

Österreich und die Klosteraufhebung im Aargau : zur Geschichte der europäischen Politik des Vormärz

Autor(en): **Winkler, Arnold**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **44 (1932)**

PDF erstellt am: **23.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-47321>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau

Zur Geschichte der europäischen Politik
des Vormärz

Von Dr. Arnold Winkler
Professor der Hochschule für
Welthandel in Wien

Erster Teil

Österreich und die Klösteraufhebung
im Nargau

Eine Untersuchung

Vorwort.

Dieses Buch ist nach Inhalt und Gestalt gegen meine ursprüngliche Absicht entstanden. Ich fand nämlich vor einigen Jahren das vom Direktor des k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien dem Fürsten Metternich 1841 über die Ansprüche Österreichs auf das Kloster Muri erstattete Gutachten und da schien mir dieser Fund bedeutend genug, um an eine Veröffentlichung der wichtigsten österreichischen Aktenstücke zur Angelegenheit der Aargauer Klösteraufhebung denken zu machen, besonders weil unerwarteterweise jenes Gutachten keineswegs siegesgewiß lautete. Die Historische Gesellschaft des Kantons Aargau griff diesen Gedanken sofort auf und sah sich bestimmt, ihn zur Tat werden zu lassen. Doch teilte ich noch während der ganzen Dauer der Aktensammlung die in der Literatur über die neuere Schweizergeschichte durchaus festgehaltene Meinung, daß die aargauische Regierung den Schweizer Bundesvertrag von 1815 mindestens verletzt, wenn nicht gar gebrochen habe, als sie am 13. Jänner 1841 alle Klöster in ihrem Staatsgebiete aufhob, und daß die Eidgenossenschaft dieselbe Schuld auf sich lud, als sie 1843 sich mit einer bloß teilweisen Wiederherstellung der aufgehobenen Klöster begnügte. Auch unter keiner anderen Voraussetzung versprach ich 1926 in der „Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte“, eine Darstellung der betreffenden österreichischen Politik zu liefern.

Als ich aber die Masse der gesammelten Aktenstücke sichtete und mir die ganze Entwicklung klarmachte, da erlebte ich eine Überraschung nach der anderen. Die Darstellungen der schweizerischen Geschichte zur Zeit der Klösteraufhebung im Aargau haben bisher, wenn sie nicht eine Wertung vermieden, aus Partei- und Weltanschauungsgründen die Tat der Aargauer Regierung von 1841 gutgeheißen oder verdammt und aus den gleichen Gründen die Haltung Österreichs beurteilt, wobei immer die Verletzung des Bundesvertrages von 1815 als bewiesen galt.

Das eigene Studium des Bundesvertrages und die Akten belehrten mich eines anderen. Nun erkannte ich als meine Pflicht, nicht nur Arbeitsstoff vorzulegen, sondern auch eine gründliche Untersuchung des gesamten Sachverhaltes vorzunehmen. Zunächst trat mir die Kernfrage entgegen, ob denn auch weiterhin die An-

schauung, daß der Kanton Aargau und dann die Eidgenossenschaft eine Vertragsverletzung oder einen Bundesbruch begingen, unwidersprochen gelten dürfe. Die Kernfrage ist dies deshalb, weil die große Politik der Vierzigerjahre des 19. Jahrhunderts, wenn sie sich mit der Schweiz beschäftigte, von jener Schuld als feststehender Tatsache ausging. Damit hängt aufs engste die Frage zusammen, ob durch die aargauische Klösteraufhebung irgend ein Recht des Herrscherhauses Oesterreich gekränkt wurde. Hat doch dieses Haus im besonderen des Klosters Muri wegen den Kampf gegen eine ihm angetane Rechtsverletzung geführt, einen Kampf, der nicht ausgetragen, sondern nur, nach bisheriger Annahme, vom Kanton Aargau einfach durch Gewalt entschieden worden ist. Außerdem hatte ich die damalige Schweizerpolitik Oesterreichs in allen Einzelheiten, Entstehung und Schicksal aller Maßnahmen, doch auch den Anteil der in dieser österreichischen Außenpolitik tätigen Männer zu untersuchen und klarzustellen. Ferner war die Frage nach dem historischen Augenblick und dem Platze, den die scheinbar so kleine Angelegenheit der Aargauer Klösteraufhebung in der europäischen Politik einnahm, zu beantworten und schließlich die schweizerische Politik durch Erklärung des bisher nicht in allem begriffenen Vorgehens des vielumstrittenen Karl Neuhaus in Bern richtig zu verstehen.

Die Antworten, die mir meine Untersuchung auf alle diese Fragen gab, waren, wie schon bemerkt, völlig überraschend; sie waren mir auch, in bezug auf die österreichische Politik, nicht erfreulich. Aber der Historiker hat nicht nur die Erkenntnis der Wahrheit über alles zu stellen; er ist auch im Gewissen verpflichtet, den Wünschen des Vaterlandsfreundes dabei keinen Einfluß zu gestatten. Darum ist meine Untersuchung so sachlich ausgefallen, wie es überhaupt im Bereiche menschlicher Möglichkeit liegt.

Das aargauische Klösteraufhebungsdekret vom 13. Jänner 1841 gehört zu den folgenschwersten Ereignissen der neueren Geschichte Europas. Der Beweis, daß dieser Satz nicht eine Meinung, sondern eine Tatsache enthält, soll gleichfalls eine Aufgabe des vorliegenden Buches sein. Die Klösteraufhebung im Aargau war die Ursache des Schweizer Sonderbundskrieges, an den sich die mächtigen europäischen Umwälzungen von 1848 knüpften. Meine Untersuchung lehrt, daß namentlich Oesterreich seinen Kampf gegen den Losbruch des schweizerischen Bürgerkrieges von 1847 und in weiterer Folge seiner

eigenen und der anderen Revolutionen schon verlor, als es mit unzulänglichen Waffen gegen die aargauische Klösteraufhebung zu Felde zog. Es ist wohl nicht zu viel, daß ich die Ergebnisse meiner Untersuchung als ein Kapitel aus der Geschichte der europäischen Politik des Vormärz bezeichne.

Insbondere darf ich zwei Erkenntnisse als wichtig, ja geradezu als für die künftige Darstellung der neueren Schweizergeschichte bestimmend hervorheben: Die erste betrifft die seit Jänner 1848 immer wieder gemachte Behauptung, daß die Eidgenossenschaft im Jahre 1847, nämlich durch den Sonderbundskrieg, die internationale Gewährleistung ihrer Neutralität verwirkte. Dagegen hab ich nun gezeigt, daß die Schweiz schon im Jahre 1841 sich von jeder auswärtigen Vormundschaft befreite und aus eigenem Rechte die Neutralitätsgarantie errang, die sie sich bis dahin unablässig bei den europäischen Mächten durch ein gefügiges Verhalten neu verdienen hatte müssen. Nicht erst der Sonderbundskrieg, sondern bereits das schweizerische Auftreten in der Klösterangelegenheit von 1841 offenbarte also die entscheidende Wandlung. Daher durfte aus dem Ereignis von 1847 niemals und nirgends mehr die völkerrechtliche Folgerung gezogen werden, die von den Mächten in jenem kritischen Jahre 1841 versäumt worden ist. Die zweite dieser Erkenntnisse besteht darin, daß die österreichische Regierung den Anfängen des schweizerischen Sonderbundes nicht nur nicht zustimmte, sondern sie sogar durchaus ablehnte.

Zur neueren österreichisch-schweizerischen Geschichte durfte ich der Öffentlichkeit bereits eine Reihe von Forschungen vorlegen, die, soweit ich sehe, freundlich aufgenommen wurden und anregend wirkten. Diese Forschungen begann ich zur Zeit meiner Tätigkeit als schweizerischer Hochschullehrer, als Professor der Universität in Freiburg. Ich möchte wünschen, daß dieses Buch als mein abermaliger Gruß und Dank an die Schweiz und ihre historische Wissenschaft aufgenommen werde.

Den umfangreicheren Teil des Ganzen machen die von mir aus den Beständen des Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien ausgewählten und herausgegebenen Akten aus. (S. II. Teil.) Den Herren Beamten dieses Archives habe ich für reichliche Unterstützung zu danken. Ich konnte nicht unternehmen, jedes österreichische Aktenstück, das mit der Aargauer Klösteraufhebung im Zusammenhang

steht, abzudrucken. Immerhin sollte keines fehlen, das zur Erschöpfung des Themas „Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau“ gehört und zum allseitigen Verständnis nötig ist. Hoffentlich habe ich das erreicht. Meine auf einen andern Zweck gerichtete Untersuchung wollte nicht den Inhalt dieser Akten erzählen, die also noch eine Menge Stoff und Hilfe für anderweitige Forschungen enthalten. In meiner Untersuchung verweise ich stets unter dem Schlagwort „Akten“ auf die Abteilung der vorgelegten Aktenstücke.

Der Vorstand der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau (Präsident z. Zt. Dr. Aug. Gessner) hat Entstehen und Erscheinen dieses Buches veranlaßt und ermöglicht. Der hier abzustattende Dank des Verfassers kann trotz seiner Aufrichtigkeit nur wenig besagen. Das Beste und Wertvollste wäre, wenn dem Buche die Zustimmung der Geschichtsfreunde und der historischen Wissenschaft zuteil würde.

W i e n, den 18. Juni 1930.

Arnold Winkler.

Inhalt.

Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau.

Eine Untersuchung.

Erstes Kapitel: Die europäische Lage	13
Zweites Kapitel: Die Rechtsfragen	27
Drittes Kapitel: Die österreichische Politik	III

Erstes Kapitel.

Die europäische Lage.

Für Europa und inmitten der großen Mächte für die schweizerische Eidgenossenschaft war die Schicksalsfrage schon gestellt, als die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1840 am 25. August im Vororte Zürich ihre Beratungen abschloß. Die schwere Sorge wegen der Zukunft hatte auch die Worte eingegeben, mit denen der Bundespräsident Amtsbürgermeister Konrad von Muralt die Gesandtschaften der Stände entließ: „Gott allein ist der Zeitpunkt bekannt, wo unsere militärischen Einrichtungen auf die Probe gestellt werden dürfen! Wolkenlos schien der politische Himmel, als wir zusammentraten, drohende Gewitterwolken haben sich seither erhoben. Lassen Sie uns hoffen, die allgütige Vorsehung werde den bitteren Kelch des Krieges an uns vorübergehen lassen; sollte dieselbe aber beschloffen haben, der Menschheit diese neue Prüfung aufzulegen, so möge sich die Eidgenossenschaft bewährt finden lassen. Der Vorort wird pflichtmäßig wachen und wenn es notwendig wird, schnell die Boten der eidgenössischen Stände zur Tagsatzung einberufen, damit dieselben vorkehren, daß das Vaterland nicht Schaden nehme. In diesem Falle wird das Volk der Schweizer, ich bin dessen fest überzeugt, enge geschlossen zusammentreten und keine Opfer scheuen, um dem Vaterlande das unermessliche Gut der Neutralität ungeschwächt zu erhalten. Alle Eidgenossen, wie sonst auch die Schattierungen ihrer politischen Ansichten sein mögen, werden es sich zur Ehre rechnen, mit der Tat zu beweisen, daß sie weder Franzosen noch Österreicher, weder Engländer noch Russen, daß sie nur Schweizer sein und bleiben wollen.“¹

Diese Worte waren nicht zu groß und nicht zu stark gewählt. Denn die damalige orientalische Hauptangelegenheit, die, dem Jahre 1840 aus der Erbschaft der nächstvergangenen Jahre überantwortet,

¹ Diese Rede ist gedruckt, außer an anderen Orten, auch in der Zeitung „Der Beobachter aus der östlichen Schweiz“, Zürich und Frauenfeld, Freitag, den 28. August 1840; der oben wiedergegebene Teil findet sich, mit Ausnahme des ersten Satzes, auch bei Anton v. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft 1830—1848 (Titel hier gekürzt), 2. Band, Bern 1854, S. 85.

sich bereits 1833 als dem Gleichgewicht der Mächte höchst gefährlich gezeigt hatte, war zu einer Gefahr für den europäischen Frieden geworden.

Ob der ägyptische Statthalter Mehemet Ali, der Beherrscher von Nubien, Sennar, Kordofan, Türkisch-Arabien, Kreta, Syrien und Cilicien, sich vom Großherrscher unabhängig machen, souverän werden und das türkische Reich zerreißen durfte, machte nicht bloß eine Kraftfrage für den Sultan und dessen Lehensmann aus. Was immer mit der Türkei geschah, mußte die tätige Teilnahme von ganz Europa hervorrufen. England wollte niemals die Bildung eines starken Staates dort dulden, wo ihm dadurch gelegentlich der Landweg nach Indien versperrt werden konnte. Frankreich dagegen, herkömmlich mit Ägypten in Verbindung, betrachtete das Mittelländische Meer als sein Herrschaftsgebiet und erwartete gerade von der Macht, die Mehemet Ali darzustellen schien, eine Förderung seines Strebens und eine Stärkung seines orientalischen Handels auf Kosten Englands. Aber beide Westmächte hatten gleichmäßig das Verlangen, Rußland nicht an Einfluß in der Türkei gewinnen zu lassen, während Zar Nikolaus I. alle möglichen Vorteile aus der Beschützerrolle zu ziehen suchte, die er gegenüber der Türkei und namentlich dem Sultan erworben hatte. Für Österreich war die Erhaltung der Türkei, die ihm den Levantehandel und eine politisch bequeme Nachbarschaft sicherte, ein alter Grundsatz. Preußen, der übrige Deutsche Bund, das Königreich beider Sizilien und alle anderen europäischen Staaten waren allerdings nicht unmittelbar durch Lebensnotwendigkeiten mit dem unverminderten Bestand des osmanischen Reiches verknüpft, doch ihre Ruhe hing sehr vom Verhalten der nächstbeteiligten Mächte ab.

Mehemet Ali hatte 1832 durch seinen Adoptivsohn Ibrahim mit Waffengewalt im Kampfe gegen den Sultan Mahmud II. ganz Syrien und Cilicien genommen. Rußland, das stets jede Möglichkeit benützte, um in Stambul Fuß zu fassen, bot alle Hilfe dem für seine Herrschaft fürchtenden Großherrscher an und zeigte seine militärischen Machtmittel vor Stambul und in den türkischen Gewässern. England und Frankreich erhoben sofort Einspruch gegen die russische Einmischung und bewirkten im Mai 1833 zwischen Mahmud und Mehemet Ali den Frieden von Kutahja, wodurch die Gebietsforderungen des Statthalters im wesentlichen erfüllt wurden; Zar Nikolaus I. aber schloß im Juli desselben Jahres, unbekümmert um England und

Frankreich, mit Mahmud in Hunfiar Iskelessi einen Verteidigungsvertrag ab, der für die Dauer von acht Jahren ihm das Recht verschaffte, zum Schutze Stambuls, wenn nötig, Truppen und Kriegsschiffe zu verwenden, die Pforte dagegen zur Sperrung der Dardanellenstraße verpflichtete.

Durch diese Ereignisse wurde die politische Luft für lange Zeit vergiftet und die Einigkeit des Vereines der fünf Großmächte England, Frankreich, Österreich, Preußen und Rußland, die allmählich zu einer Teilung, zum Zweibund der Westmächte und Dreibund der Ostmächte mit dem alles überragenden Gegensatz von England und Rußland, geworden, wich vollends einem chaotischen Zustand. Sultan Mahmud II. war nicht geneigt, dauernd den Zwang des Friedens von Kutahja zu ertragen, Mehemet Ali aber traf Vorbereitungen, sein Machtgebiet vom Nil bis zum Euphrat in eine erbliche Monarchie zu verwandeln. Zar Nikolaus I. und sein Vizekanzler und Außenminister Karl Graf von Nesselrode waren nicht gewillt, den so nützlichen Vertrag von Hunfiar Iskelessi mit dem festgesetzten Zeitpunkte 1841 aufhören zu lassen, während die anderen Großmächte je eher je lieber diesen Vertrag ungültig gemacht sehen wollten. England und Rußland standen einander in Vorder- und Innerasien überall im Wege, besonders auf dem Zuge nach Indien, und dieser weltpolitische Zwist war wohl für eine Weile verdeckbar, aber nicht behebbar. Eine Annäherung oder gar ein Bündnis zwischen Rußland und Frankreich kam auch nicht leicht in Frage, weil der Zar dem „Bürgerkönig“ Louis Philippe den revolutionären Ursprung seines Thrones niemals zu verzeihen gedachte. Frankreich stand aber auch zu England im Gegensatze, weil auch dieses die Vorherrschaft im Mittelländischen Meere beanspruchte. In äußerst schwieriger Lage befand sich unter diesen Umständen Österreich. Dessen Staatskanzler Fürst Metternich hätte am liebsten den Dreibund der Ostmächte wieder festgefügt und Frankreich als vierten Teilhaber dazugenommen. Louis Philippe kam dem Wunsche freilich entgegen, auch der Zar wollte die beiden Westmächte trennen zur Erleichterung seiner Politik gegenüber der Türkei; aber Nikolaus konnte nicht an der Tatsache vorbeikommen, daß Frankreich im gleichen Sinne als Schutzmacht von Ägypten wie Rußland von der Türkei gelten wollte. Metternich fürchtete eine Zerreißung des osmanischen Reiches als das Zeichen zum europäischen Kriege und war

grundsätzlich gegen Mehemet Ali's Verlangen. Diese Gesinnung hätte ihn an Rußlands oder Englands Seite treiben sollen; allein daran hinderte ihn zunächst noch die Rücksicht auf Frankreich, ferner gab es kein Band zwischen England und Rußland, dann drohte Rußland dem österreichischen Staate auf der Balkanhalbinsel gefährlich zu werden, endlich ließ England in Stambul so wie gegen Rußland, auch gegen Österreich wühlen und drohte mit der Empörung von Galizien, Ungarn und dem lombardisch-venetianischen Königreiche, wenn Metternich mit England nicht gemeinsame Politik mache. Discount Palmerston, der englische Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten, gedachte die Leitung der großen Orientpolitik selbst mit einem Metternich auf keinen Fall mehr zu teilen.

In dieses Wirrsal zwischenstaatlicher Politik fiel wie ein Donnerschlag die Nachricht, daß das Heer des Sultans am 24. Juni 1839 bei Nisib am Euphrat entscheidend von Ibrahim Pascha geschlagen worden und daß fast gleichzeitig Mahmud II. starb. Zu erwarten war der Zerfall der Türkei, die russische Besetzung Stambuls und der Krieg Englands und Frankreichs gegen Rußland. Zu all dem kam es nun nicht, wohl aber zu einer offenen Stellungnahme und Trennung der Mächte. Frankreich steigerte seine Sympathie für Mehemet Ali zur begeisterten Parteinahme und schied sich ganz von England, wobei die Presse nach Kräften gegen das „perfide Albion“ hetzte. Palmerston hatte kurz entschlossen über alles Gegensätzliche hinweg mit Rußland gemeinsame Sache gegen Mehemet Ali gemacht und strebte nur mehr nach dem Anschluß Österreichs an die neue Gruppe, zu der dann auch Preußen treten mußte; Frankreich sollte in die für längere Dauer unmögliche Lage vollständiger politischer Vereinsamung gebracht werden. Zar Nikolaus und sein Minister Nesselrode, die beide der zögernden Politik Metternichs grollten, auch sich von ihr verraten glaubten, stimmten trotzdem diesem Plane bei. Eine ganz neue Gruppierung der Mächte war entstanden, die orientalische Frage durfte nicht in Wien und von Metternich entschieden werden. Der österreichische Staatskanzler war nicht stark genug, um den völligen Bruch zwischen den Westmächten und Frankreichs Isolierung zu verhindern. Palmerston erreichte sein Ziel. Die Wahl der Partei wurde dem Fürsten Metternich genommen, er mußte den Engländern und Russen Gefolgschaft leisten, umso mehr, da am 1. März 1840 Adolphe Thiers als Nachfolger des Marschalls Soult in Frankreich das Ministerpräsidium und

das Ministerium des Auswärtigen erhielt. Thiers ließ sich ganz vom Glauben an die Stärke Mehemet Alis leiten und irrte vollständig in der Abschätzung der politischen Entwicklung. Dem österreichischen Staatskanzler wurde er dadurch gründlich verhaßt, daß er dessen Hauptstreben, dem Ansehen des Vereins der fünf Großmächte doch noch Geltung zu verschaffen, geflissentlich vereitelte, um einer Sonderverhandlung zwischen Großherrsinn und Statthalter freie Bahn zu machen. Palmerston kam dieser Möglichkeit zuvor. Er beschleunigte die Verhandlungen der von den vier Großmächten, ohne Frankreich, und der Pforte beschiedenen Londoner Konferenz und am 15. Juli 1840 wurde von dieser die Übereinkunft zum Schutze der Türkei und Isolierung Frankreichs unterzeichnet; die romanische Großmacht Europas hatte eine ihrer schwersten politischen Niederlagen erlitten.

Der Vertrag vom 15. Juli enthielt die Schicksalsfrage für Europa. Denn obgleich die Vertragsteilnehmer sofort und mit Nachdruck durch kriegerische Unternehmungen im Orient ihren Beschlüssen Geltung verschafften, so daß Ende November Mehemet Ali sich fügen mußte, erscholl nunmehr in den europäischen Staaten der Kampfruf. Mehemet Ali hatte damit gerechnet, daß zwei ungefähr gleich starke Mächtegruppen einander im Orient am Eingreifen hindern und ihm zwischendurch die Erfüllung seiner Absicht ermöglichen würden. Es kam anders; dafür aber zeigte sich kaum mehr ein Hoffnungsschimmer, daß Europa einem Krieg entgehen könne, der an Größe und Mächtegruppierung nahezu ganz den Befreiungskämpfen glich. Schon längst und besonders seit der Übernahme des Ministeriums durch Thiers hatte sich in Frankreich ein Sturm gegen die Mächte erhoben, die der französischen Ehrensache des Schutzes für den ägyptischen Statthalter in die Quere kommen wollten. Der Beschluß der vier Mächte stellte die Franzosen vor eine vollendete Tatsache. Frankreich schäumte vor Wut auf; sollte es sich zu einer Macht zweiten Ranges hinabdrücken lassen und die Übereinkunft, die übertreibend mit dem einstigen Vertrag von Chaumont, wodurch sich im März 1814 die Verbündeten zur Niederringung Frankreichs und zu dessen Beschränkung in die Grenzen von 1792 verpflichtet hatten, in gleiche Bedeutung gesetzt wurde, ruhig hinnehmen? Der Krieg sei vorzubereiten, hieß es, und am Rhein müsse Mehemet Ali verteidigt werden. Krieg, und zwar am Rhein, des ägyptischen Besitzes von Syrien wegen? Louis Philippe, für den alles auf dem Spiele stand, durfte und Thiers wollte sich der natio-

nalen Bewegung Frankreichs nicht entgegenstemmen; fieberhaft wurde gerüstet und die Befestigung der Stadt Paris begonnen. Gegen England oder irgendwo gegen Rußland hätte sich der französische Angriff wenden müssen, wenn er dem Vierbund die Spitze bieten und richtig für Mehemet Ali Rache üben wollte. Allerdings war es auch aller Welt völlig klar, daß Frankreich und dessen Presse, indem sie gegen den ganz unschuldigen Deutschen Bund losfuhren, mit bewußter Verdrehung der Tatsachen eine günstige Gelegenheit benützten. Am besten kennzeichnete dies die Augsburger „Allgemeine Zeitung“, als sie unterm 1. Jänner 1841 schrieb: „Mit der ägyptisch-syrischen Basis ist der Bau des französischen Einflusses oder Übergewichts in Europa nicht aufgegeben.“ Frankreich habe, undankbar für die von den Alliierten empfangene günstige Behandlung, sich seit 1814 gedemütigt und ungerecht ausgestattet gefühlt und verlange nach Beseitigung aller durch den ersten Pariser Frieden gezogenen Schranken. „Man wollte, wie Thiers mit naiver Unverschämtheit sich deutlicher ausdrückte, zur Revision der Traktate von 1814, das ist zum Besitz des linken Rheinufers, dadurch aber in eine Stellung gelangen, in welcher man die Ausbreitung von England und Rußland auf Kosten der Deutschen balancieren, das Wachstum von Frankreich neben dem Wachstum von Rußland und England ausbreiten und dem Festland seinen Willen auflegen oder Gesetze geben konnte. Dies nennt man das neue Gleichgewicht von Europa.“

Metternich erkannte die Vereinsamung Frankreichs als ein europäisches Unglück. Freilich hatte er selbst einigermaßen zu dessen Herbeiführung mitgewirkt, als er 1836, um den Zaren Nikolaus nicht zu verstimmen, dem Lieblingswunsch Louis Philippes nach Vermählung seines ältesten Sohnes mit einer Tochter des Erzherzogs Karl verhindernd entgegentrat und dadurch die Dynastie Orléans gegenüber den großen Regentenhäusern isolierte. Damals bekam der österreichische Staatskanzler aus Frankreich zu hören, daß das Wiener Kabinett ein solches Vorgehen zu bereuen haben würde.² Er unterließ es nicht und verletzte für alle Dauer den gekrönten Mann, der ihm obendrein auf dem Felde der Politik gewachsen war.³

² Alfred Stern, Geschichte Europas 1815—1871, V. Bd., 2. Aufl., Stuttgart, Cotta, 1924, S. 272, und Heinrich R. v. Srbik, Metternich, II. Bd., München, Bruckmann, 1925, S. 53.

³ Srbik a. a. O. S. 51 über Louis Philippes Ebenbürtigkeit im „Raffine-

Nun war Metternich aufs angestrengteste geschäftig, den Schaden, den der Vertrag vom 15. Juli 1840 angerichtet hatte, gutzumachen und Frankreich wieder für einen Verein der fünf europäischen Großmächte zu gewinnen. Dabei flößte ihm am meisten Furcht die Gefahr eines neuen revolutionären Ausbruches in Frankreich und revolutionärer Handlungen in anderen Staaten ein. Er wurde von der Überzeugung geleitet, daß Frankreichs weltpolitische Vereinsamung von diesem selbst und nicht von den anderen Mächten verursacht worden sei und im Grunde einen ganz revolutionären Charakter habe, weil ihre Quellen in der ersten französischen Revolution und deren verschiedensten Folgen gesucht werden müßten. „Frankreich und nicht Europa hat 1789 eine soziale Revolution begonnen und vollendet und hat unglücklicherweise noch nicht einmal im Verlaufe eines halben Jahrhunderts das Gleichgewicht wiederzufinden gewußt, das die erste Bedingung der Ruhe darstellt.“⁴ So schrieb der Staatskanzler unterm 2. Jänner 1841 dem österreichischen Botschafter Anton Grafen von Apponyi nach Paris und stand mit solchem Hinweis auf Ursache und Wirkung der französischen Isolierung nicht allein; seine Ansicht war Gemeingut. Der Dichter Heinrich Heine, gewiß hinreichend liberal gerichtet, schrieb am 4. November 1840 aus Paris der „Allgemeinen Zeitung“⁵ fast in genau gleichem Sinne. „Die große Umwälzung,“ bemerkte er, „welche seit fünfzig Jahren in Frankreich stattfand, ist, wo nicht beendet, doch gewiß gehemmt, wenn nicht von außen das entsetzliche Rad wieder in Bewegung gesetzt wird.“ Die Bourgeoisie, von der die französische Revolution 1789 begonnen und 1830 vollendet wurde, werde im Fall eines Krieges nicht imstande sein, das Volk im Zaum zu halten, und die Invasion des Vierbundes werde in Frankreich den Kampf mit einer neuen sozialen Revolution aufneh-

ment der Politik“. Für *Srbik's* Meinung, a. a. O. S. 54 f., daß die Heiratsgeschichte bei Louis Philippe keine Mißstimmung hinterließ, dürfte das Verhalten der französischen Regierung gegenüber der österreichischen bezüglich der Schweiz und zunächst in der aargauischen Klösterangelegenheit kaum zum Beweis herangezogen werden können. Siehe die Anmerkung Nr. 81 zum dritten Kapitel der vorliegenden Untersuchung.

⁴ *Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv*, eigenhändiges Konzept Metternichs, in Reinschrift beigelegt der Weisung an Apponyi vom 2. Jänner 1841; wahrscheinlich während der letzten Monate von 1840 verfaßt.

⁵ *Allgemeine Zeitung*, 10. November 1840; sonst in *Heine*, *französische Zustände*, 2. Teil, XXIII.

men müssen, zumal dort das Volk schon längst „eine radikale Umgestaltung der Gesellschaft“ begehre. Offenbar wurde in gewissem Sinne durch diese Auffassung Metternich zu seiner Äußerung an Apponyi angeregt,⁶ doch hatte Heine zu einseitig die Kriegsdrohung außerhalb Frankreichs gesehen. Die „Allgemeine Zeitung“ war in ihrem bereits genannten Aufsatz vom 1. Jänner 1841 anderer Meinung darüber. Frankreich drohe mit dem Krieg, wie es durch Vernichtung der Verträge von 1814 die Revolution für Europa erneuern wolle. Denn „diese Erhebung war dem Sohne der Revolution nicht möglich ohne Krieg, den Krieg, der wenigstens einen Vorwand haben muß, nicht möglich ohne den Bruch des öffentlichen Rechts, durch welches 1814 der Abgrund der Revolution unter der Form der Restauration war geschlossen und auf welches seitdem die Ordnung und der Frieden von Europa war gegründet worden. Hinter dem europäischen Recht aber stand das revolutionäre Recht, das Napoleon'sche Prinzip: La force c'est la vérité mise au nu.“⁷ König Louis Philippe selbst betrachtete die Lage eigentlich ebenso. Hestig grollend warf der alte Mann den gegnerischen Mächten die ärgste Undankbarkeit vor: „Seit zehn Jahren bilde ich den Damm gegen die Revolution, auf Kosten meiner Popularität, meiner Ruhe, oft mit Lebensgefahr. Sie danken mir den Frieden Europas, die Sicherheit ihrer Throne und vergelten es mir auf diese Weise! Wollen sie denn durchaus, daß ich die rote Mütze aufsetze?“ Das Verhalten Österreichs und Preußens im besondern, meinte er, werde nur durch die Angst vor dem Kaiser von Rußland diktiert.⁸

Den französischen Kriegsdrohungen und Rüstungen gegenüber brauste, auch von Metternich gebilligt, das beleidigte Nationalgefühl in allen Ländern deutscher Zunge ungeahnt mächtig auf. Österreich war noch in besonderer Weise von der Kriegsgefahr bedroht. Louis Philippe hatte gleich nach seiner Thronbesteigung eifrig dafür gesorgt,

⁶ Zum erstenmal mache ich hier auf den interessanten Zusammenhang zwischen einem Zeitungsartikel Heines und einem diplomatischen Schriftstück Metternichs aufmerksam. An anderem Orte werde ich diesen bisher unbekannt gebliebenen Zusammenhang ausführlicher behandeln.

⁷ Da Metternich gewöhnlich die Revolutionsfurcht vorgeworfen wird, zeige ich hier zum erstenmal seine Meinung als einen Teil der damaligen gesamteuropäischen Angst vor einer neuen Revolution.

⁸ Stern a. a. O. S. 404.

in den oberitalienischen Provinzen Österreichs Abfallsbewegungen anzuzetteln. Die Aufstände wurden rasch und kräftig unterdrückt, mit österreichischer Hilfe auch in andern Staaten Italiens. Auch diesmal war es von Frankreich in erster Linie auf das habsburgische Italien, den „verwundbaren Punkt“ Österreichs, abgesehen. Thiers nahm gar keinen Anstand, von Piemont für den Kriegsfall die Erlaubnis des Durchzugs französischer Truppen zu fordern und auch in Neapel gegen Österreich zu arbeiten. Den Rüstungen Frankreichs antwortete Mitteleuropa einmütig im gleichen Sinne. Die militärische Vormacht des Deutschen Bundes, Preußen, ließ zu Berlin im Oktober 1840 einen Verteidigungsplan ausarbeiten. Dieser Plan brauchte nicht ganz neu gemacht zu werden. Denn schon als im Gefolge der französischen Julirevolution Deutschland und Österreich aus Westen mit Krieg bedroht wurden, legte Preußen einen Kriegsplan vor, den in den wesentlichen Dingen auch Österreich 1832 und 1833 annahm und der den geänderten Verhältnissen nur angepaßt zu werden brauchte. Im November 1840 fanden in Wien militärische Verhandlungen statt, die schnell zur Einigung führten; der übrige Deutsche Bund schloß sich an. Zar Nikolaus stellte Österreich und Preußen eine Reservearmee von 100 000 Kriegern zur Verfügung.

Nicht mit gutem Gewissen hatten Metternich und der österreichische Unterhändler den Preußen gegenüber von der völligen Gerüstetheit Österreichs reden und binnen kürzester Frist die Aufstellung einer Armee von 150 000 Kriegern, um den ersten Erfordernissen zu genügen, versprechen können. Durch die Berliner Militärkonferenz war Österreich am 3. Dezember 1832 verpflichtet worden, bei einem Angriffe Frankreichs zunächst 70 000 Krieger zur deutschen Westarmee zu stellen. Für diesen unmittelbaren Bedarf kamen natürlich nur die in Böhmen, Mähren, Ober- und Niederösterreich, ohne die Wiener Garnison, vorhandenen Truppen als verfügbar in Betracht und diese zählten insgesamt 82 000 Krieger, so daß der eingegangenen Verpflichtung in mehr als vollem Maße genügt werden konnte, wie Graf Radetzky, Österreichs Höchstkommandierender in Oberitalien, 1834 in einer eigenen Denkschrift darlegte. Bis 1840 hatten sich die militärischen Verhältnisse Österreichs nicht viel geändert. Nun war es gewiß nicht möglich, aus denselben Militärbereichen binnen weniger Wochen mehr als die doppelte Truppenzahl abmarschieren zu lassen; und mit Ausnahme eben der Truppenzahl wurde 1840 für

Österreich im Grunde nichts an den Abmachungen jener Berliner Militärkonferenz geändert, soweit das erste Erfordernis in Frage kam. Vor allem aber durfte die oberitalienische Armee nicht als kriegsbereit bezeichnet werden. Trotz aller seiner Mühen zur Behebung der Schäden und Mängel mußte Feldmarschall Graf Radetzky noch im Jahre 1847 die „k. k. Armee in Italien“ als unzulänglich erklären für andere als friedliche Verhältnisse. Endlich waren 1840 die Finanzen Österreichs in so übler Verfassung, daß der Hofkammerpräsident zur Vorlage des Budgets für 1841 anmerkte: „Seine Majestät möge sich nach dieser Übersicht von der Unmöglichkeit überzeugen, einen Krieg zu führen.“ In der Tat, Österreich hätte damals gewiß nicht mit einigem Selbstvertrauen in einen europäischen Krieg eintreten können.⁹ Es war in der Tat eine kaum überschätzbare Verpflichtung, die der preußische König Friedrich Wilhelm IV. auf sich nahm, indem er dem lombardisch-venetianischen Königreich den Schutz des Deutschen Bundes gegenüber Frankreich zu verschaffen gelobte und so Österreich wenigstens für den Augenblick von einer drückenden Sorge befreite.

In das österreichisch-preußische Militärabkommen wurde auch die Schweiz einbezogen. Wenn sie nämlich ihre neutrale Stellung verließ, hatten die österreichischen Truppen einzumarschieren.¹⁰ Angesichts gerade dieser Bestimmung aber darf nicht der Hinweis auf den Anteil unterlassen werden, den Radetzky daran hatte. Der Höchstkommmandierende im lombardisch-venetianischen Königreich war über die Vorgänge in Frankreich stets ausgezeichnet unterrichtet und wußte sehr genau, wie Frankreich beim schweizerischen Radikalismus die feindselige Stimmung gegen Österreich schürte. Unablässig warnte

⁹ Durch obiges behebe ich den von Srbik a. a. O. S. 580 (Anm. 1 zu S. 77) geäußerten Zweifel an der von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, V. Bd. S. 92, gemachten Behauptung vom „elenden Zustand des k. k. Heeres“ 1840. Treitschke war für die Zeit um 1840 und für den Inhalt des Wiener Militärabkommens im Recht, Srbik aber im Recht, wenn er die Berliner Militärkonferenz von 1832 meinte, der er allerdings keine genauere Besprechung widmete. Radetzky's Denkschrift von 1834 — Wien, Kriegsarchiv, Abt. III — blieb bisher unbeachtet. Wegen des Budgets für 1841 siehe Stern a. a. O. S. 78.

¹⁰ Srbik a. a. O. S. 77. Treitschke's Angabe a. a. O., daß die Hofburg nicht zurückkam auf den Zug durch die Schweiz, den „alten Lieblingsplan des k. k. Hofkriegsrates“, ist gegenstandslos.

Graf Radezky die österreichische Regierung vor dieser Gefahr, die er besonders eingehend in seinem „Mémoire über die Schweiz“ vom 30. Juni 1834 schilderte. Und als zu Anfang des Jahres 1840, mitten in der weltpolitischen Verwicklung, die zweite französische Kammer vom Ministerium Soult forderte, daß es „der Würde des Landes nichts vergebe“, und als dann am 1. März das Ministerium Thiers auf den Plan trat, da erfaßte er die Gefahr und Schwierigkeit in ihrer ganzen Größe. Er schrieb einen „Entwurf einer Operation aus Oberitalien nach Südfrankreich, wobei vorausgesetzt wird, daß Sardinien [Piemont] mit Österreich verbündet ist und daß die verbündeten Armeen vom Rhein gegen Paris vorrücken“, sandte ihn unter dem Datum des 18. März 1840 nach Wien und ließ den Staatskanzler und den Hofkriegsrat lesen: „Die Schweiz muß, den bestehenden Staatsverträgen gemäß, als neutral betrachtet werden. Sollte aber Frankreich diese Neutralität brechen, so würde auch von unserer Seite ein Armeekorps in die Schweiz gegen Basel eindringen müssen. Die Operationsbasis der verbündeten Heere wird sich daher bei Ausbruch des Krieges vom Mittelländischen Meere bis zur Nordsee erstrecken.“ Diese Überzeugung kam denn auch im Militärabkommen vom 28. November 1840 zur Geltung.¹¹

Von den Kriegsdrohungen war gleichfalls die Schweiz berührt. Aus dem Aargau wurde anfangs Oktober die Nachricht von der Versammlung französischer Truppenmassen an der westlichen und nördlichen Schweizergrenze, besonders bei Besançon, Belfort und im obern Elsaß, gebracht. Radezky's Hinweis auf die Möglichkeit einer Verletzung der schweizerischen Neutralität durch Frankreich schien der tatsächlichen Entwicklung entsprochen zu haben. Der Vorort Zürich berief die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde ein und ließ sofort das Bundesheer organisieren, um es für den Waffendienst bereit zu haben, wann und wo immer eine Gefahr von außen her der Schweiz drohte. Österreich und England anerkannten mit dem Ausdrucke vollkommener Billigung die schweizerischen Maßregeln zur Bewahrung der Neutralität, eines auf feierliche völkerrechtliche Verträge gegrün-

¹¹ Zum erstenmal weise ich hier den Zusammenhang zwischen Radezky und dem Wiener Militärabkommen nach. Über das Mémoire vom 30. Juni 1834 und den „Entwurf“ vom 18. März 1840 schrieb ich bereits in meiner Arbeit „Die österreichische Politik und der Sonderbund“, Anzeiger für Schweiz. Geschichte, 50. Jahrgang, N. F., Bd. 17, Nr. 4. (1919) S. 296.

deten „unantastbaren Heiligtums“, während Frankreich sich mit allgemeinen, nicht bindenden Redensarten begnügte. Alle, die in der Schweiz von diesen diplomatischen Notizen wußten, waren sich darüber klar, daß im Falle eines europäischen Krieges Frankreich früher als eine andere Macht den Schweizerboden würde betreten wollen.¹²

Zuletzt wich Louis Philippe doch vor England und den Ostmächten zurück. Es war gewiß nicht rühmlich, wie er den ägyptischen Statthalter Mehemet Ali seinem Schicksal überließ; aber als kluger politischer Rechner sah der französische König das Kriegsglück, besonders im Kampfe mit einer offenbaren Übermacht, als zu zweifelhaft an, um es leicht hin herauszufordern. Am 20. Oktober 1840 wurde Thiers entlassen; François Pierre Guillaume Guizot kam aus London, wo er Frankreich vertreten hatte, und übernahm in dem neuen, dem Namen nach von Marschall Soult, wirklich aber von ihm geleiteten Ministerium das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten. Guizots Hauptaufgabe war aber zunächst, vereint mit dem König von Frankreich die Stimmung für die Aufrechterhaltung des europäischen Friedens herbeizuführen. Zu Beginn des Jahres 1841 war die Kriegsgefahr noch nicht ganz geschwunden und die politische Spannung bestand noch in unverminderter Stärke weiter; aber Cottas „Allgemeine Zeitung“ jubelte unterm 1. Jänner 1841 bereits: „für den ehemaligen Allié wird sich kein französisches Schwert entblößen und kein Beutel jenseits des Rheins öffnen.“ Metternich war mit den Bemühungen des neuen französischen Ministeriums sehr zufrieden und erwartete mit Sicherheit, daß Guizot zwischen der Vergangenheit und seinen eigenen Absichten einen festen Strich ziehen werde. Doch das, was der Lenker der österreichischen Außenpolitik vielleicht noch obendrein dachte, legte, ohne jeden Zusammenhang mit der Wiener Staatskanzlei, die „Allgemeine Zeitung“ in dem genannten Aufsatz ihren Lesern gedruckt vor. Die ägyptisch-türkische Frage war allerdings mit dem alten Jahr abgelaufen, aber nicht auch die andere Bedrohung des europäischen Friedens: „Die Ansprüche und Grundsätze, welche sie in Frankreich entwickelt oder zum Lichte gebracht hat,

¹² Über die schweizerischen Maßregeln siehe Tillier a. a. O. S. 86 ff., und Paul Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 766 f. Doch unterdrückt Schweizer, der sich ganz Tillier anschließt, die von diesem aus persönlichem Erlebnis geschöpfte Überzeugung von der Gefahr eines Neutralitätsbruches durch Frankreich.

sind geblieben. Sie gehen Hand in Hand in das neue Jahr über und bilden die Drachensaat, welche über die Fluren von Europa auszustreuen die Revolution an der Seine von neuem die Hand erhoben hat.“

Was diese im allgemeinen liberal gehaltene Zeitung so befundete, war doch wohl die Sorge, daß der französische Radikalismus irgendwie und irgendwo im übrigen Europa eine gleichartige Äußerung hervorrufen oder wenigstens fördern werde, die der Ursprung schweren Unheils für die europäischen Staaten sein könnte. Da brachte die Nummer der „Allgemeinen Zeitung“ vom 16. Jänner 1841 die erste kurze Nachricht vom Aufstand im aargauischen Freiamt nach Wien, am 21. Jänner meldete dasselbe Blatt ausführlich, daß der Große Rat des Aargaus am 13. Jänner die Aufhebung aller Klöster in seinem Kanton beschlossen habe. Am 21. und 22. Jänner 1841 bekam Metternich auch die vom 14. und 15. Jänner aus Bern datierten Berichte des österreichischen Gesandten in die Hände. Die Befürchtung hatte sich, schneller als jemand annehmen konnte, verwirklicht.

Freilich konnte im ersten Augenblick noch niemand die Tragweite dieser Ereignisse abschätzen. Nur das eine war gewiß, daß alles zunächst von der Haltung des eidgenössischen Vorortes abhing. Die vorortliche Würde war für die Jahre 1841 und 1842 von Zürich an Schultheiß und Staatsrat des Kantons Bern übergegangen. Das Amt des Berner Schultheißen und deshalb auch Bundespräsidenten für 1841 empfing Altschultheiß Karl Neuhaus. Das vorörtliche Kreis Schreiben vom 6. Jänner 1841¹³ erklärte: „Vor allem werden wir für die unbedingte Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der Schweiz, für die Bewahrung ihrer Neutralität vor jeder Gefährde, so wie für die gleichmäßig auf vollständige Gegenseitigkeit gegründete Unterhaltung des Wohlvernehmens mit allen der Schweiz befreundeten Staaten ernstlich besorgt sein. Ebenso werden wir der Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern der Eidgenossenschaft so wie der verfassungsgemäßen Entwicklung schweizerischer Zustände unausgesetzt unser Augenmerk zuwenden und allen verfassungsgemäßen und gesetzlichen Fortschritten gerne die Hand bieten.“ Metternich, der diese Versprechungen auch las, mochte wünschen, daß deren

¹³ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Abschrift.

zweiter Teil wirklich Wort für Wort erfüllt werde. Daß wegen der Einhaltung des ersten Teiles keine Sorge berechtigt war, soweit der Vorort in Frage kam, dessen waren alle gewiß, die den Präsidenten Neuhaus genau kannten. Aus seinem Schreiben durfte gelesen werden, daß er einen Zweifel an der Ebenbürtigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft in völkerrechtlicher Hinsicht mit den anderen Staaten nicht duldete. Er konnte ihnen keine Vorschriften machen, gedachte aber auch keine von ihnen anzunehmen. Wenn Neuhaus richtig unterstützt wurde und unbeugsam blieb, mußte sich die Lage der europäischen Politik gegenüber der Schweiz ebenso schwierig gestalten wie die, aus der sie gerade zur selben Zeit gegenüber Frankreich zu kommen trachtete. Denn der aargauische Großratsbeschuß vom 13. Jänner 1841 ließ sich nicht widerspruchlos vereinen mit dem schweizerischen Bundesvertrag von 1815. Aber die fünf Großmächte Europas, Frankreich eingeschlossen, hatten, wenigstens nach Ansicht der österreichischen Regierung, die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit des schweizerischen Gebietes nur unter der Bedingung anerkannt und gewährleistet, daß der Bundesvertrag in allen seinen Bestimmungen so aufrecht blieb, wie ihn der strengste Konservatismus verstand. Jene Gewährleistung sollte also nicht länger dauern als diese vollkommene Geltung des Bundesvertrages.¹⁴ Daher drohte für den Fall, daß der Vorort Bern den aargauischen Angriff auf den Bundesvertrag nachhaltig vom Standpunkte schweizerischer Selbständigkeit aus verteidigte, der europäischen Politik eine neue schwere Belastung, bevor noch die frühere ganz aus dem Wege geräumt war. Die Frage, ob Neuhaus den aargauischen Großratsbeschuß überhaupt für eine verfassungsgemäße Entwicklung schweizerischer Zustände und einen „verfassungsgemäßen und gesetzlichen Fortschritt“ hielt, war dabei von untergeordneter Bedeutung.

¹⁴ Ausführlicheres darüber in meiner Arbeit „Metternich und die Schweiz“, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Band VII (1927), Heft 1 u. 2, S. 138 f., 142 ff.

Zweites Kapitel.

Die Rechtsfragen.

Der in Aarau am 13. Jänner 1841 vom Großen Rat gefaßte und veröffentlichte Beschluß lautete: „Wir Präsident und Großer Rat des Kantons Aargau tun kund hiermit: daß Wir, nach Anhörung der Uns vom Kleinen Rat über den im Freienamt und teilweise in den Bezirken Baden, Zurzach und Laufenburg ausgebrochenen Volksaufstand erstatteten Berichte, in Erwägung der in gründlich beleuchtender Beratung nachgewiesenen Verderblichkeit des Einflusses und Wirkens der Klöster im Kanton auf wahre Religiosität, Sittlichkeit und moralische und ökonomische Selbständigkeit der Bürger; in Erwägung, daß zunächst ihrer unablässigen Bearbeitung, Aufreizung und Verführung der Gemüter des Volkes seit einer Reihe von Jahren die staatsgefährlich gewordenen Beunruhigungen ihrer nähern Umgebungen zugeschrieben werden müssen; in Erwägung, daß in diesem letzten Aufstand denselben, und ganz insbesondere dem Kloster Muri, die Hauptanstiftung und tätliche Förderung des verbrecherischen Attentates auf die vom Volke sanktionierte verfassungsmäßige Ordnung und die volle rechtliche Verantwortlichkeit für ihre diesfälligen strafwürdigen Handlungen auffällt, und der Konvent von Muri sich zudem faktisch bereits aufgelöst und zerstreut hat; in Erwägung, daß es in der Pflicht, wie in der Befugnis jedes Staates liegt und nach dem die Kantone in ihrer innern Selbständigkeit und Souveränität zunächst gewährleistenden Bundesvertrage ein eben so unbestreitbares Recht, wie eine dringende Pflicht ihrer Selbsterhaltung ist, die mit der Wohlfahrt des Staates unverträglichen Korporationen vom fernern Rechtsschutze auszuschließen; in Erwägung endlich, daß dem Stand Aargau hiermit eine seinen Interessen entsprechende Verfügung um so gewisser zukömmt, als er seinerzeit gegen die ausdrückliche Gewährleistung der Klöster bei Beratung des Bundesvertrages vom Jahre 1815 förmliche Verwahrung eingelegt, beschlossen haben: 1. Die Klöster im Gebiete des Kantons Aargau sind im Grundsätze aufgehoben. 2. Über die Art und Weise der Ausführung dieses Grundsatzes wird der Kleine Rat eingeladen, sofort

umsichtigen Ratschlag zu pflegen, und die geeigneten Anträge mit möglichster Beförderung an den Großen Rat gelangen zu lassen.“¹

Für den Beschluß traten 115 Stimmen ein gegen 19, doch fehlten in dieser Sitzung zwei Dritteile der katholischen Großeräte; es geht also keineswegs an, von einer „an Einmütigkeit grenzenden“ Mehrheit zu sprechen.²

Die lange Zeit, die uns von dem Ereignis der Aargauer Klösteraufhebung trennt, hat gelehrt, auch darin das Walten des allgemeinen geschichtlichen Ablaufes zu erkennen. Niemand darf bei jenen Feindseligkeiten gegen die Klöster nur an Neid und Habsucht als Beweggründe denken und die Handlungen der verantwortlichen Kantonsbehörden nicht anders erklären wollen. Gerechterweise ist auch da der scharfe Liberalismus als wirksam zu verstehen, der, von der Aufklärungszeit ausgegangen und am Ende des 18. Jahrhunderts mit revolutionären Ideen durchsetzt, während des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts zur vollen Entwicklung gelangt war und gegenüber religiösen und weltlichen Einrichtungen oft zwingende Kraft besaß.

Bis zur Umwandlung des eidgenössischen Staatenbundes in einen Bundesstaat war die Grundlage des schweizerischen Staatsrechtes der am 7. August 1815 von allen Kantonen beschworene Bundesvertrag, dessen I. Artikel lautete: „Die 22 souveränen Kantone der Schweiz vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern.“

Wie es sich gehörte, suchte dieser Vertrag auch eine Grenze zwischen kirchlicher und staatlicher Macht innerhalb der Eidgenossenschaft zu ziehen. Der apostolische Nuntius Fabricius, Erzbischof von Berytus, hatte, um die Rechte der Katholiken zu wahren, unterm 7. Mai 1814 von der zur Ausarbeitung der Bundesakte versammelten Tagsatzung die Aufnahme der folgenden drei Punkte

¹ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Abschrift, und [Augustin Keller,] Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die hohen Eidgenössischen Stände. Aarau im März 1841. Gedruckt in der H. R. Sauerländer'schen Buchdruckerei in Aarau. 157 S., S. 139.

² Wie es sogar die sonst so maßvolle Darstellung A. v. Tilliers in seiner „Geschichte der Eidgenossenschaft 1830—1848“, 2. Bd., S. 97, tut.

in die Urkunde verlangt: „1. Die Religion in den katholischen und gemischten Kantonen ist gewährleistet, volle und gänzliche Freiheit des Kultus und bestehender Gebräuche zugesichert. 2. Das kanonische Bestehen der Klöster und Stifte ist gewährleistet, sie sind unter den Schutz der Kantone gestellt, wie sie es vor 1798 waren (que l'acte fédéral garantisse l'existence canonique des Couvens et Chapitres, et les rétablisse sous la protection des Cantons, comme ils étaient avant l'an 1798). 3. Alle gegenwärtig vorhandenen kirchlichen Güter und deren freie Verwaltung durch diejenigen, welchen solche zukommt, sind gewährleistet, und es wird festgesetzt, daß sie jedenfalls mit keinen größern Lasten belegt werden können als jedes andere Gut.“³ Die diplomatische Kommission der Tagsatzung strich den ersten Punkt ganz, im zweiten das Wort „kanonisch“, im dritten die Stelle: „und deren freie Verwaltung durch diejenigen, welchen solche zukommt“, und gab dem, was von den drei Punkten an Text und Inhalt übrig geblieben, eine neue Gestalt. Nach dem Berichte der Kommission nahm die Tagsatzung die verlangte Sicherung in dieser Form als den XII. Artikel in den Bundesvertrag auf: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet, ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“

Dieser Artikel der Bundesurkunde sollte festlegen, daß sich der Bund als solcher niemals in die konfessionellen Verhältnisse der Kantone mengen dürfe und daß daher alles Konfessionelle in den Wirkungsbereich der Kantonalregierungen falle, mit Ausnahme der katholischen Klöster und Stifte, deren ungefränkte Erhaltung von der gesamten Eidgenossenschaft zu gewährleisten war.⁴ So war die Meinung des Nuntius gewesen und derer, die seine Vermittlung erbeten hatten.

Aber das alles stand nur zum Teil wörtlich in der endgültigen

³ Die deutsche Übersetzung dieser drei Punkte nach [Dr. Theodor Scherer,] Die fünfzehnjährige Fehde der Revolution gegen die katholische Schweiz (1830—1845). In staats- und kirchenrechtlicher Beziehung dargestellt durch einen Luzerner. Luzern, Gebrüder Rüber, 1846. S. 4 f., das französische Zitat nach [Augustin Keller,] Die Aufhebung der Aargauischen Klöster, S. 151.

⁴ Nach [Dr. Th. Scherer,] Die fünfzehnjährige Fehde, a. a. O.

Fassung des XII. Artikels, das meiste mußte aus dem Text verstanden werden wollen. Die vom Nuntius übergebene Formulierung wäre also, wenn auch nicht jeder Anforderung entsprechend, doch entschieden glücklicher gewesen.⁵ Sie hatte vor allem, indem sie das „Bestehen der Klöster und Stifte“ durch den Begriff „kanonisch“ bestimmte, auch einer übelwollenden Deutung, als genüge stets schon zur Befolgung des Gesetzes die Erhaltung der Kloster- und Stiftsgebäude allein mit einer beliebigen, vom Staate erlaubten Verwendung, vorgebeugt. Gerade das war die Absicht der Stände Uri, Glarus und Basel, als sie 1814 das Wort „kanonisch“ beibehalten wollten und ihr Begehrt erklärten, „daß der Fortbestand der Klöster in dem Sinne gesichert bleibe, daß keines ohne förmliche Einwilligung des Papstes aufgehoben noch abgeändert werden möge.“ Außerdem hatte jene Formulierung in demselben zweiten Punkte nicht bloß die gesamte Eidgenossenschaft, sondern, durch Zurückrufung eines Zustandes wie vor der Zeit des „helvetischen Einheitsstaates,“ auch die einzelnen betreffenden Kantone für das kanonische Bestehen der Klöster und Stifte haftbar gemacht. So wären Eidgenossenschaft und Einzelkantone verpflichtet worden, den kanonischen und unverletzten Bestand der schweizerischen Klöster und Stifte aufrechtzuerhalten und ihn gegen jede Bedrohung von außen her, sei es durch einen Nachbarkanton oder ein nichtschweizerisches Ausland, zu schützen. Im dritten Punkt endlich wäre ganz eindeutig gesetzt worden, daß für Belastungen durch den Staat kein Unterschied zwischen kirchlichem und weltlichem Gut angehe. Aber die Stelle von der freien Verwaltung der kirchlichen Güter „durch diejenigen, welchen solche zukommt,“ ließ eine gefährliche Auslegung zu. Denn in der Schweiz wurde seit der „Helvetik“ allenthalben, namentlich unter der protestantischen Bevölkerung, als Rechtsgrundsatz, wenn auch von katholischer Seite widerlegt, herumgeboten, daß die Kirchengüter und Klostervermögen eigentlich Staatsgüter seien; auch wurde behauptet, daß dieser Grundsatz schon in der alten Eidgenossenschaft gegolten habe.⁶ Die Auslegung, daß die staatliche Ver-

⁵ Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Band, nennt die Fassung des XII. Artikels „nicht vollkommen klar“ (S. 384) und „nicht eben glücklich“ (S. 639), ohne die Gründe anzuführen.

⁶ P. Martin Kiem, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries, 2. Band, Stans 1891, S. 398. — Ich bemerke gleich hier, daß für das Verständ-

waltung der Kloster- und Stiftsgüter zumindest nicht ausgeschlossen sei, hätte also auch ohne jede Böswilligkeit gewagt werden können.

Und nun gar die Fassung, die als XII. Artikel in das schweizerische Grundgesetz von 1815 aufgenommen wurde! Zunächst benahm der Wegfall der Bestimmung „kanonisch“ jede Aussicht, durch wörtlichen Vorhalt mit unbezweifelbarem Erfolg auf der unbedingten Erhaltung auch der kanonischen katholischen Korporationen an und für sich zu bestehen und somit auch deren Eigentumsrechte an den Kloster- und Stiftsgütern zu wahren. Denn die Worte „Klöster und Kapitel“ entsprachen genau der Formulierung des Nuntius „couvens et chapitres“ und nur ein (Kollegiat-)Stift konnte unter einem Kapitel verstanden werden; so erwuchs bedrohlich der Gedanke an die bloßen Baulichkeiten und ihren Zusammenhang mit den liegenden Gütern. Mochte aber die Möglichkeit solch knifflischer Auslegung unbeachtet bleiben, so gab es der Gefahren noch genug. Der Artikel rückte zwar durch die Worte „gleich anderm Privatgut“ ganz klar ab von der Auffassung des Kloster- und Stiftsvermögens als Staatsgut; aber das Wort „gleich“ besagte im ganzen Zusammenhang nicht mehr, als daß jenes Vermögen als Steuer- und Abgabenobjekt keine Ausnahme unter den Privatgütern genießen durfte. Es hatte auch Steuern und Abgaben an den Staat zu leisten; aber in welcher Höhe oder ob in verhältnismäßig gleicher Belastung wie der private Laienbesitz: darüber schwieg nun die Satzung vollkommen. Deshalb ist nach dem reinen Wortlaut des Artikels XII der Bundesurkunde von 1815 nie ein Recht zu finden gewesen für Klagen darüber, daß der Kanton Aargau schon seit 1817 von den Klöstern Muri und Wettingen ziemlich willkürliche „außerordentliche Beiträge“ verlangte, daß die Besteuerung von Kloster- und Stiftsgütern auch in andern Kantonen das entsprechende Maß der

nis der Geschichte der Aargauer Klösteraufhebung außer Dierauers und Kiemers Werken selbstverständlich wertvolle Dienste leisten und immer heranzuziehen sind: Friedrich Hurter, Die Eiseindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831, 4 Bde., Schaffhausen 1842, G. J. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850, 4 Bde., Zürich 1853—66, Th. Bucher, Die Klösteraufhebung im Aargau, in „Monatrosen des schweizerischen Studentenvereins“, Jahrg. 55/56 (1911/12), P. Dominikus Bucher, Geschichte des Klosters Muri, Bolzano 1927. Weitere Schriften führe ich von Fall zu Fall an.

Abgaben von Laiengütern überstieg und daß die aargauische Verfassung von 1831 durch ihren § 21 dem Kirchenvermögen keine Ausnahme von der Steuerpflicht gewährte und die Größe des „jährlichen Beitrages der Klöster an die Staatsausgaben“ dem Ermessen des Großen Rates anheimgab. Die Bestimmung des § 10 dieser Verfassung: „Alle Staatsbürger sind gleich vor dem Gesetze,“ stand ja, wie wir bereits erkannten, keineswegs im Widerspruch zum § 21, weil das Grundgesetz der Eidgenossenschaft eben nur die Gleichheit der Kloster- und Kapitelsgüter mit Laiengütern in bezug auf Steuerpflicht überhaupt, doch nichts von der Steuer- und Abgabenhöhe besagte. Die Meinung, daß die aargauische Verfassung von 1831 zwar „alle früheren, zu Ungunsten der Klöster gemachten Verordnungen“ aufgenommen, dagegen den Artikel XII der Bundesurkunde nicht berücksichtigt habe,⁷ war also irrig; jene Verfassung hatte vielmehr dem Wortlaut des Artikels völlig entsprochen.

Am gefährlichsten aber konnte in dem XII. Artikel wohl die Stelle: „soweit es von den Kantonsregierungen abhängt,“ werden. Syntaktisch, wegen des ihr gegebenen Platzes, hätte sie eigentlich nur als nähere Bestimmung des „Eigentums“ gelten dürfen. Daß in diesem Falle die Abhängigkeit der Kloster- und Kapitelsgüter von den Kantonsregierungen nicht als vollkommen bezeichnet werden sollte, war mit der Einschränkung durch „soweit“ angedeutet. Mit jener Abhängigkeit war natürlich nicht die Ausdehnung des Begriffes vom öffentlichen Gut auf das kirchliche Gut gemeint, aber gewiß die Einschränkung der privaten Verwaltung, die im dritten Punkte der ursprünglichen Formulierung durch das Wort „frei“, zur Charakteristik der Güterverwaltung, verunmöglicht werden wollte, doch noch im selben Satze, wie schon gezeigt, zugunsten des Staates ermöglicht wurde. So verstanden, ließ diese Stelle des XII. Artikels den Eintritt einer wenigstens teilweisen Verwaltung durch den Staat zu, ja machte die Gewährleistung der Sicherheit des Kloster- und Kapitaleigentums vom Vorhandensein einer staatlichen Verwaltung abhängig. Nur wollen wir dabei nicht vergessen, daß „die Sicherheit ihres Eigentums“ für die Klöster und Kapitel durch kein Wort eindeutig bestimmt war im Sinne eines gesicherten Besitzes der kanonischen Korporation.

⁷ Kiem a. a. O. S. 398.

Doch ist freilich auch denkbar, daß die Stelle: „soweit es von den Kantonsregierungen abhängt,“ und namentlich das „es“ darin den „Fortbestand der Klöster und Kapitel“ und „die Sicherheit ihres Eigentums“ zusammen hatte für die Gewährleistung begreifen und bedingen sollen. Auch in diesem Falle wäre nichts anderes gemeint gewesen, als daß die Macht und Pflicht der Kantonsregierungen zur Verbürgung der eidgenössischen Gewährleistung nicht weiter reichen könne als ihre Befugnisse und Rechte an den Klöstern, Stiften und deren Gütern.

Die dritte, aber auf Grund des Originaltextes ebenso wie die zweite syntaktisch und stilistisch kaum verteidigbare Annahme wäre, daß die eidgenössische Gewährleistung für den „Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums“ abhängig gemacht werden wollte von den Kantonsregierungen. Dieser Sinn wäre natürlich richtig ausgedrückt worden durch die Umstellung: „sind gewährleistet, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt.“⁸ Dem zweiten Punkte der ursprünglichen Formulierung, wo vom kantonalen Schutze wie vor 1798 die Rede war, hätte ein solcher Gedanke ganz entsprochen, wenn er hier wie dort die kantonale Gewährleistung nur als eine Unterstützung und einen Teil der gesamteidgenössischen betrachtete.⁹ Statthast wäre für den Ge-

⁸ Diese Umstellung schrieb ausdrücklich, doch ohne Überlegungen im obigen Sinne, der Aufsatz „Die aargauischen Klöster und ihre Ankläger“ in den „Historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland“, München 1841, 2. Band, S. 442.

⁹ So faßte diesen Gedanken der Aufsatz „Die aargauischen Klöster und ihre Ankläger“, a. a. O. S. 441/42. Der ersten Hälfte des XII. Artikels in der Form: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums sind gewährleistet, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt“, gab er den Sinn, daß diese Gewährleistung, wobei der Ton auf dem Worte „Kantonsregierungen“ lag, gelten sollte, solange die gesondert regierten Kantone beständen und überhaupt für die Klöster noch in Frage kommen könnten, also mit Hinblick auf den Einzelstaat: unbedingt. Der Schutz seitens des Bundes habe den religiösen Körperschaften zugesagt werden müssen, weil sonst keine Macht vorhanden gewesen wäre, um „die von der souveränen Kantonalstaatsgewalt etwa beschlossene, obwohl ungerechte Unterdrückung derselben abzuwenden“. Durch diese Zusage seien der gesamte Bund und alle einzelnen Kantone verpflichtet worden, nötigenfalls den Schutz wirklich zu gewähren, umsomehr „als jeder Kanton sich dem Zwange der Bundesgewalt auch namentlich in der fraglichen Beziehung unterworfen hat“. Durch den Artikel XII „haben die Mitglieder des

danke an eine Abhängigkeit der eidgenössischen Gewährleistung von der kantonalen die Folge gewesen, daß die eidgenössische Gewährleistung bedingt wurde durch den kantonalen Willen zur Verantwortung, was letzten Endes doch die logische Grundlage der staatenbundlichen Vertretung sein mußte, und daher durch das kantonalstaatliche Gutachten über Zweckmäßigkeit, Nutzen und Wert des Fortbestandes der Klöster und Kapitel.

Eine vierte und gewiß harmlose Auslegung der Stelle: „ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt,“ war in dem Sinne möglich, daß von der Eidgenossenschaft die Sicherheit des schweizerischen Kloster- und Kapitleigentums nur gewährleistet werden konnte, wenn es innerhalb der Kantone und nicht irgendwo im außerschweizerischen Auslande lag. Noch hatte die Eidgenossenschaft in schmerzlichster Erinnerung die Folgen der großen deutschen Säkularisation, des deutschen Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 und des österreichischen Inkamerationsediktes vom 4. Dezember 1803, wodurch geistlichen Gemeinschaften und Anstalten der Schweiz gleichsam mittelst eines Federstriches reiche und große Besitzungen im Auslande genommen worden waren. Diese Auslegung machte sich die Heidelberger Juristenfakultät zu eigen, als 1835 ihr Gutachten vom Kloster Einsiedeln angerufen worden war in dem Eigentumsstreit, der zwischen diesem Kloster und dem Kanton Aargau über das Kloster Fahr bestand. Die Fakultät erläuterte: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt (d. i. insofern nicht die Güter der Klöster und Kapitel außerhalb der Schweiz liegen) sind gewährleistet,“ und las, als ob geschrieben stünde: „ihres Eigentums, soweit es in der Schweiz liegt.“ Wenn diese Auslegung gelten durfte, dann war die Fakultät ganz im Recht mit ihrem Gutachten, daß keinem Kanton erlaubt sei, die in seinem Gebiete gelegenen Klöster und Kapitel einzuziehen, zu säkularisieren oder auch nur unter staatliche Verwaltung zu nehmen. Indem der XII. Artikel des Bundesvertrages das Fortbestehen der Klöster und Stifte überhaupt gewährleistet, hieß es,

Schweizerbundes auf jede Aufhebung der Klöster durch Regierungsbeschluß Verzicht geleistet“ und „anerkannt, daß eine Aufhebung derselben aus administrativen Rücksichten gar nicht stattfinden solle, und ist also jede Rechtfertigung solchen Regierungsbeschlusses schlechthin ausgeschlossen.“

„nimmt er sie zugleich gegen die Folgerungen in Schutz, welche aus der Eigenschaft, die sie als kirchliche Körperschaften haben, zum Nachteile ihrer Rechte gezogen werden können.“¹⁰

Die durch den Bundesvertrag von 1815 vollbrachte gesetzgeberische Leistung übergab der schweizerischen Eidgenossenschaft im XII. Artikel ein schwieriges Geschenk. Jegliche Interpretation, von der radikalsten bis zur konservativsten, wurde ermöglicht, wie hier gezeigt, und zwar hauptsächlich durch das Schweigen des Artikels über wichtigste Bestimmungen. Es unterliegt auch kaum einem Zweifel, daß diese Vieldeutigkeit mehr der radikalen als der konservativen Auffassung zugute kam. Aber in unserer historischen Untersuchung haben wir das weder zu begrüßen noch zu beklagen. Noch viel weniger können wir den Wunsch hegen, durch unsere historische Kritik eine Rechtfertigung im nachhinein den geschehenen Taten und Unterlassungen zu verschaffen. Der Kampf, den in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts etliche Schweizer Kantone gegen die Klöster führten, ist schon längst ein Gegenstand ruhiger Beurteilung geworden und niemand wird so leicht leugnen, daß damals, voran im Aargau, die Parteileidenschaft und Wahl unverhältnismäßig starker Mittel den Staat um ein bedeutendes Kulturgut gebracht haben. Doch dem Historiker darf es nicht die Frage sein, wie in seiner Zeit die Vergangenheit beurteilt werde, sondern wie und mit welcher Begründung die Vergangenheit handelte.

Die Fassung des XII. Artikels lag mit allen ihren Mängeln seit

¹⁰ Zuschrift der aargauischen Klöster an die hohe eidgenössische Tagsatzung. März 1841, Beilage. Druck. — Durch Beschluß vom 7. Nov. 1835 hatte der Große Rat des Aargaus das Nonnenkloster Fahr vom 1. März 1836 an unter Staatsverwaltung gestellt wie alle übrigen aargauischen Klöster. Das Kloster Einsiedeln protestierte gegen diese Maßregel wegen der besonderen Vermögensrechte, die es an diesem Kloster besaß. Auch die Züricher Juristenfakultät gab in diesem Prozeß ihr Gutachten ab. Sie stützte sich darin aber nicht auf eine besondere Auslegung des Artikels XII, sondern auf Klübers Werk „Öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten“, worin für die Kirche das Recht zum Vermögensbesitz und zur Selbstverwaltung beansprucht und betont war, daß der Staat zur Verletzung des Eigentumsrechtes hierbei „in der Regel“ nicht befugt sei. Die Fakultät erkannte dem Kloster Einsiedeln das Vermögens- und Verwaltungsrecht am Kloster Fahr zu. Siehe „Rechtsgutachten in der Streitsache des Gotteshauses Einsiedeln im Kanton Schwyz gegen die Regierung des Standes Aargau, Rechte auf das Kloster Fahr betreffend. Zürich gedruckt bei J. J. Ulrich 1838.“ 44 Seiten, 8°.

1815 offen da. Namentlich in politischen und kulturellen Dingen entscheiden jedoch Buchstabe und Wort eines Gesetzes auch dann, wenn sie der Eindeutigkeit entbehren; denn sie erlauben die Wahl. Aber die Wahl einer Gesetzesauslegung wird da fast ausschließlich durch geschichtlich gewordene Grundsätze veranlaßt und ruft notwendig eine parteimäßige Gegnerschaft hervor, die, rein menschlich, mit persönlichen, doch selten völlig beweisbaren Anwürfen nicht spart. Jedenfalls liegt dann die eigentliche Schuld nicht in der Wahl einer bestimmten Gesetzesauslegung, sondern in der Fassung des Gesetzes, nicht im Gebrauch einer Gesetzesstelle zum Umsturz einer geheiligten Einrichtung, sondern in der Möglichkeit eines solchen Gebrauches. Die Zeit derartiger Ereignisse allerdings ist, wie schon bemerkt, eine Frage der geschichtlichen Entwicklung und keine Angelegenheit gesetzgeberischer Voraussicht.

Darum ist es für die Darstellung des Verhältnisses Osterreichs zum Kanton Aargau und der ganzen Eidgenossenschaft wegen jener Klösteraufhebung von höchster Wichtigkeit zu wissen, ob der aargauische Großratsbeschuß vom 13. Jänner 1841 als die Verletzung eines vollkommen eindeutigen Artikels des Bundesvertrages, somit als Bundesbruch gelten mußte. Denn wenn dies der Fall war, lag eine der stärksten Waffen der österreichischen Großmacht gegenüber der Schweiz in der Behauptung, daß der Staatenbund, dessen Neutralität und territoriale Unverletzlichkeit 1815 für immer völkerrechtlich gewährleistet worden, sich selbst aufgelöst und dadurch jeder Garantiemacht das Recht gegeben habe, ihre Ansprüche innerhalb irgend eines Kantons souverän zu vertreten. Auf Grund unserer Untersuchung des XII. Artikels des schweizerischen Bundesvertrages von 1815 dürfen wir in diesem Belange die folgenden Erkenntnisse feststellen:

1. Die bundesgesetzliche Gewährleistung des Fortbestandes der Klöster und Kapitel und der Sicherheit ihres Eigentums war bedingt und in der Bedingung mehrfach und entgegengesetzt deutbar. Daß die grammatische Interpretation versagte, ist offenbar. Auch die historische und logische Interpretation blieb, wie wir sahen, allemal unzureichend; ja angesichts der im Vergleich mit der ursprünglichen Formulierung unbezweifelbar zu knappen bundesgesetzlichen Fassung und der Tatsache, daß diese Fassung nach einer Verwahrung

des Standes Aargau gegen jene Gewährleistung überhaupt und einem Einschreiten des Standes Thurgau zugunsten der staatlichen Souveränitätsrechte geschaffen wurde, kann auch als ganz feststehend angenommen werden, daß gerade die durch diese Knappheit ermöglichte klosterfeindliche Auslegung schon 1814 gewollt war. Eine authentische Interpretation endlich wurde seitens der Gesamteidgenossenschaft vor der aargauischen Klösteraufhebung nie unternommen. Jedenfalls lag die Sache nicht so einfach, wie Friedrich Hurter 1841 in seiner als Antwort auf die aargauische Staatschrift¹¹ verfaßten großen Denkschrift meinte, daß nämlich die bei der Tagsetzung zur Entscheidung stehende Frage laute: „Heiligkeit des Bundes, Heiligkeit des Eides — oder ungehemmtes Walten der Willkür, des Unrechts. Es soll nicht der zwölfte über den ersten und ebensowenig der erste über den zwölften Artikel der Bundesurkunde siegen; aber die Wahrheit soll über die Entstellung, das Recht über das Unrecht, das Eigentum über die Gefährdung desselben siegen.“¹² Es war also auch nur halb richtig, was 1841 die Münchener „Historisch-politischen Blätter“ erklärten: „Im vorliegenden Falle war die Hauptfrage einfach folgende: die eidgenössische Bundesakte, ein auf völkerrechtlicher Sanktion beruhendes Grundgesetz für die ganze Schweiz, garantiert den Fortbestand der Klöster.“¹³ Und um nichts richtiger war der Inhalt des vom österreichischen Gesandten Grafen Bombelles unterm 15. Jänner 1841 aus Bern über die Aargauer Klösteraufhebung nach Wien geschriebenen Satzes: „Diese Maßregel steht im vollkommenen Widerspruch mit dem Bundesvertrag.“¹⁴

2. Die zwischen den Jahren 1815 und 1841 in mehreren Kantonen an Klöstern und Stiften vollzogenen Handlungen, wie staatliche Güterverwaltung, Inventarisierung, Beschränkung der Novizenaufnahme, Besteuerung in höherem Maße als Laiengüter, Auf-

¹¹ [Augustin Keller,] Die Aufhebung der Aargauischen Klöster.

¹² [Friedrich Hurter,] Die Aargauischen Klöster und ihre Ankläger. Eine Denkschrift an alle Eidgenossen und an alle Freunde der Wahrheit und der Gerechtigkeit. 1841. Schaffhausen in der Buchdruckerey der Hurter'schen Buchhandlung. 154 + XLI S., S. 152. — Der hier oft genannte gleichnamige Aufsatz in den „Historisch-politischen Blättern“ ist eine Art Besprechung.

¹³ 2. Band, S. 345.

¹⁴ Siehe Akten teil — künftig zitiert als „Akten“ — dieses Buches in den Berichten aus Bern den Bericht Nr. 4 A von 1841.

hebung von ökonomisch und kanonisch nicht mehr rettbaren Klöstern, widersprachen nicht dem Wortlaut des Bundesvertrages.¹⁵

3. Der Artikel XII des Bundesvertrages hat den betreffenden Rechtszustand durch die Aufnahme einer, sei es wie immer auszuliegenden Bedingung eingeschränkt. Das muß gegenüber dem Satze betont werden, den die Münchener „Historisch-politischen Blätter“ von 1841 verfochten: „Der Art. XII hatte überhaupt nicht den Zweck, materiell ein Recht, das bisher nicht bestanden, erst zu schaffen.“ Gewiß keine Neuschaffung, aber eine Einschränkung. Daher ist die an jenen Satz angeschlossene Behauptung als ganz irrig zu bezeichnen: „Vielmehr war die Bundesgarantie in Wahrheit nur die Form, in welcher das schon bestehende Recht der Kirche, oder auch, wenn man will, der katholischen Bevölkerung, auf den Fortbestand jener kirchlichen Institute förmlich anerkannt und bestätigt wurde.“ Irrig auch dadurch, daß in ihr „nur die Form“ steht. Denn eine bloße Formalität waren Aufnahme und Text des XII. Artikels keineswegs. Sie hätten so aufgefaßt werden können, wenn jede Erinnerung an Aufklärungszeit und „Helvetik“ ausgelöscht gewesen und die vom apostolischen Nuntius angetragene Formulierung ohne Änderung übernommen worden wäre. So aber beweist gerade die Entstehungsgeschichte des Textes des Artikels XII, daß die Mehrheit der konstituierenden Tagsatzung nicht eine bloße Formalität abmachen, sondern eine grundsätzliche, von der älteren Vergangenheit abweichende Auffassung festlegen wollte. Diese wurde hauptsächlich bestimmt durch die von Joseph II. in Österreich und von anderen Monarchen anderswo vorgenommenen Klösteraufhebungen, durch die Anschauungen der „Helvetik“ und durch die deutschen Säkularisationen samt allen Folgen. Daß das kanonische Recht der weltlichen Macht überlegen sei oder mindestens damit konkurriere, galt nicht mehr. Kaiser Joseph II. hatte gelehrt, die Staatsgewalt auch auf kirchlichem Gebiete anzustreben, und es gehörte allenthalben zu den beliebten Regierungssätzen, die katholische Religion bloß von eingerissenen Mißbräuchen reinigen, aber nicht schädigen zu wollen. Solche Grundsätze gab es bei dem apostolischen Nuntius und den Ständen, die sich 1814 an ihn gewandt hatten, natürlich

¹⁵ Dierauer a. a. O., S. 639, scheint dagegen an dem Widerspruch festzuhalten; auch zweifelt er (S. 640) nicht an der Verletzung des Bundesvertrages.

nicht. Diese Partei schied sich mit ihrer Formulierung deutlich von dem liberalen Texte des Artikels XII. Denn darin war auch die ausdrückliche Bezeichnung des Kloster- und Kapitelsbesitzes als „Privatgut“ wohl überlegt. Früher war einfach „Gut“ vorgeschlagen worden; nunmehr hatte die grundgesetzliche Betonung des privatrechtlichen Verhältnisses die Ansicht einer neuen Zeit zu kennzeichnen, nicht nur die Grenze vor staatlichem Besitzanspruch zu ziehen.

4. Die bundesgesetzliche Gewährleistung der schweizerischen Klöster und Kapitel (Stifte) wurde mit Recht verlangt und gegeben in der Erkenntnis der neuen Zeit und ihrer Gefahr. Darauf kommt es an und nicht auf die Tatsache, daß in der Schweiz der Protestantismus die Mehrheit besitzt. Fast alle schweizerischen Klöster entstanden vor Gründung der Eidgenossenschaft und vor der Reformation, einige konnten sogar auf ein Sonderleben als deutsche Reichsfürstentümer zurückblicken. Daß protestantische Staaten auch die Privatgüter von Katholiken zu gewährleisten haben, bedarf als selbstverständlich keiner Erwähnung. Höchst wichtig zu betonen ist hingegen, daß so wie in manchen anderen Erscheinungen auch im eidgenössischen Bundesvertrage von 1815 und vornehmlich im XII. Artikel sich der Anbruch des Liberalismus oder gar schon Radikalismus offenbarte. Unsere Kritik hat gezeigt, wie sich da der Gärungsprozeß kundgab: durch die aus zwiespältigen Gefühlen hervorgegangene allzu knappe Fassung, durch den Einschub einer Bedingung, durch den Wegfall des Wortes „kanonisch“ und die Aufnahme der Bestimmung „privat“; dazu gehört endlich, daß nicht einmal eindeutig ausgedrückt war, ob die eidgenössische Gewährleistung allein oder nur in Verbindung mit der kantonalen gelten sollte. Nicht die Aufnahme dieser Gewährleistung, sondern das einen sicheren Halt vermissen lassende Wesen ihrer Fassung hat zum Ende des Bundesvertrages von 1815 geführt.¹⁰

5. Wenn, was der Wortlaut ja wirklich gestattete, der Artikel XII zugunsten der staatlichen Souveränitätsrechte ausgelegt wurde,

¹⁰ Dadurch ist auch erledigt, was *Wessli*, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, 2. Band, S. 128, zum „Klösterparagrafen“ von 1815 bemerkt: „Die eidgenössische Klostersgarantie, für ein in Mehrheit protestantisches Land ein Unikum, drückte dem Bundesvertrag von 1815 recht eigentlich den Stempel auf; sie sollte freilich auch der Nagel zu seinem Sarge werden“. Gerade das Gegenteil dieser ganz einseitigen Behauptung ist richtig.

dann bedurfte keine gegen die Klöster und Kapitel gerichtete kantonale Maßregel einer Rechtfertigung. Dem Bundesgesetz wurde sie nicht gefordert. Die Heidelberger Juristenfakultät, wegen des aargauischen Dekretes vom 7. November 1835 angerufen, hatte allerdings durch eine, hier schon besprochene, besondere Gesetzesauslegung die unbedingte Pflicht des Kantons Aargau zur ungefränkten Erhaltung seiner sämtlichen Klöster und Kapitel erkannt. Aber ihr Gutachten war von dem Grundsatz ausgegangen: „In einem jeden Staate ist der Wille des verfassungsmäßigen Gesetzgebers für alle die, welche diesem Willen zu gehorchen verpflichtet sind, der einzige Maßstab des Rechtes und des Unrechtes.“¹⁷ Der Große Rat des Kantons Aargau überschritt daher die Grenzen der ihm von der aargauischen Bevölkerung gegebenen Vollmacht nicht, als er, unter Annahme einer der heidelbergischen entgegenstehenden Gesetzesauslegung, die Klöster aufhob und die begründenden Anschuldigungen nicht durch ein ordentliches Gerichtsverfahren beweisen ließ.

Unsere Kritik und Schlußfolgerung wären freilich von recht geringem Wert für den weiteren Gang der Darstellung, wenn sich nicht zeigte, daß sich der aargauische Große Rat bei seinem Beschluß vom 13. Jänner 1841 von gleichen Erwägungen geleitet fand und seine aus dem Wortlaut des Artikels XII gezogenen Gründe nicht stichhaltig widerlegt wurden. Denn was die Aargauer im Gewoge des Kampfes nachher auch durch Augustin Kellers Staatschrift zur Rechtfertigung beibrachten, darf begreiflicherweise nicht als ebenso überzeugend angesehen werden.

Der Durchbruch des Liberalismus wurde in der Schweiz durch die französische Julirevolution ermöglicht. Die Gefahr, daß sich der große westliche Nachbar reaktionär in eidgenössische Dinge mische, schien für die Zukunft beseitigt. Während der sogenannten Regenerationszeit ergossen sich die liberalen Anschauungen im breiten Ströme in das schweizerische Staatsleben; sie hatten vorher,

¹⁷ „Zuschrift der aargauischen Klöster an die hohe eidgenössische Tagsatzung.“ März 1841, a. a. O. — Das staatliche Anerkennungs- und Aufhebungsrecht gegenüber allen klösterlichen Korporationen wurde in der kirchenrechtlichen Literatur 1818—1840 allgemein vertreten. Vgl. Rud. Ritter von Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, Graz 1886—1891, 2. Bd., Seite 747.

wenn auch, wie wir erkannten, durch den Bundesvertrag von 1815 gewiß nicht gebändigt, infolge der inneren und äußeren politischen Lage nur einzelne glückliche Vorstöße erzwingen können. Bis gegen Ende 1831 besaßen zwölf Kantone, also die Mehrheit, in freisinnigem Geiste geänderte Verfassungen. Von grundsätzlicher Bedeutung war, daß schon am 27. Dezember 1830 die Tagsatzung das kantonale Souveränitätsrecht zu allen mit dem Bundesvertrage vereinbarlichen Verfassungsänderungen anerkannte. Aus dem Streben nach gegenseitiger Gewährleistung der geänderten Verfassungen und nach einer Neugestaltung des Bundesvertrages vereinigten sich am 17. März 1832 sieben „regenerierte“ eidgenössische Stände zum sogenannten Siebnerkonfödat, dem dann allerdings sechs andere Kantone am 16. November 1832 auf einer Konferenz zu Sarnen den „Sarnerbund“ entgegenstellten und die Sorge wegen eines Zerfalles der Eidgenossenschaft in zwei Sonderbünde in nächste Nähe brachten. Ein völliges Neuaufleben der von Joseph II. vertretenen Gedanken über das Verhältnis des Staates zur Kirche bedeutete es, daß 1833 eine 1768 in Zürich anonym erschienene Flugschrift des Luzerners Felix Balthasar „Über die Rechte der Eidgenossen in geistlichen Dingen“ (De Helvetiorum iuribus circa sacra) neu herausgegeben wurde. Aus einer ziemlich ähnlichen Abschätzung der Staatsgewalt gegenüber dem Kirchenrechte entstanden im Jänner 1834 die liberalen „Badener Artikel“, die neben anderen Neuerungen die staatliche Genehmigung kirchlicher Verordnungen, die kantonale Aufsicht über die Priesterseminarien und geistlichen Orden, dann die Heranziehung der Klöster zur Steuerleistung forderten.

Die aargauische Regierung entsprach während des der „Regeneration“ folgenden Jahrzehntes im allgemeinen diesen Forderungen, weckte jedoch dadurch im katholischen Bevölkerungsteil starken Widerstandsgeist. Auf's höchste wurde dieser erregt, als gelegentlich der vom Großen Räte im Dezember 1839 beschlossenen Verfassungsrevision sich die Möglichkeit zur verfassungsmäßigen Beseitigung der liberalen Neuerungen zeigte. Die katholische Partei unterlag, die liberale Verfassung wurde am 5. Jänner 1841 angenommen; zur selben Zeit endete auch im Kanton Solothurn ein gleichartiger Kampf mit dem Siege des Liberalismus. Aber in den katholischen Bezirken des Aargaus machte sich die furchtbare Erbitterung über

die Niederlage Luft durch eine Empörung, die von der Regierung unter Zuzug der Hilfstruppen aus Zürich, Bern und Baselland mit Waffengewalt unterdrückt werden mußte. Der 10. und 11. Jänner 1841 mit ihren Aufrührerkämpfen im Aargau waren die Schicksalstage der damaligen Eidgenossenschaft. Sie hatten am 13. Jänner 1841 den Aufhebungsbeschluß für die aargauischen Klöster zur unmittelbaren Folge, zur weiteren aber wenige Jahre später die Vernichtung des Bundesvertrages von 1815.

Der Weg, der an jenem 13. Jänner vorbei zur allgemeinen Veröhnung hätte führen können, nachdem die schweizerische Mehrheit in steigendem Maße zur radikalen Gesinnung gegenüber den katholischen Bindungen und besonders den religiösen Körperschaften erzogen worden, bleibt unbekannt. Sicher ist, daß allenthalben im Liberalismus, mit der dem Aufklärungszeitalter entlehnten Begründung, das Streben nach Aufhebung der Klöster bereits herrschend war, daß die Erbitterung nicht mehr vor Ungerechtigkeit zurückscheute und daß die schweizerischen Liberalen schon vor dem Großratsbeschluß vom Ende der aargauischen Klöster überzeugt gewesen sind. Der „Berner Verfassungs-Freund“ veröffentlichte in seiner Nummer vom 14. Jänner 1841¹⁸ einen am 13. Jänner angelangten Aargauer Brief, in dem es hieß: „Kloster Muri ist gewesen; es goß die ganze Nacht hindurch Kugeln, zog die Sturmglöcken, speiste und tränkte die Aufrührer und schickte seine Knechte in den Kampf! Ist Kloster Wettingen mitschuldig, so dürften auch die Pforten dieses Zwingers wie in Muri geöffnet werden.“ Und dasselbe Blatt erläuterte, noch in Unkenntnis des in Aarau gefaßten Beschlusses, die Aargauer Vorgänge durch eine vom 13. Jänner datierte Berner Korrespondenz, deren starke Ausdrücke nur in der Erregung der Gemüter ihre Entschuldigung fanden: „Die Einheit und Energie, mit welcher diese von den Pfaffen angezettelte Empörung, die nichts weniger als eine Reaktion in der ganzen Schweiz beabsichtigte, unterdrückt worden, verdient die vollste Anerkennung; das Volk hat wieder einmal eine Probe ausgehalten und ist stark befunden worden. Wenn nur Aargau die Früchte dieses Sieges weise benützt und den Pfaffenwühlereien im Freienamte ein radikales Ende, durch

¹⁸ Vom österreichischen Gesandten Grafen Bombelles mit seinem Bericht Nr. 3 (14. Jänner) 1841 nach Wien geschickt. Siehe *Acten, Berichte aus Bern 1841*.

Vernichtung der Wurzeln derselben macht. Es wäre nicht nur für den Aargau, sondern für die ganze Schweiz ein großes Glück, wenn diese Höhlen der Verdummung, der Intrigue, der Faulheit und der Genußsucht für immer geschlossen würden. Sie haben kein Patent zum Aufruhr und stehen unter dem gleichen Gesetze wie alle andern Bürger. Ihre reichen Mittel können für kirchliche und Erziehungszwecke auf das wohlthätigste verwendet werden. Das Mönchs- und Pfaffentum haben mit der katholischen Religion nichts gemein; diese kennt nur Diener des Friedens, die in Demut das Volk in den Lehren des Heils unterrichten und deren Reich nicht von dieser Welt ist, als ihre Priester an.“ Daß aber anderseits die Aargauer Regierung genau wußte, welchen Vorwürfen sie selbst sich aussetzte, bewies sie durch eine am Abend des 10. Jänner 1841 erlassene Proklamation,¹⁹ die auch den Satz enthielt: „Man hatte sich nicht entblödet, in Flugschriften und öffentlichen Blättern die Staatsgewalten frech zu verleumden, ihnen, so wie insbesondere der neuen Verfassung, religionsgefährliche, auf Beraubung der Kirchen- und Armeingüter ausgehende Absichten anzudichten, um dadurch auf Verwerfung des Verfassungsentwurfes hinzuwirken und den Widerstand gegen die angenommene Verfassung offen und durch herumgebotene Erklärungen zum Ausbruch zu bringen.“

Der Hauptteil der Begründung des Aargauer Großratsbeschlusses vom 13. Jänner 1841 war die „Erwägung, daß es in der Pflicht, wie in der Befugnis jedes Staates liegt und nach dem die Kantone in ihrer innern Selbständigkeit und Souveränität zunächst gewährleistenden Bundesvertrage ein eben so unbestreitbares Recht, wie eine dringende Pflicht ihrer Selbsterhaltung ist, die mit der Wohlfahrt des Staates unverträglichen Korporationen vom fernern Rechtsschutze auszuschließen.“ Der Bundesvertrag setzte in der Tat „zunächst“, nämlich schon im I. Artikel, die Souveränität der einzelnen Kantone bereits als selbstverständlich voraus und gewährleistete dann in demselben Artikel die kantonale „Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit“ auch „zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern.“ Damit in einen logisch wahrhaft untadeligen Zusammenhang brachte die aargauische Regierung den Sinn des XII. Artikels in der von uns als drittmöglich bezeichneten Ausle-

¹⁹ „Berner Verfassungs-freund,“ 14. Jänner 1841.

gung, deren textliche Gestalt, wie wir sahen, ja auch der Gegenseite als wahrscheinlich gemeint galt. Der Staat Aargau durfte demnach im XII. Artikel die Gewährleistung der Klöster und Kapitel als bedingt ansehen durch die im I. Artikel ihm übertragenen Rechte und Pflichten. Also nicht erst im n a c h h i n e i n , zur Ausflucht, sondern schon vor seinem Beschluß hatte der Große Rat des Kantons Aargau Gebrauch gemacht von dem ihm zustehenden Recht der Gesetzesauslegung, deren Gültigkeit in solchen Fällen freilich stets nur eine Machtfrage ist. Nach unserer bisherigen Ableitung haben wir festzustellen: Der aargauische Großratsbeschluß vom 13. Jänner 1841 war das zwangsläufige Ergebnis der liberalen Lehre; das gesetzliche Recht suchte und fand er, um davon auszugehen, in einer ihm günstigen Auslegung des Bundesvertrages.

Dagegen war von gar keinem Gewicht in der Begründung der Hinweis auf den seinerzeit bei Beratung des Bundesvertrages vom Jahre 1815 durch den Kanton Aargau gegen die ausdrückliche Gewährleistung der Klöster erhobenen Protest. Diese Verwahrung wurde vernichtet, als der Aargau schließlich doch den ganzen Bundesvertrag ohne Vorbehalt beschwor.

Die rein sachliche Notwendigkeit, als zureichender Grund für die Klösteraufhebung, wäre kaum beweisbar gewesen; auch war dieser Beweis, wie schon bemerkt, staatsrechtlich nicht geboten. Aber es entsprach der psychologischen und politischen Klugheit, daß der Aargauer Großrat die den Klöstern gemachten Vorwürfe in die Begründung seines Beschlusses aufnahm und an die erste Stelle setzte. In welchem Maße die grundsätzliche Feindschaft auf Kosten des objektiven Urteils mitsprach, als der Einfluß und das Wirken der Klöster im Kanton Aargau als verderblich und staatsgefährlich dargestellt wurde, ist eine nicht mehr beantwortbare Frage. Daß immer die Mehrheit in jedem politischen Kampfe alle Versuche der Minderheit zur Notwehr mit der Bezeichnung als Verbrechen stempelt, entspricht der Erfahrung. Und was Augustin Keller dann im März 1841 durch den vierten Abschnitt seiner „Staatschrift“ über die „Wirksamkeit der Aargauischen Klöster in Kirche und Staat“ berichtete oder gar was die haarsträubende, gleichzeitig erschienene und inhaltlich mit jenem Abschnitt übereinstimmende Berner Druckschrift „Die Leistungen der schweizerischen Klöster für Wissenschaft,

Kirche und Staat“²⁰ ihren Lesern erzählte, klingt gerade in der feindseligen, groben und krassen Art der Darstellung nicht überzeugend. Andererseits aber dürfen wir nicht übersehen, daß selbst weitaus unbefangene Geister nicht bereit waren, die Klöster von jeglicher Schuld freizusprechen. Der damalige Berner Regierungsrat Anton von Tillier, im Urteil stets äußerst vorsichtig und gerecht, erzählte in einem vom 25. Jänner 1841 datierten Briefe²¹ dem österreichischen Erzherzog Johann die Aargauer Ereignisse, die er im allgemeinen als ein Ergebnis der „ultra-romanischen Propaganda“ bezeichnete. Von den Klöstern meinte er, daß sie „selbst den aufgeklärten Katholiken vielleicht nicht mehr als eine ganz zeitgemäße Anstalt“ erschienen. Immerhin bedauerte er „vom geschichtlichen Standpunkt aus“ ihr rasches Verschwinden im Aargau. „Allein es ist nicht zu leugnen,“ erklärte Tillier endlich, „daß die jetzigen Klostergeistlichen eine große Schuld daran tragen. Die Benediktiner von Muri hatten den alten Ruf von Gelehrsamkeit ihres Ordens ganz vernachlässigt und kaum ist mir seit Jahren einer bekannt, der die dortige schöne Bibliothek zu benützen verstanden hätte. Jenes weltliche Treiben, das ich schon früher bezeichnet, und ihre Teilnahme an politischen Händeln haben das Verderben jener Klöster bereitet.“

Aus dem mit „Rechtliche Erörterung“ überschriebenen sechsten Abschnitt der aargauischen Staatschrift vom März 1841 darf uns hier zur Beweisführung nur das gelten, was begrifflich schon in der Begründung des Jännerbeschlusses steht. Die Staatschrift, daraufhin angesehen, betonte in der Tat, daß „die Kantone durch Eingehung des Artikels XII des Bundesvertrages auf das Säkularisationsrecht der Klöster jedenfalls nicht unbedingt Verzicht geleistet“ hatten, sondern sich durch die der ausgesprochenen Gewährleistung beigefügte Bedingung: „soweit es von den Kantonsregierungen abhängt,“ zweifellos „auch diese Befugnis auf gewisse Fälle hin“ vorbehielten, und zwar betrafen diese Fälle nicht etwa nur Verarmung

²⁰ „Die Leistungen der schweizerischen Klöster für Wissenschaft, Kirche und Staat, beleuchtet von einem Ordensgeistlichen. Dem erleuchteten, hochherzigen Großen Räte des Kantons Aargau in Hochachtung gewidmet von dem Verfasser. Bern 1841.“ 80 Seiten.

²¹ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Im wesentlichen stimmte diese Darstellung Tilliers mit der in seinem Geschichtswerk von 1857 gegebenen überein.

oder sonstiges organisches Zugrundegehen eines Klosters, sondern auch kriminelle Dinge, Gefährdung der Öffentlichkeit und ähnliches (S. 150). Indem also auch da der Text des Artikels XII so umgestellt und verstanden wurde, als ob dort stünde: „sind gewährleistet, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt,“ betonte die Erörterung gleichzeitig, daß ihre Behauptung sich „allgemeiner theoretischer und praktischer Anerkennung“ erfreue. Die Feststellungen, „daß der gegen die Klösteraufhebung angerufene Artikel XII des Bundesvertrages nicht unbedingt sei,“ daß das Aufhebungsrecht für gewisse Fälle bestehe und daß endlich dies Recht nur den Kantonen, nicht aber dem gesamten Bunde zustehende, wurden mehrmals wiederholt. Doch muß hiezu bemerkt werden, daß der Verfasser der Staatschrift offenbar übersah, aus der seinerzeit von der Heidelberger Juristenfakultät dargebotenen Lehre von der „Staatsallgewalt“ die entsprechende Folge zu ziehen, und deshalb das staatliche Aufhebungsrecht auf „gewisse Fälle“ einschränkte.²² Der XII. Artikel, meinte dann (S. 151) die „rechtliche Erörterung“, habe überhaupt nur die Sicherung der Klöster „gegen etwaige Bundesübergriffe wie in der Helvetik“ und gegen Vorstöße reformierter Kantone beabsichtigt. Daß die Staatschrift im Wortlaut des XII. Artikels kein Gebot zur Erbringung eines gerichtlichen Beweises für die gegen die Klöster erhobenen Beschuldigungen fand, zeigte sie (S. 145) durch den folgenden Satz: „Die Aufhebung einer Korporation erscheint nicht als Strafe, indem dieselbe (als bloß juristische Person) gar nicht straffähig ist, sondern als eine politische Maßregel; diese selbst aber ist durch die Erkenntnis bedingt, daß die Korporation ihren Interessen und Tendenzen zufolge, von denen sie notwendig getrieben wird, mit dem Staatswohl unvereinbar sei;“ und zum Schöpfen einer solchen Erkenntnis bedürfe es keiner richterlichen Untersuchung und Straffällung (S. 146). Es erweckt fast den Anschein, als habe Augustin Keller dadurch jene Lehre von der Staatsgewalt, für die er in den §§ 46 und 49 von Kants Rechtslehre hinreichende Stützen finden hätte können, doch in umfassender Weise anwenden wollen; aber dann wäre er durch seine spätere Ein-

²² Interessant ist, daß die Staatschrift (S. 151) im 3. Punkte der vom Nuntius 1814 vorgelegten Formulierung den Sinn der Stelle: „welchen solche [freie Verwaltung] zukommt“, ganz unverfänglich fand und ihn nur auf die Klöster und Stifte bezog. So bekam die Beweisführung eine Lücke.

schränkung (S. 150) mit sich selbst in Widerspruch geraten. Der Satz (S. 144) hingegen: „Jede Korporation im Staate, so wie sie nur mit seiner Einwilligung entsteht und fortexistiert, kann auch von demselben aufgehoben werden,“ entsprach als Folge durchaus der unumschränkten Gewalt des Staates; aber er mochte just für den Aargauer Staat nicht gelten, weil dieser, erst später entstanden, seinen Klöstern die Einwilligung zur Entstehung und Fortexistenz nicht gegeben hatte und daher sein Aufhebungsrecht nicht daraus begründen sollte. Endlich unterschied die „rechtliche Erörterung“ (S. 148 f.), daß es die Auflösung eines Klosters durch den Papst in kanonischer Beziehung gebe, der sich aber der Staat durch Auflösung des Rechtssubjektes keineswegs anschließen müsse, und eben die Auflösung des Rechtssubjektes durch den Staat, womit sich die kanonische Auflösung nicht zu verbinden brauche. So wurde die kantonale Souveränität für die Behandlung der Klöster, wie sie aus dem Artikel XII gedeutet werden konnte, auch durch das Ablehnen der Konkurrenz des Kirchenrechtes mit dem Staatsrechte unterstrichen. Es blieb aufrecht, was in der Staatschrift der dritte Abschnitt, über die „Stellung der Klöster im Staate,“ unter Berufung auf historische Tatsachen in anderen Staaten als Vorentscheide auch für die aargauische Souveränität beanspruchte, nämlich: das Recht der staatlichen Verwaltung von Klosterbesitz und Stiftsgütern und des Obereigentums darüber, das Recht zur Klosterbesteuerung, das Recht der Gerichtsbarkeit und Disziplinaraufsicht über geistliche Körperschaften in weltlichen Dingen, das Recht der Reformation und Säkularisation.

Weil schließlich auch eine reine Gewaltmaßregel, die durch kein Wort und keine Auslegung des Grundgesetzes zu rechtfertigen war, durch die parteimäßige Übermacht des Trägers denkbarer Weise im Aargau hätte siegreich werden können, mußte es von kaum überschätzbarer Bedeutung sein, wenn die von Friedrich Hurter verfaßte, gleich umfangreiche Gegenschrift der aargauischen Klöster²³ der Staatschrift Augustin Kellers gerade ihre „rechtliche Erörterung“

²³ „Die Aargauischen Klöster und ihre Ankläger,“ S. 143 ff. — Der Aufsatz in den „Historisch-politischen Blättern“, 1841, 1. Band, Seiten 539—57: „Die Aargauer Staatschrift“ ist, gleichfalls zur Bekämpfung von Kellers Arbeit, ein Auszug aus Hurters großer Schrift und vielleicht von Hurter selbst gemacht.

und somit die entsprechende Begründung des Aargauer Großratsbeschlusses vom 13. Jänner 1841 als irrig und falsch erweisen konnte. Dann blieben wegen der Unverjährbarkeit der sittlichen Grundsätze die Eidgenossenschaft und der Kanton Aargau vor aller Welt im Unrecht bis zum Widerruf der Klösteraufhebung und völligen Schadensersatz.

Aber Hurter hat diese Aufgabe nicht erfüllt, konnte sie auch so wenig wie irgend ein anderer erfüllen. Wohl ging seine Gegenschrift in höchst fleißiger, scharfsinniger und vornehmer Darstellung der aargauischen Staatschrift abschnitt- und punktweise widerlegend nach, doch gegenüber der „rechtlichen Erörterung“ Augustin Kellers versagte er. Zur entscheidenden liberalen Auslegung des XII. Artikels wußte die Gegenschrift (S. 148) nur zu sagen: „Darauf wird an dem Artikel XII gemäkelt und dem Ausdruck: die Klöster sind gewährleistet, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, eine Interpretation aufgebürdet, welche vor der einfachsten Logik nun und nimmermehr Stich halten kann. Was müßte man von Männern denken, die ein Gesetz erließen, welches am Ende so gefaßt werden könnte: Dieses, jenes ist verboten, insoweit es von dem Willen des Einzelnen abhängt, das Verbot halten zu mögen?“ Zunächst sehen wir, daß auch Hurter nicht den geringsten Anstoß an der hier oft bemerkten textlichen Umstellung des XII. Artikels nimmt und sie ausdrücklich, indem er sie ohneweiters anführt, als dem Sinn angemessen erachtet; ferner entgeht uns nicht, daß Hurter zustimmend diese Textänderung übernahm, ohne zu erkennen, daß er eben dadurch selbst eine Interpretation anstellte. Und dann warf Hurter der von Keller anerkannten Interpretation einen Mangel an Logik vor; aber in so sonderbarer Weise begründete er diesen Vorwurf, daß er zuletzt völlig an der Sache vorbeiging. Denn just darauf kam es an, daß diese gerügte Auslegung wirklich nicht abgewiesen werden durfte. Ob nicht die Logik der Männer von 1814 gerade in solcher Richtung tätig gewesen sein konnte, das überlegte und untersuchte Hurter nicht.

Ganz kurz lehnte er (S. 146) die in der Staatschrift vorgelegte Meinung, daß es zwei Arten der Klosteraufhebung, die kirchliche und die staatliche, gebe, ab; desto ausführlicher bekämpfte er (S. 143) den Satz, daß an Korporationen, die als juristische Personen kein Verbrechen begehen und keine Kriminalstrafe erleiden

können, die Aufhebung nur als politische Maßregel vollziehbar sei und die Erkenntnis der Notwendigkeit dieser Maßregel keines gerichtlichen Beweises bedürfe. Aber an dem entscheidenden Punkte ging Hurter trotzdem auch hier vorbei, indem er ohne weitere Folgerung bloß ironisch fragte, wie denn anders ohne richterliche Untersuchung und Straffällung die Gefährlichkeit der Korporationen einwandfrei erkannt würde; ob vielleicht durch Intuition oder Ahnung oder sonstwie? Er war nicht darauf verfallen, daß sich gerade an dieser Stelle, dem Verfasser der Staatschrift vielleicht unbewußt, die Lehre von der Staatsgewalt geltend machen wollte, der auch Kant, wie wir schon bemerkten, beitrug, als er sagte, daß der Staat „nie in dem, was er über sich selbst beschließt,“ unrecht tue. Und so fand Hurter auch die einzige Gelegenheit nicht, seiner Verteidigungs- und Widerlegungsschrift eine Wendung ins Großartige zu geben durch Aufrollen des ganzen Problems der Macht und Raison des Staates.

Nicht glücklicher wurden die Ausführungen durch die Worte abgeschlossen, die aargauische Staatschrift habe „bewiesen, was sie eben beweisen wollte, dagegen nicht bewiesen, was sie beweisen sollte.“ Denn während Augustin Keller offenbar innerhalb der ganzen Rechtsfrage die grundlegenden wichtigen Punkte gesehen hatte, blieben diese für Friedrich Hurter, obwohl er im Vorteil des Kritikers war, verborgen. Deshalb fiel der letzte gegen die Staatschrift geschleuderte Vorwurf mit viel größerer Wucht auf die Klösterdenkschrift zurück.²⁴ Als weitere Ergebnisse unserer Untersuchung müssen wir aber feststellen, daß die vom Aargauer Großrat aus dem Wortlaut des Artikels XII gezogenen Gründe nicht widerlegt worden sind und daß, sofern nur der Gesetzestext in Frage kommt, nicht von einem Bruch, sondern bloß von der Auslegung und Anwendung des Bundesvertrages für einen besonderen Fall die Rede sein konnte.

Es verdient nun wohl beachtet zu werden, daß der aargauische Standpunkt anderwärts in den maßgebenden Äußerungen sich weder angenommen noch richtig bestritten fand. Wenn wir von dem in dieser Hinsicht fehlgeschlagenen Angriff Hurters absehen, wurde in

²⁴ Anders wurde diese Klösterdenkschrift bewertet von Heinrich von Hurter, Friedrich von Hurter und seine Zeit. Graz, 1876, 2 Bände, 1. Band, Seite 264 ff.

keiner über die Tagungsprotokolle hinausgehenden gegnerischen Kundgebung die aargauische Inanspruchnahme des Rechtes zur Gesetzesauslegung, die Art dieser Auslegung und überhaupt die Möglichkeit einer Auslegung bekämpft oder wenigstens zur Verhandlung gestellt. Andererseits haben selbst die befreundeten Stimmen den aargauischen Vorgang, die Klösteraufhebung durch eine Gesetzesauslegung zu rechtfertigen und damit den Vorwurf des Vertragsbruches abzulehnen, weder verteidigt noch sonstwie anerkannt. Nicht viel anderes darüber ist im Grunde auch von der außerordentlichen und der ordentlichen Tagung des Jahres 1841 und den beiden je von diesen gewählten Siebenerkommissionen zu sagen. In den Tagungsverhandlungen erklärte die eine Partei den XII. Artikel des Bundesvertrages als vollkommen klar und eindeutig jede Klösteraufhebung ausschließend, während ihm die andere nur eine bedingte Geltung zugestehen wollte, ohne das Wesen der Bedingung scharf zu bestimmen. Ein dem gleiches Bild geben die Berichte der zwei Siebenerkommissionen, von denen die Angelegenheit einem besonderen Studium unterworfen werden mußte. Die von der außerordentlichen Tagung am 19. März 1841 gewählte Kommission datierte ihren Bericht²⁵ schon vom 27. März und bezeichnete in ihrem Mehrheitgutachten den aargauischen Großratsbeschluß vom 13. Jänner 1841 als „unvereinbarlich mit dem Artikel XII des Bundesvertrages“ und die Vorschrift dieses Artikels als „unzweideutig“. Dagegen beantragte das erste Minderheitgutachten: „1. Die eidgenössische Tagung anerkennt nicht, daß die im Jahr 1815 im Umfange der Schweiz bestandenen Klöster aus dem Artikel XII des Bundesvertrages ein unbedingtes Recht auf Fortbestand, sei es gegen die Kantone, in deren Grenzen sie sich befinden, sei es gegen den Bund, herleiten können. 2. Die eidgenössische Tagung gesteht ebenso wenig den Kantonen, innerhalb deren Grenzen im Jahr 1815 Klöster bestanden haben, ein unbedingtes Recht zur Aufhebung dieser Klöster zu.“ Freilich hätte diese Auslegung gleich damals zurückgewiesen werden können als von vornherein unzulässig. Denn sie gab der Textstelle: „ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt,“ den Sinn, den wir in der viertmöglichen und von

²⁵ „Kommissionalbericht an die hohe Tagung, über die Angelegenheit der aargauischen Klöster. Bern, den 27. März 1841.“ Druck, 20 S. folio. Enthaltend auch die beiden Minderheitsanträge von Ed. Blösch und Henri Druey.

der Heidelberger Juristenfakultät angenommenen Auslegung erkannten: „soweit es innerhalb der Schweizer Grenzen liegt,“ und wollte, statt folgerichtig die unbedingte Gewährleistung zuzugestehen, trotzdem eine Bedingung herauslesen.

Die Kommission hatte von der Tagsatzung den Auftrag erhalten, sich auch mit der Frage der Bundesvertragsverletzung zu befassen. Aber der von Gallus Jakob Baumgartner²⁶ aus St. Gallen geschriebene Antrag der Mehrheit ging leider auf die Besprechung der textlichen Auslegungsmöglichkeiten nicht ein, sondern gab, ohne eine historische Beweisführung zu versuchen, eine „geschichtliche Entwicklung“ des XII. Artikels und kam zu folgendem merkwürdigen Schluß: Ohne diesen Artikel hätte der Bundesvertrag den Kantonen das unbeschränkte Verfügungsrecht über ihre Klöster und Kapitel zugestanden. Eben diese „unzweideutige“ Tatsache veranlaßte damals die Kantone zum Verzicht „auf das unbedingte Recht, Klosterkorporationen aufzuheben,“ das nun einmal zum staatlichen Hoheitsrechte gehört, und daher zur Schaffung des XII. Artikels. Dessen Sinn war also 1814 und 1815 den Kantonen nicht zweideutig und darf es auch 1841 nicht sein. Den Kantonen kann „das Recht der Aufhebung von Klosterkorporationen“ nicht zustehen.

Wir sehen, daß diese Kommission, wenngleich eine historische, doch auch nur eine Auslegung bieten konnte und nicht einmal eine ganz klare. War den Kantonen nach dem Verzicht auf das „unbedingte“ Aufhebungsrecht noch ein „bedingtes“ oder gar keines geblieben? In Baumgartners Schlußfolgerung gaben der erste und der letzte Satz zwei einander widersprechende Antworten auf diese Frage. Das erste Minderheitgutachten entschied sich für die Annahme eines „bedingten“ Aufhebungsrechts, das zweite kommt hier wegen seiner Ablehnung eines bestimmten Entschlusses nicht in Betracht. Und so war es denn selbstverständlich eine authentische Interpretation des XII. Artikels, aber durchaus keine Lösung der vorhandenen Zweifel, als die außerordentliche Tagsatzung am 2. April 1841 alle fünf Punkte des Mehrheitsantrages unverändert zum Beschluß erhob

²⁶ Über Baumgartner in diesem Zusammenhang siehe auch meine Arbeit „Gallus Jakob Baumgartners Beziehungen zu Osterreich“ in der „Zeitschrift für Schweizerische Geschichte“, 5. Bd., H. 3/4, besonders S. 516 ff.

und darin sagte: „1. Der Beschluß des Großen Rates des Kantons Aargau, vom 13. Jänner leztthin, durch welchen sämtliche auf dessen Gebiet befindlichen Klöster aufgehoben worden, ist als unvereinbarlich erklärt mit dem Artikel XII des Bundesvertrags. 2. An den hohen Stand Aargau ergeht infolge dessen die dringende Einladung der obersten Bundesbehörde, über den Gegenstand jenes Dekretes nochmals einzutreten, und in pflichttreuer Berücksichtigung der unzweideutigen Vorschrift des Artikels XII des Bundesvertrags solche neue Verfügungen zu treffen, welche dessen Anforderungen genügen und die Bundesbehörde eigenen Eintretens zur Aufrechterhaltung der Bundesvorschriften entheben können.“

Entschieden war nicht, ob eine bedingte oder unbedingte Gewährleistung der Klöster verletzt worden, also warum eigentlich der aargauische Großratsbeschluß vom 13. Jänner „unvereinbarlich“ blieb mit dem Artikel XII. Übrigens scheint Baumgartner selbst mehr zur Auffassung dieses Artikels als einer bloß bedingten Bestimmung geneigt zu haben, weil er im vierten Punkte auch von der Möglichkeit sprach, daß Aargaus „zu gewärtigende Beschlüsse die Vorschriften des Bundes nicht befriedigen“ könnten, und im zweiten Punkte nur „solche neue Verfügungen“ verlangte, die dem Bundesvertrag genügten. Denn sonst wäre der einfache Auftrag zur ungesäumten Wiederherstellung der aufgehobenen Klöster das allein Richtige gewesen. Darum war die Bezeichnung des XII. Artikels als eine „unzweideutige Vorschrift“ zwar ein Tagsatzungsbeschluß, aber noch lange keine Erläuterung. Ferner enthielt die Einladung zur „pflichttreuen Berücksichtigung“ dieser Vorschrift eine unmöglich erfüllbare Forderung, weil auch weder der Grad der erkannten Vertragsverletzung noch, gegebenen Falles, die Art der Bedingung im XII. Artikel von der Tagsatzung eindeutig festgesetzt worden.

Endlich schuf der Tagsatzungsbeschluß nicht die geringste Verständigungsmöglichkeit zwischen der von der Kommissionmehrheit vertreten Ansicht, daß ohne den XII. Artikel gar keine Sicherheit der Klöster und Kapitel vor dem unumschränkten Verfügungsrecht der Kantone bestanden hätte, und der anderen, in unserer Untersuchung auch bereits genannten Meinung, daß ein Zweifel am Recht der Klöster und Kapitel auf ungestörten Fortbestand selbst ohne jenen Artikel nicht hätte aufkommen dürfen. Kurz, die für die ganze Entwicklung der Angelegenheit maßgebende außerordentliche

Tagsatzung von 1841 hinterließ eine im wesentlichen ungeklärte Lage.

Das erkannte offenbar auch die am 5. Juli 1841 in Bern eröffnete ordentliche Tagsatzung. Der vom 25. August datierte, wieder von Baumgartner verfaßte Bericht der neuen Siebenerkommission²⁷ erklärte, daß nur die gesamte Eidgenossenschaft, nicht aber der Kanton Aargau selbständig die „äußerste materielle Grenze“ der Wiedergutmachung in der Klösterfrage bestimmen dürfe. Das erste Minderheitgutachten erläuterte in recht unklarer Weise den Artikel XII so, daß durch ihn die souveränen Kantone zwar den Fortbestand und die Eigentumsicherheit der schweizerischen Klöster und Kapitel gewährleisteten, aber gleichzeitig den Entscheid über diesen Fortbestand und diese Sicherheit an den Bund abtraten und daß der Bund durch Übernahme dieser bestimmten Schutzpflicht eine Grenze seiner eigenen Willkür setzte. Eine unbedingte Gewährleistung freilich anerkannte dies Gutachten nicht. Das zweite Minderheitgutachten gab die drei klösterlichen Gemeinschaften von Wettingen, Hermetwil und Bremgarten preis, das dritte die von Muri, Wettingen und Bremgarten; beide wollten nunmehr keine Auslegung, sondern ein Kompromiß. Das Gutachten des Berner Schultheißen Karl Neuhaus stützte sich darauf, daß im Artikel XII nichts von einer „unbedingten“ Gewährleistung stehe, nahm das Recht der freien Gesetzesauslegung auch für den Aargau in Anspruch und verlangte, die ganze Angelegenheit als abgeschlossen zu betrachten. Unterm 9. Juli 1841 von dreizehn und zwei halben Ständen der Tagsatzung zur Befolgung des Beschlusses vom 2. April aufgefordert, hatte nämlich der Aargauer Große Rat am 19. Juli als sein äußerstes Zugeständnis und unter Vorbehalt der nötigen Reformen die Wiederherstellung der drei Nonnenklöster Fahr, Mariä Krönung in Baden und Gnadental angeboten. Infolge der Undeutlichkeit jenes Tagsatzungsbeschlusses hatte ihm selber die Bemessung der Gut-

²⁷ Druede: „Kommissionalbericht an die hohe Tagsatzung über die Angelegenheit der aargauischen Klöster, Bern, 25. August 1841.“ 9 S. folio. — „Erstes Minderheitsgutachten, bezüglich der wiederherzustellenden Klöster.“ 7 S. folio (Schmid, R. Rüttimann). — „Zweites Minderheitsgutachten etc.“, 7 S. folio (Baumgartner, v. Maillardoz.). — «*Opinion de minorité de l'Avoyer Neuhaus, Président de la Commission.*» 12 S. folio. — «*Troisième Minorité.*» 15 S. folio (Conrad de Muralt, Henry Druey).

machung zugestanden; aber die Tagsatzungsmehrheit war damit nicht zufrieden. Ob übrigens der Aargauer Große Rat am 13. Jänner 1841 seine Klöster nur deshalb bloß „im Grundsätze“ aufhob, um durch die etwa notwendige Wiederherstellung eines Teiles derselben nicht sich selber zu widersprechen oder sich zu demütigen, läßt sich nicht mehr erkennen. Sicher ist, daß der Kanton Aargau am 2. April 1841 durch die Fassung des Tagsatzungsbeschlusses ebenso in die günstigere Lage versetzt worden war wie seinerzeit durch den Wortlaut des XII. Artikels. Die nach dem aargauischen Angebot vorgelegten und uns bereits bekannten Kommissionsanträge vom 25. August hatten in der ordentlichen Tagsatzung von 1841 keinen Beschluß zur Folge; daher konnte ihnen für den Beschluß vom 2. April keine interpretative Bedeutung zukommen.

Eine merkwürdige Stellung bezog am 15. März 1841 der schärfstliberale Karl Neuhaus mit seiner Rede, durch die er als Bundespräsident die außerordentliche Tagsatzung eröffnete.²⁸ Sehr scharfsinnig bezeichnete er etliche an den unklaren Wortlaut des Artikels XII zu stellende Fragen, überließ jedoch deren Beantwortung den Debatten und dem Ergebnis der Tagsatzung. Nicht sonderlich tief ging seine Ansicht, daß stets der Einzelstaat der erste und legitime Richter über seine eigene Lage sei. Daher habe der Kanton Aargau, wenn er erkannte, daß er, um sich selbst zu erhalten, die Klöster aufheben müsse, nicht gehindert werden dürfen. Weil der Kanton das principale und ein Kloster das accessorium sei,²⁹ wäre es unvernünftig, das Hauptgut dem Zubehör zu opfern. Ziemlich leicht schob Neuhaus die daran zu knüpfenden Überlegungen beiseite durch die ironische Bemerkung: „Man hat es ein wenig eilig gehabt, den Bundesvertrag als verletzt zu erklären,“ und durch die Behauptung, daß im Gegenteil ein Unternehmen des Vorortes, die Klöster des Aargaus aufrecht zu erhalten, den I. Vertragsartikel wirklich verletzt hätte, während sich darüber beim XII. streiten lasse. In der Hauptsache aber ließ er die ganze Angelegenheit

²⁸ Druck: «Discours, prononcé par Son Excellence Monsieur l'Avoyer Charles Neuhaus, à l'ouverture de la Diète extraordinaire à Berne, le 15 Mars 1841.» Siehe auch die Kritik dieser in französischer Sprache gehaltenen Rede bei Tillier a. a. O., 2. Bd., S. 105.

²⁹ Die Regel des Eigentumserwerbes: accessorium sequitur suum principale, das Zubehör folgt seinem Hauptgute.

eine neue und zwar folgenschwerste Wendung nehmen, deren europäischer Charakter uns etwas später beschäftigen wird.

Erst im August 1841 befaßte sich Neuhaus, wie schon bemerkt, mit einer bestimmten Auslegung des XII. Artikels. Daß er jedoch am 15. März 1841 in seiner Eröffnungsrede überhaupt eine Partei nahm, kritisierte der österreichische Gesandte Graf Bombelles sehr gut: „Diese Rede, worin Herr Neuhaus sich als Verteidiger des Kantons Aargau aufspielt und vergißt, daß er die Ehre hat, einer Versammlung vorzusitzen, die unparteiisch einen Fall beurteilen soll, von dessen Entscheidung das politische Dasein der Schweiz abhängt, hat bei der großen Tagsatzungsmehrheit ein peinliches Aufsehen erregt.“³⁰ Nur war Neuhaus über die politische Bedeutung dieser Entscheidung genau der entgegengesetzten Ansicht. Vollkommen französisch gebildet,³¹ war er, als Liberaler im Sinne von Voltaire, Friedrich II. und Kant, bis zum Radikalismus gelangt; nicht das Mindeste also hatte er übrig für kirchliches Ansehen in der Staatsverwaltung. Doch seine Haltung in der Klösterfrage war, wie wir noch erkennen werden, dadurch allein nicht zu erklären.

Zur Zeit des Beschlusses vom 13. Jänner 1841 waren im Aargau die folgenden elf geistlichen Körperschaften vorhanden: die Benediktinerabtei von Muri, die Zisterzienserabtei von Wettingen, die beiden Benediktinerinnenkonvente von Hermetswil im Bremgartenschen und von Fahr bei Baden, der Konvent der Zisterzienserinnen zu Gnadental im Bremgartenschen, der Konvent der Kapuzinerinnen zu Baden, der Kapuzinerkonvent zu Baden, der Kapuzinerkonvent zu Bremgarten, endlich die drei Kollegiatstifte von Zurich, Baden und von St. Martin zu Rheinfelden.³² Aber die Kollegiatstifte waren keine klösterlichen Gemeinschaften, sondern bestanden aus Weltpriestern und kamen daher für diesen Fall nicht weiter in Betracht. Es sei hier bloß nochmals angemerkt, daß eben solche Körperschaften im XII. Artikel des Bundesvertrages unter den „Kapiteln“ verstanden waren; unter einem „Kapitel“ wurde da

³⁰ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Bericht (Nr. 21) aus Bern, 18. März 1841.

³¹ Siehe die Charakteristik bei Tillier a. a. O., S. 90, und Carl J. Burckhardt, Der Berner Schultheiß Charles Neuhaus. Frauenfeld 1925.

³² Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Verzeichnis im Bericht (Nr. 5) aus Bern, 18. Jänner 1841.

nicht ein Klosterkapitel, wohl aber ein Kollegiatstift (*chapitre collégial*) mit eigenem Gebäude begriffen. Jenes Dekret betraf also acht geistliche Körperschaften klösterlicher Art, die ohne weiteres vom Schweizerboden verschwinden sollten.

Da in der Schweiz selbst keine einhellige Meinung über den Sinn des XII. Artikels bestand, die außerordentliche Tagsatzung eine authentische Interpretation von nur fragwürdigem Charakter schuf und die aargauische Regierung ihrer Gegnerschaft in der Schweiz eigentlich keinen Anlaß gab, die Klösteraufhebung anders denn als einen Angriff gegen die Kirche und eine Kampfansage zu bewerten, ist es ganz zu verstehen, daß sich die europäischen Mächte erst recht auf keine formaljuristischen Überlegungen einließen, sondern das Ereignis als eine handgreifliche Verletzung des Bundesvertrages betrachteten.

Schon unterm 15. Jänner 1841 schrieb der päpstliche Nuntius Paschalis Gizzi, Erzbischof von Theben, aus Schwyz dem Grafen Bombelles, daß der aargauische Beschluß zur Aufhebung aller Klöster „ab irato“ gefaßt und „ebenso ungerecht an und für sich wie zuwiderlaufend dem Bundesvertrage“ sei;³³ im Schreiben vom 7. Februar 1841 an Bombelles bezeichnete er etwas schärfer die Ausführung der aargauischen Regierung als „ungesetzlich, ungerecht und tyrannisch“ und hoffte, daß die Großmächte das Recht des Stärkeren und den Zwang nicht den Platz des Bundesvertrages und der Gerechtigkeit einnehmen lassen wollten.³⁴ Und in der großen Verwahrung, die der Nuntius unterm 21. Jänner 1841 an den Vorort Bern gegen den aargauischen Beschluß richtete, anerkannte er den XII. Artikel nur als die „formellste und ausdrücklichste Gewährleistung des Bestandes und der Aufrechterhaltung der schweizerischen Klöster“ und nannte den aargauischen Beschluß einen Vertragsbruch.³⁵

In Frankreich gab König Louis Philippe dem Vertreter Österreichs, Botschafter Anton Grafen von Apponyi, am 2. Februar 1841 unumwunden zu, daß „die Aufhebung der aargauischen Klöster die offenkundigste Verletzung des XII. Bundesvertragsartikels sei, ge-

³³ E b e n d a, Originalbrief, als Beilage zum Bericht (Nr. 6 A) aus Bern, 19. Jänner 1841.

³⁴ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Originalschreiben als Beilage zum Bericht (Nr. 12 B) aus Bern, 12. Februar 1841.

³⁵ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Abschrift.

gen die den Mächten das Recht zum feierlichen Protest zustehet.“³⁶ Gleich seinem König betrachtete der französische Außenminister Guizot die Aargauer Klösteraufhebung als eine Verletzung des Bundesvertrages, als „deren nächstes und unvermeidliches Ergebnis ein Bürger- und Religionskrieg zu befürchten“ sei.³⁷ In der wichtigen Weisung, die er unterm 10. Februar 1841 dem Botschafter Frankreichs in Bern, Grafen Mortier, sandte, erklärte er: „Die Maßregel, durch die von der aargauischen Regierung alle Klöster aufgehoben wurden, erscheint uns einerseits rechtlich unhaltbar (injustifiable en droit), weil sie offen den Bundesvertrag verletzt, andererseits zuwiderlaufend jeder Billigkeit, jeder echt liberalen Gesinnung, weil sie die Anschauungen eines beträchtlichen Teiles der Bevölkerung verletzt.“³⁸

Der Gesandte des Königreiches Sardinien in der Schweiz, Baron von Blonay, teilte unterm 8. Februar 1841 aus Lausanne dem Grafen Bombelles mit, daß sein Hof „nicht ohne Erstaunen und Schmerz den ungerechten Beschluß zur Beraubung und Abschaffung der Klöster vernehmen konnte,“ und nannte den aargauischen Vorgang eine „offenbare Vertragsverletzung.“³⁹ Die Entrüstung der sardinischen Regierung durfte allerdings nicht sehr hoch gewertet werden, weil Sardinien gegenüber der unmittelbar benachbarten Schweiz, die ihm recht unangenehm werden konnte, zuletzt doch nur leise auftreten durfte. Es war aber nicht ganz bedeutungslos, daß, zur Bestätigung der Mitteilung Blonays, der sardinische Minister Graf Solar de la Marguerite dem österreichischen Gesandten in Turin, Felix Fürsten von Schwarzenberg, unterm 11. Februar 1841 schriftlich anzeigte, daß der König den Baron Blonay anweisen lasse, in Einvernehmen mit dem Grafen Bombelles darnach zu streben, daß die Tagssatzung die vom Kanton Aargau durch die Klösteraufhebung begangene „empörende Ungerechtigkeit“ wieder gutmache.⁴⁰

³⁶ E b e n d a, Bericht aus Paris, 2. Februar 1841.

³⁷ E b e n d a, Apponyi an Bombelles, chiffrierte Depesche d. d. Paris, 10. Februar 1841.

³⁸ U r t e n, Abschrift als Beilage zur Weisung aus Wien an Bombelles, 27. Februar 1841 (Nr. 1).

³⁹ W i e n, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Abschrift als Beilage zum Bericht (Nr. 12 A) aus Bern, 12. Februar 1841.

⁴⁰ E b e n d a, Abschrift als Beilage zum Bericht aus Turin, 13. Februar 1841.

Obwohl die englische Regierung recht kühl dieser Angelegenheit gegenüberstand, glaubte der Vertreter Englands in der Schweiz, Morier, doch nicht der Gesinnung des britischen Außenministers Lord Palmerston dadurch entgegen zu handeln, daß er, wie er unterm 20. Februar 1841 aus Thun dem englischen Botschafter in Wien, Lord Beauvale, schrieb, ohne ausdrückliche Erlaubnis dem Bundespräsidenten Neuhaus Vorhaltungen machte; im Briefe nannte er den aargauischen Beschluß eine „nicht zu rechtfertigende Gewalttat und Unbilligkeit“ (injustifiable violence and inequity).⁴¹

Der Gesandte Preußens in der Schweiz, Christian Karl Josias von Bunsen, hatte schon unterm 16. Jänner 1841 seinem König Friedrich Wilhelm IV. über die Aargauer Vorgänge berichtet; unterm 20. aber meldete er kurz und bündig seine Meinung: „Die Verletzung des § 12 der Bundesakte, und damit die unbedingte Illegalität des Beschlusses ist, wie ich mir in dem bereits angezogenen ehrfurchtsvollen Berichte näher auszuführen erlaubt habe, so unbestreitbar und unleugbar, daß ich die Überzeugung nicht aufgeben kann, es werde sich diese Ansicht bei den schweizerischen Regierungen und namentlich beim Vororte selbst feststellen, sobald die erste Aufregung vorüber gegangen ist.“ Zum Beweise für seine weitere Meinung, daß die Mehrheit bei der außerordentlichen Tagsatzung nicht mehr werde durchsetzen wollen als die Bewahrung des katholischen Kirchenvermögens in der Schweiz vor augenblicklicher Zersplitterung, berichtete er dann unterm 24. Februar 1841 aus Bern, daß der Züricher Staatsrat Johann Kaspar Bluntschli durch eine Reihe von Aufsätzen im „Östlichen Beobachter“ den Standpunkt vertrat, „eine Strafmaßregel gegen einzelne Klöster auf Grund erweisbarer Teilnahme am Aufstande und Begünstigung des Widerstandes sei keine Verletzung des Artikels XII, wohl aber die allgemeine Aufhebung.“⁴² Bunsen irrte in seiner Voraussage; wir wissen jetzt aber auch, daß es richtiger gewesen wäre, Bluntschlis immerhin eine bedingte Klöstergewährleistung verteidigende Aufsätze als

⁴¹ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Abschrift.

⁴² E b e n d a, Abschriften. Siehe dazu A l e g. P f i s t e r, Aus den Berichten des preußischen Gesandten Chr. K. J. von Bunsen. Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XXV (1911) und von demselben, Aus den Berichten der preußischen Gesandten in der Schweiz 1842—1846. Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1915.

Beweise der in der Schweiz herrschenden Uneinigkeit und Unsicherheit im Auslegen des XII. Artikels anzuführen.

Rußland ferner, die an den schweizerischen Ereignissen wohl am wenigsten interessierte Großmacht, stimmte gleichwohl ganz in diesen Chor ein. Der kaiserlich russische Gesandte in der Schweiz, Baron von Krüdener, bemerkte zwar unterm 11. Februar 1841 in seinem Briefe aus Genf an den Grafen Bombelles zunächst nur vorsichtig: „Es scheint übrigens, daß die Gewissen der Politiker in diesem Lande nicht ganz beruhigt sind (ne sont point à leur aise).“⁴³ Aber der russische Vizekanzler und Außenminister Graf Nesselrode erklärte in seiner aus St. Petersburg vom 1./13. Februar 1841 datierten Weisung dem Gesandten: „Der Bundesvertrag hat in der Tat den Klöstern und Kapiteln das Weiterbestehen zuerkannt (maintenu) und ihnen ihr Eigentum gewährleistet.“ Und er knüpfte daran die folgende Überlegung: „Es ist wahr, daß die von der aargauischen Regierung beschlossene Klösteraufhebung den Triumph der radikalen Partei in diesem Kanton anzeigt und daß, obwohl dieser Beschluß gewissermaßen durch die Teilnahme der Religiösen an den politischen Umtrieben gerechtfertigt sein könnte und obwohl die Regierung die Wirkung dieser Maßregel abzuschwächen suchte, indem sie einen großen Teil der Güter der aufgehobenen Klöster dem Jugendunterricht in den katholischen Gemeinden widmete, — daß also die Klösteraufhebung an und für sich nichtsdestoweniger als eine Willkürmaßregel betrachtet werden muß, weil die Entschliebung nur ab irato ohne vorausgegangene Untersuchung gefaßt wurde; wahr ist daher auch, daß diese Entschliebung, soweit ersichtlich, auf kein legales Urteil gegründet ist.“⁴⁴

Der Wortführer im Kreise der außerschweizerischen Staaten Europas, die in diesem Sinne die aargauische Klösteraufhebung verurteilten und bekämpften, war Österreich. In den vergangenen Jahren war es von mehreren Seiten, auch vom Schaffhausener protestantischen Antistes Dr. Friedrich Hurter,⁴⁵ eindringlich zum Ein-

⁴³ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Originalbrief.

⁴⁴ Ebenda, Abschrift als Beilage zur Weisung aus Wien an Bombelles, 27. Februar 1841 (Nr. 1).

⁴⁵ Heinrich v. Hurter, Friedrich von Hurter und seine Zeit, I., S. 240 f., 243. — Wie das vorhandene Aktenmaterial lehrt, schrieb Dr. Hurter vor 1841 an den Staatskanzler Metternich nur eine einzige Denkschrift in der

schreiten für die bedrängten Klöster der Schweiz aufgefordert worden. Der österreichische Hof hatte zwar auch ohnedies das Schicksal der schweizerischen Klöster aufmerksam beobachtet; aber erst der Beginn des Jahres 1838 brachte den verwendbaren Anlaß zu einer umfangreicheren Unternehmung, als nämlich der Papst, insbesondere wegen der Aufhebung des St. Gallen'schen Benediktinerklosters Pfäfers, eine gemeinsame formelle Intervention in der Schweiz durch den römischen, österreichischen und französischen Hof anregte. Österreich förderte diesen Wunsch umso lieber, als es bereits seit den „Badener Artikeln“ mit Sorge wegen der Vorstöße des schweizerischen Radikalismus gegenüber religiösen Dingen erfüllt war. Zu der formellen Intervention kam es nicht, weil Frankreich sich versagte, aber zu einer wohlwollenden offiziellen Demarche beim Vorort Luzern während der Tagsatzung im zweiten Halbjahr von 1838. Dieser Vorgang wird uns noch ausführlicher beschäftigen. Der österreichische Gesandte Graf Bombelles wies auf die Gefährdung des XII. Bundesvertragsartikels hin, betonte, daß durch die feindselige Behandlung der Klöster der Bundesvertrag gebrochen werde, und kämpfte gegen die Vernichtung der im XII. Artikel ausgesprochenen Gewährleistung. Aber dem Grafen Bombelles war von der Wiener Haus-, Hof- und Staatskanzlei auch in Erinnerung gebracht worden, „daß ein Teil der aargauischen Klöster, die besonders ihrer Regierung zur Zielscheibe der Quälereien und Feindlichkeiten dienen, Stiftungen des Hauses Habsburg sind und daher einen eigenen Anspruch auf das Interesse des Kaisers haben.“ Auch in diesem Sinne erhob Bombelles Vorstellungen beim Vorort und erreichte bei dem radikalen Bundespräsidenten Jakob Kopp das Zugeständnis, daß das Haus Habsburg allerdings das Recht habe, „sich um die Stiftungen seiner Ahnen zu bekümmern.“⁴⁶ Auf der Tagsatzung von 1838 wurden die Rechte des Bundes gegenüber den Kantonen in Klosterangelegenheiten scharf erörtert und St. Gallen warnte davor, das staatliche Aufsichtsrecht, als eines der ständischen Hoheitsrechte, zu

Klöstersache, nämlich unterm 12.—19. Oktober 1838; darin erwähnte er aber die habsburgische Stiftung gar nicht. Die a. a. O. genannten Schriften können nur Privatbriefe an Wiener Bekannte gewesen sein.

⁴⁶ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Weisung aus Wien an Bombelles, 5. Juli 1838. — Siehe auch in den Akten den 1. Vortrag des Hofrates Joseph Freiherrn von Werner.

fehr dem Bunde preiszugeben.⁴⁷ Die Bemühungen und Korrespondenzen des österreichischen Gesandten dauerten bis weit in das Jahr 1840 hinein. Doch die Stürme, die wegen des Prinzen Louis Bonaparte und anderer Angelegenheiten durch die Schweiz brausten, waren jenem Streben Österreichs nicht günstig. Auch erklärte im April 1839 der Vorort Zürich gleichmäßig dem päpstlichen Nuntius Erzbischof Philippus de Angelis, der unterm 2. April 1839 eine neue Beschwerde einreichte, dann dem Grafen Bombelles und dem französischen Geschäftsträger Charles Albert Grafen Reinhard, die beide jene Beschwerde unterstützten, daß die Regelung inner-schweizerischer Angelegenheiten und daher die Berufung auf den Artikel XII nur den Eidgenossen, nicht aber dem Ausland zustehe und daß für das Verhältnis der Kantone zu ihren Klöstern nur der Grundsatz der Kantonsouveränität maßgebend sein könne.⁴⁸ Für Österreich bestand also neben der Rechtsfrage, die sich an den Schweizer Bundesvertrag und sonderlich an dessen XII. Artikel heftete, noch eine zweite, deren Ursache die stiftungsgeschichtliche Verbindung aargauischer Klöster mit dem Hause Habsburg war. Und diese Frage werden wir nun zunächst untersuchen.

Den Anspruch, daß der österreichische Hof sich gegen die Bedrängung der aargauischen Klöster als eine Verletzung seiner eigenen Rechte verwahren dürfe, weil das Kloster Muri und mittelbar auch das Kloster Hermetswil von Angehörigen des Hauses Habsburg gestiftet wurden, erhob die Haus-, Hof- und Staatskanzlei mit aller Vorsicht schon in der unterm 5. Juli 1838 dem Grafen Bombelles übermittelten Weisung und zwar durch einen besonderen Nachtrag. Sie gab zu, daß der österreichische Hof aus der Tatsache der habsburgischen Stiftung kein wirkliches Schutzrecht über ein schweizerisches Kloster ableiten dürfe und daß wahrscheinlich jene Tatsache gar keinen Eindruck auf die aargauischen Machthaber ausüben

⁴⁷ Tillier a. a. O., 2. Bd., S. 12.

⁴⁸ Tillier a. a. O., 2. Bd., S. 55.— Daß die von Heinr. v. Hurter a. a. O. gerügte „Erfolglosigkeit“ der Bemühungen seines Vaters bei der Wiener Regierung auf Unkenntnis der Tatsachen beruht, beweist nun meine obige Darstellung, durch die auch der a. a. O. erhobene Vorwurf der Gleichgültigkeit der Wiener Regierung gegenüber den aargauischen Klöstern erledigt wird. Österreichs diplomatische Aktion war 1838 längst im Werke, als Dr. Hurter zugunsten der schweizerischen Klöster Briefe nach Wien schrieb.

werde. Sie hoffte bloß, durch die bereits angeführte Erinnerung dem Wunsche aller Schweizer zu entsprechen, die bisher vergeblich erwartet hatten, daß das Haus Habsburg die Stimme erhebe, um sich gegen die drohende Entweihung der Grabstätten seiner Ahnen zu verwahren. Graf Bombelles erhielt nicht einmal den ausdrücklichen Befehl, bei seinem Einschreiten, das die schweizerischen Klöster im allgemeinen betraf, sich auf die Stiftungsgeschichte aargauischer Klöster im besonderen zu berufen; er hatte da seinem Gutdünken zu folgen.⁴⁹ Der österreichische Gesandte für die Eidgenossenschaft weilte noch kurz vor dem 5. Juli 1838 in Wien, um die politische Lage zu erörtern und andere Aufgaben zu erledigen; die umfangreiche schriftliche Weisung wurde ihm nach Gastein nachgeschickt, wo er sich vor der Rückkehr in die Schweiz aufhielt.

In Österreich war das Gedächtnis an die habsburgischen Klostergründungen auf schweizerischem Boden nie erloschen; dafür hatte auch die Geschichtschreibung durch mehrere bedeutende Werke gesorgt. Daher drängte es sich auch ganz selbstverständlich in die politische Unternehmung des österreichischen Staates, die zur Hilfe für den päpstlichen Schritt vorbereitet wurde. In manchen Besprechungen zwischen dem Grafen Bombelles und dem k. k. wirklichen Hofrat und geheimen Staatsoffizial Joseph Freiherrn von Werner, dem Referenten der Staatskanzlei für die deutschen und schweizerischen Angelegenheiten, mag jener Zusammenhang erwähnt worden sein. Es ist nicht daran zu denken, daß er der Staatskanzlei zuerst von Dr. Friedrich Hurter genannt worden sei. Der Schaffhausener Antistes korrespondierte während seiner Kämpfe für die aargauischen und thurgauischen Klöster zwar schon vor dem Juli 1838 mit Wiener Freunden, darunter mit dem k. k. Staatskanzleirat Dr. jur. Karl Ernest Jarcke. Aber er sprach auch in diesen Privatbriefen sicher noch nicht von der Stiftung Muris durch die Habsburger und von daher geltenden Rechten. Hätte er es getan, dann wäre gewiß auch etwas davon in das erste offizielle Schreiben übergegangen, das er zugunsten der schweizerischen Klöster unterm 19. Oktober 1838 an den Fürsten Metternich richtete. Darum ist auch nicht anzunehmen, daß er davon im September desselben Jahres redete, als er in Mailand zur Zeit der Krönung des Kaisers Ferdinand dem österreichi-

⁴⁹ Akten, Weisung aus Wien an Bombelles, 5. Juli 1838 (Nr. 2).

ſchen Staatskanzler vorgeſtellt wurde.⁵⁰ Von Muri als einer habsburgiſchen Stiftung, doch nur in flüchtiger Nennung, ſchrieb Hurter erſt unterm 30. September 1841 und zwar dem Hofrat Freiherrn von Werner, in unmittelbarer Anknüpfung an das Zusammenreffen in Mailand und des Jahrs darauf in Wien. Hernach allerdings, in ſeiner mächtigen Denkschrift vom 18. November 1841, behandelte er, aufgefordert von der öſterreichiſchen Staatskanzlei, das Thema mit aller ihm möglichen Gründlichkeit.⁵¹

Doch hier, wo wir das Rechtsverhältnis Öſterreichs in der Aargauer Klöſterfrage bei deren voller Aufrollung im Jahre 1841 zunächſt im Hinblick auf den ſtiftungsgeschichtlichen Zusammenhang klarſtellen wollen, müſſen wir alle Begründungen beiseite laſſen, die nach dem am 2. April 1841 von der außerordentlichen Tagſatzung gefaßten Beſchluß vorgebracht wurden. Denn wir fragen nur nach der urſprünglichen und grundsätzlichen Einstellung und der ihr innewohnenden Rechtskraft.

Genau im Sinne deſſen, was Hofrat Freiherr von Werner in der Weiſung vom 5. Juli 1838 dem Grafen Bombelles über die Habsburgerſtiftung geſchrieben hatte, war, was er unterm 22. Jänner 1841 als ſeine erſten Gedanken zu einem für den Staatskanzler beſtimmten Vortrag anmerkte, unmittelbar nachdem durch den Berner Geſandtschaftsbericht vom 15. Jänner⁵² und die (Augsburger) „Allgemeine Zeitung“ vom 18. Jänner der Aargauer Beſchluß ihm bekannt geworden. Er betonte, daß Muri „die habsburgiſche Haus- und Erbſtiftung“ ſei und daß ſich dort die Grabſtätten der erſten Habsburger befinden, und führte aus dem Stiftsbrieſe von (angeblich) 1027 an, daß Biſchof Werner von Straßburg das Kloſter Muri „auf ſeinem väterlichen Eigen“ erbaute und mit den ihm „nach Erbſchaft“ überkommenen Beſitzungen begabte. Nach derſelben Urkunde ſollte der Kloſtervogt ſtets ein Sprößling des habsburgiſchen Hauſes ſein. Die Archive von Muri und der rapperswilſchen Stiftung Wet-

⁵⁰ Akten, Dr. Hurters Denkschriften vom 19. Oktober 1838, und Heinrich v. Hurter a. a. O., S. 129 ff.

⁵¹ Akten, Briefe und Denkschriften Dr. Hurters. Die von Heinrich v. Hurter a. a. O., S. 245 genannte Schrift Dr. Hurters zur Anrufung der „Pietät des Erzhauses gegen ſeine älteſte Hausſtiftung“ war wohl nicht an die Staatskanzlei gerichtet; nichts deutet darauf hin. Sie wurde kaum vor Dezember 1838 verfaßt.

⁵² Akten, Berichte aus Bern, 15. Jänner 1841, Nr. 4 A.

tingen bewahrten „die ältesten Urkunden über das Geschlecht der Grafen von Altenburg und der von ihnen abstammenden Grafen von Habsburg.“⁵³ Doch ebenso wenig wie 1838 sah Werner aus diesen Voraussetzungen ein positives Recht zum Einschreiten Österreichs erwachsen, obwohl er sich fragte, was denn überhaupt Österreich „für die Stiftung der Vorvordern des Erzhauses“ zu tun imstande wäre. Anscheinend lag ihm die Sorge für die vertriebenen Mönche und die habsburgischen Denkmäler hauptsächlich im Bereiche möglicher Wirksamkeit und aus dieser Überlegung gab er es unterm 27. Jänner 1841 dem Fürsten Metternich anheim, ob Graf Bombelles in der Schweiz „eine besondere Reservation“ anzubringen habe.⁵⁴

Aber bis spätestens zum 27. Jänner gewann Werner eine neue Ansicht der Sachlage, nämlich die folgende: „Schon nach dem gemeinen Privatrechte wird von den bewährten Rechtslehrern angenommen, daß, wenn fromme Stiftungen aufgelöst und ihre Güter durch Gewalttat ihrer Bestimmung entzogen werden, die Erben und Rechtsnachfolger jener, die sie ursprünglich hergaben, auf das erwiesenermaßen von ihren Erblassern herrührende Gut zurückgreifen können. Um wie viel mehr dürfte dieser Rechtsgrundsatz alsdann seine Anwendung finden, wenn die Beraubung die Stiftungen der Vorfahrer eines großen und mächtigen Herrscherhauses trifft; und dieses, sollte es in solchem Falle vollkommenes Stillschweigen beobachten, da ihm die Macht, sein Recht laut auszusprechen, nicht fehlt, der schmerzliche Vorwurf der Gleichgültigkeit gegen die ruhmreichen Erinnerungen des Hauses und gegen die religiösen Interessen, deren Beschützung ihm von demselben vermacht wurde, treffen müßte?“⁵⁵

⁵³ Die Urkundenzitate nahm Werner aus Marquard Herrgott, *Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae*. Wien, 1757, 5 Bände, Vol. II., S. 107. Die Beziehung zu den Grafen von Altenburg, die Herrgott ablehnte, fand er bei Marian, *Austria sacra: Österreichische Hierarchie und Monasteriologie*, 1. Teil, 2. Band, Wien, 1780, S. 468. — Daß Werner das Werk Herrgotts benützte, ergibt sich daraus, daß er unterm 9. Jänner 1842 (Akten) Dr. Hurters Denkschriften einen «codex probationum» nannte, welcher Ausdruck für „Urkundensammlung“ sich eben bei Herrgott als Untertitel von Vol. II findet. Siehe Werners d. d. 9. Jänner 1842 an Dr. Hurter gerichteten Brief.

⁵⁴ Akten, Werners Vortrag an Metternich Nr. 1 samt Beilage.

⁵⁵ Akten, Metternichs Vortrag an den Kaiser vom 31. Jänner 1841, verfaßt von Werner.

Damit trat klar ein „Rechtsgrundsatz“ hervor und der Hinweis auf die „Erben und Rechtsnachfolger“.

Und auf diesen, in den wenigen Stunden zwischen der Abgabe jenes Promemorias an Metternich und der Konzipierung der vom 28. Jänner 1841 datierten Weisung nach Bern gewonnenen Gedanken spitzte Werner nunmehr in eben dem Weisungstexte denjenigen Teil zu, der im besonderen den kaiserlichen Protest gegen die Aufhebung der aargauischen Klöster Muri und Hermetswil, aber auch Wettingen enthielt. Diesen Text, ins Deutsche ohne wesentliche Änderung übertragen, reichte Bombelles als eine selbständige kaiserliche Protestnote unterm 8. Februar 1841 dem Schweizer Bundespräsidenten Neuhaus ein, der sie, als „verschiedene Erklärungen privatrechtlicher Natur hinsichtlich einiger im Kanton Aargau gelegenen Klöster enthaltend,“ an die aargauische Regierung weitergab.⁵⁶ Durch den Abdruck in der (Augsburger) „Allgemeinen Zeitung“ vom 20. Februar wurde sie auch weit über die Schweiz hinaus bekannt.

Der „dynastische Protest“ vom 8. Februar 1841 stellte sich insofern gleichwertig neben den Protest gegen eine Verletzung des Bundesvertrages, als auch er einen Rechtsbruch verhindern zu wollen erklärte. Die österreichische Staatskanzlei ging nämlich nun von der Tatsache aus, daß „ein Teil der durch den Beschluß des Großen Rats des Kantons Aargau vom 13. Jänner 1841 aufgehobenen Klöster aus dem Patrimonialvermögen des Hauses Habsburg gestiftet oder doch dotiert worden“ und daß die Rechte dieser Stifter „auf das erlauchte Haus übergegangen sind, welches gegenwärtig das Kaisertum Österreich regiert.“ Kaiser Ferdinand I. „als Nachkomme des Hauses Habsburg, welches die Abtei Muri gegründet und mehrere andere Klöster des Kantons Aargau dotiert hat,“ verwahrte sich „gegen jeden Akt, wodurch die aus dem Patrimonialvermögen seiner Ahnen herstammenden Güter der durch die Stifter festgesetzten Bestimmung entzogen würden“, und behielt sich die Verfolgung aller aus seiner Verwahrung hervorgehenden Rechte vor. Es gehörte ganz in diesen Zusammenhang, daß der Kaiser schließlich den Kanton Aargau für jede „Entheiligung und Zerstörung“

⁵⁶ *Akten*, Weisung aus Wien an Bombelles, 28. Jänner 1841 (Nr. 3) und „Der dynastische Protest und seine aargauische Beantwortung“ mit der vorörtlichen Empfangsbestätigung vom 15. Februar 1841.

habsburgischer Erinnerungen verantwortlich machte. Der Kaiser, als Oberhaupt des Hauses Habsburg, protestierte also gegen die Klösteraufhebung auf Grund des Erbrechtes, indem er sich im wesentlichen auf die Klosterstiftung aus habsburgischem Erbbesitz, doch nicht auf das Erb-Klostervogtrecht⁵⁷ der habsburgischen Familie bezog.

Schon nach wenigen Tagen erhielt der Protest die erste Antwort. Dieselbe Nummer der „Allgemeinen Zeitung,“ die den Wortlaut des „dynastischen Protestes“ veröffentlichte, brachte nämlich auch eine aus Bern vom 14. Februar 1841 datierte Korrespondenz, worin zwar nicht die Ansprüche des Hauses Habsburg, wohl aber die des „Hauses Lothringen“ rundweg abgelehnt wurden. „So stützt man sich,“ hieß es, „rückfichtlich Muris auf die Stiftungsurkunde Bischof Werners von Straßburg aus dem Hause Habsburg, der je weilen den ältesten Grafen von Habsburg zum Kastvogt einsetzt, erwähnt aber mit keinem Worte der Stelle, welche die Ansprüche des Hauses Lothringen in jedem Fall ausschließen müsse.“⁵⁸ Es war ein scharfer Pfeil, der da nach Wien flog.

Was heutzutage schon als Gemeingut der paläographischen und historischen Forschung gilt: daß die „Stiftungsurkunde“ des Klosters Muri, das als Testament des Straßburger Bischofs Werner vom Jahre 1027 bezeichnete Dokument, eine um den Beginn des 12. Jahrhunderts entstandene Fälschung ist, durch die, neben andern Zwecken, das Kloster Muri enger mit dem habsburgischen Stamme verbun-

⁵⁷ In den Akten findet sich der nach heutigem Begriff eine öffentlich-rechtliche Einrichtung bedeutende Ausdruck „advocatus“ der Stiftungsurkunde Muris wechselnd durch „Schirmvogt“ und „Kastvogt“ (Kastenvogt) übersetzt. Das sind aber zwei verschiedene Bezeichnungen. Der Schirmvogt hatte das Kloster mit Waffen zu schützen und besaß doch keinen Einfluß auf dessen Geschäfte; er stand sonst in keiner Beziehung zu dem schutzbefohlenen Kloster. Der Kastvogt aber führte die Aufsicht über die weltliche Klosterverwaltung, hatte das Kloster vor Gericht zu vertreten und besaß die Gerichtsbarkeit über die Hinterlassen des Klosters. Der Kastvogt konnte im Dienst des Klosters stehen, der Schirmvogt natürlich nicht. In unserm Fall wurde von Muri ein mächtiger Adeliger als Vogt gewählt, der wohl auch sozusagen oberster Kastvogt, in der Hauptsache aber Schirmvogt war. Wir sprechen deshalb am richtigsten bloß vom Kloster- oder Stiftsvogt. Der Vorbehalt des Vogteirechtes für ein Mitglied der Gründerfamilie war sehr häufig.

⁵⁸ Akten, Weisung aus Wien an Bombelles, 27. Februar 1841 (Nr. 3), Anmerkung.

den werden sollte,⁵⁹ wurde damals weder in der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei zu Wien noch in Narau oder in Bern geahnt. Wir müssen daher den Rechtsstreit in der Klösterangelegenheit, auch wo jenes Dokument herangezogen wurde, bloß unter der für die Streitenden maßgebenden Voraussetzung betrachten; und diese war der Glaube an dessen Echtheit.

In diesem Glauben also wollte der Berner Korrespondent eben aus dem Stiftungsbriefe den Anspruch des Hauses Österreich namentlich auf das Vogteirecht als hinfällig erweisen für die Zeit nach Maria Theresia. Ihm war nämlich, weil Maria Theresia einen Lothringer geehelicht hatte, seitdem das österreichische Herrscherhaus ein lothringisches und nicht mehr ein habsburgisches. Es sind aber vier, inhaltlich allerdings gleichbedeutende Stellen der Urkunde, und nicht bloß eine, die er zu seiner Beweisführung brauchen konnte.⁶⁰

In der Mitte des Textes lesen wir als Vorschrift für die Wahl

⁵⁹ Darüber handeln eingehend Hans Hirsch, Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri (Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, 25. Bd.) und Harold Steinacker, Zur Herkunft und ältesten Geschichte des Hauses Habsburg (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., 19. Bd.). Steinacker hält den Bischof Werner für den Bruder der Gräfin Ita, also den Schwager Radbots, und keinen Habsburger. Werner habe den wirklichen Gründern Muris, Ita und Radbot, bloß Hilfe geleistet. Hirsch setzte seine Untersuchung fort im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Jg. 31, Steinacker in der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins, N. F., Bd. 23 und 24. Mit der „Stiftungsurkunde“ Muris beschäftigen sich auch A. Waas, Leo IX. und das Kloster Muri (Archiv für Urkundenforschung, V.) und Hermann Bloch, Über die Herkunft Bischofs Werner I. von Straßburg und die Quellen zur ältesten Geschichte der Habsburger (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F., Bd. 23). Vor allem aber haben wir zu danken der ausgezeichneten Zusammenfassung und Kritik aller bisherigen betreffenden Forschungsergebnisse in den Arbeiten von Dr. P. Bruno Wilhelm O. S. B., Die ältesten Geschichtsquellen des Klosters Muri im Lichte der neueren Forschung (in „Festgabe zur neunten Jahrhundertfeier der Gründung des Benediktinerstiftes Muri-Gries 1027—1927“, Sarnen, 1927), besonders S. 57 ff., und „Die Reform des Klosters Muri 1082—1150 und die Acta Murensia“ (in „Studien und Mitteilungen O. S. B.“, München, 1928), bes. S. 169 f. Das jüngste Facsimile der „Stiftungsurkunde“ gibt, wie mir P. Bruno Wilhelm mitteilte, Albert Braßmann, Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im 12. Jahrhdt. (Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss., 1927, Phil.-Hist. Kl.).

⁶⁰ Siehe die Abschrift der Urkunde in den Akten, Gutachten des Direktors des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Beilage F.

des Klostervogtes: «Ipse autem abbas, communicato fratrum consilio, advocatum de mea posteritate, quae praefato castro Habesburch dominetur, qui maior natu fuerit, tali conditione eligat, ut, si quas oppressiones intolerabiles monasterio intulerit, et inde, secundo et tertio commonitus, incorrigibilis extiterit, eo abiecto, alius de eadem progenie, qui in eodem sit castro Habesburch, sine contradictione subrogetur: hoc adiecto, ut si masculinus sexus in nostra generatione defecerit, mulier eiusdem generis, quae eidem castro Habesburch haereditario iure praesideat, advocatiam a manu abbatis suscipiat.» Nahe dem Ende lautet der Text: «Minor autem familia eiusdem monasterii, et familia dominorum, qui castro Habesburch praesident, eodem iure, ac eadem lege, et sua teneant, et pensum servitutis reddant.»⁶¹

⁶¹ Ich übersehe diesen Teil der Urkunde so wortgetreu wie möglich folgendermaßen: „Der Abt selbst aber wähle, nachdem er sich mit den Klosterbrüdern beraten hat, als den Klostervogt den ältesten der nach mir kommenden Angehörigen desjenigen Zweiges meines Hauses, der die besagte Festung Habsburg beherrschen möge, und zwar mit der Bedingung, daß der Gewählte, wenn er das Kloster unerträglich bedrückte und dann, zwei- und dreimal ermahnt, unverbesserlich bliebe, abgesetzt und aus demselben Stamme ein anderer, der also auch zum Herrengeschlecht der Festung Habsburg gehören möge, ohne Widerrede an seiner Statt gewählt werde: wozu ich als weitere Bestimmung füge, daß, wenn es einmal an Männern in unserer Geschlechtsfolge fehlen sollte, eine Frau daraus, die aber auch die Herrschaft über die Festung Habsburg nach Erbrecht besitzen möge, die Klostervogtei aus der Hand des Abtes empfangen. . . . Aber die unfreien Leute desselben Klosters und die Dienstleute der Herren, zu deren Herrschaft die Festung Habsburg gehört, mögen das Ihrige behalten und die Dienstleistung erfüllen nach einerlei Recht und einerlei Satzung.“ Die von Steinacker a. a. O. (19. Bd.) S. 400 betonte Schwierigkeit der Stelle, weil eine „posteritas“ des Bischofs Werners ausgeschlossen gewesen sei, ist wohl durch meine Übersetzung behoben. Für „castrum“ gebrauche ich mit Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg, das Wort „Festung“ (Feste), weil es sich nicht bloß um eine Wohn-, sondern auch Wehrburg handelte. Entgegen dem Vorgange Steinackers (a. a. O. S. 406, 412 und 416) und der anderen Forscher, bei „dominetur“ und den parallelen Stellen an die Bedeutung von „in Besitz haben“ zu denken, halte ich an der ursprünglichen und dem naiven Sprachgebrauch jener Zeit sicher angemesseneren Bedeutung „beherrschen“ des Verbums „dominari“ fest. H. Jöpfel, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., 3. Band, S. 140 u. ö., merkt an, daß in der deutschen Rechtsprache überall, wo nicht vollkommen römisch-rechtliche Begriffe sich einmischten, das Wort „dominium“ das politische Herrschaftsrecht und nicht mehr bedeutet. F. Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters, Jena.

Alle vier in Betracht kommenden Stellen dienten nur dem Zwecke, von dem ganzen Hause, dem Bischof Werner angehörte, allein dem erst kürzlich durch die Erbauung eines eigenen Stammesitzes, etwa 1020, gegründeten habsburgischen Zweige alle Rechte auf das Kloster Muri zu sichern. Diese Stellen sind: «de mea posteritate, quae praefato castro Habesburch dominetur,» «alius de eadem progenie, qui in eodem sit castro Habesburch,» «mulier eiusdem generis, quae eidem castro Habesburch haereditario iure praesideat,» «familia dominorum, qui castro Habesburch praesident.» Drei davon sind im Konjunktiv gehalten, eine hat den Indikativ.

Da das Latein jener Zeit nicht mit besonderen Feinheiten ausgestattet war, läßt sich der konjunktivische Modus in den angeführten Stellen nur auf zwei Arten erklären. Er kann, in einem Nebensatze gebraucht, entweder bloß durch den Konjunktiv des Hauptsatzes hervorgerufen und deshalb gleichbedeutend mit dem Indikativ sein oder in aller Form einen Wunsch ausdrücken. So ergeben sich die folgenden Übersetzungsmöglichkeiten: „von den nach mir kommenden Angehörigen desjenigen Zweiges meines Hauses, der die besagte Festung Habsburg beherrscht“, „aus demselben Stamme ein anderer, der also auch zum Herrengeschlecht der Festung Habsburg gehört“, „aus demselben Geschlecht eine Frau, die aber auch die Herrschaft über die Festung Habsburg nach Erbrecht besitzt“, „die Hörigen der Herren, zu deren Herrschaft die Festung Habsburg gehört“. Ich nahm also zunächst an, daß der lateinische Konjunktiv bloß den Indikativ zu vertreten habe. Unter dieser Voraussetzung sind alle genannten Stellen nur Umschreibungen für „das Haus Habsburg“, so, als ob Bischof Werner geschrieben hätte: „Der Abt des Klosters Muri wähle den Klostervogt stets aus dem durch Er-

1918, unterscheidet für die spätere Zeit allerdings richtig das «dominium» als Landeshoheit im Sinne von „Eigentum am Lande“ vom «imperium» als der Landesherrschaft im Sinne von „Herr im Lande“. Die «minor familia» wird erklärt durch entsprechende Stellen der «Acta Murensia». Diese verwenden statt «minor familia» die Ausdrücke «sacra familia», «servi ecclesiae» oder bloß «servi». Was sie darunter verstehen, bezeichnen sie auch näher: «qui in cella per officinas morantur et serviunt»; es sind die in der Wirtschaft oder im Handwerk tätigen Knechte. Die «minor familia» wäre also auch durch „Klosterknechte“ übersetzbar. Zur «minor familia» wurden aber nicht die bäuerlichen Hörigen gerechnet. Die «Acta Murensia» verzeichnen ausdrücklich und gesondert die Rechtssetzung und Verfassung (constitutio) der «rustici, qui huc pertinent».

bauung einer eigenen Stammburg jüngst gegründeten neuen Zweige meines alten Hauses." Die „Festung Habsburg“ ist immer nur genannt zur genauen Bestimmung des Adelsgeschlechtes, das künftig den Klostervogt für Muri bestellen sollte. Der eigentümliche Besitz durch dieses Geschlecht oder auch nur der Bestand der Habsburg ist nicht als Voraussetzung der Gültigkeit der ganzen Urkunde bezeichnet, wohl aber ausdrücklich der Bestand des „Hauses Habsburg“. Es wäre freilich im Jahre 1027 zumindest merkwürdig gewesen, an den Untergang oder Verlust der eben erbauten Burg zu denken. Aber wenn die Urkunde hätte festlegen wollen, daß das Haus Habsburg zur Ausübung des Vogteirechtes über Muri nur berechtigt sei, wenn es seine Stammburg besitze, dann hätte sie gewiß dafür eine durchaus eindeutige Klausel aufgenommen.⁶²

Die andere, im Konjunktiv den Ausdruck eines Wunsches erkennende Übersetzungsmöglichkeit lautet: „der die besagte Festung Habsburg beherrschen möge“, „der also auch zum Herrengeschlecht der Festung Habsburg gehören möge“, „die aber auch die Herrschaft über die Festung Habsburg nach Erbrecht besitzen möge“. Eine wesentliche Änderung des Sinnes gegenüber der indikativischen Übersetzung entsteht dadurch nicht. Auch in diesem Falle ist bloß eine Umschreibung des „Hauses Habsburg“ als beabsichtigt klar, nur tritt offenkundiger hervor, daß Besitz und Bestand der Stammburg nicht als Bedingungen der Ausübung des Vogteirechtes durch das Haus Habsburg gedacht sind. Der Wunsch ist geäußert, daß die Stammburg immer bei den Habsburgern bleiben möge, nichts weiter und keine Bedingung. Die sinngemäße Fortsetzung des in „beherrschen möge“ enthaltenen Gedankens wäre: „aber nicht muß, weil es wohl noch andere Grundlagen gäbe, um dem Kloster Muri den habsburgischen Schutz zu gewähren“. Und es scheint, daß

⁶² Daß K i e m a. a. O., 1. Bd., S. 14 ff., und darnach H i r s c h a. a. O., S. 427, Anm. 1, alle von mir oben bezeichneten Stellen der Urkunde nur im Sinne des „Bewohnens“ der Habsburg verstehen, halte ich für einen großen Irrtum; daß darein übrigens auch Hofrat Baron W e r n e r 1841 verfallen ist, werden wir oben noch finden. H i r s c h sieht auf Grund seiner genauen Untersuchung der Urkunde als einer Fälschung — welche Erkenntnis wir oben natürlich nicht voraussetzen dürfen — jene Stellen als „Phrasen“ an, die nicht vollgültig beweisen, „daß die Habsburger ihr Stammschloß auch wirklich bewohnt haben.“ Sachlich wird aber dadurch meine Anschauung unterstützt, daß die Habsburg an sich in der Bedingung für das Vogteirecht keine Rolle spielte.

der Konjunktiv tatsächlich in solcher Meinung gebraucht wurde. Denn die vierte, von mir aus der Urkunde herausgehobene Stelle, in der ganz gleichmäßig wie in den drei andern im Nebensatze ein Konjunktiv durch den konjunktivischen Hauptsatz hervorgerufen sein müßte, gebraucht dennoch den Indikativ. Das könnte auch nicht anders sein. Hier werden nämlich das Kloster Muri und die „Herren, zu deren Herrschaft die Festung Habsburg gehört“, durch ein gemeinsames Hofrecht verbunden.⁶³ Da handelte es sich, in einer Rechtsbestimmung, nur um die Festung Habsburg, um deren Besitz und Bestand als Bedingung. Weil das Recht an die Burg geknüpft wurde, schob die Urkunde richtigerweise nicht mehr das Haus Habsburg in den Vordergrund, sondern redete einfach von „den Herren“, denen die Habsburg gehört. Nun will nicht mehr eine Umschreibung für „das Haus Habsburg“ gemacht werden, sondern für „die Festung Habsburg“; obwohl natürlich stillschweigend vorausgesetzt wurde, daß sie immer beim Hause Habsburg bleibe, mußte doch auch die Möglichkeit eines Besitzerwechsels berücksichtigt werden. Darum hatte an der genannten Stelle keine Wunschform und kein Konjunktiv etwas zu suchen, sondern nur der Indikativ. Diesen sachlich richtigen Wechsel des Modus glaube ich daher als Beweis für die Richtigkeit der Annahme bezeichnen zu dürfen, daß in den drei anderen Stellen der Konjunktiv zum Ausdruck eines Wunsches verwendet wurde.

Aus der Stiftungsurkunde des Klosters Muri ergibt sich gewiß nichts anderes, als daß lediglich der Fortbestand des „Hauses Habsburg“, also des Habsburgerstammes, für das habsburgische Vogteirecht über das Kloster Muri Bedingung war.⁶⁴

⁶³ Hirsch a. a. O., S. 434.

⁶⁴ Wie bereits in Anmerkung 61 betont, nehmen alle anderen Forscher einen gegensätzlichen Standpunkt ein. P. Bruno Wilhelm, Die Reform des Klosters Muri, S. 171 f., behauptet sogar, daß in der Stiftungsurkunde die Vogtei gar nicht mehr als ein habsburgisches Erbrecht erscheint, weil der Abt den Vogt „durch ein anderes Mitglied des auf der Habsburg sitzenden Geschlechtes“ ersetzen kann. Da nur der Besitz der Burg maßgebend sei, könnte der Name des Geschlechtes also auch einmal anders lauten. Dagegen möchte ich aber doch darauf hinweisen, daß in der Urkunde bei der Erlaubnis zur Ersatzwahl steht: *«alius de eadem progenie, qui in eodem sit castro Habesburch»*, und nicht: *«quae in eodem sit castro»*; das heißt somit, daß der Ersatzmann, der zum Herrengeschlecht der Habsburg gehört, aus demselben Stamm wie sein Vorgänger, ein Habsburger, kom-

Wenn wir in diesem Belang eine allerdings erst durch die Rezeption des römischen Rechtes in den außerschweizerischen Staaten geläufig gewordene Unterscheidung einführen dürfen und daran festhalten, daß 1841 der Inhalt jener Urkunde, im Gegensatz zu dem, was die „acta foundationis Murensis monasterii“⁶⁵ aus etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts als Klostergeschichte Muris überliefern, vollkommen unbestritten und keinem Zuverlässigkeitszweifel unterzogen war, dann müssen wir sagen: Als das Haus Habsburg im Jahre 1027 auf seinem Eigengut das Kloster Muri gründete und das Vogteirecht darüber für alle Zukunft dem Habsburgerstamm vorbehielt, da errichtete es zwischen sich und dem Kloster Muri ein öffentlichrechtliches Verhältnis. Wenn wir auch nicht das ganze Problem der mittelalterlichen Vogtei hier behandeln können, dürfen wir doch wenigstens bemerken, daß der öffentlichrechtliche Charakter der Funktionen eines Stifts- oder Klostervogts, zumal im Hinblick auf dessen Rechtspflege, niemals zu bestreiten war, obwohl sich gegenteilige Meinungen erhoben. Allein es darf die in der Stiftungsurkunde dem Habsburgerstamme vorbehaltene Klostervogtei nicht mit dem Begriff der Landeshoheit im neuzeitlichen Sinne zusammengebracht werden. Damit im Widerspruch stände die 1027 gültige Reichsverfassung, ferner die Tatsache, daß laut der Stiftungsurkunde das Kloster Muri nicht als grundherrschaftliches Eigenkloster, dessen Besitzer überflüssig Vogt genannt worden wäre, auftrat, sondern als eine unabhängige Anstalt aus dem Wunsche nach Ruhe und Schutz «ut quondam commendationem et monasterii tuitionem» die dem Kloster zustehenden Rechte weltlicher und haupt-

men muß; es heißt aber nicht, daß der Ersatzmann „aus eben dem Geschlechte, da s gerade auf der Habsburg sitzt,“ zu wählen ist. Siehe übrigens oben im Texte meine Untersuchung der betreffenden Urkundenstellen. P. B r u n o W i l h e l m merkt ferner auch an, daß für süddeutsche Klöster die Bindung der Vogtei an den Burgenbesitz häufig gewesen sei. Ja, ich möchte in diesem Belang auch noch auf J a k o b G r i m m, Deutsche Rechtsaltertümer, 3. Ausgabe, S. 502 f., aufmerksam machen, wo gesagt ist, daß das Vogteirecht gewöhnlich auf der B u r g ruhte und mit deren Besitz in fremde Hände übergehen konnte. Alles ganz richtig. Aber die Stiftungsurkunde wollte eben im Gegensatze zur sonstigen Gepflogenheit das Vogteirecht gerade bei einem bestimmten Geschlechte für immer erhalten und gab diesem Willen klare Form und eindeutigen Ausdruck. Undernfalls hätte die Verknüpfung mit der H a b s b u r g allein völlig genügt und die ausdrückliche mehrmalige Hervorhebung des Habsburgerstammes wäre gewiß unterblieben.

⁶⁵ Wiederholt gedruckt und untersucht als «acta Murensia».

fächlich öffentlicher Art in allerdings eingeschränkter Wahl einem weltlichen Vertreter zur Ausübung anvertraute.⁶⁶ Schließlich ist auch nicht an diese Klostervogtei als an einen Ausfluß der landesherrlichen Gewalt zu denken, weil, entsprechend der urkundlichen Bestimmung, nicht einmal der deutsche König die murische Vogtei jemandem verleihen durfte und der Abt von Muri gegebenen Falles einen habsburgischen Vogt, der möglicherweise zugleich Landesherr war, absetzen und einen anderen Habsburger, der natürlich neben jenem nicht auch die Herrschaft führte, auswählen konnte. In der Urkunde von 1027 berechtigt nichts zur Annahme einer Bindung zwischen Klostervogtei und Landesherrschaft. Das Verhältnis des Hauses Habsburg zum Kloster Muri war öffentlichrechtlich, aber nicht landeshoheitrechtlich.

Die Frage, ob öffentliche Rechte durch staatliche Veränderungen verloren und vernichtet werden können, wurde allerdings seit jeher heiß umkämpft. Allein da im kritischen Jahre 1415, als die Habsburger des Aargaues verlustig gingen, im Aargau keine Revolution stattfand,⁶⁷ kann niemand allenfalls behaupten, daß in jenem Jahre Habsburgs betreffendes öffentliches Recht durch eine Staatsumwälzung erlosch; für die grundsätzliche Weiterdauer des habsburgischen Vogteirechtes auf das Kloster Muri, obwohl es seit 1415 nicht ausdrücklich wieder beansprucht wurde, konnten also zumindest ebenso viele Gründe ins Treffen geführt werden, wie sich dagegen erhoben. Und im besonderen empfingen die Gründe zugunsten des österreichischen, genauer habsburgischen Rechtes ein entschiedenes Übergewicht dadurch, daß historisch nachweisbar die Habsburger, als auswärtiges Regentengeschlecht, bis zum Jahre 1803 das Schutz- und Schirmrecht über das Hochstift Chur und die Vogtei über das Nonnenkloster Münster, beide in Graubünden gelegen, ausübte.⁶⁸ Dazu kommt noch, daß dem Kloster Muri durch den Stiftbrief kein Kündigungsrecht eingeräumt wurde.

Das öffentlichrechtliche Verhältnis des Hauses Habsburg zum Kloster Muri konnte daher, solange der Habsburgerstamm irgendwo

⁶⁶ Daß Muri im Stiftungsbrief als Eigenkloster betrachtet werde, lehnt P. Bruno Wilhelm a. a. O., S. 173, scharfsinnig ab.

⁶⁷ Die Erhebung war veranlaßt von König Siegmund.

⁶⁸ U f t e n, Gutachten des Direktors des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, und Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Vortrag Colloredos und Cobenzls an den Kaiser, 4. Dezember 1803.

und irgendwie weiterbestand, nur durch ausdrücklichen Verzicht des habsburgischen Gesamthauses, rechtskräftig auch durch dessen Oberhaupt vertreten, gültig gelöst werden. Ein solcher Verzicht war selbstverständlich auch vollziehbar dadurch, daß etwa das habsburgische Gesamthaus oder dessen Oberhaupt vermöge eines bestimmten Staatsaktes mittelbar oder implicite zugleich das öffentlich-rechtliche Verhältnis des Hauses zum Kloster Muri unwirksam werden ließ. Allein es mußte ein solcher Verzicht — auch der mittelbare, durch einen in anderer Richtung sich bewegenden Staatsakt — im Namen des „Hauses Habsburg“ und später, nach dessen Eintritt in Österreich, des „Hauses Österreich“ geschehen. Davon war aber bis zum 19. Jahrhundert nicht die Rede. Daß der Tirolerherzog Friedrich IV. den Aargau 1415 durch Nüchtung und Krieg, 1418 durch Entfagung verlor, machte noch nicht das Recht der anderen Habsburger auf das murische Vogteiamt, selbst wenn Friedrich IV., der nicht das Familienoberhaupt war, auch darauf ausdrücklich verzichtet hätte, null und nichtig, umso weniger, als die in Friedrichs Händen befindlichen Länder Eigentum des österreichischen Gesamthauses und nur gesondert verwaltet waren; und daß 1648 der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation die Schweiz durch den VI. Artikel des Osnabrücker Friedens in aller Form vom „deutschen Reiche“ schied, war, obwohl der Kaiser aus dem habsburgischen Hause stammte, nicht gleichbedeutend mit einem Verzicht des „Hauses Österreich“ auf jenes ihm in der Schweiz zustehende öffentliche Recht.

Durch einen Rechtsbruch, wenn etwa einmal ein Abt des Klosters Muri sich geweigert hätte, der Pflicht, den Klostervogt nur aus dem Habsburgergeschlecht zu wählen, Genüge zu leisten, oder wenn die nachmals schweizerischen Herren des Aargaus den Habsburgern, vielleicht mißverständlich, die Ausübung jenes Vogteirechtes mit Gewalt verunmöglicht hätten, falls sie es neuerdings ausüben wollten, konnte der habsburgische Anspruch nicht aufgehoben werden. Gar keine Umwälzung in der Schweiz und darum auch im Aargau hat je ausdrücklich dieses österreichisch-habsburgische Recht als beseitigt erklärt. Die Meinung, daß das habsburgische Recht auf die murische Klostervogtei seit 1415 mangels der Anspruchserneuerung und infolge tatsächlicher Nichtausübung verjährt und erloschen sei, durfte also durchaus nicht entstehen.

Darüber jedoch, ob den Habsburgern auch nach dem Verlust des Aargaus ein Recht an dem Kloster Muri selbst verblieben war, da sie es einst auf ihrem Allodialgut gegründet und dann daraus begabt hatten, was bis zu einem gewissen Grade auch für Hermetswil zutrifft, und zumal dort habsburgische Grabstätten und Urkunden sich befanden, konnte und kann ernstlich eine Frage nicht entstehen. Mit der Gründung und Begabung war nie ein Vorbehalt verbunden worden, Muri und Hermetswil waren stets vollkommene Eigentümer und Besitzer der ihnen übergebenen Güter. Und als der ganze Aargau staatsrechtlich in fremden Besitz überging, fielen diesem auch das Kloster Muri, doch ohne das Vogteirecht, und das Kloster Hermetswil unwidersprechbar als Gesamtkomplexe zu. Gegen diese natürliche Ordnung haben die Habsburger auch niemals bis 1841 eine Verwahrung eingelegt.

Das hier über Text und Inhalt der „Stiftungsurkunde“ Muris Dargelegte hat auch schon 1841 und früher gedacht, geschrieben und gesagt werden können. Und wurde es österreichischerseits auch, freilich nur teilweise, im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv.⁶⁹ Es hätte zunächst die Grundlage zur Widerlegung und Zurückweisung der Berner Korrespondenz vom 14. Februar 1841 bilden müssen.

Diese Korrespondenz — um es kurz zu wiederholen — behauptete: In Österreich regiert nicht mehr das Haus Habsburg, sondern das Haus Lothringen; die Urkunde von 1027 berücksichtigte aber nur das Geschlecht, das die Habsburg besaß zur Zeit der Stiftung Muris, und das waren die Habsburger; daher ist jeder lothringische, will sagen: österreichischkaiserliche Erbanspruch auf das Vogteirecht über Muri vollkommen ausgeschlossen.

Der bernischen Beweisführung war vor allem entgegenzuhalten, daß allerdings nur die Habsburger für das murische Erbvogteirecht in Frage kamen, daß aber dieses Recht nicht mittelst des Besitzes der Habsburg an das Habsburgergeschlecht geknüpft worden, daß also die erbrechtliche Verbindung zwischen dem Hause Habsburg und dem Kloster Muri unmittelbar und unbedingt hergestellt war.

⁶⁹ Akten, Gutachten des Direktors des Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Welche Stellen dieses Gutachtens des Direktors Reinhart einigen meiner obigen Untersuchungsergebnisse wegen der „Stiftungsurkunde“ annähernd entsprechen, werde ich im folgenden noch aufzählen.

Dann stand als Gegenwurf zur Verfügung, daß Graf Radbot, der mit dem Bischof Werner die Habsburg errichtete, eine Gattin aus dem herzoglichen Hause der Lothringer hatte und daß darum nicht gar so scharf jeder Zusammenhang des Klosters Muri mit dem Hause Lothringen abgewiesen werden sollte.

Endlich aber und hauptsächlich wäre zu sagen gewesen, daß der Berner Korrespondent gerade im wichtigsten Punkte falsch unterrichtet erschien: Das Haus Habsburg war nämlich nicht ausgestorben, sondern regierte noch in Österreich durch den Kaiser Ferdinand I. (1835—1848).

Der erwählte römische Kaiser Karl VI. hatte seinerzeit von der schweizerischen Eidgenossenschaft, die ob ihrer Neutralität den zwischenstaatlichen Streitigkeiten fern bleiben sollte, nicht wie von den anderen europäischen Staaten die Gewährleistung seiner „pragmatischen Sanktion“, der 1713 kund gemachten Thronfolgeordnung, verlangt. Nach dieser Ordnung hatten alle Königreiche und Länder des Hauses Habsburg unzerteilt und nach der Primogenitur bei den männlichen Nachkommen Karls zu verbleiben und, falls männliche Nachkommen fehlten, in gleicher Weise auf die Töchter der „jetzt regierenden karolinischen“ Linie überzugehen. Weil also die Schweiz mit der „pragmatischen Sanktion“ nicht befaßt worden war, hatte sich dort wohl auch kein sehr großes Interesse für deren Wesen und Folgen entwickelt. Die schweizerische Öffentlichkeit besaß deshalb nicht viel Kenntnis davon, daß vom „Hause Habsburg“ seit dessen Erwerbung Österreichs nur noch im historischen, nicht mehr aber im thronfolgerechtlich richtigen Sinne als von der in Österreich herrschenden Dynastie gesprochen werden durfte; es gab eigentlich nur das „Haus Österreich.“⁷⁰ Nicht größer war die Kenntnis davon, daß eben durch die „pragmatische Sanktion“ von 1713 auch noch im Jahre 1841 vom Habsburgerstamme nach Karl VI. „der Maria Theresianische Zweig der karolinischen Linie des Hauses Österreich“ regierte. Durch die Verheiratung Maria Theresias mit dem sou-

⁷⁰ Die alte Übung, die Dynastien nicht nach ihrer Stammburg, sondern nach dem beherrschten Lande zu benennen, wurde 1648 durch den Osnabrücker Frieden zur immerwährend bindenden Norm für alle beteiligten Staaten. Darum bedeutete dann im Ausdruck „österreichische Monarchie“ das Wort „österreichisch“ nicht das alte Kernland, sondern das „Haus“ Österreich. Der Name „österreichische Monarchie“ wurde schon unter Maria Theresia gebraucht.

veränen Herzog Franz Stephan von Lothringen und Bar hatte sich zu dem souveränen (habsburgischen) Hause Österreich das souveräne Haus Lothringen gesellt. Und dieses Haus blieb auch in der Verbindung mit dem Hause Österreich immer reichsfürstlich souverän als die „lothringische Primogenitur“, selbst nach dem Ersatz seiner Stammlande durch Toskana. Das Haus Österreich und das Haus Lothringen waren bis zum Zusammenbruch der Monarchie eines vom andern unabhängig, auch nach römisch-deutschem Staatsrecht; deshalb gehörte Toskana gar nie zur „unteilbaren“ Monarchie des Hauses Österreich und konnte 1763 durch einen souveränen Zessionsakt des Souveräns des Hauses Lothringen, Franz Stephan, einer Sekundogenitur überlassen werden. Als „lothringische“ Nebenlinien wurden die Sekundogenitur Toskana und hernach die Tertio- genitur Modena-Este gegründet, beide auch als reichsfürstlich souveräne Häuser. Als „erwählter römisch-deutscher“ Kaiser hatte Franz Stephan dieselben Rechte und Pflichten zur Regierung wie seine Vorgänger im Reiche. Doch in den „Königreichen und Ländern des Hauses Österreich“ war seine Aufgabe nur, das „Haus Österreich“ und damit freilich auch das „Haus Lothringen“ weiter- bestehen zu machen. Hier verblieb die Regierung lediglich Sache des „Hauses Österreich“, also des habsburgischen Stammes. Nachdem der den Königreichen und Ländern der Monarchie des Hauses Österreich gegenüber landfremde lothringische Souverän Franz Stephan auf seinen eigenen toskanischen Ersatzstaat zugunsten seiner Sekundogenitur verzichtet hatte, konnte er in der „Monarchie seiner Gemahlin“ die Mitregierung bloß ausüben, soweit und solange es Maria Theresia wollte und die „Königreiche und Länder“ zugaben. Die souveräne lothringische Primogenitur an und für sich besaß seit 1763 keinen selbständig zu regierenden Staat mehr und für die Regierung der Monarchie des Hauses Österreich kam sie nicht in Betracht. Das galt nicht allein für die Lebensdauer der Habsburgerin Maria Theresia und des Lothringers Franz Stephan. Auch fürderhin existierte in allen „Königreichen und Ländern“ der Monarchie des Hauses Österreich das Haus Lothringen staatsrechtlich überhaupt nicht; ein anderes Regentenhaus als das österreichische und darum habsburgische haben sie nie anerkannt. Genau muß demnach auseinander gehalten werden, daß es durch die Verheiratung Maria Theresias mit Franz Stephan in den „Königreichen und Ländern des

Hauses Habsburg“ gab: das Oberhaupt des habsburgischen Hauses Österreich in Maria Theresia, der alleinigen Beherrscherin ihrer Monarchie, und das Oberhaupt des Hauses Lothringen in Franz Stephan. Nach dem Tode Maria Theresias und Franz Stephans änderte sich dies Verhältnis nur insofern, als ihr Sohn Joseph, der zweite „erwählte römisch-deutsche“ Kaiser seines Namens, hinsichtlich der Monarchie des Hauses Österreich das vorher auf zwei Personen Verteilte in seiner Person und in seinem Wappen vereinigen mußte: Nun regierte in der Monarchie des Hauses Österreich nach wie vor das im karolinischen Habsburgerstamm durch Maria Theresia und ihre Söhne Joseph und Leopold ununterbrochen fortgesetzte „Haus Österreich“; aber schon Joseph repräsentierte gleichzeitig auch die souveräne „lothringische Primogenitur“. Er war Familienchef des „ganzen“ Erzhauses; doch muß dies richtig so verstanden werden, daß er einerseits das Oberhaupt des habsburgischen Erzhauses Österreich, andererseits das des Hauses Lothringen, samt den beiden Nebenlinien, war und außer diesen beiden „Häusern“, die miteinander, also mit Einschluß der Sekundogenitur in Toskana und der Tertiogenitur in Modena-Este, das „ganze“ Erzhaus Josephs bildeten, auch die „Monarchie des Hauses Österreich“ regierte. Und so blieb der Zustand für alle seitherigen Beherrscher der Donaumonarchie bis zu deren Zusammenbruch, nur daß in der Zwischenzeit die beiden souveränen lothringischen Nebenlinien ihre Staaten verloren hatten.⁷¹

Die Berner Korrespondenz hatte mit Unrecht triumphiert, denn die einzige Bedingung für den österreichischen Anspruch auf das Vogteirecht über das Kloster Muri, der Fortbestand des, nun richtig „Haus Österreich“ zu nennenden, Hauses Habsburg blieb auch 1841 nicht unerfüllt. Diese Tatsache hätte zur gründlichen, vielleicht sogar

⁷¹ Alle diese hier kurz charakterisierten Zusammenhänge und äußerst schwierigen Probleme sind von der maßgebenden Autorität auf diesem thronfolgerechtlichen Gebiete, dem österreichischen Historiker *Gustav Turba*, in unermüdlicher Forscherarbeit geklärt und beantwortet worden. Ich führe seine betreffenden Werke an: „Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI.“, Wien, 1903; „Die pragmatische Sanktion“, Wien, 1906; „Die Grundlagen der pragmatischen Sanktion“, 2 Bde., Wien, 1911; „Die pragmatische Sanktion. Authentische Texte samt Erläuterungen und Übersetzungen“, Wien, 1915; „Neues über lothringisches und habsburgisches Privateigentum“, Wien, 1925.

durchschlagenden Abwehr des scharfen und sehr geschickten Angriffes umso eher benützt werden können, weil in der Haus-, Hof- und Staatskanzlei zu Wien die vordem etwas undeutlich gewordene Kenntnis der betreffenden Lage jüngst aufgefrischt und in volle Klarheit gebracht worden war. Fürst Metternich hatte nämlich an der Fassung des unterm 3. Februar 1839 für das Erzhaus und dessen Monarchie zustande gekommenen österreichischen Familienstatutes mitgewirkt, worin alles Nötige enthalten und, um die in unserer Untersuchung bereits gekennzeichneten haus- und staatsrechtlichen Verhältnisse festzulegen, zum ersten Mal der Name „Habsburg-Lothringen“ gebraucht worden war.⁷² Darum mußte vor allen anderen der österreichische Staatskanzler die zum Gegenstoß geeignetste Waffe genau kennen. Ferner ist nicht anzunehmen, daß Hofrat Freiherr von Werner, Sohn eines bekannten Rechtsgelehrten und selbst ein bedeutender Jurist, nicht bestens über die thronfolgerechtlichen Bestimmungen in Österreich unterrichtet war, und schließlich lag die rasche Erkundigung im nächsten Bereich der Möglichkeit. Daß jenes Familienstatut als solches vor der Öffentlichkeit geheimgehalten wurde, war keineswegs ein Hindernis im Kampfe für ein österreichisches Recht. Denn das, was die Staatskanzlei zur Abwehr des bernischen Angriffes hätte daraus verwenden müssen, die Feststellung des Fortbestandes des Hauses Habsburg, gerade das war kein Geheimnis und bloß klar in Erinnerung gebracht worden, war übrigens praktisch in der Staatskanzlei nie zweifelhaft gewesen.

Über offenbar wurde die ganze Wiener Staatskanzlei durch den Berner Angriff völlig unvorbereitet getroffen und siegreich überannt. Werner und alle, mit denen er davon sprach, verstanden gar nicht den Sinn der kleinen bernischen Korrespondenz, die einfach den Fortbestand des Hauses Habsburg leugnete. Dagegen sah Werner darin nur den Hinweis auf die Existenz des Hauses Lothringen, die er natürlich als Tatsache anerkennen mußte. Wie sein Verhalten und die vorauszusetzende Zustimmung Metternichs beweisen, kam es diesen beiden Staatsmännern nicht einen Augenblick lang zu Bewußtsein, daß sie sich und den Schweizern denn doch das richtige Verhältnis der beiden Häuser zu einander klarzumachen hätten,

⁷² Siehe darüber *Turba*, Neues über lothringisches und habsburgisches Privateigentum, Kap. I. u. ö.

worauf übrigens die Schweiz von vornherein das Recht besaß. Allein Metternich und Werner hatten anscheinend das Dasein des Hauses Habsburg zu verteidigen für unnötig gehalten.

Es war bloß eine Ausflucht, daß Werner in der unterm 27. Februar 1841 an den Grafen Bombelles gerichteten und von Metternich unterschriebenen Weisung⁷³ angab, in der Stiftungsurkunde von 1027 sei die Stelle, wodurch alle österreichischen Rechtsansprüche hinfällig geworden (*passage subséquent qui mettoit au néant tous nos prétendus droits*), der Staatskanzlei bei der Redaktion der Weisung vom 28. Jänner, zur Erhebung des „dynastischen“ Protestes, nicht entgangen. Dabei hob Werner nur die Worte heraus: *«advocatum de mea posteritate, quae praefato castro Habesburch dominetur»*, und gab ihnen die fragwürdige Übersetzung und Auslegung, daß der Gründer dem Abt und Kapitel von Muri das Recht verlieh, ihren Beschützer aus der auf der Habsburg ansässigen Familie zu wählen (*le droit de choisir leur protecteur parmi la famille résidant au château de Habsbourg*). Dazu unterstrich er, daß die betreffende Familie auf der Habsburg ansässig sein müsse!

Und die Folgerung, die Werner aus dieser Stelle zog? „Aus diesen Worten ergibt sich einfach, daß der Kaiser, das Oberhaupt des erhabenen Hauses, das Muri gegründet hat, nicht ist und nicht sein kann der Schirmvogt, im kanonischen Sinn des Ausdrucks, der genannten Kirche. Überdies hat Seine Majestät nie beansprucht, es zu sein; und wenn Seine Majestät geglaubt hätte, die Amtsgeschäfte dieser Vogtei noch zu besitzen (*être revêtu de ces fonctions*), dann hätte sie sich im Gewissen nicht zu einer einfachen Verwahrung, sondern zu einem formellen Schutzakt (*un acte formel de protection*) verpflichtet gefühlt. Aber daraus, daß der Kaiser nicht im strengen Sinn des Gesetzes (*dans le sens strictement légal*) der Schirmvogt der Abtei Muri ist, folgt keineswegs, daß er nicht das Recht und sogar die Pflicht hat, sich um die Beraubung einer Klostergemeinschaft zu kümmern, die einer seiner Vorfahren gründete und den Nachkommen zur frommen Obforge empfahl, und zu protestieren gegen die Entfremdung (*aliénation*) derjenigen Güter dieser Körperschaft, die aus dem Erbe seines Hauses stammen.“⁷⁴ Das alles hieß

⁷³ Uf ten, Weisung aus Wien an Bombelles, 27. Februar 1841 (Nr. 5).

⁷⁴ Uf ten a. a. O.

mit andern Worten: Weil Kaiser Ferdinand von Österreich auch das Oberhaupt des lothringischen Hauses ist, weil dieses Haus nie auf der Habsburg residierte, weil auch das habsburgische Haus nicht mehr auf der Habsburg ansässig ist, deshalb darf österreichischerseits nicht mehr das Vogteirecht über das Kloster Muri beansprucht werden; hingegen steht dem Kaiser auf Grund des Erbrechtes aus dem Stiftungsartikel die Einsprache gegen jede nicht widmungsgemäße Verwendung der murischen Klostergüter zu.

Das stand durchaus im Gegensatz zur wirklichen Rechtslage und gab obendrein die wirksame, der Staatskanzlei von der Schweiz geradezu in die Hand gedrückte Waffe preis. Dies umso mehr, da Metternich oder richtiger gesagt Werner den Grafen Bombelles ausdrücklich ermächtigte, die mitgeteilte Haltung der Haus-, Hof- und Staatskanzlei unverzüglich zur Richtigstellung „der irrigen Ansichten“ zu verwenden. Das „Gebiet der Juristenkniffe“ (*terrain de la chicane des légistes*) wollte Werner in jedem Falle vermeiden. Sollte als „juristischer Kniff“ etwa die genaue Auslegung des Urkundentextes oder die Feststellung des Begriffes „Haus Habsburg“ bezeichnet werden? Ich behaupte gewiß nicht zuviel damit, daß die Wiener Staatskanzlei schon damals, als sie sich jenem bernischen Vorstoß nicht gewachsen zeigte, den Krieg gegen die Aargauer Klösteraufhebung verlor.

Diese mißlungene Rechtfertigung Werners und Metternichs bewegte sich auf gleicher Linie wie zunächst der hier schon gekennzeichnete Inhalt der österreichischen Weisung vom 5. Juli 1838. Auch dort keine Silbe von einer Betonung des habsburgischen Rechtsanspruchs auf die murische Erbvogtei, sondern dessen Preisgabe; doch freilich auch kein unmittelbarer Anspruch eines Verfügungsrechtes über habsburgisch gestiftete Güter zu Muri. Allerdings waren damals die betreffenden Sätze ohne Gedanken an einen diplomatischen Feldzug sozusagen zum Fenster hinaus gesprochen worden, um die Neigung der katholischen Schweiz nicht zu verschärfen. Allein auch in den kritischen Anfangsmonaten des Jahres 1841 war die Haltung Werners nicht zutreffender. Unterm 22. Jänner wußte er dem Fürsten Metternich gegenüber die Urkunde von 1027 um nichts günstiger für Österreich zu deuten als 1838;⁷⁵ und

⁷⁵ Siehe Anmerkung Nr. 54.

wenige Tage später hatte er keinen andern Rechtsgrundsatz zur Verfügung als den ganz unzutreffenden privatrechtlicher Natur, der die Erben und Rechtsnachfolger der Stifter auf nicht widmungsgemäß behandeltes Stiftungsgut zurückgreifen ließ.⁷⁶ Genau so unrichtig war endlich der „dynastische Protest“ vom 8. Februar 1841⁷⁷ ausgefallen. Kein Gedanke an das öffentlich-rechtliche Prinzip und worauf allein das Erbrecht des Hauses Habsburg sich gründen konnte. Die Erinnerung an das Vogteirecht war in den Hintergrund geschoben, dafür umso kräftiger auf die aus dem habsburgischen Patrimonialvermögen herstammenden Güter gedeutet.

Kurz, weder in historischer noch staatsrechtlicher und thronfolgerechtlicher Hinsicht hatte Werner im gegebenen Augenblick bisher die rechten Gründe zur Hand. Es mochte dem schweizerischen Bundespräsidenten Neuhaus kein geringes Vergnügen machen, daß er mit vollkommener Berechtigung den „dynastischen Protest“, der in gehöriger staatsrechtlicher Fassung wie ein Sprenggeschloß hätte wirken müssen, als eine privatrechtliche Angelegenheit, die die Tagsatzung nichts anging, einfach nach Aarau senden konnte. Wäre der Protest nicht vom Vertreter einer Großmacht erhoben worden, hätte ihn niemand in der Schweiz ernstnehmen und einer Entgegnung wert zu halten brauchen. Zumindest im radikalen Lager der Eidgenossenschaft wurden die Mängel der österreichischen Protestnote vom 8. Februar 1841 sofort erkannt und wir dürfen ruhig glauben, was über ihre Aufnahme berichtet wurde: Sie habe nur zu Spott gereizt als der „Erguß einer völligen Ohnmacht, welche gerne etwas tun möchte, aber nichts wagen dürfe oder die Sache nicht anzugreifen wüßte“.⁷⁸ Das war die Vorbereitung der Niederlage, die Werner der Staatskanzlei durch den Inhalt der Weisung vom 27. Februar 1841, wie schon gesagt, bereitete.

Die Hoffnung auf ihren Sieg hatte die Wiener Staatskanzlei freilich erst dann endgültig aufzugeben, wenn ihr keine besseren Waffen mehr zur Verfügung gestellt wurden und sie die vorhandenen nicht günstiger zu benützen vermochte. Werner fühlte wohl selbst,

⁷⁶ Siehe Anmerkung Nr. 55.

⁷⁷ Siehe Anmerkung Nr. 56.

⁷⁸ Constantin Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und mein Anteil daran. Altdorf 1864, S. 463 f.

daß seine Rüstung in keiner Beziehung ausreichte. Darum ließ er sich vom Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchives, k. k. Hofrat Ignaz Joseph Freiherrn von Reinhart, ein Gutachten ausstellen über die Möglichkeit, kaiserliche Ansprüche an den Kanton Aargau zugunsten des Klosters Muri zu erheben. Österreich mußte die besseren historischen und juristischen Waffen empfangen bis zum Beginn der entscheidenden außerordentlichen Schweizer Tagsatzung, also bis zum 15. März 1841. Wahrscheinlich erst gegen Ende Februar, nach Bekanntwerden jener Berner Korrespondenz, verlangt, wurde das Gutachten Reinharts schon unterm 3. März 1841 mit einem Nachtrag vom 4. eingereicht: gründlich geschrieben und gehörig mit Dokumenten ausgestattet.⁷⁰

Das eigentliche Schutz- und Schirmrecht des habsburgisch-österreichischen Hauses auf die Abtei Muri sei, meinte Reinhart, durch Nichtausübung wenigstens faktisch seit 1418 erloschen; die Eidgenossen haben seit 1431 kein fremdes Kastenvogteirecht über Muri anerkannt und durch den VI. Artikel des Westfälischen Friedens sei den sieben Kantonen die Ausübung dieses Schutzrechtes zuerkannt worden. Es dürste, nach Reinhart, schwer sein zu beweisen, daß trotz Nichtausübung zwischen 1415 und 1648 und trotz jenes Friedensartikels das habsburgische Vogteirecht über das Kloster Muri nicht erlosch; versucht könnte der Beweis auch nur werden mit Rücksicht darauf, daß die Habsburger als ein souveränes Haus das Vogteirecht besäßen und daß also die Angelegenheit in die staatsrechtliche Sphäre gehörte. Wollte aber die Staatskanzlei die ganze Frage in der Tat staatsrechtlich auffassen, dann könnte sie erklären, daß dieses Vogteirecht „von dem durchlauchtigsten Erzhaufe de iure nie gekommen“ sei und auch dem Tirolerherzog Friedrich IV. nur unbeschadet der Rechte seines übrigen Hauses abhanden kommen durfte. Der Besitz der Habsburg, betonte Reinhart ferner, sei keine Bedingung des habsburgischen Vogteirechtes über das Kloster Muri, und der Gründer des Klosters habe dieses Recht ausdrücklich auf das Geschlecht der Habsburger eingeschränkt. Gegen das Recht des Kantons Aargau zur Aufhebung der Abtei Muri aber stehe überhaupt nur die Berufung auf den XII. Artikel des schweizerischen Bundesvertrages vom 7. August 1815 zur Verfügung. Eine be-

⁷⁰ U f t e n, Gutachten des Direktors des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

sondere Verwahrung Österreichs werde allerdings durch den klaren Wortlaut des Stiftungsbriefes selbst begründet, weil das Gotteshaus Muri bloß aus habsburgischen Allodien begabt wurde und „die ursprüngliche Bestimmung und Verwendung der Dotation der Abtei nur mit der Einwilligung der legitimen Nachkommen der ersten Stifter rechtskräftig abgeändert werden“ könne; auch die Pietätspflicht dürfte als genügende Ursache gelten. Werde jedoch das Kloster Muri wirklich aufgehoben, dann stehe dem Erzhaus sonder Zweifel die Forderung nach Herausgabe aller in Muri befindlichen Überreste seiner Ahnen, aller vom Hause Habsburg dem Stifte gegebenen Briefe und Urkunden und aller auf das Haus Habsburg bezüglichen Handschriften zu.

Neben irrigen Ansichten standen sehr wertvolle Bemerkungen in diesem Gutachten, die mindestens zu tieferem Durchdenken der Lage hätten anregen können. Ein Irrtum war, daß Reinhart bloß auf Grund der von ihm angeführten Tatsachen das habsburgische Schutz- und Schirmrecht über das Kloster Muri als erloschen annahm; ein Irrtum war es auch, daß Reinhart nur durch Hervorheben der habsburgischen Souveränität die Angelegenheit staatsrechtlich fassen und die Rede vom Erlöschen des habsburgischen Vogteirechtes bekämpfen zu können glaubte; unbrauchbar endlich war die Angabe, daß den Habsburgern als den Nachkommen der Stifter des Klosters Muri noch irgendwelche erbrechtliche Ansprüche auf Besitztümer dieses Gotteshauses zustanden. Zutreffend dagegen wurde betont, daß das Haus Habsburg auch durch die Wirren zur Zeit des Tirolerherzogs Friedrich IV. des Vogteirechtes über das Kloster Muri nicht verlustig gehen hätte können, daß dieses Vogteirecht nicht durch den Besitz der Habsburg bedingt war und der Name der Burg nur dazu diente, um das allein für das murische Vogteiamt in Frage kommende Adelsgeschlecht zu bezeichnen. Richtig war ferner die Überzeugung, daß das Recht des Kantons Aargau zur Aufhebung des Klosters Muri nur aus dem schweizerischen Bundesvertrag abzuleiten oder zu widerlegen sei. Die Behauptung endlich, daß jenes Vogteirecht stets beim Hause Habsburg geblieben war, hätte 1841 bereits zeitlich eingeschränkt werden müssen.

Das Gutachten blieb — außer für einen Vortrag Werners — unbenützt. Werner hatte, offenbar gereizt dadurch, daß ihn die Berner Korrespondenz vom 14. Februar auf einer unzureichenden

Begründung des „dynastischen Protestes“ ertappte — von ihm selbst war sie dem Grafen Bombelles in der Weisung vom 28. Jänner 1841 vorgeschrieben worden — dem österreichischen Gesandten in der Schweiz durch den Staatskanzler Fürsten Metternich unterm 27. Februar 1841 einen Vorwurf deshalb machen lassen, weil im Proteste die einzelnen Ursachen aufgezählt waren, aus denen das Haus Österreich sein Interesse an den aargauischen Klöstern rechtfertigen wollte.⁸⁰ Von nun an unterließ er jeden Vorstoß im Sinne dynastischer Ansprüche oder auch nur zur besseren Abwehr schon geschehener Angriffe, obwohl er noch im Herbst 1841 vom Schaffhauener Dr. Hurter ein freilich nicht glücklich ausgefallenes Gutachten einreichen ließ.

Unmittelbar hervorgerufen wurde diese Haltung des Hofrates Freiherrn von Werner durch die zweite und offizielle Antwort, die der „dynastische Protest“ Österreichs aus der Schweiz erhielt. Diese Antwort kam vom Landammann und Kleinen Rat des Kantons Aargau, war aus Aarau vom 1. März 1841 datiert und wurde vom eidgenössischen Bundespräsidenten unterm 8. März dem österreichischen Gesandten übergeben.⁸¹

In ihrer eingehenden Darlegung beanspruchten die Aargauer zunächst das Recht zur Klösteraufhebung, weil dieses Recht jedem souveränen Staat unbedingt zustehen und der Kanton Aargau eben ein souveräner Staat sei. Kaiser Joseph II. habe dieses Recht für Österreich im vollen Maße verlangt und ausgeübt. Daher lehnte die aargauische Regierung auch von Österreich jeden Einspruch gegen ihre Aufhebungsmaßregel ab. Wenn das österreichische Kaiserhaus „als Nachkomme des ursprünglichen Landes- und Schirmherrn“ noch dormalen Rechte „irgend einer Art“ im Aargau ansprechen wollte, wäre dieser Wunsch ganz unbegründet. Denn der Westfälische Friede habe der Schweiz die volle Unabhängigkeit von äußerer Herrschaft gewährleistet und dadurch gingen, weil „die Verhältnisse der Schweiz zur ehemaligen deutschen Reichs- und Bundeshoheit auf immer gelöst“ wurden, alle Ansprüche „der früheren Landeshoheit und Schutzherrlichkeit“ über schweizerische Gotteshäuser an die eidgenössischen Stände, die Erben der Reichs- und Landeshoheit, über. Insbesondere gelte dies für das Kloster Muri. Dessen Vogtei wurde 1415 vom

⁸⁰ Akten, Weisung aus Wien an Bombelles, 27. Februar 1841 (Nr. 3).

⁸¹ Akten, Der „dynastische Protest“ und seine aargauische Beantwortung.

„Haufe Österreich“ — es verdient hier angemerkt zu werden, daß die aargauische Regierung diese staatsrechtlich korrekte Bezeichnung verwendete — mit dem Besitz der aargauischen Lande unwiederbringlich an die regierenden eidgenössischen Orte verloren. Seit damals übten die jeweiligen Landesherren das Schirm- und Kastvogteirecht über die ihrer Botmäßigkeit unterworfenen Klöster aus; dieses Recht war ein „natürlicher und rechtlicher Ausfluß der Landeshoheit“. Als im Jahre 1701 der Abt von Muri in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, erklärte die eidgenössische Tagsatzung, „daß die löblichen Orte keine Obern erkennen und daß sie Kastenvögte und Schirmherren des Gotteshauses Muri seien, von denen allein ein jeweiliger Prälat die Manutention, Schutz und Schirm begehrt“. Auch als „Nachkomme des ursprünglichen Stifters und Donators“ von Muri habe das österreichische Kaiserhaus kein Recht, sich gegen die Klösteraufhebung zu verwahren. „Die Stiftung aller aargauischen Klöster ohne Ausnahme ist unwiderruflich und ohne Vorbehalt in Absicht auf eine dereinstige Reform oder hoheitliche Auflösung derselben geschehen.“ Die habsburgische „Verfügungsgewalt über die Temporalien der Klöster“ erlosch mit dem Schirmvogteiverhältnis und dieses mit der habsburgischen Landeshoheit. Just durch die Stiftung selbst aber hörten die Klostergüter schon notwendig auf, „privatrechtliche Besitztümer der Stifter und vielseitigen Donatoren“ zu sein, und fielen, als geistliche Güter, der freien Verfügung der jeweiligen Landesherrschaft anheim. Und so wenig wie ein stiftungsmäßiger Vorbehalt für die aargauischen Klöster bestehe, sei jemals ein vertragsmäßiger „in irgend einer frühern oder spätern Transaktion der Eidgenossen mit dem Haus Österreich zu dessen Gunsten in Absicht auf schweizerische Klöster“ gemacht worden. Ein Beweis für die „unbedingte Anerkennung der Staatshoheit der Eidgenossen in dieser Beziehung“ durch das Haus Österreich liege auch darin, daß die 1529 geschehene Säkularisation des Klosters Königsfelden, einer habsburgischen Hausstiftung, und dann des Klosters Stein nach einem Streite zwischen den Ständen Zürich und Bern einerseits und dem Hause Österreich andererseits schließlich doch von diesem zugegeben wurde. Der Kanton Aargau dürfe also wegen der aargauischen Klöster keine österreichischen Ansprüche und Verwahrungen zugeben und anerkennen, „welche ohne die auffallendste und wesentlichste Verletzung der wohlgegründeten Hoheitsrechte unseres Standes und der Selbst-

ständigkeit des ganzen Bundes nicht gedenkbar wären“. Der Pflicht „zur Wiedererstattung aller ihnen nicht gehörigen österreichischen Briefe, Urbarien und Urkunden“ hatten sich die Eidgenossen schon „zufolge einer ausdrücklichen Bestimmung der Konstanzer Erb-einigung von 1474“ entledigt; jeden neuen Anspruch, der sich nicht „in gesetzlicher Weise vor den ordentlichen Landesgerichten geltend machen“ ließ, lehnten die Aargauer rundweg ab, sie verwahrten sich aber auch gegen das Zumuten einer pietätlosen Behandlung habsburgischer Grabstätten und Urkunden aufs feierlichste.

Wir wissen, daß sich den Aargauern juristisch wenig einwenden ließ gegen ihre Forderung nach dem Recht zur Klösteraufhebung, namentlich wenn sie sich auf den gründlichen Vorgang Österreichs beriefen. Nichts auch ließ sich der aargauischen Antwort entgegenhalten, wo sie dem Kaiser von Österreich das Recht bestritt, als Erbe und „Nachkomme des ursprünglichen Stifters und Donators“ Einspruch zu erheben gegen die Klösteraufhebung und Rückertstattungen zu fordern. Doch waren die Aargauer im Irrtum mit dem umfangreichen Nachweis, daß und wie die Habsburger das Vogteirecht über das Kloster Muri verloren.

Jedenfalls läßt sich aus der aargauischen Antwort ganz deutlich der Einfluß der damals im deutschen Sprachgebiete maßgebenden Lehren des Rechtshistorikers Karl Friedrich Eichhorn (1781—1854) erkennen. So wie dessen vierbändiges Werk „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“,⁸² im § 324, faßte die Antwort die Schirm- und Kastvogtei als mit der fürstlichen Obrigkeit verbunden auf und ließ wie jenes (§ 299) schon für die Zeit von 1027 den Begriff der Landeshoheit gelten, ohne zwischen Herrschaft (imperium) und Hoheit (dominium) zu unterscheiden; und die Sicherheit, mit der das Schriftstück behauptete, daß die murische Vogtei „1415 vom Hause Österreich mit dem Besitz der aargauischen Lande unwiederbringlich an die regierenden eidgenössischen Orte verloren“ wurde, kam offenbar auch aus Eichhorns Werk, das, freilich nach Johannes von Müllers Darstellung, im § 405 betonte, daß König Siegmund den Eidgenossen alle ihre 1415 gemachten Eroberungen „mit den Rechten, die der Herzog von Österreich gehabt“, als Reichspfandschaft überließ und daß Herzog Friedrich 1418 nur „seine übrigen Länder“ zurückerhielt.

⁸² 1. Auflage 1808—1823, im Jahre 1841 bereits in 4. Aufl. vorgelegen.

Freiherr von Werner in Wien hatte bereits der Berner Zeitungskorrespondenz vom 14. Februar nicht entgegenzutreten gewußt; nach Empfang der aargauischen Antwortnote vom 1. März 1841 sah er seinen Versuch, im Kampfe gegen die Aargauer Klösteraufhebung durch Geltendmachen von habsburgischen Ansprüchen zu siegen, als fast ganz fehlgeschlagen an. Der Fall wurde ihm selbst nun höchst zweifelhaft, ein «casus maxime dubius». Diesen Ausdruck gebrauchte Werner in einem Vortrage, den er unterm 19. März 1841 dem Staatskanzler Fürsten Metternich über die aargauische Antwort erstattete und der deutlich erkennen läßt, wie schwach sich der Kämpfer in seiner Stellung fühlte.⁸³ Die vom Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchives dargebotenen Waffen benützte er nur unvollkommen. Er merkte zwar an, daß die Schirmvogtei nicht durch die Landeshoheit bedingt sein müsse; doch zugunsten des habsburgischen Anspruches auf das Vogteirecht über das Kloster Muri wußte er nichts weiter beizubringen, als daß die Äbte Muri im 15. Jahrhundert jene Vogtei auf die eidgenössischen Stände übertrugen, ohne hiezu die Einwilligung der Habsburger zu besitzen. Wertlos war, zu betonen, daß die Eidgenossenschaft „das Recht Osterreichs, Muri als Hausstiftung zu begünstigen“, auch noch in neuerer Zeit nicht bestritt; denn was als Beweis dessen dienen sollte, die 1701 geschehene Erhebung des Abtes von Muri in den Reichsfürstenstand durch Kaiser Leopold I., war genau genommen eine Angelegenheit des deutschen Kaisers, nicht aber des Hauses Osterreich. Nicht glücklicher endlich, ja geradezu bedenklich war, wie Werner die Worte Reinharts von der Souveränität des Erzhauses auslegte: Kaiser Ferdinand von Osterreich, als Nachkomme der Muristifter und testamentarisch von diesen durch die Gründungsurkunde mit der Obforge beauftragt, habe, wie jeder Privatmann, als Chef seines Hauses das Recht, sich gegen „Vergeudung ursprünglichen Familiengutes“ zu verwahren, „wenn er auch nicht als Regent zum Schutze dieser Stiftungen Krieg führen will“.

Daß Werner die Gegner unterschätzt hatte und politischhistorisch und rechtshistorisch unzureichend bewehrt in den Kampf eingetreten war, ergibt sich vollends aus dem Brief, worin er, mit Zustimmung Metternichs, unterm 12. Oktober 1841 den Historiker Dr. Friedrich

⁸³ U t t e n , 3. Vortrag Werners.

Hurter um Beistand ersuchte.⁸⁴ Darnach war es Hurters Aufgabe, aktenmäßig zu beweisen, daß seit der habsburgischen Zeit den neuen Landesherren im Aargau keine anderen „Befugnisse“ über das Kloster Muri zustanden, als „der vorige Landesherr“ ausgeübt hatte. Zu dieser Beweisführung, dachte Werner, müßte jeder „Akt der Gnade und Teilnahme“, den das Haus Habsburg nach dem Verluste des Aargaus seiner „Erbstiftung“ und „unbeanständet von den neuen Landesherren“ zukommen ließ, verwendet werden können. Mit Hilfe der von Hurter gelieferten „historisch-publizistischen Materialien“ sollte dann das „Haus Habsburg-Lothringen“ — Werner gebrauchte nun den im österreichischen Familienstatut von 1839 geprägten Namen — „seine Protestation gegen die Verschleuderung des Stiftungsgutes seiner Ahnen feierlichst erneuern“. Es bestehe also die Notwendigkeit, war die Meinung Werners, alle für die aargauische Behauptung: „daß Habsburg-Lothringen heutzutage mit Muri nicht das Mindeste mehr zu schaffen hat“, vorgebrachten Gründe nach Kräften zu widerlegen.

Damit war die Rechtslage durch die Wiener Staatskanzlei um nichts besser charakterisiert als bei Beginn der außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1841, ja die Fassung war sogar schlechter geworden. Denn nunmehr wollte Werner feststellen, daß auch dormalen die aargauische Regierung dem Kloster Muri gegenüber bloß im Verhältnis eines Vogtes stehe, der naturgemäß zu allen Zeiten die Körperschaft, die er zu schützen hatte, nicht aufheben durfte. Wir wissen, daß Werner irrtümlich für das Haus Österreich ein Recht forderte, mit dem Aargau und im besonderen mit dem Kloster Muri privatrechtlich etwas „zu schaffen“ zu haben. Aber der von ihm im Herbst 1841 an Hurter gerichtete Wunsch lief im wesentlichen darauf hinaus, daß der Schweizer Bundesvertrag von 1815, der die Klöstergarantie nicht unbedingt hätte enthalten müssen, eigentlich ungültig und eine volle Souveränität der einzelnen Kantone nicht vorhanden sei.

Das Interesse des Hauses Habsburg an der Stiftung seiner Ahnen hatte Werner in den Streit um die aargauischen Klöster vorgeschickt, aber er war ein zaghafter und von Anfang an des Erfolges nicht gewisser Führer. Historisch und juristisch hatte er die

⁸⁴ A k t e n, Korrespondenz Werners mit Hurter und Hurters Denkschriften.

Angelegenheit ungenügend vorbereitet. Seine Unsicherheit wurde jedoch gewiß nicht dadurch allein hervorgerufen. Daß Werner die Aktion mit dem „dynastischen Protest“ fast in demselben Augenblick schon verloren gab, als er sie begann, war letzten Endes begründet durch eine Erinnerung, die er aber nicht auf ihren sachlichen Gehalt hin prüfte, obwohl sie ihm auch durch das Gutachten Reinharts vor Augen gehalten wurde.

In den Bemerkungen, die sich Werner unterm 22. Jänner 1841 wegen der Aargauer Klösteraufhebungen machte,⁸⁵ schrieb er nämlich nach dem Hinweis auf die Stiftung des Klosters Muri durch das Haus Habsburg: „Auf der anderen Seite kann aber hier nicht verschwiegen werden, daß bei der großen Säkularisation in Deutschland im Jahre 1803 nicht nur Österreich zugab, daß die murische Herrschaft Glatt in Schwaben (gegen alles Recht) in die Säkularisationsmasse geworfen ward; sondern daß es selbst durch Inkamerationen murischer Güter und Gefälle im österreichischen Schwaben mit dazu beitrug, das p f l e g b e f o h l e n e Stift um das Seinige zu bringen: ein heute allerdings für unsere dermalige Sorge nicht günstiges Praecedens!“ Ausdrücklich und auch durch Hervorhebung des Umstandes, daß Muri 1803 grundsätzlich noch in österreichischem Schutze stand, erklärte Werner also, daß damals dem Kloster von Österreich Unrecht geschah. Und Hofrat von Reinhart fügte im Nachtrag vom 4. März 1841 seinem Gutachten die Ablehnung einer aargauischen Eigenmächtigkeit Muris wegen bei,⁸⁶ doch mit der vorsichtigen Mahnung: er müsse „es aber ganz dem höheren Ermessen und der bessern Einsicht einer hochlöblichen k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei anheimstellen, ob sie es, nach den Klösteraufhebungen in Österreich und den Säkularisationen im Reiche, die noch beide im frischen Andenken sind, für rätlich halte, sich auf dieses Recht zu berufen“. Reinhart äußerte, unabhängig von Werner, das gleiche Bedenken wie dieser, verstärkte es nur noch durch den Gedanken an den Klöstersturm Josephs II.

Die Aufgabe der im November 1797 von den deutschen Reichsständen abgeordneten Reichsfriedensdeputation wäre auf dem Reichsfriedenskongresse in Rastatt gewesen, durch Verhandlungen mit den

⁸⁵ Akten, Beilage zum 1. Vortrag Werners.

⁸⁶ Akten, Gutachten des Direktors des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

Franzosen dem Deutschen Reiche die ersehnte Ruhe zu verschaffen um den Preis des Verlustes des linksrheinischen Gebietes an Frankreich. Aber die deutschen Fürsten, die dort, als weltliche Herren, Verluste an Land und Leuten erfahren hatten, mußten im rechtsrheinischen Deutschland entschädigt werden und vor allem die „Säkularisationen“, die Vernichtung der geistlichen Herrschaften im Reiche, sollten die Mittel zu dieser Entschädigung verschaffen. Sehr zu ihrem Vorteil hatten die Franzosen dies Schlagwort nach Deutschland gebracht, weil Bonaparte die Schwächung des deutschen Kaisers am leichtesten durch den Untergang der kaisertreuen geistlichen Reichsstände bewirkte und weil er dadurch außerdem dauernden Hader zwischen Osterreich und Preußen und zwischen den übrigen deutschen Fürsten erzielte und endlich sich selber eine verlässliche Anhängerschaft in Deutschland bereitete. Der Widerstand des Kaisers Franz II. gegen die Säkularisationen konnte nicht viel nützen, denn er hatte unmittelbar vorher im Frieden von Campo Formio sich als Herrn der österreichischen Lande die erlittenen Verluste durch bayrisches Gebiet rechts vom Inn und das geistliche Fürstentum des Erzbischofs von Salzburg vergüten lassen. Die Rastatter Verhandlungen gediehen nicht zum Abschluß und wurden, nachdem der 9. Februar 1801 den Frieden von Lunéville gebracht hatte, in Regensburg fortgesetzt und beendet, wo der deutsche Reichstag am 2. Oktober 1801 einen Ausschuß als „Reichsdeputation“ mit der endgültigen Behandlung des Reichsfriedensgeschäftes beauftragte. Die Arbeit dauerte ungefähr eineinhalb Jahre, wurde aber hauptsächlich in Paris geleistet, wo eigentlich nach dem Diktate Bonapartes und des russischen Zaren Alexander I. ein „allgemeiner Entschädigungsplan“ zur Aufteilung der „Entschädigungsmasse“, der 112 zur Vernichtung bestimmten geistlichen und weltlichen Reichsstände, zustande kam; denn auch viele kleine und kleinste weltliche Stände und die meisten Reichsstädte waren dem Untergang geweiht. Das Ergebnis dieses ungeheuerlichen und widerwärtigen Schachers wurde unterm 25. Februar 1803 von der Reichsdeputation angenommen als „Reichsdeputationshauptschluß“ oder „Reichsrezefß“, vom Reichstag unterm 24. März, vom deutschen Kaiser unterm 27. April 1803 genehmigt. Voraussetzung für die Aufteilung des geistlichen Gebietes war, daß die betreffenden Reichsstände säkularisiert wurden. Der Abt von Muri hörte allerdings auf, deutscher Reichsfürst zu sein, aber das Kloster Muri, ein

schweizerisches Stift, wurde nicht säkularisiert, konnte es auch von Reichs wegen nicht werden; und doch wurden seine schwäbischen Besitzungen: die Herrschaft Glatt und das Dorf Dürrenmettenstetten, unter offenkundiger Rechtsverletzung „in die Entschädigungsmasse geworfen“ und dieser Vorgang vom deutschen Kaiser, wenn auch gezwungenermaßen, gestattet.⁸⁷

Der Zusammenbruch der deutschen Reichsverfassung brachte dem Haus Österreich keinen Landgewinn; ja es verlor noch aus seinem Gebiete die schwäbische Landvogtei Ortenau. Aber die Königreiche und Länder des Hauses Österreich wurden wenigstens gegen weitere solche Verluste geschützt und durch Maßnahmen innerhalb ihrer Grenzen so weit wie möglich schadlos gehalten. Die Leiter der damaligen österreichischen Außenpolitik veranlaßten nämlich den Kaiser Franz II., bevor aus dem österreichischen Gesamtgebiet ein Kaisertum geworden, den Komplex seiner Königreiche und Länder als ein „geschlossenes Staatsgebiet“ zu erklären und alle beweglichen und unbeweglichen, innerhalb der österreichischen Grenzen gelegenen Güter der durch jenen „Entschädigungsplan“ säkularisierten oder auf andere Weise aufgehobenen Reichsstände und geistlichen Körperschaften zu beschlagnahmen. Auf diese Weise eignete sich die österreichische Monarchie einen großen Besitz an liegenden Gütern, Einkünften und in österreichischen Geldinstituten angelegten Kapitalien zu. Endlich verwandelte das kaiserliche Edikt vom 4. Dezember 1803 alles, was „die Schweiz oder die schweizerischen Stifter und Korporationen“ auf dem österreichischen Boden besaßen, in österreichisches Staatseigentum. Das war die vielberufene österreichische „Inkamation“ von 1803, der ein reicher schweizerischer Besitz unwiederbringlich zum Opfer fiel.⁸⁸ Auch für diese Inkamation, womit die Überweisung der Einkünfte an die „Hofkammer“ oder staatliche Finanzverwaltung bezeichnet wurde, hätte die Aufhebung

⁸⁷ Über Erwerb und Verlust der außerschweizerischen Besitzungen des Klosters Muri siehe K i e m, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries, 2. Band, 3. und 4. Buch.

⁸⁸ Über „Die österreichische Inkamation von 1803“ bereite ich ein eigenes Buch vor. Daher verweise ich außer dem von mir oben Mitgeteilten vorläufig auf die Schrift von P. C. v. P l a n t a im Polit. Jahrbuch der Schweiz. Eidgenossenschaft, Jg. 1887, und auf meine Darstellung „D r e i C h u r e r S t i f t u n g e n“ im „Bündnerischen Monatsblatt“, 1924, Nr. 10/11.

der in Frage gekommenen geistlichen Körperschaften von rechtswegen vorausgegangen sein müssen. Trotzdem wurden in dem damals noch österreichisch gebliebenen Teile Schwabens auch die noch übrigen Güter und Gefälle Muris, wie 1841 Werner zu berichten wußte, inkameriert, freilich nur, um 1805 der österreichischen Monarchie samt dem Reste von Schwaben wieder verloren zu gehen.

Werner war von allen Angelegenheiten der großen Säkularisation und Inkameration gut unterrichtet; denn seit er 1832 in der Wiener Staatskanzlei das deutsche und schweizerische Referat übernommen hatte, waren die regelmäßig wiederholten Beschwerden der Schweiz über die Aufrechterhaltung der Inkameration von ihm behandelt worden. Hat der Umstand, daß 1805 dem Kloster Muri durch den Reichsdeputationshauptschluß, den deutschen Kaiser und das Haus Österreich Unrecht geschehen war, 1841 wirklich den zureichenden Grund gebildet, das habsburgische Vogteirecht über dieses Kloster nicht mehr geltend zu machen? Gewiß nicht; und Werner und Reinhart fühlten bloß den wahren Sachverhalt, wußten ihn aber nicht. So sehr Werner vom Zusammenhang der Inkameration mit der Säkularisation Bescheid wußte, hatte er doch versäumt, sich in dem unterm 4. Dezember 1803 von dem Kabinettsminister Franz Grafen Colloredo und dem Vizekanzler Ludwig Grafen Cobenzl an den Kaiser Franz erstatteten Vortrag und dem darin enthaltenen Inkamerationsedikt⁸⁹ umzusehen. Er wäre anders zur klaren Überzeugung gelangt, daß das Haus Habsburg seit 1803 weder das Vogteirecht über Muri noch sonst irgendwelche Ansprüche auf dieses oder ein anderes aargauisches Kloster besaß und darum in dieser Beziehung keinerlei Forderungen an den Kanton Aargau oder die ganze Eidgenossenschaft stellen durfte! Werner hätte seinem Hofe leicht die schwere Niederlage ersparen können.

Der Vortrag Colloredos und Cobenzls vom 4. Dezember 1803 zählte genau und ausführlich alle damals noch vorhandenen „diesseitigen Hoheiten im Umfange des helvetischen Gebietes“ auf: die Schutz- und Schirmvogtei über das Hochstift Chur, die Vogtei über das Nonnenkloster Münster im Münstertale und die vom ober- und vorderösterreichischen⁹⁰ Sehenhof verwalteten Rechte — die Vogtei,

⁸⁹ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Vorträge.

⁹⁰ „Ober- und Vorderösterreich“ war der andere Name für Tirol, Vorarlberg und Schwäbisch-Österreich.

in irgendeiner Form, über das Kloster Muri befand sich nicht darunter! Es läßt sich nicht mehr feststellen, ob ein Vergessen, ein Übersehen oder die Überzeugtheit vom Fehlen jedes rechtlichen Bandes zwischen Muri und dem Hause Österreich schuld daran war. Sicher ist, daß die Unterlassung der Aufnahme des Vogteirechtes über Muri dem tatsächlichen Verhältnis nicht entsprach. Doch ebenso sicher ist, daß, nach jenem Vortrage, die Angabe Werners im Jahre 1841, daß das Kloster Muri 1803 noch als dem Hause Österreich „pflegbefohlen“ auf österreichischer Seite angesehen wurde, falsch war. Sie entsprach nicht dem Inhalt jener vom Kaiser unterschriebenen ministeriellen Äußerung, die er eben nicht kannte.

Wir wissen also, daß zur Zeit der großen Inkamation der österreichische Hof unter die ihm in der Schweiz gehörigen „Höheiten“ die Vogtei über das Kloster Muri nicht mehr aufnahm, obwohl sie wirklich noch eines seiner dortigen Rechte war. Wir wissen aber auch, daß 1841 in der Wiener Staatskanzlei, wenigstens nach dem Gutachten Reinharts, diese Vogtei dennoch wieder als ein dem Hause Österreich auf dem schweizerischen Boden zustehendes Recht bezeichnet wurde. Wie sind die Widersprüche aufzufassen?

Während im Jahre 1803 bei der Verfassung des Vortrages vom 4. Dezember in der Staatskanzlei wahrscheinlich eine unzutreffende Deutung der Ereignisse während der Zeit 1415—1418 und des damaligen Verlustes aller landesherrlichen Rechte und Gewalten des Hauses Habsburg in der Schweiz in Bezug auf jenes Vogteirecht maßgebend gewesen, war der Irrtum von 1841 weit weniger entschuldbar. Denn erstens durfte damals nicht wieder ein Recht beansprucht werden, das schon 1803, gleichgültig aus welcher Ursache, mit kaiserlicher Genehmigung als nicht mehr bestehend angesehen wurde, und zweitens war die Bedeutung des Inkamationsediktes durchaus nicht zu verkennen.

Als nämlich Kaiser Franz II. dieses vom 4. Dezember 1803 datierte Edikt unterschrieb, kam gar nicht in Betracht, daß und warum sich die murische Vogtei nicht auf der Liste seiner schweizerischen Rechte befand. Wichtig war bloß, daß Franz, das Oberhaupt des Hauses Österreich, in diesem besonderen Falle: des habsburgischen Gesamthauses, durch diese Unterschrift einen Staatsakt vollzog, der ausdrücklich und in aller Form den Verzicht auf jedes in der Schweiz befindliche Recht öffentlicher Art des Hauses Österreich,

somit naturgemäß auch auf das murische Vogteirecht, darstellte. Daß dieser Verzicht als im Namen des österreichischen Gesamthauses geschehen und als gültig anzusehen war und angesehen wurde, obwohl noch kein Familienstatut existierte, erhellt daraus, daß Franz auch bei allen anderen Staatshandlungen nicht an die Zustimmung der einzelnen Mitglieder seines Hauses gebunden war. Für privatrechtliche Verhältnisse traf dies selbstverständlich nicht zu. Und wenn das Vogteirecht über das Kloster Muri zu den ungarischen Kronrechten gehört hätte, dann wäre jener Verzicht auch keineswegs ohne die Zustimmung des ungarischen Reichstages möglich gewesen. So aber ist im Jahre 1803 das öffentlichrechtliche Verhältnis des Hauses Habsburg zum Kloster gültig gelöst worden.

Dies Ergebnis lag ja auch im Sinne dessen, was Colloredo und Cobenzl unterm 4. Dezember 1803 dem Kaiser Franz rieten: „alles in den Erblanden gelegene helvetische Eigen, Lehen oder Einkommen, zur Entschädigung der abzutretenden Rechte und Besitzungen in der Schweiz, einzuziehen, dagegen aber auch der Republik die obangeführten, auf ihrem Gebiete radizierten Gerechtsamen und Besitztümer zu überlassen“. Ebenso erklärte das Inkamerationsedikt: Seine Majestät habe „zum gemeinschaftlichen Besten und auf die hier [in der österreichischen Monarchie] beliebte Basis der wechselseitigen Schließung der Gebiete hin, beschlossen, selbst mit Aufopferung wichtiger politischer Vorrechte, der Republik und den Kantonen alles dasjenige zum Eigentum zu überlassen, was Allerhöchstdieselben oder Stifter und Korporationen der Erbstaaten, zur Zeit der gemachten Anordnung des § 29 [des Reichsdeputationshauptschlusses] in der Schweiz besessen hätten, wogegen es sich von selbst verstehe, daß auch Seine Majestät von nun an das Eigentum und die Verwaltung alles dessen übernehmen würde, was die Schweiz oder die schweizerischen Stifter und Korporationen in Allerhöchstdero Erbstaaten besitzen“.⁹¹

Unsere Untersuchung hat bisher die folgenden Ergebnisse gezeigt: 1. Daß die eidgenössische Bundesverfassung durch die Aargauer Klösteraufhebung verletzt wurde, ließ sich kaum mit der gleichen Sicherheit wie das Gegenteil beweisen. Ein durch die aar-

⁹¹ Zur vollen Erkenntnis der ursprünglichen Absicht zitiere ich hier nach dem Konzept; in der Ausfertigung des Ediktes wurden die Worte „es sich von selbst verstehe, daß“ und „von nun an“ weggelassen.

gauische Regierung geschehener Bundesbruch durfte daher nur behauptet, aber nicht als Tatsache angenommen werden. 2. Kein Recht des Hauses Österreich und kein staatliches Interesse der österreichischen Monarchie ist durch die Aargauer Klösteraufhebung geschädigt worden. 3. Der „dynastische Protest“ der österreichischen Regierung war unberechtigt.

Mehrere europäische Mächte, Österreich voran, versuchten in der Schweiz Schritte zu machen, um die Zurücknahme des aargauischen Dekretes vom 13. Jänner 1841 durchzusetzen. Sie alle begründeten ihren Versuch durch ihre Überzeugung, daß im Aargau der eidgenössische Bund gebrochen wurde. Wir wissen jedoch, daß sie ihre Behauptung nicht hätten bündig beweisen können. Es ist also höchst merkwürdig, daß dieser von Österreich in großem Maßstabe unternommene internationale Kampf gegen eine „Verletzung der schweizerischen Bundesurkunde“ fast gleichermaßen wie der „dynastische Protest“ der Grundlage und Berechtigung entbehrte. Und obendrein kam zur Unmöglichkeit, dem Kanton Aargau aus dem Gesetzeswortlaut der eidgenössischen Verfassung und dem Beispiel anderer europäischer Staaten die Bundesverletzung klar nachzuweisen, für die andern Staaten noch der Mangel jedes Rechtes, die innere Verfassung der Schweiz zu beaufsichtigen. In der gleichfalls von Werner geschriebenen, unterm 27. Februar 1841 dem österreichischen Gesandten Grafen Bombelles nach Bern gegebenen Weisung⁹² — deren betreffender Teil erschien, in deutscher Sprache, am 5. April 1841 in der „Allgemeinen Zeitung“ mit vollem Inhalt als „Depesche an Bombelles“ — erklärte Metternich, zur entsprechenden Weitergabe, rundweg, daß Europa den schweizerischen Bundesvertrag von 1815 nicht garantierte und deshalb auch in dieser Hinsicht die volle Souveränität oder Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu achten habe; daß „Europa kein Recht habe, von der Schweiz die Aufrechthaltung des Bundesvertrages vom Jahr 1815 zu fordern“. Allein sofort wurde die Fragestellung geändert: „Von dem Tage an, wo dieser Vertrag faktisch aufhören würde, in der Schweiz Gesetzeskraft zu haben und wo derselbe, anstatt ein Band der Eintracht zu sein, zu einem Gegenstande des Zankes und Streitens geworden wäre, von diesem Augenblicke an würden wir in der Tat

⁹² *Ukten*, Weisung aus Wien an Bombelles, 27. Februar 1841 (Nr. 2).

nicht wissen, wo die Staaten des Auslandes die Grundlage ihrer internationalen Beziehungen zu der schweizerischen Eidgenossenschaft zu suchen hätten.“⁹³ Durften sich darum die Mächte gegenüber der Schweiz auf ein „Interventionsrecht“ berufen?

Das heiß umstrittene „Recht zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten“ wurde auch damals auf Grund einer ausgebreiteten Literatur viel erörtert. Nicht ganz hundert Jahre vorher hatte Emer de Vattel aus Neuchâtel (1714—1767) in seinem berühmten Werke über das Völkerrecht die Einmischung gebilligt zugunsten eines um Hilfe bittenden unterdrückten Volkes, auch zugunsten einer irgendwo unterdrückten oder verfolgten Religion. Doch hatte er nicht versäumt, die Souveränität einer Nation als das höchste Gut anzuerkennen und im allgemeinen ein Recht zur Einmischung in fremde Regierungsweisen abzulehnen.⁹⁴ Vattels Zugeständnissen zur Einmischung opponierte aufs heftigste sein Kommentator Pinheiro-Ferreira in den Fällen, wo es sich um rein innere Angelegenheiten handelte, selbst wenn diese bis zum Bürgerkriege ausarteten. Doch anerkannte auch er ein Recht, ja geradezu eine Pflicht fremder Einmischung, wenn sich ein Teil eines Staates abspaltete, um sich unabhängig zu machen oder sich „an eine andere Nation“ anzuschließen.⁹⁵ Die Wiener Staatskanzlei freilich wollte sich am liebsten auf Carl Ludwig von Hallers Werk „Restauration der Staatswissenschaft“ stützen, das in offener Verwendung eines Gedankens und Satzes Vattels das Interventionsrecht verteidigte auf Grund des göttlichen Gebotes der Nächstenliebe, wenn aus einem fremden Staate Beistand erbeten wurde.⁹⁶ Doch mit Aus-

⁹³ E b e n d a ; ich zitiere hier nach dem Druck in der (Augsburger) „Allgemeinen Zeitung“.

⁹⁴ *Emer de Vattel*, *Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains*. Neuchâtel, 1758. Ich zitiere hier die neue Ausgabe, Paris, 1835, I. Bd., 2. Buch, §§ 54, 56, 62; 3. Buch, § 296.

⁹⁵ E b e n d a , 3. Bd. (Notes par P.-F.) Ausgabe von 1838, Note zu § 56 des 2. Buches Vattels.

⁹⁶ C. L. v o n H a l l e r , *Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt*. 2. Aufl., Winterthur 1820—54, 1. Bd., S. 426 f. — V a t t e l a. a. O., 3. Buch § 296.— Ich merke diese Abhängigkeit H a l l e r s v o n V a t t e l a n , weil sie bisher keine Beachtung fand.

nahme von Friedrich Gentz in seiner Schrift „Über den Ursprung und Charakter des Krieges gegen die französische Revolution“ (1801) und Karl Alb. Chr. H. von Kampff in dem Werke „Völkerrechtliche Erörterung des Rechtes der europäischen Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staates sich zu mischen“ (1821) sprach sich die übrige zeitgenössische Literatur⁹⁷ scharf gegen jede Intervention aus.

Es darf nicht übersehen werden, daß der in der Staatskanzlei des österreichischen Kaiserstaates vertretene Wunsch nach einer Einmischung in das schweizerische Staatsleben im Sinne des Konservatismus hervorgegangen war aus der berechtigten Sorge für den Frieden Europas, hauptsächlich aber für die Ruhe Österreichs. In jenen Jahren, da noch die zerstörende Wühlarbeit der politischen Flüchtlinge aller Nationalitäten am Werke war und die Schweiz als deren Asyl höchst mißtrauisch beobachtet wurde, konnte in Europa kein leitender Staatsmann unberührt bleiben, wenn in der Eidgenossenschaft der Radikalismus die mühsam gebaute konservative Bundesverfassung über den Haufen warf. Zweifellos war solches am Werke; aber ließ es sich an der Aargauer Klösteraufhebung einwandfrei beweisen und genügte dieser Beweis, wenn er gelang, zur Rechtfertigung einer Intervention?

Beide Fragen lassen sich nur verneinend beantworten. Das Tragische an der umfassend veranstalteten Aktion der Haus-, Hof- und Staatskanzlei gegen die Aargauer Klösteraufhebung war, daß diese Aktion aus einem ganz richtigen Gefühl, aber durch unzureichende juristische und irrige historische Voraussetzungen und undeutliche Folgerungen veranlaßt wurde. Zur Last fiel dieser schwere politische Fehler nahezu völlig dem Hofrat Freiherrn von Werner. Vier Jahre später nahm Werner abermals den in jener Weisung vom 27. Februar 1841 behandelten, aber schon längst in der Staatskanzlei vorhandenen Gedanken auf und ließ Metternich der Schweiz erklären, daß „am Tage, an welchem der jetzige Pakt definitiv umgeworfen und durch eine wie immer geartete anderweite Staatsform ersetzt sein würde, die Mächte in ihren Rechtsbestand vor dem 20. März 1815 würden zurückversetzt und befugt sein, allein nach ihrem eigenen Gewissen zu prüfen und zu entscheiden, ob und in-

⁹⁷ Sie ist ziemlich vollständig verzeichnet bei Hermann von Rotteck, Das Recht der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates, Freiburg i. B., 1845, S. 7 f.

wiefern die neue Form, die sich die bisherige schweizerische Eidgenossenschaft gegeben haben würde, den Bedingungen allgemeiner europäischer Wohlfahrt genugsam entspreche, um den veränderten Staat der nämlichen Begünstigungen, deren die Schweiz, wie sie 1815 konstituiert wurde, würdig erkannt war, teilhaftig machen zu können".⁹⁸ Diese Folgerung war undeutlich, weil sie ebenso als Drohung mit der Intervention wie als die natürliche Anerkennung, daß es Sache der Mächte sein werde, sich mit einer unabhängig neu konstituierten Schweiz irgendwie neuerdings auszugleichen, verstanden werden konnte. Aber ein Recht zur Einmischung fand sie jedenfalls nicht.

Die Politik der Wiener Staatskanzlei gegenüber der schweizerischen Eidgenossenschaft war niemals tatkräftig, ja nicht einmal stets folgerichtig.⁹⁹ Da sie 1841 und weiterhin den Mangel an Recht in ihrer an die Schweiz gestellten Forderung nicht erkannte, hatte sie zur Überwindung des ihr dort entgegengesetzten Widerstandes zuletzt auch die Gewalt, die Anwendung ihrer physischen Übermacht bedenken müssen.¹⁰⁰ Dazu mochte die Erinnerung maßgebend sein, daß bis dahin die Schweiz sich noch stets der Bevormundung durch die Großmächte gefügt hatte. Die erfolgreiche Durchführung einer Intervention und das Steigern des politischen Druckes von Mahnungen zu Drohungen und bis zur Waffengewalt hing allerdings nicht von Österreich allein, sondern auch von den andern Mächten und namentlich von seinem wichtigsten Gegenspieler Frankreich ab. Aber auch diesen Gedanken führte die Wiener Staatskanzlei nicht konsequent durch: sie gelangte über Mahnungen nicht hinaus und ließ daher für jedermann die Frage offen, ob sie denn wirklich ein Recht verteidigen zu müssen meinte. Wahrscheinlich wäre Frankreich unter allen Umständen, schon aus angestammter Rivalität, den Österreichern während einer gegen die Schweiz gerichteten Aktion in den Weg getreten. Das hätte nichts gegen die Folgerichtigkeit der österreichischen Politik und nichts für oder gegen ein schweizeri-

⁹⁸ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, April 1845.

⁹⁹ Siehe darüber meine ausführliche Untersuchung „Metternich und die Schweiz“ in der „Zeitschrift für Schweizerische Geschichte“, VII. (1927), Heft 1 und 2.

¹⁰⁰ Darüber, daß ein solcher Gedanke tatsächlich vorhanden war, siehe meine eben genannte Untersuchung a. a. O., S. 146.

fches Recht bewiesen. Indes bog Österreich von diesem Weg bereits im Anfang ab und ließ das Verlangen nach einer Intervention nicht zur Tat werden. Die französische Regierung in erster Linie und andere mit ihr versagten die Gefolgschaft, während sich die Wiener Staatskanzlei um ein gemeinsames Vorgehen bemühte. Das war in den kritischen Tagen des ersten Drittels von 1841, als angesichts des Großen aller anderen Staaten die Schweiz nur die Wahl hatte, entweder sich wiederum und diesmal für immer zu fügen mittelst gewaltfamer Unterdrückung des Aargaus, oder sich unbeugsam zu halten in der Abwehr jedes fremden Versuches zur Einmischung. So spitzte sich der Kampf um die aargauische Klösteraufhebung von vornherein zu einem Kampf um die schweizerische Unabhängigkeit zu, auf schweizerischer Seite freilich begünstigt durch den Stand der großen europäischen Politik.

Diesen entscheidenden Augenblick in der Schweizer Geschichte richtig erfaßt und benützt zu haben, war das Verdienst des Mannes, der damals die eidgenössischen Geschäfte leitete, des Bundespräsidenten Karl Neuhaus. Sämtlichen europäischen Staatsmännern zeigte sich Neuhaus an Mut, Festigkeit und Ausdauer gewachsen und unstreitig war in diesem Berner Schultheißen der rechte Mann zur rechten Zeit auf dem rechten Platze.¹⁰¹ Neuhaus' Leistung wird in ihrem Werte nicht im mindesten dadurch verringert, daß sich nachweisen läßt, Saharpe habe ihn im Februar 1841 mittelst eines Briefes aus Lausanne auf die Bedeutung der nächsten Zeit aufmerksam gemacht: „jetzt sei der Augenblick eingetreten, endgültig über die Unabhängigkeit oder die Servilität der Schweiz zu entscheiden“.¹⁰² Denn gewiß war diese Überzeugung außer in Saharpe auch in Neuhaus und vielen andern Schweizern gleichzeitig wach; aber erst als sie von einem Staatsmanne mit vollem Erfolg in die Tat umgesetzt worden, besaß sie den Ruhm großartiger politischer Wirkung.

¹⁰¹ Zur Neuhaus-Biographie siehe Carl J. Burckhardt, Der Berner Schultheiß Charles Neuhaus. Frauenfeld, Huber & Co., 1925. Burckhardt kannte und verwendete auch die von mir in den Akten vorgelegten Berichte aus Bern. Allerdings verfolgte seine biographische Darstellung andere Ziele als meine vorliegende Untersuchung.

¹⁰² Ich zitiere nach Burckhardt a. a. O., S. 149. Es handelt sich um einen Verwandten des 1838 verstorbenen berühmten F. César de Saharpe.

Vor aller Welt wies Neuhaus jede fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Schweiz zurück durch die Rede, die er am 15. März zur Eröffnung der außerordentlichen Tagssatzung des Jahres 1841 hielt und die von den Zeitgenossen, aber auch von der Nachwelt bisher so gründlich mißverstanden wurde.¹⁰³ Nicht die von uns bereits hervorgehobenen Stellen, in denen er im einzelnen die aargauische Klösteraufhebung zu rechtfertigen unternahm, erregten das Entsetzen der meisten Zuhörer, des Auslandes und der späteren geschichtlichen Betrachtung, sondern die Sätze, in denen er aufs schärfste für unberechtigte Ansprüche des Auslandes die Grenze zog. Neuhaus gab der Tagssatzung zu bedenken: „Man hat wiederholt gesagt: Wenn der Bundesvertrag nicht mehr beachtet wird, ist die Schweiz verloren; nur noch ein einziges Band vereinigt die Kantone, es ist der Bundesvertrag; wenn man es zerreißt, ist die Schweiz keine Nation mehr.“¹⁰⁴ Aber die Schweiz ist in den jüngst vergangenen zehn Jahren mehrmals ihrem Bundesvertrag untreu geworden und hat doch nicht aufgehört, eine Nation — Neuhaus meinte damit eine völkerrechtlich anerkenbare selbständige politische Körperschaft — zu sein. „Ein Bundesvertrag, ist er alles? Macht er die Nation aus und besteht ein Volk ohne einen Bundesvertrag gar nicht? Ich zaudere nicht, diese Fragen verneinend zu beantworten. Mitsamt einem vollkommen beobachteten (*parfaitement observée*) Grundgesetz¹⁰⁵ kann eine Nation kein wirkliches Dasein haben und beim ersten politischen Sturm ohne Hoffnung auf Wiederkehr (*sans retour*) verschwinden. Aber mit einem mißachteten Bundesvertrag, ja sogar ohne einen Bundesvertrag kann ein Volk ein sehr kräftiges Dasein (*une existence très-énergique*) haben und lange Zeit mit Erfolg sogar ihm weit überlegenen Gegnern widerstehen.“ Es ist denn doch unmöglich, ein für alle Ewigkeit geltendes Verfassungsgrundgesetz zu schaffen. Man hält die Tagssatzung für ohnmächtig,

¹⁰³ Auch Burckhardt a. a. O., S. 159—162, wird ihr nicht gerecht; er folgt dem Urteil Tilliers, 2. Bd., S. 105, von dem er auch die Formulierung der angeblich ausschlaggebenden Stelle übernahm.

¹⁰⁴ Ich zitiere hier, in womöglich wortgetreuer Übersetzung, nach dem schon genannten Druck dieser Rede.

¹⁰⁵ Neuhaus unterscheidet genau zwischen *«pacte»* (Bundesvertrag) und *«loi fondamentale»* (Grundgesetz), aber, wie seine Zeit, nicht zwischen *«nation»* und *«peuple»*. Schon dies Zeichen einer feinen staatsrechtlichen Gebildetheit hätte davor bewahren müssen, ihm eine grobe politische Ungeschicklichkeit zuzuschreiben!

die verbündeten Kantone für unfähig eines einheitlichen Willens. „Diese Vorwürfe, voll von Ungerechtigkeit, werden uns ohne Zweifel vom Ausland gemacht werden, das uns nicht kennt und uns schlecht beurteilt. Eine Nation hört nicht deshalb auf, eine Nation zu sein, weil sie nicht Punkt für Punkt einen unvollkommenen Bundesvertrag (un pacte imparfait) beobachtet.“ Mögen immerhin alle, die die Eidgenossenschaft weder kennen, noch kennen wollen, ihr Altersschwäche und Mangel an Kraft und politischem Denken vorwerfen; die Schweiz muß ihnen das Gegenteil beweisen. „Ja, ich habe die Überzeugung, daß sich da eine wahrhaft nationale Frage erhebt und daß die, welche uns anflagen, noch sehen werden, ob die Schweiz nicht mehr vorhanden ist.“ Wichtig und kennzeichnend ist vor allem der einmütige Wille in der Schweiz, die fremde Einmischung zurückzuweisen. „In unserer neueren Zeit hat man der Schweiz geraten, bescheiden zu sein, und sie hat diesen Rat befolgt. Das Ergebnis davon war, daß sie in Friedenszeiten ohne Einfluß im Auslande blieb und daß in den großen europäischen Kriegen (dans les grandes luttes européennes) die feindlichen Armeen einander auf dem schweizerischen Boden trafen und hier ihre Streitigkeiten ausfochten. Die Schweiz hatte daher alle die Nachteile des Krieges erfahren, aber nicht die Ehre, mit gesamter Kraft den Heimatboden verteidigt zu haben. Das ist ein schlechtes System. Nein, meine Herren, es gilt nicht, bescheiden, es gilt nicht, hochmütig: es gilt, eine Nation zu sein.“

Der Eindruck, wie er sich aus ernststen Kritiken erkennen läßt, war, daß dieser Teil der Rede des Bundespräsidenten eine „unbedachte Empfehlung der Beiseitesetzung des Grundvertrages in einem Vereine freier Gemeinwesen“ sei und, in mildester Beurteilung, eine „hohle Phrase“ enthalte.¹⁰⁶ Er war weder jene, noch enthielt er diese. Auf weithin sichtbarem Platze und in politisch verantwortlichster Eigenschaft rechte sich Neuhaus angesichts Europas mannhaft auf und zersprengte mit einem Ruck die Ketten der internationalen Bevormundung und der Unselbständigkeit, die um das Schweizervolk geschlungen waren. Nicht die Zeitgenossen und nicht die bisherige Geschichtschreibung haben sich bemüht, die Beweggründe auf-

¹⁰⁶ So Tillier a. a. O., S. 105, den ich nur als ein Beispiel für viele ähnliche Urteile nenne.

zufinden, aus denen Neuhaus just so und nicht anders sprach und sprechen mußte.

Neuhaus empfahl keineswegs, den eidgenössischen Bundesvertrag aufzuheben oder zu brechen; lief doch im Gegenteil für die politische Wirklichkeit sein mächtiger Aufruf auf die eindringliche Mahnung zur vollen Einigkeit hinaus. Aber er gab — und das ist das Wichtige — den Vorhaltungen, die ihm von der Schweiz und von Osterreich gemacht worden waren, meist in wörtlicher Widerlegung bündige Antwort. Er wahrte sein Recht, den ihm zur Befolgung dargebotenen Lehrmeinungen, der Staatstheorie, auf dem gleichen Felde zu begegnen, indem er die staatsmännische Praxis scharf davon trennte. Wir müssen den bezüglichen Teil seiner Rede doch endlich als das erkennen und würdigen, was sie war und ist: ein Musterstück überlegener politischer Ironie.¹⁰⁷ Auch mit dieser Feststellung möchte ich hier eine neue Erkenntnis vorlegen.

Zur Verfechtung der Theorie, daß ein Staatsvolk, anders genannt: eine Nation, das Recht habe, unzeitgemäß oder anderswie unbrauchbar gewordene Bundesverträge zu ändern oder ganz abzuschaffen, und sogar eine Zeitlang ohne einen Bundesvertrag bestehen und seine Wesenheit behalten könne, durfte sich Karl Neuhaus auf eine erlauchte und öffentlich bekannt gewordene Ahnenreihe berufen, die sich über mehr als drei Jahrhunderte erstreckte. Als 1532 das von Niccolò Machiavelli verfaßte Buch vom „Fürsten“ zum ersten Mal durch den Druck einem breiteren Leserkreise zugänglich wurde, konnte jedermann in dem berüchtigten 18. Kapitel die Lehre finden, „daß bloß jene Fürsten mächtig geworden sind, die es mit Treu und Glauben leicht nahmen und sich darauf verstanden, andere zu täuschen und zu betrügen, und daß jene, welche redlich ihre Verbindlichkeiten befolgten, am Ende übel wegkamen“; in demselben Kapitel stand ferner: „Ein kluger Fürst darf daher sein Versprechen nie halten, wenn es ihm schädlich ist, oder die Umstände, unter denen er es gegeben hat, sich geändert haben“. Der preußische Kronprinz

¹⁰⁷ Diese Rede weist aber auch andere prächtige Qualitäten auf. Sie bezeichnet als das Wesen einer Nation die „Schicksalsgemeinschaft“ (d'y avoir couru ensemble les mêmes chances de destinée), welchen schönen Gedanken dann in unseren Tagen Ignaz Seipel in seinem Buche „Nation und Staat“ (Wien 1916), ohne Neuhaus zu kennen, genau wiederholte: Die Hauptsache im Begriff der Nation ist „die geschichtliche Entwicklung der Schicksalsgemeinschaft“.

Friedrich schrieb 1739 seine Widerlegung von Machiavellis Buch, aber der „Antimachiavell“ mußte zu jenem 18. Kapitel bekennen, „daß es gewisse ärgerliche Notwendigkeiten gebe, da ein Fürst nicht umhin kann, Verträge und Bündnisse zu brechen“.¹⁰⁸ Aus den grobfädigen Sätzen Machiavellis durfte eine neuere Politik freilich nur das Recht zu Vertragsänderungen, entsprechend den geänderten Umständen, lesen. Und ungefähr anderthalb Jahrhunderte nach Machiavelli lehrte darum Spinoza als ein Prinzip des Naturrechtes im 16. Kapitel seiner „Theologisch-politischen Abhandlung“, daß „niemand einen Vertrag abschließt oder Verträge zu halten verbunden ist, als nur aus Hoffnung auf irgend ein Gut oder aus Furcht vor irgend einem Übel. Wird diese Grundlage aufgehoben, so hebt sich der Vertrag von selber auf, wie auch die Erfahrung mehr als zur Genüge lehrt“. Seine Fortsetzung findet dieser Satz im 6. § des 4. Kapitels von Spinozas „Abhandlung über Politik“: Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Verträge oder Gesetze, durch welche die Menge ihr Recht einer einzigen Ratsversammlung oder einem Menschen überträgt, übertreten werden müssen, wenn das Interesse des Gemeinwohls ihre Übertretung erheischt“.¹⁰⁹ Es war im vollkommen gleichen Sinne, als 1791 im britischen Oberhause der Marquis of Lansdowne sagte: „Standhaft Verträge zu erfüllen und unsere Bundesgenossen bei allen Gelegenheiten zu unterstützen, sind schöne Worte; aber nie werden sie meinen Grundsatz von den Verträgen überhaupt ändern, und dieser ist, daß von dem Augenblick an, da man einsieht, daß ein Vertrag gegen das Interesse des Landes ist, er aufhört, für das Land bindend zu sein“.¹¹⁰ Möglich ist, daß Neuhaus, der sich auch mit Kant beschäftigte, diese Lehrsätze einmal kennengelernt hatte. Sicherlich aber wußte er in J. J. Rousseaus „Gesellschaftsvertrag“ gut Bescheid, der stark auf Spinozas Grundlehren fußt und auch auf Kant weiterwirkte. Im 7. Kapitel des 1. Buches erklärt dieses Werk Rousseaus es als unvereinbar mit der Natur des Staatskörpers, „wenn sich das Staatsoberhaupt ein Gesetz auferlegt, das es nicht brechen kann“.¹¹¹ Daher dürfe es „für den Volkskörper keiner-

¹⁰⁸ Die Zitate nach der Ausgabe von H a n n s F l o e r k e, Berlin, Deutsche Bibliothek.

¹⁰⁹ Zitiert nach A u e r b a c h s Übersetzung, 2. Aufl.

¹¹⁰ Zitiert von H e r m a n n v o n R o t t e d, Das Recht der Einmischung, S. XXVI.

¹¹¹ Nach der Übersetzung von H. D e n h a r d t (Reclam).

lei Art eines bindenden Grundgesetzes“ geben und (2. Buch, 12. Kapitel) in strittigen Fällen sei ein Volk befugt, seine Gesetze, und selbst die allerbesten, abzuändern. Und daß theoretisch das Wesen der Staatsvölker nicht durch die Grundgesetze bedingt werde, hatte Neuhaus gleichfalls von Rousseau (3. Buch, 11. Kapitel) erfahren können: „Nicht durch die Gesetze besteht der Staat, sondern durch die gesetzgebende Macht“. Das hieß für die Schweiz: durch das Volk, die schweizerische Nation.

Doch warum sprach Karl Neuhaus überhaupt von diesen Dingen? Warum hielt er, obwohl der Verhandlungsgegenstand eigentlich dazu nicht nötigte, der Tagsatzung und den europäischen Diplomaten jenen Vortrag zur Philosophie des Staatsrechtes? Wir wissen schon im allgemeinen, daß er gleichartigen Angriffen zu begegnen hatte. Aber kaum einem seiner Zuhörer scheint bekannt geworden zu sein, daß da ein Kampf um Grundfragen des staatlichen Daseins geführt wurde. Sie alle hielten die Rede für einen völlig freien Vorstoß des Bundespräsidenten. Ohne uns mit dem wirklichen Sachverhalt auch diesbezüglich vertraut gemacht zu haben, dürfen wir unsere Untersuchung der Rechtslage in der Aargauer Angelegenheit nicht abschließen.

In den nächsten Tagen nach dem 13. Jänner 1841 schrieb Gallus Jakob Baumgartner im St. Galler „Erzähler“ — der Artikel wurde als schweizerische Korrespondenz „von der Aar“, mit dem Datum des 21. Jänner, in der „Allgemeinen Zeitung“ unterm 28. Jänner 1841 abgedruckt — sein Urteil über die aargauische Klösteraufhebung und deren Folgen. Entschieden liberal gesinnt, erklärte er, für das Bestehen der schweizerischen Klöster nichts übrig zu haben, doch auch gegen die im Aargau gewählte Methode ihrer Aufhebung zu sein, weil er sie für unberechtigt halte. „Wichtiger aber als dieses ist die Betrachtung, daß, je lockerer und schwächer der Bundesvertrag ist, desto gewissenhafter und pünktlicher an ihm gehalten werden sollte. Er ist das einzige legale Band der Kantone und durch Mißachtung desselben wird es in der Schweiz nicht nur nicht besser, sondern wird die Verwirrung nur noch größer“.

Hofrat Freiherr von Werner las in der Haus-, Hof- und Staatskanzlei den Artikel; und als er unterm 27. Februar 1841 eine Weisung für den Grafen Bombelles nach Bern schrieb, nahm er in

deren zweiten, eigentlich an Neuhaus gerichteten Teil diesen Gedanken ausführlich auf:¹¹² In der Schweiz will eine Partei den Bundesvertrag vernichten und hofft dadurch zu ihrem Ziel zu gelangen, daß sie „ihn, sozusagen, außer Gebrauch kommen läßt“ (en le laissant tomber, pour ainsi dire, en désuétude). Nach der Meinung der Staatskanzlei wäre es aber das größte Unglück für die schweizerische Nation, wenn sie so „das Band ihrer Vereinigung“ (le lien de son union) verlöre; „denn nichts würde dieses Band ersetzen“. Europa hat allerdings den Bundesvertrag vom Jahre 1815 nicht gewährleistet; „aber in einer Verbindung von souveränen Staaten, in einem Staatenbund, wird der Vertrag, der sie verbindet und der, gegenüber dem Ausland, sie zu einem einzigen Staate macht, gerade durch diese Tatsache nicht nur eine Verfassungsurkunde, sondern gleichermaßen eine politische Akte, deren Dasein oder Nichtdasein alle anderen Staaten überhaupt interessiert“. Europa hat gewiß das Recht zu fragen: „Wo ist das Band, das 22, zudem souveräne und unabhängige Kantone zu einem einzigen Staatskörper vereinigt?“ Bisher wirkte als dieses Band der Bundesvertrag von 1815. Aber wenn er diese Wirkung verlöre und, „statt ein Band der Einigkeit zu sein, ein Gegenstand von Streit und Fätkereien unter den Schweizern geworden wäre“, würde dem Auslande „die Grundlage ihrer internationalen Beziehungen zum corpus Helveticum“, zur schweizerischen Eidgenossenschaft, fehlen. Daher bleibt den Abgeordneten der 22 Kantone auf der außerordentlichen Tagsatzung in Bern nur die Wahl zwischen zwei Auswegen: entweder den Bundesvertrag, unter Vorbehalt von nötigen Änderungen im gesetzlichen und rechtwährenden Wege, aufrecht zu erhalten oder „durch die plötzliche Vernichtung des Bundesvertrages“ (par l'anéantissement subit du pacte) die Schweiz zugrunde zu richten. „Eine allgemeine Anarchie und die Auflösung des corpus Helveticum“ wären die Folgen des zweiten Vorganges.

Fassen wir noch kürzer zusammen, was im St. Gallener „Erzähler“ und demnach in der österreichischen Weisung vom 27. Fe-

¹¹² Ich zitiere nach dem französischen Text der Originalweisung (siehe die *Akten*) und nicht nach der umgearbeiteten, unterm 5. April 1841 in der „Allgemeinen Zeitung“ veröffentlichten Übersetzung (*e b e n d a*). — Siehe auch die *U n m e r k u n g* Nr. 93 zu diesem und Nr. 48 zum dritten Kapitel der vorliegenden Untersuchung.

bruar 1841 diesbezüglich stand, so ergeben sich die Sätze: Durch die Mißachtung des Bundesvertrages wird der Untergang der Schweiz herbeigeführt. Als einziges Band vereinigt der Bundesvertrag die Kantone; wird das Band zerrissen, dann ist die Eidgenossenschaft kein Staatskörper, kein Staatsvolk mehr. Nur durch den Bundesvertrag besteht die Eidgenossenschaft dem Ausland gegenüber als ein Staatskörper. Änderungen des Bundesvertrages, die ein bestehendes Recht umstoßen, machen ihn ungültig und sind daher nicht erlaubt, nicht gesetzmäßig.

Wir erinnern uns der Rede des Bundespräsidenten und erkennen sofort, daß ihr wichtigster und verblüffendster Teil bloß eine in mehreren Variationen und mit köstlicher, oft beißender Ironie durchgeführte Widerlegung dieser Sätze war. Das „einzige Band“ (seul lien) des „Erzählers“ und der Staatskanzlei zerpflückte Neuhaus in alle Fäden; wies die Lehre, daß ein Staatsvolk, im besonderen die schweizerische Nation, nur auf Grund und mittelst eines Bundesvertrages oder überhaupt eines Fundamentalgesetzes bestehen könne, zurück und zeigte, daß sich ein Volk durch weit Größeres und Tieferwirkendes als eine Urkunde verbunden fühlen müsse. Er fing geschickt den Streich der Wiener Staatskanzlei, daß die Schweiz den Bundesvertrag vernichten wolle «en le laissant tomber en désuétude», auf: „Übrigens gibt es, glaube ich, gar keine Nation, die nicht einen oder mehrere Artikel ihrer Verfassung außer Gebrauch kommen ließ“ (qui n'ait laissé tomber en désuétude un ou plusieurs articles de sa constitution). Und wesentliche Vertragsänderungen wären nicht gesetzmäßig? „Die Ideen bewirken auf ihrem unwiderstehlichen Marsche nach vorwärts (dans leur marche progressive et irrésistible) bisweilen teilweise und tatsächliche Verbesserungen, die gesetzmäßig werden, sobald sie notwendig und daher unvermeidlich sind“ (qui deviennent légitimes, aussitôt qu'elles sont nécessaires et par conséquent inévitables). Nun ist uns auch der Sinn der Worte klar, durch die Neuhaus diese Stelle seiner Ausführungen abschloß: „Die vorausgehenden Überlegungen haben keineswegs den Zweck, den hohen Wert eines Grundvertrages und die Notwendigkeit, daß er bis zum äußersten treu beobachtet werden müsse, zu leugnen. Sie geben bloß Antwort denjenigen, die die Bedeutung einer einmal notwendig gewordenen Abweichung vom Bundesvertrag übertreiben und die in diesem unvermeidlichen Geschehnis den endgültigen Untergang

des Vaterlandes sehen möchten“. Diese Worte haben durchaus nicht jene Überlegungen „wieder halb aufgehoben“;¹¹³ sie zogen, an St. Gallen und Österreich gerichtet, scharf den Trennungstrich zwischen Theorie und Praxis im Staatsleben, zwischen unerwünschter Belehrung und staatlicher Notwendigkeit.

Über damit war der Hauptteil der Rede des Bundespräsidenten noch nicht zu Ende. Die „Allgemeine Zeitung“ hatte am 30. Jänner 1841 eine aus Zürich vom 18. Jänner datierte lange Korrespondenz veröffentlicht, die von konservativem Standpunkte aus sehr klug und staatsmännisch die radikale Politik betrachtete. Eine Einsprache des Bundes gegen die Aargauer Klösteraufhebung, hieß es da, ist kaum zu erwarten, „denn der Bund ist unmächtig und ohne Ansehen in den Kantonen, weil er sich nicht über den Parteien zu erhalten wußte und mit zwei Ellen maß“. Tagsatzung und Vorort gelten eben nichts mehr in der Eidgenossenschaft. „Es ist diese Erscheinung merkwürdig, weil sie deutlicher als alles andere beweist, daß, während man von mehrerer Zentralität träumt, die Kantonsouveränitäten dem Bund über den Kopf gewachsen sind.“ Abgesehen davon, daß die Bundesversammlung, als die höchste Autorität, ihre Bedeutung nicht zu wahren wußte, besteht auch keine Einigkeit zwischen dem Vorort und den Kantonen. „Bei solchem Verhalten können 22 souveräne Kantone für einmal fortbestehen, die Eidgenossenschaft aber muß untergehen.“

War das nicht eine Bestätigung dessen, was die Wiener Staatskanzlei, der auch diese Korrespondenz nicht entgangen gewesen,¹¹⁴ vom einigenden Band des Bundesvertrages, von der Notwendigkeit einer unverbrüchlich beobachteten Grundverfassung für die Schweiz und von der sonst drohenden Gefahr eines Zerfalles verkündet hatte? In der Tat klang die österreichische Note stark an den Inhalt der Korrespondenz an. Also mußte Neuhaus seine Abwehr auch nach

¹¹³ Burckhardt a. a. O., S. 161, wo diese Rede in dem besprochenen Teil auch eine „Abhandlung allgemeinsten Art“ genannt ist; wir erkennen nun in ihr gerade das Gegenteil.

¹¹⁴ Ihre Verwertung erkennen wir schon daraus, daß Werner unterm 23. Februar 1841 dem Fürsten Metternich die beabsichtigte Weisung an Bombelles (27. Februar, Nr. 2) skizzierte und von der Gefahr schrieb, daß das „Ausland wohl 22 souveräne schweizerische Kantone, nirgends aber mehr eine Eidgenossenschaft zu finden vermöchte“. Siehe Aften, Werners Vortrag Nr. 2.

dieser Richtung wenden, aber er brauchte seine früheren Darlegungen nur weiter auszuspinnen.

„Man wird sagen, wie man es schon oft gesagt hat, daß die Tagsatzung ohnmächtig (impuissante) ist, daß die Verbündeten unfähig sind, einen Willen zu haben, daß das schweizerische Volk nichts ist, weil die höchste Bundesautorität kaum eine Mehrheit über irgend eine Frage zusammenbringt.“ So nahm Neuhaus die Fehde mit dem Züricher auf, doch stellte er auch sofort den Zusammenhang mit dem eben ausgefochtenen Kampfe her, indem er vorsichtig die Quelle dieser Urteile verschwieg: Das „Ausland“ macht uns aus Unkenntnis wohl künftig solch ungerechte Vorwürfe. Aber eine Nation bleibt eine Nation auch ohne pünktliche Einhaltung einer unvollkommenen Verfassung. Denn: „Sie hört nicht auf, weiterhin das zu sein, was sie ist, wenn die höchste Autorität, die ihr als Führerin dient (qui la dirige), so zusammengesetzt ist, daß sie jede Entscheidung schwierig und mühselig macht. Man kann übrigens leugnen, daß die Tagsatzung vollständig ohnmächtig sei“. Nein, mag immerhin die Tagsatzung diesmal zu keiner Mehrheit gelangen: das Vaterland wird deshalb doch nicht untergehen“. Endlich blieb auch der Behauptung des Zürichers, daß „die Institution der Vororte sich überlebt“ habe, die Zurückweisung nicht erspart: Nur Unkundige oder Übelwollende können sagen, „daß die Schweiz sich überlebt hat, daß sie jeder kräftigen Tat unfähig ist“ (que la Suisse se survit à elle-même, qu'elle est incapable de toute action énergique).

Wir wissen nicht alles, was Graf Bombelles und Karl Neuhaus zu einander gesprochen haben, als der österreichische Gesandte dem schweizerischen Bundespräsidenten von der großen Februardepeſche der Wiener Staatskanzlei Kenntnis gab; denn der Bericht des Gesandten¹¹⁵ ist offenbar unvollständig. Aber was wir darin lesen, läßt sehr vermuten, daß Neuhaus etwas zu hören bekam, worauf er in jener Eröffnungssitzung also entgegnete: Es steht frei zu behaupten, „daß die verbündeten Kantone ihre kritische Stellung inmitten von Europa und das allgemeine Interesse des Vaterlandes vergessen, um sich unablässig mit inneren Zwistigkeiten zu beschäftigen. Wir müssen zeigen, daß das auf Täuschung beruht!“

Graf Bombelles hat dem Bundespräsidenten Karl Neuhaus die

¹¹⁵ Akten, Berichte aus Bern, 20. März 1841, Nr. 22 A.

österreichische Depesche vom 27. Februar 1841, soweit sie in Betracht kam, erst in der Audienz am Sonntag, den 14. März 1841, also am Vortage der Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung des Jahres 1841, vorgelesen, ohne eine Abschrift zu überreichen. Wir wissen daher nun, daß Neuhaus, da er zum Hauptteil seiner Eröffnungsrede den Anlaß eigentlich erst aus der Besprechung mit Bombelles gewann, nicht viel mehr Zeit als einen halben Tag zur Ausarbeitung seiner Rede, die ein Meisterstück von rednerischer Kunst und politischem Scharfsinn darstellt, verfügbar hatte. Bombelles gab von dem Schriftstück außer dem schweizerischen Bundespräsidenten nur seinen Diplomatenkollegen und etlichen vertrauten Schweizern Kenntniss;¹¹⁶ eine deutsche Übersetzung wurde wesentlich später allgemein bekannt. Neuhaus selbst machte, wie Bombelles übrigens voraussetzte,¹¹⁷ von dem Gehörten der Tagsatzung keine Mitteilung und so erfuhr die Bundesversammlung offiziell von der Denkart und Haltung der Wiener Staatskanzlei nichts.¹¹⁸ Es ist unter solchen Umständen begreiflich, daß die wirklichen Beweggründe und engeren Beziehungen jener Eröffnungsrede des Präsidenten bis heute unbekannt blieben und die Rede selbst so falsch beurteilt wurde.

Staatsmännisch höchst geschickt und die politische Lage klar überblickend, stellte Neuhaus durch seine Rede die Aargauer Klösterfrage mitten in die große europäische Politik. Im vorörtlichen Kreis Schreiben vom 6. Jänner 1841 hatte er versprochen, die Selbständigkeit und Neutralität der Schweiz unbedingt zu wahren. Der Anlaß zur Erprobung seiner Festigkeit kam ihm unerwartet und unangenehm. Aber er erkannte zunächst auch, daß er die volle schweizerische Selbständigkeit in Wirklichkeit nicht zu bewahren, sondern erst zu erringen hatte und daß ihm dies niemals sonst, wenn nicht damals, gelingen konnte. Die politische Lage Europas, wie wir sie und ihre Entwicklung bis dahin kennen lernten, war die Voraussetzung für seinen Sieg. Noch war in den deutschen Landen die gegen Frankreich losgebrochene Wut nicht der völligen Ruhe gewichen; Englands Abneigung und gar Rußlands Haß gegen Frankreich bestanden unvermindert weiter, während Osterreich angelegentlichst daran arbeitete, Frankreich aus seiner politischen Isolierung in den

¹¹⁶ E b e n d a.

¹¹⁷ E b e n d a.

¹¹⁸ Tillier a. a. O., S. 104 f.

Verein der europäischen Großmächte zurückzuführen. Die Spannung war allenthalben groß genug, bis ihr endlich im Juli 1841 durch den Dardanellenvertrag, der zwischen den europäischen Großmächten und der Türkei zustande kam, die Entspannung folgte. Unterdessen aber hatten die Diplomaten richtig gewittert, daß in der Schweiz der radikale Flügel des Liberalismus eine Tätigkeit entfaltete, die, wenn sie sich frei entfalten durfte, der Ruhe Europas gefährlicher werden konnte als deren bisherige Störung. Das Wissen um die weitere wirkliche Entwicklung war jedoch nicht in Rechnung zu stellen und von bloßen Befürchtungen wurden die politischen Rücksichten des Augenblicks nicht überwogen. Wem brauchte sich also die Schweiz zu fügen? Brauchte sie von irgendwoher Weisungen anzunehmen, zumal da den Regierungen von Osterreich und Frankreich einander gegenüber auf alle Weise die Hände gebunden waren, England kühl blieb und Rußland und Preußen keinen Anlaß zur Unterstützung Frankreichs hatten? Gewiß nicht, aber wir müssen auch ganz begreifen, welcher gewaltigen Mut ein verantwortlicher Staatsmann der Schweiz besitzen mußte, um alle die Großmächte, mitunter auch brüsk, zurückzuweisen und ihnen die freie Entschlußfähigkeit der Eidgenossenschaft gleichberechtigt zur Seite zu stellen. Oft wurde betont, daß der schweizerische Sonderbundskrieg mit der Aargauer Klösteraufhebung begann. Wir wagen nunmehr die Behauptung, daß Karl Neuhaus in der Zeit vom 13. Jänner bis zum 16. März 1841 bereits für seine Partei den Sieg im Sonderbundsriege gewann.

Drittes Kapitel.

Die österreichische Politik.

Am 16. Jänner 1841 sprach in Bern der österreichische Gesandte Ludwig Graf Bombelles mit dem eidgenössischen Bundespräsidenten über die aargauische Klösteraufhebung. Der schweizerische Staatsmann empfand diese Maßregel als eine höchst peinliche Störung und war weit davon entfernt, sie an und für sich zu billigen. Er erklärte dem Diplomaten, daß der vom Großen Räte

des Kantons Aargau am 13. Jänner wegen der Klöster gefaßte Beschluß unzeitgemäß und unflug sei. „Und ungesetzlich, Herr Präsident!“ fügte Graf Bombelles mit starker Betonung bei.¹ So sagte Österreichs Vertreter durch sein Urteil zugleich den Kampf allen denen in der Schweiz an, die des Aargaus Vorgehen zu verteidigen gesonnen waren.

Der Groll des Grafen Bombelles wegen der Klösteraufhebung war aufrichtig und wir wissen, daß er sie vollkommen im Einklang mit seiner Regierung als eine „Ungesetzlichkeit“, eine Verletzung des eidgenössischen Bundesvertrages, verdammt; dessen war er im Jahre 1838 von Wien aus hinreichend vergewissert worden. Bombelles wurde von den aargauischen Ereignissen überrascht. Noch unterm 6. Jänner 1841 hatte er aus Bern nach Wien berichtet, daß wahrscheinlich binnen kurzem die fieberhafte Aufregung der Kantone Luzern, Aargau und Solothurn beendet sein werde.² Und nun sah er einen um vieles ärgeren Zustand, zu dessen Behebung sich so leicht kein Mittel darbot. Er schrieb in seinem vom 18. Jänner datierten Berichte nach Wien: „Das Dekret vom 13. dieses Monats, wodurch der Große Rat von Aarau die elf im Kanton bestandenen Konvente aufgehoben hat, ist eine nicht bloß mit unmenschlicher Grausamkeit, sondern auch mit gewaltiger Unflugheit behaftete Tat. Es gibt in dieser Beziehung nur eine einzige Stimme unter den anständigen Leuten in der ganzen Schweiz; Protestanten und Katholiken sind darüber der gleichen Meinung. Aber die Radikalen machen unerhörte Anstrengungen, um ohne Widerstand eine Entscheidung durchgehen zu lassen, die nicht bloß den Bundesvertrag vollkommen umstürzt, sondern auch eine wertvolle Voraussetzung für die Erfüllung der radikalen brandstifterischen Absichten bildet.“ Was Bombelles an jenem Dekret mit „ungesetzlich“ bezeichnet haben wollte, erläuterte er in demselben Berichte folgendermaßen: „So groß auch die gerechte Anteilnahme ist, die so viele Opfer des radikalen und religionsfeindlichen Despotismus einflößen, ergibt sich eine noch viel schwierigere Frage aus dem Staatsstreich, den sich soeben der Große Rat von Aarau erlaubte. Durch diesen Staatsstreich findet sich der Bundesvertrag gewaltsam zerrissen; das begründetste und

¹ *Uten*, Berichte aus Bern, 18. Jänner 1841, Nr. 5.

² *Wien*, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

heiligste Eigentumsrecht wurde in der schamlofefen Weife verletzt und das durch alle Verträge gewährleistete Interesse der Katholiken wurde in einem seiner empfindlichsten Teile gefährdet.“ Und wie dachte er über die möglichen Folgen? „Die Erbitterung der Katholiken in der ganzen Schweiz ist am letzten Punkte angelangt. Wird sich daraus ein Bürgerkrieg ergeben oder die augenblickliche Unterjochung der Katholiken, die, obwohl in der Eidgenossenschaft 900 000 an der Zahl ausmachend, weder Führer noch einen Vereinigungspunkt haben? Das läßt sich schwer voraussehen. Jedenfalls kann man mit Verwendung eines Ausdrucks, dessen sich die göttliche Weisheit in der Heiligen Schrift bedient hat, sagen: Sät Wind und ihr werdet Stürme ernten. Diese Stürme drohen, wenn nicht, und zwar unverzüglich, eine gerechte Entschlossenheit den Übeln vorbeugt, die der Schweiz von der Unvorsichtigkeit und der irreligiösen Wut der aargauischen Gesetzgeber bereitet werden.“³

In den ersten Zeilen seines Berichtes war Bombelles offenbar durch die Ausdrücke des Präsidenten Neuhaus beeinflusst; aber ganz selbständig hatte er, wie sich in den folgenden Jahren zeigte, die Entwicklung der politischen Lage in der Schweiz vollkommen klar erkannt. Er gab sich auch nicht der geringsten Täuschung darüber hin, wie er, von seinem Standpunkte aus, den damaligen Bundespräsidenten und das Wesen der radikalliberalen Partei in der Eidgenossenschaft zu beurteilen hatte. Karl Neuhaus sei, berichtete er unterm 19. Jänner nach Wien, wenn er auch Fähigkeiten zur Regierung besitze, doch vielleicht mehr als ihm lieb, der Mann der radikalen Partei, die ihn mit Aufmerksamkeit beobachte und mehr oder weniger alle seine Bewegungen leite. Neuhaus werde durch die abstoßende Art seiner republikanischen Haltung zumindest den Gegensatz zum Bürgermeister Muralt betonen wollen. Die radikale Partei aber „rühmt sich vor allem einer vollständigen Unabhängigkeit von jeder auswärtigen Einwirkung, einer Unabhängigkeit, die, bis an ihre äußersten Grenzen getrieben und von einer gänzlichen Unkenntnis des Völkerrechtes und der geschichtlichen Vergangenheit begleitet, zu einem schroffen und unedlen Hochmut entartet.“⁴

³ *Actes*, Berichte aus Bern, 18. Jänner 1841, Nr. 5. — Es handelte sich in Wirklichkeit um 8, nicht 11 Konvente. Siehe Anm. Nr. 32 zum 2. Kapitel.

⁴ *Actes*, Berichte aus Bern, 19. Jänner 1841, Nr. 6 A, und Carl

Es ist nicht leicht, den diplomatischen Leistungen und der Geschicklichkeit des Grafen Ludwig Bombelles gerecht zu werden; denn schon zu seinen Lebzeiten wurden viele widrige Stimmen laut, zumal er seinem diplomatischen Wirken durch sein persönliches Verhalten reichlich Eintrag tat. Sein Vater war Marc Marie Marquis de Bombelles, der 1780 als französischer Gesandter beim deutschen Reichstag in Regensburg, dann in Lissabon und Venedig beglaubigt war. Nach dem Ausbruch der französischen Revolution wurde der Marquis, obgleich Vater zweier Söhne, Priester und starb 1821 als Bischof von Amiens. Der Sohn Ludwig wurde ihm 1780 in Regensburg geboren. Als französischer Flüchtling weilte Ludwig eine Zeitlang in Neapel, wo er auch Offizier wurde, bis ihn auch von dort die Revolution vertrieb. Er kam nach Wien und in den diplomatischen Dienst, zuerst an die Seite des jungen Grafen Clemens Metternich, der seit 1803 als Gesandter am preußischen Hof in Berlin wirkte. Seit diesen Jahren blieben die beiden Männer in dauernder Freundschaft miteinander verbunden und der nachmalige Staatskanzler förderte den Diplomaten Ludwig Bombelles in jeder Weise. Dieser arbeitete in der Zeit der Befreiungskriege verdienstlich für den Beitritt Österreichs zur Allianz gegen Napoleon und hatte 1814 als Gesandter in Kopenhagen die Aufgabe, den König von Dänemark vom Bündnis mit Napoleon abzuführen. Nach dem Siege der Alliierten war Ludwig Graf Bombelles kaiserlicher Kommissär am Hofe der Bourbonen, dann wieder in Dänemark tätig, wo er 1816 die Tochter des dänischen Konferenzrates Brun und der Schriftstellerin Friederike Brun heiratete. Nach einer Dienstleistung als Gesandter in Dresden wirkte er 1819 auf dem Karlsbader Kongress mit, kam nach Florenz, Modena, Lucca, London und Turin, endlich 1834, als Stellvertreter des abwesenden österreichischen Gesandten Freiherrn Binder von Kriegelstein, nach Bern. Im Jahre 1837 wurde ihm dieser Posten wirklich verliehen und am 11. August 1838 durfte er in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der Eidgenossenschaft sein Beglaubigungsschreiben überreichen. Um nach bald neunjährigem Aufenthalte in der Schweiz nachher als Gesandter nach Florenz zu ziehen, wollte er seinen Urlaubsaufenthalt in Österreich zu einer Badekur verwenden

J. Burckhardt, Der Berner Schultheiß Charles Neuhaus, Frauenfeld 1925, S. 153. Burckhardts Charakteristik ist unvollständig.

und wurde dort am 7. Juli 1843, schon lange leidend, vom Tode ereilt.⁵

Bombelles entbehrte gewiß nicht tüchtiger Geistesgaben, wenn auch tiefer und gründlicher Bildung. Seiner schwierigen Aufgabe in der Schweiz aber zeigte er sich doch nicht gewachsen. Seine diplomatische Routine und sein politischer Scharfblick ließen kaum etwas zu wünschen übrig; dagegen besaß er zu wenig Entschlußfähigkeit und Tatkraft und vor allem hatte er, zum großen Schaden für seine Geltung, sein persönliches Ansehen nicht zu wahren gewußt. Sein Ruf war in der Schweiz sehr schlecht und sogar die Zeitungen veröffentlichten über ihn Anspielungen auf höchst ärgerliche Vorkommnisse, auch über seinen bedenklichen Verkehr. Im Jahre 1842 wurde aus der eigenen Kanzlei des Grafen Bombelles nach Wien angezeigt, daß er unbefugterweise einen fremden jungen Menschen beschäftige und zu seinem Vertrauten mache.⁶

Merkwürdigerweise scheint Fürst Metternich die Schweiz niemals so in Rechnung gezogen zu haben, wie es uns heute beim Rückblicke für jene Zeit nötig dünken möchte. Für den österreichischen Staatskanzler war die Schweiz nicht der Angelpunkt der europäischen Politik; diese Wichtigkeit besaß bei ihm Frankreich. Nicht in Bern, sondern in Paris wollte er, soweit die schweizerische Eidgenossenschaft in Frage kam, den französischen Gegenspieler Österreichs gewinnen oder bekämpfen, aber jedenfalls im Schach halten. Darum sorgte er durchaus nicht gehörig für die Vertretung der österreichischen Monarchie in der Schweiz; und solange er die auswärtige Politik des Kaiserstaates leitete, war der Posten des österreichischen Gesandten in der Schweiz nur von Mittelmäßigkeiten besetzt. Dies Verhalten war dem von der französischen Regierung beobachteten gerade entgegengesetzt. Frankreich wachte eifersüchtig über dem Rang und Ansehen seines Vertreters, stets eines Botschafters, in der Schweiz und wählte zu diesem Amte nur Leute aus seinen stärksten diplomatischen Begabungen. Die französische Regierung ließ ihre

⁵ Nach Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, und den Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Siehe auch Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft 1830—1848, 2. Bd., S. 153.

⁶ Heinrich von Hurter, Friedrich von Hurter und seine Zeit, 1. Bd., S. 267, und Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Privatbrief Philippsbergs an Metternich, Bern, 17. Mai 1842.

schweizerische Politik zum guten Teil durch ihre Botschafter in der Schweiz machen, die österreichische machte sie in Wien und in Paris. Das Ergebnis war, daß Österreich gegenüber Frankreich, an das es in Bezug auf die Schweiz unausweichlich gebunden war, je länger desto mehr auf dem schweizerischen Boden zurückweichen mußte. Die liberale schweizerische Mehrheit vermischte ebenso wie die konservative Minderheit an der österreichischen Politik die Entschlossenheit, Unentwegtheit, Zielsicherheit und Macht.⁷

Daß es sehr schwer, ja geradezu unmöglich sei, zwischen Österreich und Frankreich mit Erfolg ein Einvernehmen für eine gemeinsame Intervention in der Schweiz herzustellen, wußte Bombelles, wenn nicht von früher her, so doch seit 1838. Damals hätten sich, wie uns schon bekannt ist, auf Wunsch des Papstes die österreichische und französische Regierung wegen der Aufhebung des St. Gallen'schen Klosters Pfäfers zu einem Einschreiten bei der Eidgenossenschaft zusammenfinden sollen. Der französische Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen, Graf Molé, war seiner Versicherung gemäß überzeugt von der Wichtigkeit der in Rede stehenden Frage und von der Notwendigkeit eines Versuches, die schweizerische Eidgenossenschaft zur genauen Befolgung des XII. Artikels ihres Bundesvertrages zu veranlassen. Aber er anerkannte kein Recht Frankreichs und ebenso wenig einer anderen Macht, vom Schweizervolk die pünktliche Einhaltung des Bundesvertrages zu fordern. Molé ließ sich zu nichts Weiterem herbei, als daß der französische Botschafter zugleich mit dem österreichischen Gesandten eine offiziöse Démarche bei der Tagsatzung zugunsten der Beobachtung des XII. Vertragsartikels machen sollte. Vergebens hatte die Wiener Staatskanzlei eingewendet, daß, wer den Zweck wolle, auch die Mittel wollen müsse.⁸ Das Verhältnis Frankreichs zur Schweiz war so heikel, daß sich überhaupt nie eine andere Antwort oder eine andere Tat erwarten ließ. König Louis Philippe, durch die Julirevolution auf den Thron gekommen, mußte sich hüten, in der benachbarten Schweiz und so mittelbar auch in Frankreich die radikalen Kräfte zu stärken, die ihm wohl die Regierung verschafft hatten, sie ihm aber ebenso rasch wieder rauben konnten. Doch ebenso wenig durfte er

⁷ Siehe darüber auch meine Arbeit „Metternich und die Schweiz“, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 1927.

⁸ Akten, Weisung aus Wien an Bombelles, 5. Juli 1838.

die liberalen und radikalen Elemente Frankreichs durch deutliche Feindseligkeit gegen sich aufbringen. Wenn ferner Frankreich sich dem Wunsche Österreichs, Rußlands und Preußens nach einem gemeinsamen und erfolgreichen Druck auf die Eidgenossenschaft anschloß oder eigentlich gehorsam fügte, dann verlor es endgültig die Beschützerrolle, die es wenigstens ideell als Erbschaft aus dem 18. Jahrhundert und der napoleonischen Zeit gegenüber der Schweiz innezuhaben meinte. Daß ein gemeinsames Wirken Frankreichs und der Ostmächte in der Schweiz im Sinne des österreichischen Verlangens den Bestand der Eidgenossenschaft bedroht hätte,⁹ ist gewiß nicht anzunehmen; es wären bloß, zwangsweise allerdings, die konservativen Tendenzen statt der liberalen zum Sieg im Bunde gelangt und von dessen Aufteilung unter die Nachbarmächte konnte keine Rede sein. Vielmehr wäre Frankreich dadurch gefährdet worden, wenn es das neutrale Gebiet, das ihm doch eine Art Deckung zu bieten vermochte, preisgab und in aller Form zum Tummelplatz der europäischen Politik werden ließ. Und nun, nachdem vor kurzem das in Paris sicherlich bekannt gewordene österreichisch-preußische Militärabkommen jedes Heraustreten der Schweiz aus ihrer Neutralität als Anlaß zum Einmarsch in der Richtung auf Frankreich erklärt hatte, mochte es gar keine französische Regierung verantworten, in der Zeit politischer Hochspannung auch noch in der schweizerischen Eidgenossenschaft aus einem anscheinenden Zusammengehen von Ost und West einen Konfliktstoff erwachsen zu lassen, durch den, was bei der Ungeklärtheit der europäischen Lage nicht undenkbar war, leicht abermals, wie einst gegen Napoleon, Verbündete durch die Schweiz gegen Frankreich geführt wurden. So gestaltete sich, während die österreichische Politik gegenüber der Schweiz zumindest klar und eindeutig war, die französische in der Zeit zwischen dem Wiener Kongreß und dem Jahre 1848 notwendig unklar und unaufrichtig.

Für einen eidgenössischen Staatsmann, der die politische Lage richtig deutete und an entscheidender Stelle stand, erwuchs daher die Pflicht, seine Arme nach beiden Seiten frei zu machen. Nicht die Wahl zwischen Österreich und Frankreich, zwischen liberalem und konservativem Kurs war — wir wiederholen es — die Aufgabe des

⁹ Wie Carl J. Burckhardt a. a. O., S. 151, meint.

großen und entscheidenden Augenblickes für die Schweiz, sondern der Gewinn der vollkommenen und dauernden Unabhängigkeit, ohne die ihre Neutralität im Grunde wertlos blieb. Seit dem Schweizer Sonderbundskriege wird stets wiederholt, daß die Eidgenossenschaft durch diesen Krieg und dessen Folgen in der Verfassung die internationale Garantie ihrer Neutralität verwirkt habe. Diese Behauptung beruht auf einer Verkennung der Tatsachen: Worauf alles ankam und was 1847 durch die Möglichkeit der ungehinderten Austragung ihres inneren Krieges bloß aller Welt kund wurde, hatte die Schweiz schon 1841 erreicht, nämlich die Freiheit von auswärtiger Bevormundung. Doch eben dadurch erwarb sie aus eigenem Rechte die Gewährleistung ihrer Neutralität, die ihr vorher von den europäischen Mächten nur als ein stets neu zu verdienendes Geschenk zuerkannt worden war.

So wie im Jahre 1838 erging auch 1841 an Österreich die erste Aufforderung zum Eingreifen in der Schweiz begreiflicherweise von dem bei der Eidgenossenschaft beglaubigten päpstlichen Nuntius. Es ist deshalb interessant, wenigstens einen kurzen Blick auf die Korrespondenz zwischen der österreichischen Gesandtschaft und der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz zu werfen, um auch daraus den Verlauf des Kampfes der österreichischen Regierung gegen die Aargauer Klösteraufhebung zu erkennen.¹⁰

Zwei Tage nach Fassung des so folgenreichen aargauischen Großratsbeschlusses rief der in Schwyz residierende Nuntius Paschalis Gizzi, Erzbischof von Theben, unterm 15. Jänner 1841 den Grafen Bombelles zur Hilfe auf und erbat gleichzeitig die Fürsprache des Österreichers bei den anderen Diplomaten. In seiner vom 18. Jänner aus Bern datierten Antwort betonte Bombelles, daß er sich bisher nie eine Gelegenheit entgehen ließ, die Ungerechtigkeit zu bekämpfen und der katholischen Sache immer und überall zu dienen, soweit es von ihm abhänge. Er wolle unverzüglich aus Wien Weisungen erbitten. Bombelles riet dem Nuntius, sich in einem eigenen Schreiben auch an den französischen Botschafter zu wenden; bei

¹⁰ Diese Korrespondenz befindet sich teils als Konzepte, teils als Ausfertigungen oder Abschriften im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv und zwar als Beilagen der Berichte aus Bern und in den Sammlungen des Berner Gesandtschaftsarchivs. — Siehe auch die Anmerkung Nr. 34 zum zweiten Kapitel der vorliegenden Untersuchung.

allen übrigen Vertretern fremder Mächte erwarte er keine Schwierigkeiten. Unterm 5. Februar 1841 schrieb Bombelles, daß er beauftragt sei, über die Aargauer Ereignisse eine Note an den Vorort zu richten. Doch werde für das Schicksal dieses Einschreitens, das sich jedenfalls der tätigen Mitwirkung der Missionen Rußlands und Preußens erfreue, entscheidend sein, ob der französische Botschafter übereinstimmende Weisungen aus Paris erhalte. Nuntius Gizzi antwortete sofort im Briefe vom 7. Februar: „Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß der schlechte Wille des Aargaus, ermutigt durch die unerklärliche Haltung des Vorortes und vielleicht auch durch dessen Unterstützung, nicht weichen wird, außer wenn die Anführer hohen und niederen Ranges die Überzeugung erhielten, daß die großen Mächte nicht spaßen und in ihrem eigenen Interesse wollen, daß sich nicht das Recht der Gewalt und der Zwang an die Stelle des Bundesvertrages und der Gerechtigkeit setzen. Solange die demagogische Partei sich wird einbilden können, die Fragen und Wünsche Österreichs durch Winkelzüge zu umgehen, wird man nichts von ihr erreichen und kann vielleicht sogar Unverschämtheiten erwarten“. Bombelles sandte ihm unterm 12. Februar eine französische Übersetzung des „dynastischen Protestes“, den er am 8. Februar dem Vorort übergeben hatte, und fügte erklärend bei, daß diese Note nichts gemein habe mit den Reklamationen, die er später und zwar vereint mit seinen Kollegen an den Vorort zu richten habe. Nun deutete er aber auch schon offen auf den Umstand hin, durch den die größte Schwierigkeit in der Schweiz selbst zu befürchten war: „Eine zu große Ängstlichkeit wegen der auswärtigen Einflußnahme in einer Angelegenheit, worin die Gründer der heutigen Schweiz sehr wohl ein Wort mitzureden haben, wäre ein großes Unglück“. Am 26. Februar berichtete Bombelles, daß der französische Botschafter Mortier keine Neigung zu einem gemeinsamen Vorgehen der Mächte zeige. Bestürzt schrieb Gizzi unterm 28. Februar, daß er die Haltung des Franzosen nicht begreifen könne. Es sei doch unwahrscheinlich, daß die französische Regierung binnen weniger Tage ihre Ansicht so gründlich änderte und ihre früheren Weisungen ins Gegenteil verkehrte. Hat Graf Mortier vielleicht persönliche Rücksichten in die Sache gemischt? Er ist nach Paris gereist. Hat er es etwa unter seiner Würde geachtet, eine in gewissem Sinne zweite Rolle zu spielen, und hat er deshalb diese Aufgabe lieber seinem Stellvertreter über-

lassen? Gizzi wollte fast an ein Einverständnis zwischen Paris und Bern denken. Er meinte, daß sich auf der außerordentlichen Tagung wohl eine Mehrheit gegen die Klösteraufhebung finden werde, aber durch allerlei Ausflüchte werde die aargauische Regierung zuletzt doch noch Gewinn ernten. Die konservativen Kantone würden eine fremde Intervention nicht sehr scheuen; schließlich müßten die Reklamationen sehr vorsichtig abgefaßt sein. Wenig hoffnungsvoll erwiderte Bombelles unterm 5. März 1841: „Wir müssen uns darüber klar sein, daß die weichliche und wenig offene Art, in der sich Frankreich mit der Angelegenheit [der Klösteraufhebung] beschäftigt, uns die äußerste Vorsicht zur Pflicht macht, wenn wir nicht die ganze radikale Schweiz sich in die Arme des Kabinetts der Tuilerien werfen sehen wollen.“ Der Nuntius hatte unterm 21. Jänner 1841 dem Vorort Bern durch eine Note den Protest des Papstes mitgeteilt, worauf die aargauische Regierung am 10., der Vorort am 15. Februar antwortete. Von beiden Zuschriften wurde die päpstliche Reklamation kräftig zurückgewiesen. Nachher hat auch Bombelles aus dem Aargau die Abweisung seiner Note vom 8. Februar erhalten und nun tauschten der österreichische Gesandte und der apostolische Nuntius diese Antworten zur Kenntnismahme miteinander. Gizzi bemerkte am 11. März dazu: „Der Radikalismus bildet sich ein, wie er es bereits verkündete, daß alles das mit einem Papierscharmützel enden wird. Aber ich glaube nicht, daß der Kaiser von Österreich, dessen Rechte unbestreitbar sind, sich abfinden lassen wird mit einem hochmütigen Geschwätz und mit Gemeinplätzen, wie sie von den sogenannten Publizisten Aaraus verbreitet werden. Eine Drohung mit Repressalien wäre vielleicht die beste Antwort.“ Nur zwei Jahre lang hatte der Nuntius Gizzi seinen schweizerischen Posten zu verwalten; ihm folgte Hieronymus d'Andrea, Erzbischof von Melitene, der auch sofort in einen regen Briefwechsel mit Bombelles eintrat. Unterm 31. Jänner 1842 erbat er vom österreichischen Gesandten Hilfe gegen den Verkauf der Güter des Klosters Muri durch die aargauische Regierung. In seiner vom 8. Februar datierten Erwiderung verurteilte Graf Bombelles so wie d'Andrea diesen Verkauf und billigte der Tagung nur noch eine Scheinautorität zu, „seitdem die Verletzbarkeit des Bundesvertrages, des bisher einzigen Palladiums der schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Prinzip erhoben worden“. Und wo war der

österreichische Einfluß geblieben? Bombelles schrieb: „Mit dem größten Eifer würde ich meine Stimme erheben, wenn ich die Möglichkeit annehmen könnte, daß eine offizielle Demarche meinerseits auch nur den geringsten Erfolg hätte. Eure Exzellenz kennt wie ich die Schwäche der Mittel, worüber die auswärtige Diplomatie in der Schweiz verfügen kann. So sehr wie es unmöglich ist, sich in der uns beschäftigenden Angelegenheit unmittelbar an die aargauische Regierung zu wenden, so sehr wäre eine offizielle Demarche beim Vorort unfruchtbar und ich wage zu sagen unzeitgemäß. Eure Exzellenz wird bereits Gelegenheit gehabt haben, sich von dem geringen Erfolg zu überzeugen, den unsere offiziöse Intervention im vergangenen Jahre beim Vorort hatte, der nicht allein die Prinzipien der aargauischen Regierung teilt, sondern ihr auch Stütze und Ermutigung gewährt.“ Im April 1842 verschob der Nuntius auf Wunsch des österreichischen Gesandten die Veröffentlichung des vom 1. April datierten und an die schweizerischen Bischöfe gerichteten päpstlichen Breves¹¹ bis nach Beendigung der Züricher Wahlen, um deren vielleicht konservativen Ausfall nicht zu stören. Unterm 17. Mai 1842 wünschte Bombelles noch, daß das päpstliche Breve vor Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung bekannt werde, damit die Katholiken Zeit zur Sammlung erhielten. Auf Frankreich aber stellte er die Rechnung zugunsten der aargauischen Klöster nicht mehr ein: „Man meldet uns seitens Frankreichs eine starke und sogar un-nachsichtige Hilfe; aber ich bin von dorthier so oft irregeführt worden, daß ich mich wie der heilige Thomas verhalten muß und nicht glaube, als bis ich die Sache mit Händen griff.“

Gleich nachdem Graf Bombelles das Ansuchen des apostolischen Nuntius vom 15. Jänner 1841 erhalten hatte, ging er daran, den Boden genau zu untersuchen. Zunächst natürlich erbat er sich Weisungen aus Wien. Aber er wandte sich auch an den französischen Botschafter. Graf Mortier erklärte, gern von seiner Regierung die Befehle einholen zu wollen, wenn sich der Nuntius unmittelbar an ihn wendete. Daß sich die Gesandten Rußlands und Preußens ohne weiteres dem Vorgang der Wiener Staatskanzlei anschließen würden, bezweifelte Bombelles nicht. Hatte ihm doch der russische Gesandte Baron von Krüdener erklärt, vom Zaren Nikolaus ausdrück-

¹¹ Siehe darüber Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft 1830—1848, 2. Bd., S. 140.

lich angewiesen zu sein, sich in der schweizerischen Politik ganz in den Bahnen des Wiener Kabinetts zu halten.¹² Aber die Entscheidung lag doch bei der französischen Regierung. Von den Gesandten Englands und Sardinien's überdies hatte Bombelles bisher nichts in seinen Berichten erwähnt.

Als der vom 19. Jänner 1841 datierte Bericht aus Bern in Wien eintraf, war Hofrat Freiherr von Werner der Staatskanzlei über die zunächst nötige Maßregel sofort im klaren: der französische König, vor allem aber der französische Minister des Auswärtigen, Guizot, mußten gewonnen werden. Und so verfaßte Werner unterm 26. Jänner eine für den österreichischen Botschafter in Frankreich, Anton Grafen von Apponyi, bestimmte, doch eigentlich an Guizot gerichtete Weisung, die in sehr geschickter Fassung eine kurze historische Entwicklung der Aargauer Ereignisse und alle Gründe enthielt, die für das Zusammengehen Frankreichs mit Österreich wegen der aargauischen Klösterfrage wirken konnten. Offizielle Vorstellungen, wie sie von Wien und Paris aus „wiederholt und erfolglos“ gemacht worden waren, nannte Werner unzeitgemäß; nun sei die Zeit zu nachdrücklichem Handeln gekommen.¹³ Mit dem Datum des 28. Jänner 1841 schrieb Werner dann für den Grafen Bombelles in Bern eine umfangreiche, aus drei Teilen bestehende Weisung. Der erste Teil war von sogenannt ostensibler Art: er konnte im richtigen Augenblick ebenso dem schweizerischen Bundespräsidenten wie allen bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Diplomaten zur Kenntnis gebracht werden. Er wehrte sich gegen die Verletzung des Bundesvertrages durch das aargauische Dekret vom 13. Jänner, stellte der Schweiz die daraus möglichen Folgen vor und wies auf die gewaltige Verantwortung hin, die die leitenden Männer in der Eidgenossenschaft durch Schwäche gegenüber dem Aargau auf sich lüden. Schließlich wurde als ein kaiserlicher Befehl der Inhalt des förmlichen Protestes bekanntgegeben, den Graf Bombelles in einer offiziellen Note an den Bundespräsidenten richten sollte. Die Hauptsache in diesem Proteste war, daß der österreichische Hof, wenn die Verletzung des schweizerischen Bundesvertrages ungefühnt bliebe, wohl überlegen müßte, ob er noch weiter zur Eidgenossenschaft im freundschaftlichen Verhältnis bleiben könne und zu welchen „materiellen“ Maßregeln

¹² Akten, Berichte aus Bern, 19. Jänner 1841, Nr. 6 A.

¹³ Akten, Weisung aus Wien nach Paris, 26. Jänner 1841.

er nach dem Völkerrechte zu greifen habe. Der dritte und am kürzesten behandelte Teil enthielt Begründung und Inhalt des „dynastischen“ Protestes, den Bombelles im Namen seines Kaisers und des Hauses Österreich, als der Nachkommen der Morigründer, gleichzeitig durch eine offizielle Note zu erheben hatte. Der zweite Teil dieser Weisung war geheim und belehrte den österreichischen Gesandten über die Verwertung der beiden Proteste: Der ganze Erfolg des Unternehmens hing ab von der Einigkeit der Mächte, hauptsächlich von der Erzielung eines vollkommenen Einverständnisses zwischen Österreich und Frankreich. Das Einschreiten der beiden Minister mußte beim Vorort, um wertvoll und gewichtig zu sein, gleichzeitig geschehen. Deshalb sollte Bombelles mit dem Anbringen des ersten Protestes warten, bis Apponyi aus Paris die Weisung vom 26. Jänner beantwortet und die Zustimmung Guizots gemeldet habe. Wenn aber Frankreich nicht mitging? Diesen Fall sahen Metternich und Werner für unheilvoll an; denn er teilte die Mächte rings um die Schweiz in zwei Lager und führte einen Zustand herbei, der den „Keim zu mehr als einer sehr gefährlichen Komplikation“ barg. Rußlands und Preußens fühlte sich auch die Wiener Staatskanzlei sicher. Da Bombelles nichts von England und Sardinien sprach, griff Werner diese Frage auf und gab, nach einer Besprechung mit Metternich, dem Gesandten zu wissen, daß die Hilfe dieser zwei Mächte erwünscht, aber nicht Bedingung für die Möglichkeit des Einschreitens sei. Die Abgabe des „dynastischen“ Protestes jedoch war in keiner Weise an die Gefolgschaft anderer Mächte gebunden. Er konnte sie nach Belieben — und das werden wir uns zu merken haben — „entweder unverzüglich oder nach Kenntnismahme der Entscheidungen Mortiers“ (soit sur le champ — soit après que Vous aurez été instruit des résolutions de M. de Mortier) veranlassen. Schließlich hatte sich Bombelles zweierlei einzuprägen: Er mußte in jeder Verlautbarung sorgfältig alle Anspielungen auf die Frage der schweizerischen Neutralität vermeiden, weil dazu die aargauische Frage ein zu geringer Anlaß sei; und er mußte seinen Vorgang so einrichten, daß die entscheidende Antwort nicht vom Vorort, sondern von der außerordentlichen Tagsatzung käme.¹⁴

¹⁴ U f t e n, Weisung aus Wien nach Fern, 28. Jänner 1841.

Am 3. Februar 1841 las Graf Apponyi in Paris dem Minister Guizot die vom 26. Jänner datierte Weisung Metternichs vor. Guizot wünschte sehr ein gemeinsames Vorgehen der französischen und österreichischen Regierung, mußte aber eine völlige Einhelligkeit als unmöglich erklären. „Wir müssen,“ sagte er, „dasselbe wollen, aber wir können nicht immer in der gleichen Weise reden und handeln. Ich teile ganz und gar die Meinung des Fürsten Metternich, daß in der Angelegenheit, um die es sich handelt, unsere Demarchen positiv und energisch sein müssen. Wir müssen kräftig verlangen, daß der Bundesvertrag beobachtet werde, daß die Eidgenossenschaft diesbezüglich nicht an dem einhelligen Willen Frankreichs und Österreichs zweifle, und müssen ihr eine Vorahnung von all dem Unheilvollen und Beflagenswerten geben, das der Schweiz aus einer Verletzung ihres Grundgesetzes entstünde. Es muß auf jede Weise verhindert werden, daß in diesem Lande der Bürger- und Religionskrieg ausbreche. Aber vermeiden wir gleichzeitig, es bis zur Gewaltanwendung kommen zu lassen. Denn in diesem Falle könnten unsere Exekutionsmittel nicht mehr die gleichen sein und ich wünsche doch aufrichtig, daß wir uns in vollkommenes Einvernehmen setzen und so viel möglich eine gleiche Richtschnur befolgen könnten.“¹⁵ Das war sehr vorsichtig gesprochen, besiegelte aber gleichzeitig das Schicksal des österreichischen Kampfes für die aargauischen Klöster. Wir wissen, daß gar keine französische Regierung von dem hier ausgesprochenen Grundsatz abweichen konnte, ohne die europäische Stellung ihres Landes aufs Spiel zu setzen. Und so mußte die Wiener Staatskanzlei, wenn sie die Lage richtig beurteilte, jede Hoffnung auf einen diplomatischen Sieg über die Schweiz aufgeben, als sie Guizots Worte vom 3. Februar erfuhr. Denn für alle Fälle stand Neuhaus zwei getrennten Gegnern und nicht einer kompakten Masse gegenüber und war gegen Gewalttätigkeiten vom Auslande her geschützt.

Graf Bombelles in Bern sammelte so rasch wie möglich seine Hilfstruppen. Unterm 6. Februar wandte er sich schriftlich an die nicht in Bern residierenden Diplomaten um Unterstützung: an den britischen Gesandten Morier in Thun, an den russischen Gesandten

¹⁵ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Berichte des Grafen Apponyi.

Baron Krüdener in Genf und den sardinischen Gesandten Baron Blonay in Lausanne; mit den anderen setzte er sich mündlich ins Einvernehmen.

Der französische Botschafter Graf Mortier besaß von seiner Regierung noch keine Instruktionen über die einzunehmende Haltung. Aber was er vorläufig dem österreichischen Gesandten antwortete, deckte sich ziemlich mit der Ansicht Guizots, deren am 3. Februar gegebene Formulierung damals Mortier wie Bombelles noch unbekannt war. Mortier „leugnete gar nicht die Willkür der aargauischen Großratsbeschlüsse, auch nicht die von Solothurn, Aarau und Bern gemeinsam gegen die unglücklichen Katholiken des Freienamtes verübte Verräterei“. Aber nach seiner Überzeugung hatte sein Kabinett nicht mehr als das österreichische das Recht zur Einmischung in eine rein schweizerische Angelegenheit. Der Wiener Kongreß garantierte den schweizerischen Bundesvertrag nicht und daher „können und müssen die an der Kongreßakte beteiligten Signatarmächte den Bundesvertrag ohne ihre Einmischung zugrunde gehen lassen“.¹⁶

Begreiflicherweise konnte Bombelles bei solchen Ansichten Mortiers nicht daran denken, den ihm aufgetragenen „politischen“ Protest weisungsgemäß gemeinsam mit dem Vertreter Frankreichs abzugeben. Er ließ unterm 8. Februar 1841 nur dem „dynastischen“ Protest den Lauf. Übrigens blieb er wegen des Zeitpunktes der Abgabe beider Proteste nicht ungemahnt von Wien aus.¹⁷ Für alle Fälle bereitete Graf Bombelles unter Verwertung des ersten Teiles der vom 28. Jänner datierten Weisung eine „politische“ Protestnote vor;¹⁸ doch wurde diese Fassung überflüssig gemacht durch einen von Wien aus, ehe dort die von Bombelles vorgeschlagene Note bekannt geworden, ihm vorgeschriebenen neuen Text.¹⁹ Was uns aber am meisten interessiert, ist, daß Bombelles schon am 8. Februar 1841 sein rechtes Vertrauen mehr zur Annahme eines günstigen Erfolges des begonnenen Unternehmens hatte. Er lobte die aus Wien erhaltenen Weisungen vom 28. Jänner als sehr zweckmäßig zur Erreichung des gewünschten Zieles; fügte aber skeptisch bei: „Wenn dieses

¹⁶ U f t e n, Bericht aus Bern, 8. Februar 1841, Nr. 11 A.

¹⁷ U f t e n, Berichte aus Bern, 12. und 25. Februar 1841, Nr. 12 A u. 15 A; Weisungen aus Wien nach Bern, 15. Februar 1841.

¹⁸ U f t e n, Beilage zum Bericht aus Bern, 25. Februar 1841, Nr. 15 A.

¹⁹ U f t e n, Weisungen aus Wien nach Bern, 27. Februar 1841 (Nr. 2).

Ziel überhaupt erreichbar ist“.²⁰ Vier Tage später schrieb er an Metternich: „Wenn, wie alles zu fürchten berechtigt, der Aargau Widerstand leistet — welche Mittel hat dann das gute Recht zur Verfügung, um sich durchzusetzen?“ Lebhaft verteidigte Bombelles eine Intervention der Mächte; aber wäre sie unter den gegebenen Umständen überhaupt möglich? „Eure Hoheit kennt zu sehr dieses Land, um nicht zu wissen, daß es nur e i n e Kraft gibt, die von der Schweiz geschätzt wird: die der Taten. Die Kraft der Vorstellungen, wenn ihr nicht unmittelbar die Erfüllung der Drohung folgt, hat wenig Bedeutung bei einem Volke, das täglich von den lügenhaften Zeitungen mit der Vorspiegelung einer imaginären Stärke getäuscht wird.“ Endlich gab er der Wiener Staatskanzlei zu bedenken: „Die gegenüber der Schweiz in den Augenblicken der Krise zu befolgende Politik kann sich auf zwei Worte beschränken: gerecht schlagen, aber dann stark schlagen.“²¹

Als Bombelles so den leitenden Mächten des europäischen Festlandes eine Politik der starken Hand in der Schweiz eifrigst befürwortete, war in Paris bereits die Entscheidung gegen ihn gefallen. Am 10. Februar 1841 berichtete ihm Graf Apponyi durch eine chiffrierte Depesche, daß Guizot an demselben Tage „vertrauliche und nicht ostensible“ Weisungen nach Bern an den französischen Botschafter sende. Diese Weisungen schrieben dem Grafen Mortier „für den sehr wahrscheinlichen Fall“ der Einberufung einer außerordentlichen Tagssatzung die zu befolgende Richtung und die anzuwendenden Mittel vor, um auf dieser Tagssatzung eine Mehrheit gegen die Aargauer Beschlüsse zu erzielen. Außerdem gingen Mortier auch vom gleichen Tage datierte Befehle in einer ostensiblen Weisung zu, wodurch die aargauische Klösteraufhebung ungefähr im Sinne der Wiener Staatskanzlei, aber „jedenfalls mit einer modifizierten und gemilderten Sprache“ verurteilt wurden. Bombelles antwortete, gleichfalls chiffriert, unterm 21. Februar. Über die Wertlosigkeit der bei Mortier bereits eingetroffenen Weisungen war er schon im Klaren. Aus einer Unterredung mit dem Botschafter zog er den Schluß, daß Mortier in Bezug auf die beim Vorort zu machenden Vorstellungen jede Gleichzeitigkeit mit den anderen Diplomaten

²⁰ Akten, Berichte aus Bern, 8. Februar 1841, Nr. 11 A.

²¹ Akten, Berichte aus Bern, 12. Februar 1841, Nr. 12 A.

vermeiden wolle. Der Botschafter habe den ausdrücklichen Befehl erhalten, nur mündlich die Wünsche seines Hofes zur Kenntnis zu bringen. Dadurch aber werde der französischen Intervention jede Bedeutung entzogen, namentlich wenn diese Intervention isoliert auftrete. Auch über den Zeitpunkt seines Einschreitens schwieg Mortier; es wurde nicht einmal bekannt, ob er die Tagssatzung abwarten wolle. Am Tage nach der Absendung dieses Briefes, am 22. Februar, versuchte Bombelles nun doch mit dem Vertreter Frankreichs sich über eine Demarche zu verständigen. Der Erfolg dieses Versuches war über die Maßen schlecht. Mortier wollte weder sagen, ob, noch wann er eine Demarche zu machen gedenke; überhaupt nicht an den Präsidenten des Vorortes, sondern nur an die Kantone wollte er sich wenden und keineswegs bei Neuhaus sich der Abweisung seiner mündlichen Vorstellung aussetzen. Bombelles erfuhr also von Mortier bloß, daß Österreich auf eine Politik der starken Hand in der Schweiz zu verzichten habe. Er nannte die Handlungsweise Mortiers „unheilvoll für die Sache im allgemeinen und für die Absichten der Mächte“.²² Der französische Botschafter reiste am 25. Februar, von Guizot gerufen, nach Paris ab. Von seiner Rückkehr erwartete Bombelles auch nichts Gutes; er traute dem Grafen Mortier zu, daß er später die Befehle Guizots ebenso wenig befolgen werde, wie er es bisher tat.²³

Im gleichen Sinne und in gleich gedrückter Stimmung, wie er an Apponyi schrieb, berichtete Bombelles unterm 15. Februar 1841 an Metternich. Er wiederholte, daß er aus bloß mündlichen Eröffnungen an den Vorort kein Heil kommen sehe. „Nein, mein Fürst“, rief er ihm zu, „die mündlichen Vorstellungen werden nie diese verschiedenen Ziele erreichen; sie werden nur die Kompromittierung unserer Würde, sonst aber kein Ergebnis zur Folge haben“.²⁴ In seinem großen Berichte vom 25. Februar setzte Bombelles diese Darlegungen fort. Er meldete auch dem österreichischen Staatskanzler seine Unterredung mit Mortier und meinte schließlich: Wenn die Haltung des französischen Botschafters nach dessen Rückkehr aus

²² Akten, Aus der Korrespondenz zwischen Bombelles und Apponyi. Dazu Carl J. Burckhardt a. a. O., S. 152 f.

²³ Akten, Aus der Korrespondenz zwischen Bombelles und Apponyi, Bombelles an Apponyi, 25. Februar 1841 (Nr. 1).

²⁴ Akten, Berichte aus Bern 1841, Nr. 13 A.

Paris nicht so ist, wie wir sie vom Vertreter eines befreundeten und an der Ordnung in der Schweiz interessierten Hofes verlangen können, dann ist es, glaube ich, Ehrensache für uns, mit oder ohne Frankreich vorwärts zu gehen und wie Bayard zu sagen: Tue recht und scheue niemand! Natürlich hätten auch dieser Vorsatz und dessen Ausführung, wenn beides die Staatskanzlei gewollt hätte, nur unter ganz besonderen Umständen am tatsächlichen Ausgang dieser Angelegenheit Wesentliches ändern können, umso mehr, da Bombelles feststellen mußte, daß eine fremde Einmischung überall in den liberalen Kantonen der Schweiz auf heftigsten Widerstand stieße. „Die Idee der nationalen Unabhängigkeit wurde in den letzten Zeiten so sehr übertrieben und auf Abwege gebracht, daß sie für die Schweiz eine wahre Monomanie geworden ist.“²⁵

Die Kenntnis der Korrespondenz zwischen Bombelles und Apponyi ermöglicht uns auch, die merkwürdige Auseinandersetzung richtig zu beurteilen, die sich zwischen der Wiener Staatskanzlei und dem Grafen Bombelles über Ort und Zeit der Abgabe des „politischen“ Protestes erhoben hatte. Wir wissen, daß nach der Weisung vom 28. Jänner 1841 nur eine Tagssatzung über den Erfolg dieses Protestes entscheiden sollte. Diese Stelle der Weisung war unklar und mit Recht erbat sich Bombelles durch seinen Bericht vom 8. Februar Erläuterungen. Er hielt sich für gebunden, mit dem „politischen“ Protest bis zum Zusammentritt der außerordentlichen Tagssatzung zu warten. Aber was dann, wenn der französische Botschafter seine Instruktion früher erhielt? Mortier würde sicher nicht bis zur Tagssatzung warten, sondern ganz allein vorgehen. Hofrat Freiherr von Werner beeilte sich, in der vom 15. Februar 1841 datierten Weisung sofort dem österreichischen Gesandten den Vorwurf einer unrichtigen Auslegung zu machen, und betonte in einer allerdings auch nicht glücklichen Fassung, er habe den Grafen Bombelles nicht hindern wollen, dann, wenn Mortier aus Paris Weisungen besaß, seine eigene Protestnote beim Vorort anzubringen. Bombelles sollte sich bloß so aussprechen, daß nur die in der vollen Tagssatzung repräsentierte Gesamtschweiz und nicht Neuhaus das letzte Wort habe. Darauf rechtfertigte sich Bombelles in seinem Berichte vom 25. Februar

²⁵ A k t e n, Berichte aus Bern 1841, Nr. 15 A. — Über die Herkunft dieser Feststellung siehe unten Anmerkung Nr. 52.

1841, er habe wohl verstanden als den wahren Sinn der Weisung vom 28. Jänner, daß er sich mit der Protestnote an keine andere Autorität als den Vorort wenden dürfe; doch habe er dies nicht zu tun gewagt ohne volle Sicherheit der Einberufung der außerordentlichen Tagsatzung. Nun schrieb aber Bombelles unterm 21. Februar 1841 dem Grafen Apponyi: „Eure Erzellenz kennt die ebenso klugen wie politischen Gründe, die den Fürsten Metternich bewogen haben, mir zu befehlen, die Klösterangelegenheit erst aufzugreifen, wenn sich die Tagsatzung versammelte.“ Damals besaß Bombelles die Weisung vom 15. Februar noch nicht, und wir merken, daß seine unterm 25. Februar gegebene Rechtfertigung nicht stimmte.

Erst am 5. März 1841 bekam Bombelles auf dem Umwege über die Wiener Staatskanzlei die von Guizot unterm 10. Februar 1841 an Mortier gerichtete entscheidende Weisung abschriftlich in die Hand.²⁶ Er erfuhr daraus kaum mehr Neues, aber vielleicht einige belangreiche Ergänzungen. Guizot verurteilte die Aargauer Klösteraufhebung, aber aus Achtung für die schweizerische Unabhängigkeit wollte er keinen offiziellen Schritt beim Vorort oder bei der Tagsatzung wagen. Er verbot also rundweg dem Grafen Mortier jede offizielle Vorstellung in dieser Sache. „Wir sind heute wie bei jeder Gelegenheit“, erklärte Guizot, „bereit, der Schweiz unsere Hilfe zu leihen, ihre Sache gegen ungerechte Beschuldigungen zu vertreten; aber sie muß uns diese Aufgabe erleichtern, indem sie vermeidet, Stoff für allzu begründete Anklagen beizubringen; sie muß beweisen, daß die Legalität und Gerechtigkeit die Grundlage ihres politischen Systems ausmachen, sie muß sich endlich ebenso unerschütterlich gegen die revolutionären Überspanntheiten wenden wie gegen eine unkluge Reaktion im Sinne einer Vergangenheit, die nicht wiederkehren kann.“ Waren die letzten Worte dieses Satzes nicht als eine deutliche Anspielung auf österreichische Wünsche und als eine Absage zu verstehen?²⁷

Guizot hatte verlangt, daß Graf Bombelles vom Inhalt dieser

²⁶ Akten, Beilage zur Weisung aus Wien nach Bern, 27. Februar 1841 (Nr. 1).

²⁷ Es war ein Irrtum, daß Carl J. Burckhardt a. a. O., S. 151 ff. und 155 f., eine ursprüngliche und dann kaum ausgeglichene Differenz der Anschauungen von Guizot und Mortier annahm. Eine solche Differenz hat, wie wir sahen, nicht bestanden.

Weifung Kenntnis erhalte; Mortier gab sie ihm. Wir betonten früher, daß die Wiener Staatskanzlei den Krieg gegen die Aargauer Klösteraufhebung juristisch, historisch und thronfolgerechtlich verlor, als sie der Berner Korrespondenz vom 14. Februar 1841 nicht mit den rechten Waffen entgetreten konnte. Es fügte sich, wie wir sehen, merkwürdig, daß sie fast zur gleichen Zeit diesen Krieg auch politisch und diplomatisch verlieren sollte, als ihr am 10. Februar 1841 Guizot in aller Form die einzig wirksame Art der Gefolgschaft und Waffenhilfe versagte und sie selbst keinen Ausweg fand.

Nicht viel besser als der französische Botschafter mußte sich der englische Gesandte Morier verhalten. Denn auch ihm war von seiner Regierung jede offizielle Demarche untersagt; doch waren ihm wenigstens „gute Dienste im vermittelnden Sinne“ vorgeschrieben. Der russische Gesandte Krüdener hatte bis zum 25. Februar 1841 noch keine Verhaltensregeln von seiner Regierung erhalten, aber er hielt sich schon für bevollmächtigt, sich an Österreich anzuschließen. Der preußische Gesandte Christian Karl Josias von Bunsen war angewiesen, den Grafen Bombelles in jeder Weise mündlich zu unterstützen; ebenso hatten es die Gesandten Bayerns und Sardinien zu halten.²⁸ Aber diese Hilfen waren doch zu gering; Karl Neuhaus stand zu fest und war sich zu sehr seiner Bewegungsfreiheit bewußt.

Die europäische Lage ermöglichte dem Schweizer Bundespräsidenten, jede fremde Einflußnahme in ganz eindeutiger Weise abzulehnen. Es ist bezeichnend, daß als erster der französische Botschafter die unbeugsame Festigkeit des Bundespräsidenten kennen lernen mußte und erfahren, daß Karl Neuhaus höher als seine Sympathie für Frankreich den Kampf für die schweizerische Unabhängigkeit hielt. Wir wissen, daß Bombelles am 22. Februar 1841 eine sehr üble Aufnahme bei Mortier fand. Wir kennen diese Unterredung nicht bloß aus dem bereits genannten Briefwechsel zwischen Bombelles und Apponyi, sondern auch aus dem vom 25. Februar datierten Berichte des österreichischen Gesandten an Metternich, und am ausführlichsten aus einem Bericht, den der preußische Gesandte Bunsen unterm 24. Februar 1841 seinem König Friedrich Wilhelm IV. schrieb.²⁹ Daß Mortier dem Grafen Bombelles gegenüber sehr heftig

²⁸ Akten, Berichte aus Bern, 25. Februar 1841, Nr. 15 A.

²⁹ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Dazu Pfister,

wurde und sagte: „Ich will mich nicht, indem ich im Namen meiner Regierung rede, einer Szene aussetzen, die meine sofortige Abberufung hervorriefe,“³⁰ sollte bloß die Verlegenheit maskieren, die er über seine bei Neuhaus erfahrene Abweisung empfand. Auch darüber berichtete Bunsen dem König.³¹ Mortier war gleich, nachdem er am 15. Februar Guizots Weisung vom 10. Februar erhalten hatte, zum schweizerischen Bundespräsidenten gegangen, um im Sinne seiner Weisung zu sprechen. Aber Neuhaus nahm diese Vorsprache sehr ungütig auf und erklärte, er wolle vom französischen Botschafter gar keine mündlichen Mitteilungen über die Aargauer Angelegenheit entgegennehmen, denn diese sei, wenigstens nach seiner Meinung, eine ausschließlich schweizerische Angelegenheit. Und dabei blieb es; der französische Botschafter mußte vom schweizerischen Bundespräsidenten den Befehl zu schweigen ruhig hinnehmen. Darüber konnte dem Grafen Mortier nicht hinweghelfen, daß er, hinterher, am 22. Februar zu Bunsen sagte, „er könne und wolle, als Botschafter, sich nicht in den Fall setzen, daß man ihm bei vertraulichen und freundschaftlichen Mitteilungen den Mund schließe, wenn er nicht vorher die bestimmte Ermächtigung erhielte, auf ein solches Betragen hin seine Pässe zu fordern.“ Bunsens Erzählung lehrt uns aber auch, daß das, was Bombelles unterm 25. Februar 1841, wie uns schon bekannt, an Metternich über die in der Schweiz herrschende einmütige Abweisung einer fremden Einmischung berichtete, eigentlich das Ergebnis jener Unterredung mit dem französischen Botschafter war. Denn am 22. Februar hatte Mortier dem preußischen Gesandten auch anvertraut, daß er „vielleicht mehr als irgend jemand mehrere Kantone, wie Freiburg und Waadt, und die hiesigen einflußreichen Männer im Sinne des Rechtes und der Vernunft bearbeitet“ habe; allein „er habe zugleich die feste Überzeugung gewonnen, daß, mit Ausnahme der Urkantone, alle Parteien und Staatsmänner der Schweiz gegen jede Art von Einmischung der europäischen Mächte seien; daß die konservativ Gesinnten sich vor Schritten dieser Art, als störend, fürchteten, und daß man ohne eine Armee

Aus den Berichten des preußischen Gesandten Chr. K. J. von Bunsen. Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1911.

³⁰ Aften, Berichte aus Bern, 25. Februar 1841, Nr. 15 A.

³¹ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Bericht vom 24. Februar 1841.

nichts ausrichten, vielleicht gerade die Möglichkeit einer erträglichen Lösung sich abschneiden werde.“³² Mortier sprach so zu Bunsen an demselben Tage, an dem er mit Bombelles die etwas scharfe Unterredung gehabt. Mortier stand von vornherein grundsätzlich gegen die Intervention gerichtet; Bombelles hatte noch unterm 12. Februar in einem an den apostolischen Nuntius gerichteten Brief sich zugunsten der Interventionsidee, wie wir wissen, verwendet. Und nach ihrer Unterredung sprachen sich beide Diplomaten im genau gleichen Sinne über eine Intervention in der Schweiz aus: Mortier noch am 22. Februar 1841 zu Bunsen, Bombelles am 25. Februar schriftlich zu Metternich. Wir können nicht mehr erfahren, welcher von den beiden Diplomaten für diese Ansicht von der schweizerischen Haltung gegenüber einer ausländischen Intervention maßgebend war. Sie stimmt gut zu Mortiers bisheriger Überzeugung und trägt auch in dessen Fassung sehr den Charakter eines Erlebnisses, während die Fassung bei Bombelles mehr kennzeichnende Einzelheiten enthält. Doch sei dem wie immer: sicher ist, daß sich Bombelles und Mortier wenigstens in einer Beziehung zusammenfanden und daß am 22. Februar 1841 über die Idee einer offiziellen Einmischung der Stab gebrochen wurde.

Nach seinem Siege über Frankreich befließigte sich Karl Neuhaus gegenüber den anderen Diplomaten erst recht keiner Zurückhaltung. Zunächst machte diese Erfahrung Baron von Blonay, der Vertreter Sardiniens. Blonay hatte den Auftrag, unverzüglich beim Vororte mündliche Vorstellungen wegen der Aargauer Ereignisse zu erheben. Bombelles versuchte dies Einschreiten zu verzögern bis zu einem gleichzeitigen Vorgehen mit Osterreich; und entsprechend den Erfahrungen Mortiers warnte Bombelles den Gesandten vor einer möglichen Ausartung der Diskussion mit einem „so schroffen und in den diplomatischen Gebräuchen so wenig bewanderten Menschen“ wie Neuhaus. Aus Lausanne gekommen, bestand Blonay auf sofortiger Erfüllung seines Auftrages und erschien Sonntag, den 21. Februar 1841 beim Bundespräsidenten. Sehr ungeduldig hörte dieser ihn an und antwortete schroff, daß „keine Macht der Erde das Recht habe, sich in die inneren Angelegenheiten der Schweiz zu mischen; die Eidgenossenschaft habe auch nicht den französischen Staat zur Rede gestellt wegen der

³² E b e n d a.

Befestigungen von Paris, und auch sie würde von niemandem sich zur Rede stellen lassen; eine fremde Einmischung werde alle Schweizer vereinigen und die Schweizer Truppen, vor 400 Jahren von Europa bewundert, wären heutzutage derselben Leistungen fähig; der Bundesvertrag stehe nicht unter Garantie der Wiener Kongressakte, und ob er bestehe oder nicht, gehe Europa gar nichts an“. Darauf bemerkte Blonay, daß doch „die heutige Schweiz ihre Existenz den großen Mächten verdanke, die sie politisch ins Leben riefen, die Zahl ihrer Kantone vermehrten und sie mit Vorteilen wie keinen anderen Staat dieser Art begabten“. Neuhaus blieb durch diesen Einwurf ungerührt. „Das ist leider wahr“, antwortete er seufzend und schloß die Unterredung mit dem Ruf: „Die Schweiz will nun einmal keine Vormundschaft mehr!“³³ Auch über diese Unterredung haben Bombelles und Bunsen an ihre Höfe berichtet; beide wichen wenig voneinander ab, nur war Bombelles insofern hoffnungsvoller, als er meinte, daß Neuhaus in der Tagsatzung „seinen hochfahrenden Ton sehr herabstimmen“ werde.

Nach Sardinien kam Österreich an die Reihe. Mit der ihm von der Wiener Staatskanzlei zugekommenen, vom 27. Februar 1841 datierten Weisung³⁴ ging Bombelles Sonntag, den 14. März zu Neuhaus. Die Art, wie der Bundespräsident die österreichischen Eröffnungen aufnahm, entsprach ganz derjenigen, die Mortier und Blonay zuteil geworden. Auch diesmal war Neuhaus über die Demarche sehr ungehalten und erklärte seine Befriedigung bloß darüber, daß sich das Wiener Kabinett kein Recht zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten zuerkannte. Darüber, ob der Kanton Aargau mit der Klösteraufhebung im Recht war oder nicht, kam es natürlich zwischen beiden Männern zu keiner Einigung. Daß die Aufhebung der aargauischen Nonnenklöster als ein Fehler von ihm angesehen werde, gab Neuhaus übrigens zu. Doch darum handelte es sich in der Hauptsache nicht. Neuhaus hatte erkannt, daß die Wiener Staatskanzlei trotz gegenteiliger Versicherung doch dem Ausland einen Einfluß auf schweizerische Dinge vorbehalten wolle, und hielt sich scharf in Abwehrstellung, besonders als Bombelles bemerkte, daß im In-

³³ Akten, Berichte aus Bern, 25. Februar 1841, Nr. 15 B; Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Bunsens Bericht vom 24. Februar 1841; C. J. Burckhardt a. a. O., S. 153 f.

³⁴ Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 27. Februar 1841, (Nr. 2).

teresse der allgemeinen Ordnung und Ruhe die Mächte die inneren Vorgänge der Schweiz beobachten und im Falle einer gefährlichen Entwicklung ihre wohlwollenden Ratschläge geben müßten. Es ist nun höchst wichtig zu erkennen, wie Neuhaus gerade durch diese Bemerkung des Gesandten dessen ganze Vorsprache zur entscheidenden Wendung führte: Nur in „Besprechungen“ (conversations) „über die gegenwärtige Lage“ — also über die allgemeine europäische Politik — mit den ausländischen Diplomaten wollte er eintreten. Das hieß, daß er die Schweiz nur mehr als ein freies Mitglied im Rate der Staaten, doch nicht als ein Objekt der Bevormundung ansah. Bombelles erkannte sofort, daß Neuhaus so alle Fesseln abwarf, und tat, als nähme er bloß die Verwendung eines unrichtigen Ausdrucks an; nur um „Mitteilungen“ (communications), nicht um eine „Besprechung“ handle es sich. Doch eben die „Mitteilungen“ nahm Neuhaus nicht entgegen und so wies er den österreichischen Gesandten genau so ab wie den sardinischen Vertreter und den französischen Botschafter. Ja er ging auch dem Grafen Bombelles gegenüber zum gleichen Angriff wie gegen Blonay vor, indem er behauptete, daß sich Europa weder um die Einhaltung des Bundesvertrages der Eidgenossenschaft, noch um den XII. Artikel, noch um die aargauische Klösteraufhebung zu kümmern habe. Bombelles mußte schließlich den Präsidenten verlassen mit der Überzeugung, daß dieser die österreichischen mündlichen Eröffnungen nicht der Tagatzung vorlegen, sondern als nicht geschehen betrachten werde.³⁵ Uebermals war Neuhaus der Sieger. Und die Folge, die er dem Einschreiten der Mächte und besonders den österreichischen Mitteilungen gab, bestand in der großen Rede, durch die er tags darauf, am 15. März 1841, die außerordentliche Tagatzung zum ungeheuren Erstaunen Europas eröffnete. Wohl kaum einer der Zuhörer wußte um Voraussetzung und wahren Zweck dieser Rede, und anscheinend hat auch Bombelles nicht erkannt, wie sehr Neuhaus die österreichischen Mitteilungen als geschehen betrachtete.

Nachdem die Tagatzung eröffnet worden, hatte Neuhaus am 16. März 1841 noch einen Kampf zu bestehen und zwar mit dem russischen Gesandten Baron von Krüdener. Dieser erhob im gleichen

³⁵ A t t e n , Berichte aus Bern, 20. März 1841, Nr. 22 A. — C. J. Burckhardt a. a. O., S. 155; doch hat Burckhardt die entscheidende Stelle dieser Unterredung und deren besondere Bedeutung nicht erkannt.

Sinne wie vorher seine Kollegen beim Bundespräsidenten mündliche Vorstellungen zugunsten der Einhaltung des schweizerischen Bundesvertrages. Unglücklicherweise gebrauchte auch Krüdener stets das Wort „Mitteilung“, das Neuhaus nun schon gar nicht mehr vertrug. Schroff wies Neuhaus die Erwähnung der österreichischen Note vom 27. Februar, die Irrtümer und unrichtige Darstellungen enthalte, ab. „Die Schweiz ist unabhängig“, hielt er dem Russen entgegen; „sie hat von niemandem Ratschläge zu empfangen. Wir geben Rußland auch keine Ratschläge, und wir können nicht erlauben, daß sich die Vertreter der fremden Staaten in alle die Fragen drängen, die von einem Tag zum andern sich mitten in unseren inneren Angelegenheiten ergeben können“. Auch Krüdener sprach von dem Dank, den die Schweiz seit 1815 den Mächten schulde, und daher erwachse den Mächten das Recht, ihre freundschaftlichen Gesinnungen der Schweiz bekannt zu geben. Auch das wies Neuhaus zurück; vor allem lehnte er sämtliche mündlichen Eröffnungen ab und forderte schriftliche. Das sollte offenbar bedeuten, daß der Schweizer Bundespräsident auch von Rußland im zwischenstaatlichen Verkehr die Schweiz als eine gleichgeachtete Macht behandelt wissen wollte. Und der Dank der Eidgenossenschaft an das übrige Europa? „Da Sie von 1814 und 1815 sprachen“, erklärte Neuhaus dem Baron von Krüdener, „haben Sie sehr peinliche Erinnerungen erweckt!“³⁶

Der russische Gesandte brach ebenso wie der sardinische den Verkehr mit Neuhaus ab, der wiederum das Feld behauptet hatte. Die Demarche des bayrischen Gesandten Baron von Malzen beschränkte sich auf die Erklärung, daß sich Bayern in der Klösterfrage vollkommen der österreichischen Meinung anschließe, weshalb in dieser Unterredung, am 21. März 1841, Neuhaus, wie es scheint, keinen Anlaß zum Aufbrausen fand.³⁷ Die außerordentliche Tagatzung des Jahres 1841 konnte ohne Rücksicht auf das Ausland ihre Verhandlungen durchführen.

Es macht einen sonderbaren Eindruck, zu erfahren, daß — was bis jetzt auch unbekannt geblieben ist — das Verhalten des Präsidenten Neuhaus mindestens gegen Bombelles eigentlich den in der Wiener Staatskanzlei längst gehegten Befürchtungen ganz entsprach

³⁶ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Beilage zu den Berichten aus Bern, 21. März 1841.

³⁷ E b e n d a, Bericht vom 21. März.

und daß die Niederlage, die Bombelles durch Neuhaus erlitt, bloß die Bestätigung war für die in Wien schon herrschende Einschätzung der eigenen Stellung gegenüber der Schweiz.

Mittelfst seines Berichtes vom 15. Februar 1841³⁸ hatte Bombelles, entsprechend einem erhaltenen Auftrag, sich neue Instruktionen erbeten, als Mortier von der Pariser Regierung keine Weisung bekam, wie sie in Wien erwünscht war. Die Frage, was nun zu tun sei, hatte wieder Hofrat Werner zu beantworten. Unterm 23. Februar 1841 legte er dem Staatskanzler Metternich in einem Vortrag die Lage sehr zutreffend dar und sah für den österreichischen Hof, da der französische grundsätzlich den Sieg Österreichs unmöglich machte, keinen anderen Ausweg ohne sicheren Nachteil, als „sich ganz auf derselben Linie mit Frankreich zu halten und sich mit Erlassung einer für Herrn Neuhaus ostensiblen Depesche zu begnügen“. Was konnte Österreich sonst tun? Sich von der Sache ganz abzuwenden, ging auf keinen Fall an; sie in gleichem Tone wie bis dahin zu verfolgen, gleichfalls nicht, weil die österreichische Regierung ihre Drohungen doch nie erfüllen könnte. Aber auch ein „abgeschwächtes“ Einschreiten, das offiziell und durch eine Note geschah, war gefährlich, weil auf gleichem Wege eine ablehnende Antwort der Schweiz, eine Trübung des österreichischen Verhältnisses zu ihr und ein Vorteil Frankreichs riskiert wurde. So blieb nur ein „bloß offizielles“, nämlich mündliches Auftreten: Graf Bombelles sollte eine „ostensible“ Weisung empfangen, die er dem Präsidenten Neuhaus vorzulesen hatte. Daraus waren keine Weiterungen zu befürchten und Österreich hatte wenigstens „etwas“ für die aargauischen Klöster getan. Andererseits aber konnte Neuhaus mit einer mündlich erhaltenen Mitteilung nach Belieben verfahren, sie auch gänzlich außer Acht lassen.³⁹ Alles in allem genommen gab Werners Vortrag zu, daß die österreichische Staatskanzlei eine schwere Niederlage zu verwinden hatte; und so war interessanter Weise die „ostensible“ Instruktion oder Depesche, mit deren Vorlesung sich Bombelles die Niederlage bei Neuhaus holte, nur selbst aus dem Eingeständnis einer Niederlage der Staatskanzlei entstanden.

Einen gültigen Beweis dessen enthält der erste, geheime und die

³⁸ Akten, Berichte aus Bern, 15. Februar 1841, Nr. 13 A.

³⁹ Akten, Werners Vortrag Nr. 2.

Behandlung des zweiten und offensiblen Teiles bestimmende Teil der Weisung vom 27. Februar 1841. Ursprünglich war, wie wir wissen, von der Wiener Staatskanzlei beabsichtigt gewesen, durch Bombelles eine offizielle Note dem Vorort überreichen zu lassen, also — und zwar in der Voraussetzung, daß Frankreich durch eine gleiche und gleichzeitige Unternehmung sich diesem Vorgang anschließen werde, — offiziell und schriftlich zugunsten der aargauischen Klöster zu intervenieren. Diese Note, deren Überreichung der österreichische Gesandte so hätte einrichten sollen, daß nicht Neuhaus allein, sondern auch die Tagsatzung mit ihr befaßt wurde, hätte durch eine offizielle Note des Vorortes beantwortet werden müssen und dann wäre es an den Großmächten gewesen, daraus ihre Folgerungen zu ziehen. Der „dynastische“ Protest wurde ja durch eine offizielle Note beim Vorort unterm 8. Februar 1841 erhoben, die Beantwortung aber, in der irrigen Annahme, daß der Inhalt bloß privatrechtlich sei, auf die Regierung des Kantons Aargau überwälzt. Die österreichische Regierung jedoch hat — wie wir ferner wissen, gleichfalls in Verkennung des Tatbestandes, — diese Handlungsweise ruhig hingenommen. Zur offiziellen Intervention der Mächte kam es nicht und das von Bombelles geschriebene Konzept blieb bei den Akten liegen.⁴⁰

Nun wurde dem Grafen Bombelles in der von Werner verfaßten und vom 27. Februar 1841 datierten Weisung erklärt, daß die Staatskanzlei „mit Rücksicht auf das Ungenügen der französischen Instruktionen“ und weil sich Graf Mortier zu keinem kräftigen Vorgehen herbeilassen wollte, „für den Augenblick wenigstens auf die Idee einer offiziellen und schriftlichen Einschreitung beim Vorort zugunsten der Einhaltung des XII. Artikels des Bundesvertrages“ verzichte und ihre Unternehmung „in erster Linie“ auf mündliche Vorstellungen beschränken wolle. Damit betrat Österreich eben den Weg, den Frankreich und die kleineren Mächte schon früher eingeschlagen hatten. Es gab aber gleichzeitig die Führung im Kampf um den XII. Vertragsartikel oder die aargauischen Klöster an Frankreich ab. Denn Werner versicherte in der Weisung ausdrücklich, daß Österreich in der schweizerischen Angelegenheit nicht uneinig mit Frankreich bleiben dürfe — das hieß nun wohl: sich nach diesem

⁴⁰ U t t e n , Berichte aus Bern, 25. Februar 1841, Nr. 15 A, Beilage.

Staate richten müsse — um nicht dessen Verbindung mit den Schweizer Radikalen zu fördern. Im übrigen gab Werner rundweg zu, daß dormalen die Kraft jeder Großmacht gegenüber der Schweiz erlahmte wegen der Ungeklärtheit der europäischen Politik. Er ließ Metternich dem Grafen Bombelles erklären, daß es doch noch etwas Wichtigeres als die Schweizer Frage gebe: nämlich die Pflicht, durch keinen neuen Anlaß zum Zwist zwischen Österreich und Frankreich in Europa das politische Gebiet zu überfüllen, das bereits genügend aufgewühlt sei durch den üblen Samen, den Herr Thiers mit vollen Händen austreute und den zu vernichten seine Nachfolger bisher weder den Mut noch den Willen hatten. Dieser Vorwurf richtete sich natürlich auch gegen den sonst in der Wiener Staatskanzlei viel gelobten Minister Guizot und hätte, wenn er dem Präsidenten Neuhaus bekannt geworden wäre, diesen sicher in der Annahme bestärkt, daß die Schweiz von keiner Seite her etwas zu befürchten habe.

Da Bombelles einen engen Verkehr mit dem preußischen Gesandten Bunsen unterhielt, dürfen wir als beider gemeinsame Überzeugung betrachten, was Bunsen unterm 24. Februar 1841 brieflich seinem König meldete: daß der Kanton Aargau gutwillig höchstens die Nonnenklöster herstellen und daß die Mehrheit der nächsten Tagatzung keine Gewaltmaßregeln beschließen werde, wenn der Aargauer Große Rat nur „die Allgemeinheit“ des am 13. Jänner gefaßten Beschlusses aufhebe.⁴¹ Bombelles selbst schrieb in seinem Bericht vom 5. März 1841⁴² in gehöriger Würdigung der Lage, wer denn den Vorort nötigen würde können, Truppen aufzubieten zur Erzwingung des Gehorsams, wenn der Kanton Aargau einen ihm widersprechenden Beschluß der nächsten Tagatzung ablehnte. Und als seine besondere Ansicht für den Fall, daß die Mächte den Dingen in der Schweiz freien Lauf lassen wollten, bezeichnete er, daß die Tagatzung keine Kraft beweisen, daß sich Gegenklage auf Gegenklage häufen, daß sich wenig guter Wille, aber sehr viel Schwäche zeigen und daß zuletzt der Sieg doch bei der aargauischen Regierung bleiben werde. Für den Gesamtverlauf der Aargauer Klösterangelegenheit war die Voraussicht des österreichischen Gesandten in der Tat richtig.

⁴¹ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

⁴² Akten, Berichte aus Bern 1841, Nr. 17 A.

Karl Neuhaus wurde zu seiner Haltung nicht bloß durch eine zutreffende Abschätzung der europäischen Lage ermutigt; er empfing auch aus Paris entsprechende Nachrichten. Der schweizerische Geschäftsträger in Paris, Herr von Tschann, meldete dem Vorort, wie Bombelles unterm 1. März 1841⁴³ „aus sicherer Quelle“ berichtete, daß die französische Regierung allerdings den österreichischen Botschafter Grafen Apponyi wegen der schweizerischen Angelegenheiten freundlich angehört habe; doch es sei „keineswegs zu befürchten, daß sie ernstlich die Sache verteidigen wolle, die unter dem Schutze Österreichs und der anderen Mächte zu stehen scheine“. Neuhaus habe, nachdem er die Depesche Tschanns gelesen, die Hoffnung geäußert, daß Frankreich nicht nur nicht die österreichischen Demarchen unterstützen, sondern sich kräftig allem widersetzen werde, was die revolutionäre Partei eine fremde Einmischung nennt. So richtig Bombelles im allgemeinen in die Zukunft sah, konnte er sich doch nicht von dem bereits verurteilten Interventionsgedanken trennen, obwohl ihm selbst, wie wir wissen, der eidgenössische Widerstand gegen eine fremde Einmischung deutlich genug war. Darum schrieb er unterm 5. März 1841⁴⁴: „Vielleicht, ich gebe es zu, wird unsere Intervention“ — selbstverständlich lag auch eine bewaffnete Intervention in seinem Gedankenkreise — „(überhaupt wenn Frankreich nicht aufrichtig ist) nicht den ganzen gewünschten Erfolg haben; doch ohne diese Intervention ist die katholische Sache verloren, darüber bin ich mir klar“. Bei aller Würdigung des schwierigen Zustandes in Europa meinte er, daß Österreichs Einmischung in die schwebende Angelegenheit der Schweiz nicht bloß eine fromme Pflicht, sondern sogar eine politische Notwendigkeit sei. „Vorwärts schreitend werden wir mit einigen Vorurteilen gründlich aufräumen; aber wenn wir stillestehen, wird für die Zukunft unser Kredit erschüttert. Die Schweizer sind borniert genug, um sich dann einzubilden, daß Österreich, stark durch 35 Millionen Einwohner, durch eine großartige Armee und eine ebenso dauerhafte wie tüchtige Regierung, zurückwich vor den lächerlichen und unwissenden Prahlerien eines Duzends von Großräten“. Das mochte sich die Wiener Staatskanzlei merken. Aber Österreich intervenierte nicht; Kräftigeres als

⁴³ E b e n d a, Nr. 17.

⁴⁴ E b e n d a, Nr. 17 A.

die Vorlesung einer an ihn selbst gerichteten Depesche durfte Bombelles beim Vorort nicht unternehmen.

Erhaltener Vorschrift und Ermächtigung entsprechend, hatte Bombelles die dem Präsidenten Neuhaus vorgelesene Depesche auch vielen Tagsatzungsgesandten mitgeteilt. Er berichtete dies unterm 20. März 1841⁴⁵ und bat, künftig in solchem Falle den zahlreichen Bitten entsprechen und getreue Abschriften verabsolgen zu dürfen, zumal anders gedächtnismäßig verfaßte und ungenaue Auszüge in Umlauf kämen. Diese Anregung fiel in Wien auf fruchtbaren Boden. Die Antwort kam in der vom 30. März 1841 datierten Weisung.⁴⁶ Die Angabe, daß in der Staatskanzlei „schon bei der Redaktion“ der Weisung vom 27. Februar 1841 an deren Veröffentlichung gedacht worden, wäre wahrscheinlich auch damals, 1841, kaum beweisbar gewesen. Denn im ersten Teile der Weisung vom 27. Februar steht wohl der Wunsch, daß die ganze Schweiz den österreichischen Standpunkt genauestens kennen lerne; aber das Mittel dazu sollte die Mitteilung des zweiten Teiles der Weisung an vertrauenswürdige Tagsatzungsgesandte bilden und von der Presse war keine Rede. In Wahrheit verhielt sich die Sache gewiß so, daß, weil der Postenlauf zwischen Bern und Wien 6 bis 8 Tage dauerte, der betreffende Bericht des österreichischen Gesandten in der Zeit vom 26. bis zum 28. März 1841 nach Wien kam und die Veranlassung war, daß die in Bern verbreitete Weisung sofort von Werner selbst aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt wurde. Aber es war bereits im Originaltext eine sachliche Änderung geschehen. Zweckmäßig hatte nämlich eine Abschrift jener viel besprochenen Depesche an Apponyi in Paris geschickt werden müssen zur Mitteilung an Guizot und den König. Und um nur ja keine Empfindlichkeit in Paris aufzustören, hatte Werner in dem Satze: «Lorsqu'en 1814 l'acte de médiation, imposé à la Suisse, cessa, par suite des victoires des Alliés, de peser sur ce pays», für die Abschrift an Stelle von «victoires des Alliés» gesetzt: «événemens de cette année». In seine Übersetzung nahm also Werner schon die Änderung: „infolge der Ereignisse dieses Jahres“ auf. Bombelles erhielt den Auftrag,⁴⁷ die in seinen Händen befindliche Reinschrift der Depesche auch

⁴⁵ Akten, Berichte aus Bern 1841, Nr. 22 B.

⁴⁶ Akten, Weisungen aus Wien nach Bern.

⁴⁷ Ebenda, 30. März 1841.

an dieser Stelle zu ändern, um, wenn er den Tagatzungsgesandten aus der französisch sprechenden Schweiz den Originaltext zeigen wollte, eine der nach Paris gesandten völlig gleiche Fassung zu verwenden. Neuhaus natürlich hatte noch die Stelle gehört als: „infolge der Siege der Verbündeten“. Die deutsche Veröffentlichung der Depesche wurde von der Wiener Staatskanzlei aus, ohne daß Bombelles vorher benachrichtigt war, in der (Augsburger) „Allgemeinen Zeitung“ Cottas veranlaßt. Eingesandt wurde das Schriftstück diesem Blatte spätestens am 30. März 1841; darüber darf die Stelle «nous conserverons dans la traduction allemande» in der Weisung von demselben Tage nicht täuschen, denn sonst hätte der Druck schwerlich schon am 5. April erscheinen können. Wie diese Weisung auch noch besagte, wurde ein solcher Weg zur Veröffentlichung gewählt, um den österreichischen Gesandten in der Schweiz mit den sich wahrscheinlich deshalb erhebenden Debatten und Stürmen nicht zu vermengen und ihm keine persönliche Verantwortung wegen der Veröffentlichung aufzulegen. Bombelles hatte bloß nach dem Erscheinen der Depesche die Echtheit und Zuverlässigkeit des deutschen Textes zu bestätigen und das Auftauchen von unrichtigen Rückübersetzungen ins Französische dadurch zu verhindern, daß er den Originaltext etwa den Herren Heinrich Druey aus dem Kanton Waadt, Heinrich Florian Calame aus Neuenburg, Johann Jakob Rigaud aus Genf, Philipp von Maillardoz aus Freiburg und anderen zur Verfügung stellte.

Nun befindet sich aber unter den vom Grafen Bombelles hinterlassenen Gesandtschaftspapieren eine reinschriftliche, von ihm eigenhändig durchkorrigierte Übersetzung der Weisung vom 27. Februar 1841, die, sich eng an den Originaltext anschließend, stilistisch sehr stark von der in der „Allgemeinen Zeitung“ am 5. April 1841 erschienen Fassung abweicht. Diese Tatsache gibt allerdings ein Rätsel auf. Denn einerseits bekam Bombelles die von Werner gemachte Übersetzung nie zu Gesicht oder in die Hand und andererseits hat nach allem, was von ähnlichen Fällen bekannt, Werner seinen französischen Text übersetzerisch nie in so freier Art behandelt, wie sich der deutsche Wortlaut der veröffentlichten Depesche im Verhältnis zum französischen darstellt. Daß sich Bombelles in Übersetzungen aus dem Französischen streng an den Wortlaut zu halten pflegte, ist uns bereits an dem Text der „dynastischen“ Note vom 8. Februar 1841 nicht entgangen, die, von Bombelles selber in deutscher Fassung

eingesandt, am 20. Februar 1841 in der „Allgemeinen Zeitung“ erschien. Werner hätte in seiner Übersetzung auch gewiß nicht jeweils mehrere Absätze in einen so zusammengezogen, wie der Vergleich des französischen mit dem gedruckten deutschen Text zeigt und wie es freilich ein geschulter Journalist gern tut.

Das Rätsel ist folgendermaßen zu lösen: Die unter den Papieren des Grafen Bombelles erhalten gebliebene Übersetzung war in seiner Kanzlei gleich nach Eintreffen der Originalweisung aus Wien hergestellt worden zur Vorlesung an die deutschsprechenden Tagsatzungsgesandten. Daher ist darin die der französischen Empfindlichkeit zuliebe eingerichtete Änderung nicht gemacht; hingegen hat Bombelles an anderen Stellen offenbare Versehen des Reinschreibers eigenhändig richtiggestellt: es hatten gegen Schluß der Depesche die Worte „allen Leidenschaften und“, dann „und religiöses“ gefehlt. Diese Übersetzung hatte also ihre Aufgabe erfüllt, sobald sie den betreffenden Tagsatzungsgesandten mitgeteilt worden; für die Veröffentlichung in einer Tageszeitung konnte sie nicht in Frage kommen, nachdem die österreichische Haus-, Hof- und Staatskanzlei unabhängig davon gehandelt hatte. Aber auch die von Werner besorgte Übersetzung wurde eigentlich nicht gedruckt. Denn sie wurde vor dem Drucke gründlich umgearbeitet durch den Dichter Josef Christian Freiherrn von Zedlitz, dessen Dienste die österreichische Regierung gebrauchte und bezahlte. Seit 1841 stand er ausschließlich im Dienste der Staatskanzlei und hatte die Aufgabe, für die gehörige journalistische Verbreitung aller Nachrichten und Aufsätze in deutscher Sprache zu sorgen, die ihm von der Staatskanzlei anvertraut wurden. Selbstverständlich mußte er alle Veröffentlichungen stilistisch feilen und irgendwie richtig formen. Hauptsächlich wirkte Zedlitz in solchem Sinne in der „Allgemeinen Zeitung“, denn er hatte die Verbindung zwischen Cotta, dem Besitzer dieses maßgebenden deutschen Blattes, und der Wiener Staatskanzlei geknüpft. Zedlitzens Korrespondentenzeichen in der „Allgemeinen Zeitung“ war =, das freilich auch von andern Mitarbeitern benützt wurde.⁴⁸ Alle über Schweizer Dinge für die „Allge-

⁴⁸ Ausführlicher habe ich diese Tätigkeit des Dichters behandelt in meiner Arbeit „Landesregierung und Bürgermeister. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des Wiener Vormärz“ im „Monatsblatt des Vereins für Geschichte der Stadt Wien“, 1919, Nr. 8—10. Seine Mitwirkung in Bezug auf die Schweiz wird hier zum ersten Male bekannt.

meine Zeitung“ von Jedlitz redigierten Artikel trugen die Marke „Von der Schweizer Grenze“ oder nur „Schweizer Grenze“ außer seinem Korrespondentenzeichen. Jedlitz schrieb auch die Einleitungen oder Einkleidungen der aus der Staatskanzlei stammenden und in der „Allgemeinen Zeitung“ erschienen Beiträge.⁴⁹ Deshalb also unterscheidet sich die gedruckte Übersetzung so sehr vom Originaltext und von der in Bern niedergeschriebenen, und auf diese Weise kam die österreichische Depesche auch zu einer recht geschickten Einleitung, die neben andern Zwecken auch den erfüllte, die französische Fassung als authentisch zu erklären.⁵⁰ Es braucht wohl nicht darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß aus derselben Ursache die Verschiedenheit des Titels der Übersetzung bei Bombelles und in der „Allgemeinen Zeitung“ kam.

Was ich hier von der Entstehung und Veröffentlichung der Übersetzung des zweiten Teiles der unterm 27. Februar 1841 an Bombelles gerichteten Weisung schrieb, läßt sich allerdings aktenmäßig nicht beweisen. Hierüber ist nur eine Schlußfolge möglich, deren Ergebnis aber umso mehr als gesichert gelten darf, weil es in genauer Verbindung mit unserer Kenntnis von Jedlitzens Verhältnis zur Staatskanzlei steht und in keiner Weise dem betreffenden Inhalt der zwischen der Staatskanzlei und Bombelles geführten Korrespondenz widerspricht.

Der Dichter Jedlitz hatte auch mit dem Kampfe zu tun, der von der österreichischen Haus-, Hof- und Staatskanzlei in der „Allgemeinen Zeitung“ zugunsten des „dynastischen Protestes“ vom 8. Februar 1841 geführt wurde. Diese Einschaltungen geschahen nicht im Einvernehmen mit dem Grafen Bombelles, der, soviel wir sehen, von Wien aus gar nicht davon unterrichtet wurde.

Unterm 12. Februar 1841 meldete Bombelles nach Wien, daß er die ihm aufgetragene „dynastische“ Note dem Vorort übergeben habe und sandte gleichzeitig eine Abschrift des deutsch verfaßten oder richtiger, wie uns schon bekannt, übersetzten Textes dieser Note.⁵¹

⁴⁹ Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 27. Februar 1841 (Nr. 3), Note; 30. März 1841, Note; „Allgemeine Zeitung“, 20. Februar, 4. und 5. April 1841 u. ö.

⁵⁰ Siehe die in den Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 27. Februar 1841 (Nr. 2) abgedruckten beiden deutschen Fassungen der Depesche, ferner die Note zur Weisung vom 30. März 1841.

⁵¹ Akten, Berichte aus Bern 1841.

Der Bericht des Gesandten kam erst am 19. Februar in Metternichs Hände, wie aus dem betreffenden Vermerk zu ersehen ist. Aber schon unterm 13. Februar 1841 hatte Zedlitz einen offenbar von ihm überarbeiteten, von Werner verfaßten Artikel über den „dynastischen“ Protest an die „Allgemeine Zeitung“ gesandt, die ihn am 20. Februar brachte. Der Artikel begann: „Öffentliche Blätter sprechen von Reklamationen, welche in Bezug auf die Einziehung der Aargauer Stifte von Seite Österreichs zu erwarten stehen. Ob dergleichen Reklamationen wirklich vorliegen, oder nur vermutet werden, lassen wir vor der Hand dahin gestellt, würden aber, falls solche eintreten, die Rechtsgültigkeit, so wie die spezielle Verpflichtung vollkommen begreifen, durch welche, ganz abgesehen von der politischen Seite der Frage und den staatsrechtlichen Gründen, Österreich zu einer solchen Reklamation berufen sei.“ Des weiteren enthielt dieser Artikel alles Wesentliche, sogar die Zitate, aus Werners am 27. Jänner 1841 an Metternich gerichtetem Vortrag und aus dem ersten Teile der Weisung vom 28. Jänner. Warum dies Inserat gemacht wurde? Vielleicht um den Grafen Bombelles etwas zu drängen, da in Wien das Datum seiner Note unbekannt war; sicher jedoch, um entsprechend dem zweiten Teil der Weisung vom 28. Jänner auf offiziellem Wege einen großen Teil der Schweizer Öffentlichkeit mit jenem Protest bekannt zu machen. Auf Neuhaus allerdings machte dieser Artikel gar keinen Eindruck; wie fest er bei seiner Anschauung blieb, ist uns bekannt.

Die aargauische Antwortnote, vom 1. März 1841 datiert, rief in Wien beim Hofrat Freiherrn von Werner den Vortrag über „Die aargauische Note und ihre Beantwortung“ hervor, den er am 19. März 1841 an Metternich richtete und wir schon besprachen. Werner betonte da, an eine „offizielle Widerlegung durch geeignete Zeitungsartikel“ erst dann denken zu können, wenn die aargauische Antwort gedruckt vorliegen werde. Dann aber wäre eine solche Widerlegung nicht zu umgehen, „denn die Note ist durch ihre zugleich feste und mielleuse Abfassung ganz dazu geeignet, bei der oberflächlichen Masse der Zeitungsleser günstig für Aargau zu wirken“. Die aargauische Note erschien im Druck und tatsächlich brachte die „Allgemeine Zeitung“ am 4. April 1841 — am Tage, bevor die große Depeschenübersetzung veröffentlicht wurde — unter „Schweiz. — Von der Schweizer Grenze“ die „offizielle Widerlegung“. Von Werner verfaßt und von Zedlitz bearbeitet, entsprach sie inhaltlich

durchaus dem Vortrag Werners vom 19. März 1841. „Der Kanton Aargau hat, wie wir in den Journalen lesen,“ lautete ihr Anfang, „auf die an ihn gerichtete Reklamation Österreichs, am 1. März ein offizielles Dokument an den Vorort abgegeben, in dem bei sichtlicher Gewandtheit und Schicklichkeit des Ausdrucks, doch durchaus mehr der enge, einseitige Standpunkt des formellen Rechts festgehalten ist, als eine unbefangene, staatliche Würdigung der Natur jener Tatsachen, und der aus ihnen hervorgegangenen österreichischen Vorstellung. Es ist viel Mühe und Erudition zur Bestreitung von Sätzen angewendet worden, die niemand in Zweifel zieht. Österreich hat nie daran gedacht, irgend einen Rest von Landeshoheit im Aargau ausüben zu wollen; eben so wenig die Schirmvogtei von Muri, die übrigens nach publizistischen Grundsätzen von der Landeshoheit recht gut getrennt bestehen kann. Die übergebene Erklärung berührt eine solche Forderung mit keinem Worte. Nirgend ist in ihr auch nur die entfernteste Andeutung auch nur des leisesten Eingriffes in die Regierungsrechte des Kantons Aargau.“ Dann wirft der ziemlich lange Aufsatz den Aargauern die brutale Unterdrückung des Rechtes des Schwächeren vor und einen Mißbrauch der Macht. Solange der XII. Artikel des Bundesvertrages in seiner Wirksamkeit bestehe, müsse die Aargauer Klösteraufhebung als ein „Violenzakt“ der aargauischen Regierung angesehen werden.

Da wir die Rechtsfrage in der Aargauer Klösterangelegenheit hinreichend untersucht haben, bedarf es keiner ausführlichen Erläuterung, daß diese „offiziöse Widerlegung“ vollkommen unzureichend war und mit stumpfen Waffen kämpfte. Die Landeshoheit war überhaupt nicht mit der Sache zu verquicken, die Meinung Werners vom Rechte der Habsburger auf die murische Schirmvogtei war falsch, von einem Bundesbruch konnte ernstlich keine Rede sein und alles in allem genommen war die „dynastische“ Note so wie jeder andere Schritt Österreichs in Bezug auf jene Klösterangelegenheit doch nur eine unbefugte Einmischung in eine innere Angelegenheit der Schweiz. Stutzig machen muß aber, daß Werner gar so stark das Festhalten der Aargauer Regierung am formellen Rechte hervorhob. Das bedeutete, daß er im Grunde das „formelle Recht“ der Aargauer in dem ganzen Handel nicht zu bestreiten vermochte, freilich auch ohne es wirklich zu erkennen, und darum sich vornehmlich auf eine moralische Grundlage stellen wollte. Hatte es überhaupt einen

Sinn, einen solchen Kampf unter Ausschaltung der Frage nach dem „formellen“ Rechte zu führen? Gewiß nicht; darum haben wir in der Untersuchung der Rechtslage uns mit der Interpretation des XII. Artikels des Bundesvertrages beschäftigt und gezeigt, welche Waffe eigentlich darin lag. Offenbar wollte Werner durch die Fassung der „Widerlegung“ nichts verderben und Zeit gewinnen, bis er sich eine bessere Rüstung verschafft hatte. Aber er bekam keine.

Werners „offiziöse Widerlegung“ hat wie eine Fanfare weder geklungen noch gewirkt. So wie bei uns heute, mußte sie auch damals den Eindruck der Unsicherheit und sogar des Verzichtes machen. Natürlich war ein Verzicht keineswegs beabsichtigt; aber wer im Innersten nicht bereits die Waffen gestreckt hat und wer seines Rechtes auch nur halbwegs sicher ist, findet vor der breiten Öffentlichkeit doch wohl leicht einen anderen Ton. Daß wir so aus jenem Zeitungsartikel die Stimmung richtig herauslesen und sie nicht in Kenntnis der Ergebnisse ungehörigerweise hineinragen, ergibt sich aus dem Vortrag, den Werner am 19. März 1841 an Metternich schrieb und den wir hier schon öfter besprachen.⁵²

Der Ton dieses Vortrages, der Voraussetzung, entsprach vollkommen dem der „Widerlegung“. Aber der Vortrag enthielt auch einen Absatz, der zur Gewinnung eines Ausweges für Österreich aus der ganzen Verlegenheit nur ein Mittel wußte, das den endgültigen Verzicht auf den Sieg darstellte. Werner schob eine „offizielle Widerlegung“, nämlich eine an den Kanton Aargau gerichtete Antwortnote, hinaus, bis die Tagsatzung zur Genugtuung für die geschehene Ungerechtigkeit versagt hätte. Dann dürfe der neuerliche offizielle Protest nicht verzögert werden. „Mit Würde kann dieses aber nur geschehen, insofern als wir die Worte durch die Tat belegen, und den Ernst unserer Absichten tatsächlich dartun; und für dieses haben wir — da uns Koerzitivmaßregeln gegen Aargau nicht gegönnt sind — nur einen Weg, und dieses ist jener, daß der Kaiser den Konvent von Muri nach Österreich ruft, und durch das Fortbestehen desselben auf österreichischem Grund und Boden, den Spoliatoren der Güter desselben ein ewiges Memento mori — was ihnen gewiß sehr lästig sein wird — entgegenhält.“ Als Werner dies schrieb, konnte er nicht voraussehen, daß die außerordentliche Tagsatzung am 2. April

⁵² A k t e n, Werners Vortrag Nr. 3.

1841 das aargauische Dekret vom 13. Jänner 1841 verdammen werde; er konnte es bloß hoffen. Sicher wußte er, daß Neuhaus und die anderen Radikalen unbeugsam blieben, ferner daß die Schweiz von den Großmächten nichts zu befürchten hatte, endlich daß für das Entstehen eines Tagsatzungsbeschlusses für oder gegen den Aargau kein Druck der Mächte auf die Tagsatzungsgesandten maßgebend sein konnte. Deshalb mußte er doch eher mit einem Triumph des Aargaus rechnen. In diesem Falle allerdings konnte Österreich, wie Werner ganz richtig betonte, seine Würde nur durch eine Tat bewahren und zwar durch die einzig mögliche: daß dem Muri-Konvent ein Heim in der Habsburgermonarchie bereitet wurde. Dadurch aber erklärte die österreichische Regierung ihren Verzicht auf die Fortsetzung des Kampfes, sie gab sich geschlagen. Die Meinung der Wiener Staatskanzlei, daß sie der Schweiz, insbesondere dem Aargau, einen Poffen gespielt und etwas zum Trotz getan habe, war ohne Bedeutung. Ja, diese Meinung konnte nicht einmal zur Überzeugung werden. Denn anfangs September 1841 berichtete Werner abermals dem Fürsten Metternich über das Schicksal der aargauischen Klöster und schrieb über das Verlauten des kaiserlichen Wunsches nach der Übersiedlung Muri's den sonderbar, wenn nicht gar — für die Gegner, falls er ihnen hätte bekannt werden können — belustigend anmutenden Satz: „Im Aargau selbst ist es allerdings möglich, daß die Kenntnis dieser unserer Absicht, unserem Zwecke entgegenwirke: denn man ist dort ohne Zweifel schlecht und gemein genug, sich über die Aussicht, der Muri-Pensionen los zu werden, lediglich zu freuen.“⁵³

Die Geschichte der Übersiedlung des Muri-Konventes auf österreichischen Boden ist, von dem am 31. August 1843 gefaßten Tagsatzungsbeschluß angefangen, genau genug bekannt, seitdem ich meine betreffende Studie vorlegte, die dann auch in die Literatur übergegangen ist.⁵⁴ Noch erübrigt aber die Beantwortung der Fragen: woher denn eigentlich der Gedanke an eine Übersiedlung des Muri-Konventes stammte, warum gerade Gries in Tirol als Niederlassungs-ort ausgewählt wurde und wie jener Gedanke allmählich zur Tat reifte.

⁵³ Uiten, Werners Vortrag Nr. 5.

⁵⁴ Arnold Winkler, Die Gründung des Priorates Muri-Gries. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, 1926. Die Ergebnisse dieser Arbeit

Eine sehr interessante Tatsache ist, daß der Gedanke an die Übersiedlung des Muri-Konventes eine Wandlung durchmachte und daß die Auffassung der Übernahme des Konventes als eine Tat energischer Politik Österreichs in der Wiener Staatskanzlei nicht am Anfang der Entwicklung stand. Ebenso interessant ist ferner, daß dieser Gedanke an drei verschiedenen Stellen, zwar nicht gleichzeitig, aber unabhängig auftauchte.

Wir wissen nunmehr, daß Freiherr von Werner schon an dem Tage, an dem ihm die aargauische Klösteraufhebung bekannt wurde, am 22. Jänner 1841, sich die Frage anmerkte, ob Österreich für die aus dem Kloster Muri vertriebenen „Individuen“ nichts tun könne oder wolle.⁵⁵ Das war eine unmittelbare, mit keinem anderen Gedanken und politischen Zweck verbundene Regung des Mitleids; wie denn überhaupt diese ganze Aufschreibung nicht im Rahmen der großen Politik gehalten war und daran nicht im geringsten gedacht hatte. Die Wendung in der Haus-, Hof- und Staatskanzlei kam — wir wiederholen das kurz — erst nach dem 22. Jänner 1841, auf Grund der vom 18. und 19. Jänner 1841 datierten Berichte des Grafen Bombelles; der hochpolitische Charakter dieser Berichte endlich war verursacht durch das unterm 15. Jänner 1841 an den Grafen Bombelles gerichtete Hilfesuch des päpstlichen Nuntius in der Schweiz.⁵⁶ Am 22. Jänner aber dachte Werner nur an die Rettung Muris, wenigstens der dortigen habsburgischen Gedenksachen und des Konventes. Als er jedoch den Vortrag verfaßte, den Metternich unterm 31. Jänner 1841, als ersten über die Aargauer Klösterangelegenheit, dem Kaiser Ferdinand erstattete, da befand sich jener Gedanke schon in einem weitreichenden Zusammenhang: Für den Fall, daß die österreichische Regierung durch die Weigerung der französischen gehindert wurde, die Aufhebung des aargauischen Klösterdekretes zu erreichen, sollte der Kaiser „zur Befräftigung“ des von ihm zu erhebenden „Protestes gegen die Spoliationen im Aargau und zur möglichen Rettung“ der in den aargauischen Klöstern befindlichen „Denkmäler“ der habsburgischen Geschichte als eine besondere Maßregel die Übernahme des Muri-Konventes verfügen; der Monarch könne

wurden aufgenommen in das Buch von P. Dominikus Bucher O. S. B., Muri-Gries 1027—1927. Bolzano 1927, S. 169—186.

⁵⁵ Akten, Werners Vortrag Nr. 1, Beilage.

⁵⁶ Siehe die Anmerkung Nr. 10.

nicht zugeben, „daß die letzten Konventualen der von [seinen] glorreichen Ahnen errichteten Hausstiftung zu Muri von Haus und Hof vertrieben in der Welt hilflos herumirrten“. Allerdings mußte diese Verfügung geschehen „vorbehaltlich alles und jeden Regresses gegen das Land, welches durch Vertreibung des Konventes aus seinem Sitze [den Kaiser] gezwungen, ihn bei sich gastlich aufzunehmen“. Vor allem sollte durch die vorgeschlagene Maßregel das Kaiserhaus der Schweiz gegenüber „seinen Beruf als Schirmhort der katholischen Kirche und des Rechtes“ erfüllen.⁵⁷ Werner war diesmal ebenso wenig wie am 22. Jänner im Zweifel darüber, daß die Übernahme des Muri-Konventes nach Österreich auch möglich sei, zumal schon Kaiser Franz seinerzeit die Konvente der im österreichischen Schwabenlande gelegenen Klöster St. Blasien und Wiblingen mit neuen Unterkünften bedacht hatte. Wir müssen festhalten, daß in Metternichs Vortrag vom 31. Jänner der Gedanke an die Übersiedlung des Muri-Konventes sich nur als aus dem Gebiete des reinen Mitleides in das der großen Politik erhoben zeigte, daß die Übernahme gleichsam gegen eine von den Aargauern zu leistende Entschädigung gedacht war, daß sie also noch nicht als ein selbständiges politisches Druckmittel, als eine hochpolitische „Tat“ galt. Immerhin; aber dieser Antrag war schon, am 31. Jänner 1841, ein Ausdruck politischer Schwäche!

Bombelles wurde nicht müde, in Wien eine kräftige Politik gegenüber der radikalen Schweiz zu empfehlen. Nicht Worte, sondern Taten verlangte er. Wir haben bereits gelesen, wie er in verschiedenen Wendungen dies Begehren anbrachte.⁵⁸ Das rechte Stichwort fand er unterm 12. Februar 1841 in dem uns auch schon bekannten Satze: «Votre Altesse connait trop bien ce pays-ci pour ne pas savoir qu'il n'y a qu'une énergie que la Suisse apprécie: celle des faits.»⁵⁹ Nur Taten können in der Schweiz Eindruck machen. Freiherr von Werner nahm dies Wort sofort auf. Im ersten Teil der Weisung vom 27. Februar 1841 ließ er den Staatskanzler Metternich bei Bombelles sich gleichsam entschuldigen deswegen, weil Österreich noch bloß mündliche Vorstellungen und keine offizielle Intervention

⁵⁷ Akten, Metternichs Vorträge.

⁵⁸ Siehe die Anmerkungen Nr. 21 und 24.

⁵⁹ Akten, Berichte aus Bern 1841, Nr. 12 A. — Siehe auch die Anmerkung Nr. 21.

unternahm. Und dem Staatskanzler selbst trug Werner unterm 19. März 1841 vor, daß der Kaiser seine Worte durch die „Tat“ bekräftigen müsse.⁶⁰ Diese Tat sollte in der Aufnahme des Murikonventes durch den Kaiserstaat bestehen. Nun und in solchem Entwicklungsgange war in der Wiener Staatskanzlei die Übernahme der Konventualen Muris in den entscheidenden Rang der selbständigen hochpolitischen Tat erhoben worden.

Auch dazu hatte Graf Bombelles etwas beigetragen. Denn ohne von Werners gleichem und bereits getanem Vorschlag etwas zu wissen, schrieb er, von der Unwiderrufbarkeit der Aufhebung der Klöster und der Abtei Muri insbesondere nahezu überzeugt: „Wenn es trotz aller unserer Anstrengungen so war, könnte nicht Österreich seine Pforten den Murimönchen öffnen und ihnen ein Asyl bieten?“ Viel Rühmliches fügte der österreichische Gesandte über die Angehörigen des Stiftes Muri hinzu und schloß diesen vom 16. Februar 1841 datierten Bericht mit der Versicherung, daß der Kredit Österreichs „als einer katholischen Macht, deren väterliche Wohltätigkeit in der Schweiz allgemein anerkannt ist“, bei den Eidgenossen durch die Befolgung seines Vorschlages ungeheuer wachsen würde.⁶¹ Eine Antwort erhielt Bombelles erst durch den ersten Teil der Weisung vom 8. September 1841. In dieser, natürlich auch von Hofrat Werner verfaßt, kündigte Metternich dem Grafen Bombelles an, daß der Kaiser, wenn alle seine Beschwerden wegen der Aufhebung Muris erfolglos blieben, einen neuen offiziellen Protest erheben wolle. Aber, hieß es in der Weisung weiter, damit ein Protest vollkommen wirksam werde (*pour être entièrement efficace*), bedürfe er der Unterstützung durch „materielle Taten“ (*actes matériels*); und deshalb habe der Kaiser am 26. August 1841 prinzipiell die Berufung des Benediktinerkonventes von Muri nach Österreich beschlossen.⁶² Bombelles wurde nicht darüber unterrichtet, ob sein Vorschlag überhaupt beachtet worden; und die Notwendigkeit von politischen Taten neben bloßen Worten bekam er nun als neue staatsmännische Weisheit zu lesen!

Als letzter Anreger der Übersiedlung des Murikonventes nach Österreich kam Friedrich Hurter in Schaffhausen. Nach dem, was

⁶⁰ Akten, Werners Vortrag Nr. 3.

⁶¹ Akten, Berichte aus Bern 1841, Nr. 13 B.

⁶² Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 8. September 1841 (Nr. 1).

sein Sohn Heinrich erzählte,⁶³ mußte bisher angenommen werden, daß die österreichische Regierung lediglich durch einen Rat Hurters zur Aufnahme des Konventes veranlaßt wurde und daß niemand sonst auf diesen Gedanken verfallen war. In Wahrheit kam Hurters Vorschlag an dritter Stelle, um etwas mehr als acht Monate nach Werners Anregung. Denn erst unterm 30. September 1841 schrieb Hurter an den Freiherrn von Werner: „Eine Frage, die ich mir nicht bloß aus mir selbst erlaube, sei mir gestattet. Angenommen, die Angelegenheit der Klöster würde so entschieden, wie ich es leider befürchte, und die Konventualen von Muri, deren Schullosigkeit an demjenigen, was ihnen die Nargauer zur Last legen, doch so ziemlich allgemein anerkannt wird, dürften nicht mehr in ihr Kloster zurückkehren, der größere Teil derselben aber — pars maior et iunior — entschlösse sich, nach den k. k. Staaten auszuwandern, würden sie wohl dort eine Aufnahme finden in der Art, daß sie sich wieder als Korporation konstituieren dürften?“⁶⁴ Was Werner mit Metternichs Genehmigung dem Schaffhausener zu einer Zeit, da die Übernahme Muris nach Österreich schon längst beschlossene Sache war, unterm 12. Oktober 1841 auf diese Frage antwortete,⁶⁵ zeigt klar, daß in Wien ängstlich vermieden wurde, Hurter in politische Dinge einzuweihen und zu mehr als zu Hilfsarbeiten heranzuziehen. Es stimmte mit der Wirklichkeit gar nicht überein, daß ihn sein Sohn immer wieder als einen Vertrauensmann des österreichischen Hofes darstellte. In der Antwort also bezeichnete Werner die „Idee einer eventuellen Übersiedlung des Konventes von Muri nach Österreich“ als naheliegend und nicht unpraktisch. Zuletzt schrieb Werner: „Über die Modalitäten der allenfallsigen Verwirklichung solchen Planes vermag ich mich jedoch heute noch nicht zu äußern.“ Und das, obgleich auch schon der Ort zur Aufnahme des Murikonventes bestimmt war!

Wie wurde dieser Ort gefunden und bestimmt? Unter dem Datum des 3. August 1841 verfaßte Hofrat Werner dem Staatskanzler einen für den Kaiser bestimmten großen Vortrag, worin die Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Nargauer Klösterfrage

⁶³ Heinrich von Hurter, Friedrich von Hurter und seine Zeit, 1. Bd., S. 271.

⁶⁴ Uffen, Briefwechsel zwischen Werner und Hurter.

⁶⁵ Ebenda und Heinrich von Hurter a. a. O., S. 271.

gezeigt und die vielleicht notwendigen Maßnahmen dargelegt wurden.⁶⁶ Werner sah dreierlei Möglichkeiten zur Beendigung „des durch den Beschluß von Aarau vom 13. Jänner eröffneten Dramas“: Erstens konnte der Kanton Aargau sich der Tagsatzung fügen und das Kloster Muri einfach wieder herstellen. Dann hatte, nach Werners Meinung, die Schweiz dem Rechte Geltung verschafft und Österreich war jedes Protestes enthoben. Uns aber drängt sich da freilich die Frage auf, wo denn da der Gedanke an die Verletzung des XII. Bundesvertragsartikels blieb, wenn Österreich mit einem Male, Muris wegen, sich am Schicksal aller anderen aargauischen Klöster uninteressiert erklären wollte. Die zweite Möglichkeit war der umgekehrte Fall, daß nämlich die Tagsatzung den Aargauern das Kloster Muri preisgab gegen Wiederherstellung der anderen Klöster. Dann würde der österreichische Hof wohl, bemerkte Werner, um der Beruhigung der Schweiz willen, sein „Recht rücksichtlich der speziellen Erhaltung von Muri“ fallen lassen müssen. Als die dritte Möglichkeit bezeichnete Werner die Unnachgiebigkeit der Aargauer Regierung, die vollkommene Schwäche der Tagsatzung und den Sieg der Klösterfeinde. Es ist merkwürdig, daß Werner nicht der vierten Möglichkeit, der Wiederherstellung eines oder anderen Klosters, nicht aber Muris und Wettingens, gedachte, obwohl er schon seit dem 28. Juli durch den vom 21. Juli datierten Bericht aus Bern wußte, daß in Aarau der Große Rat am 19. Juli 1841 die Wiederherstellung der drei Nonnenklöster: zu Fahr, Mariä Krönung zu Baden, zu Gnadental, beschlossen hatte.⁶⁷ Diese Unterlassung war ein Fehler, weil diese besondere, früher nie in Rechnung gezogene Möglichkeit auch eine besondere Stellungnahme der Staatskanzlei bedingte. Die schlimmste Möglichkeit war allerdings ein vollkommener Sieg der Aargauer Regierung. Und für diese, die dritte Möglichkeit erkannte Werner als das zuständige Mittel und die Pflicht des Kaisers einen neuen offiziellen und daher schriftlichen Einspruch.

Wir wollen nicht übersehen, daß nun auch Kaiser Ferdinand und dessen Staatsrat durch Metternichs Vortrag das zu lesen bekamen, was ehemals Bombelles so richtig über die Wichtigkeit einer „Tat“ geschrieben hatte. Denn in dem Vortrage verlangte Werner, daß der

⁶⁶ Uf ten, Metternichs Vorträge.

⁶⁷ Uf ten, Berichte aus Bern 1841, Nr. 37 A.

„erneuerte Protest nicht bloß als leere Formalität auf dem Papier stehe“, sondern durch „irgend eine Tatsache“ bekräftigt werde. Als eine solche Tatsache und zugleich als ein dem Kanton Aargau „gewiß äußerst empfindlich“ fallendes „moralisches Mittel“ sollte die „Hereinrufung des Konventes von Muri nach Österreich“ dienen.

Für Entscheidungen kam in Wirklichkeit nicht der kranke Kaiser, sondern die österreichische „Staatskonferenz“ in Frage, die beständig durch zwei Erzherzoge und die Staats- und Konferenzminister gebildet wurde. Die nötigen Arbeiten wurden im „k. k. Staats- und Konferenzrat für die inländischen Geschäfte“, kurz „Staatsrat“ genannt, besorgt, soweit es sich um innere Verwaltungsangelegenheiten handelte, und zwar wirkte da eine Reihe von staatsrätlichen Referenten und Staats- und Konferenzräten mit ihren Sektionschefs. Die Muri-Angelegenheit gehörte in das Arbeitsgebiet des Rates, Prälaten und Universitätsprofessors Dr. Josef Aloys Jüstel.

Unterm 8. August 1841 ging Metternichs Vortrag an den Staatsrat ab, Dr. Jüstel hatte sein Gutachten am 14. August fertig, die zustimmende Äußerung des Staatsrates lag unterm 15. August vor. Jüstel war es, der das ehemalige Stift regulierter Chorherren in Gries bei Bozen in Tirol als Unterkunft für den Muri-Konvent vorschlug. Er hatte sich erinnert, daß über die Wiederherstellung des Stiftes Gries bereits Verhandlungen gepflogen worden und die darüber an den Kaiser gerichteten Vorträge 1834 und 1836 durch seine Hände gegangen waren. Diese Erinnerung war Muris Rettung. Jüstel trat warm dafür ein. Den im Staatsrat formulierten Bestimmungen seiner Entschliebung gab Kaiser Ferdinand am 26. August 1841 seine Unterschrift: Im „äußersten Fall“ der Entwicklung der Aargauer Angelegenheit sollte der „Konvent von Muri als Korporation“ in Österreich „fortbestehen“ dürfen und zwar zu Gries in Tirol.⁸⁸ Jener „äußerste Fall“ betraf bloß Muri und trat ein „im entscheidenden Momente, wenn die Vernichtung dieses Gotteshauses definitiv beschlossen und eine Erneuerung unseres Protestes nötig werden sollte“.⁸⁹ Das wäre die von Werner bezeichnete dritte Möglichkeit des Ausgangs der Klöstersache gewesen. Aber diese trat nicht ein, sondern die vierte, von ihm nicht bezeichnete. Die Protesterneue-

⁸⁸ Aften, Die staatsrätliche Erledigung des Vortrages Metternichs vom 3. August 1841 (in „Metternichs Vorträgen“).

⁸⁹ Aften, Metternichs Vortrag vom 3. August 1841.

zung unterblieb, aber der Muri-Konvent kam doch in die Habsburger Monarchie. So siegte zuletzt auch in diesem Sinne der Aargau über Österreich.

Zur vollständigen Charakteristik der damaligen Lage Österreichs gegenüber der Schweiz fehlt aber noch, was wir nunmehr beizubringen haben. Niemandem, der Metternichs Vortrag vom 3. August 1841 im Zusammenhang der Entwicklung liest, kann entgehen, daß ihm jedes kräftige Auftreten fehlt, ja ein gut Stück Zaghaftigkeit beige-mengt ist. Die textliche Vorbereitung des neuen kaiserlichen Protestes entbehrte vollends jeder Angriffs-lust. Mit diesem Ton des Vortrages stimmt nur dessen Schluß nicht recht zusammen, der vom Zweck der Übersiedlung des Muri-Konventes handelt. Da wird die Stimme wesentlich schärfer. Die Übersiedlung des Konventes sollte das Weiterbestehen des Klosters Muri und „einen fortlebenden Widerspruch“ gegen die aargauische Gewalttat bedeuten. Der Kanton Aargau und wer Güter Muris erwarb, mußte in steter Besorgnis bleiben, daß „bei der ersten günstigen Veranlassung“ der Muri-Konvent als der rechtmäßige Eigentümer den Besitz wieder an sich nehme. Muri-Gries war also eine „sehr ernstlich gemeinte“ und dauernde Bedrohung der Aargauer, die dadurch verhindert werden sollten, „mit dem Muri-Klostergute irgend eine definitive Bestimmung oder Veräußerung zu treffen“.

Und dennoch: es war vorderhand der Wiener Staatskanzlei gar nicht sehr ernst mit der so zu erzielenden Bedrohung des Kantons Aargau und durfte es auch nicht sein. Denn seit dem Jahre 1803 kümmerte sich Österreich, mit Ausnahme Metternichs und seiner Staatskanzlei nach dem Wiener Kongreß, durchaus nicht darum, daß seine Inkameration schweizerischer Güter prinzipiell die gleiche, aber ins Riesenhafte vergrößerte Gewalttat gegenüber der Schweiz und insbesondere dem Bistum Chur war, wie sie nun am Aargau gegenüber Muri und den anderen Klöstern gerügt wurde.⁷⁰ Trotz des tatsächlichen Weiterbestandes etwa des Churer Bistums traf die österreichische Finanzverwaltung ganz ruhig definitive Bestimmungen über dessen in Österreich staatlich ergriffene, inkamerierte,

⁷⁰ Auch darüber wird die, wie bereits angemerkt, von mir vorbereitete umfassende Arbeit über „Die österreichische Inkameration von 1803“ genaue Auskunft geben.

Besitzungen und nahm dieselbe dauernde Bedrohung, die es für den Aargau beabsichtigte, gelassen seitens des Schwächeren hin.

Das alles war in der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, wo immer wieder die eidgenössischen Proteste gegen jene Inkameration einliefen, namentlich Werner und Metternich klar bewußt. Werner machte auch, wie wir wissen, gar kein Hehl aus diesem Bewußtsein und sorgte gerade während des Kampfes um die aargauischen Klöster emsig dafür, daß der Staatskanzler beim Kaiser die Aufhebung der Inkameration betrieb. Er wollte dieses „bare Unrecht“ sühnen,⁷¹ damit Österreich die einzig wirksame moralische Waffe gegen die Aargauer und die radikale Schweiz erhielt. Die Aufhebung ließ sich nicht durchsetzen. Daher kam — das ist uns hier nicht mehr neu — die Zaghastigkeit in der ganzen, gegen die aargauische Klösteraufhebung gerichteten Aktion der Staatskanzlei, kam auch die Zaghastigkeit in Metternichs Vortrag vom 3. August 1841. Österreich, als — nach Werners Überzeugung — Urheber eines Unrechtes, sollte und wollte den von ihm geschädigten Nachbarstaat an der Verübung einer ähnlichen Tat, eines gleichen, aber nicht gleich umfangreichen Unrechtes, soweit die Behandlung der Klostergüter in Frage kam, hindern!

Deshalb konnte die Wiener Staatskanzlei in dieser Sache keinen gerechten Kampf führen. Ihre Wendungen wurden notwendig falsch. Diese Notwendigkeit stellte sich wie eine schützende Mauer vor die Regierung des Kantons Aargau; der Kanton brauchte sich bloß mit seinen Eidgenossen auseinanderzusetzen, ohne auf irgend eine fremde Macht Rücksicht nehmen zu müssen. Österreich und andere europäische Staaten hatten im 18. Jahrhundert aus staatlicher Machtvollkommenheit reichlich Klöster aufgehoben und über deren Güter verfügt. Im 19. Jahrhundert hatte der Staat Österreich sogar den Besitz ausländischer, nicht aufgehobener geistlicher Anstalten an sich genommen. Das waren keine Voraussetzungen, unter denen die Wiener Staatskanzlei zuversichtlich mit der Aargauer Regierung fechten konnte. Sie konnte es umso weniger, als der schweizerische Bundesvertrag sogar eine den Aargauern günstige Interpretation des XII. Artikels gestattete, wie wir uns überzeugten.

Wenn sich aber Frankreich gegenüber der Schweiz innig an

⁷¹ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Vorträge.

Osterreich zur Durchführung dessen Wunsches angeschlossen hätte, so daß sich der Aargau und die gesamte Eidgenossenschaft dem vereinigten Druck der europäischen Mächte hätten fügen müssen? Dann wäre an der Schweiz ein riesenhaftes Unrecht verübt worden, doch wahrscheinlich ohne die innerpolitische schweizerische Entwicklung wesentlich zu ändern oder zu verzögern. Indes ließ der Verlauf der Tatsachen im Verhältnis Osterreichs zu Frankreich und jeder dieser beiden Mächte zur Schweiz keine andere Wirkung zu, als daß letzten Endes die Schweiz außenpolitisch volle Handlungsfreiheit bekam.

Durch die vom 8. September 1841 datierte Weisung erhielt Graf Bombelles den Befehl, die kaiserliche Entschliebung vom 26. August erst dann durch Mitteilung an den Abt von Muri in der Schweiz bekannt zu machen, wenn die Vernichtung Muris (la destruction de l'Abbaye de Muri) unabwendbar geworden. Unterm 5. November 1841, am zweiten Tage, nachdem die ordentliche Tagsatzung von 1841 sich vertagt hatte, meldete Bombelles aus Bern, daß zehn Kantone und ein halber sich am 2. November für die Wiederherstellung aller aargauischen Klöster aussprachen und Karl Neuhaus in der Minderheit blieb. Die Partei des Rechtes habe sich fest und kompakt erhalten. Bombelles konnte also die Lage als nicht sehr bedrohlich bezeichnen und wünschen, daß die Veröffentlichung der kaiserlichen Resolution noch aufgeschoben bleibe.⁷² Die Entscheidung über die Klösterfrage ließ weiter auf sich warten. Der Abt von Muri war mit einigen Konventualen nach Sarnen in Obwalden gezogen und hatte dort eine Schule errichtet. Gelegentlich einer Gebirgsreise lernte im Juli 1842 der während der Beurlaubung des Grafen Bombelles als österreichischer Geschäftsträger wirkende k. k. Legationsrat Eugen von Philippsberg den Abt Adalbert von Muri kennen. In seinem Berichte vom 15. Juli 1842⁷³ schlug daraufhin Philippsberg vor, dem Murikonvente schon jetzt das ihm in Osterreich bestimmte Asyl zu öffnen. Eine Antwort auf diesen Vorschlag erhielt Philippsberg aus Wien nicht. Es blieb bei der am 8. September 1841 gegebenen Anordnung. Erst nachdem die Tagsatzung des Jahres 1843 in Luzern sich am 31. August mit einer Mehrheit von 12²/₂ Stimmen als durch das aargauische Angebot der Wiederherstellung von vier Nonnen-

⁷² Aften, Berichte aus Bern 1841, Nr. 48 A.

⁷³ Aften, Berichte aus Bern 1842, Nr. 17 A.

klöstern — Hermetswil war hinzugekommen — befriedigt erklärt und die ganze Angelegenheit aus Abschied und Traktanden fallen lassen hatte, wurde die Übersiedlung Muris ins Werk gesetzt.⁷⁴

Von der Wiener Staatskanzlei aus wurde das Mögliche in Paris versucht, um den Minister Guizot im Sinne Österreichs zu einem kräftigeren Einschreiten für die aargauischen Klöster zu bewegen. Unterm 24. Februar 1841 verfaßte Werner die an den Grafen Apponyi, in Wirklichkeit natürlich an Guizot gerichtete Depesche, die in zuvorkommendster, aber dringendster Form und so vollendet, wie später nicht wieder, Frankreichs Hilfe erbat. Österreich wollte sich in der Schweiz auf energische, aber mündliche Vorstellungen beschränken, wenn es gewiß wäre, daß sich mit ihm „wenigstens in dieser Richtung die königliche Regierung auf derselben Linie verhalten“ wollte. Damit die Staatskanzlei aber diese Gewißheit erlangen könnte, wäre nötig, daß alle in der von Guizot unterm 10. Februar 1841 an Mortier gerichteten Weisung enthaltenen „ausgezeichneten Wahrheiten“ (*excellentes vérités*) in der ganzen Schweiz vernommen würden und „nicht in den Mappen der Botschaft vergraben blieben“ (*ne restent pas ensevelies dans les cartons de l'Ambassade*). Graf Mortier mußte also den Befehl erhalten, jene Depesche dem Präsidenten vorzulesen und diesem „die Verpflichtung aufzulegen“ (*qu'il lui impose l'obligation*), das Gehörte als die „freundschaftliche, aber ernste Meinung der französischen Regierung“ (*opinion amicale, mais sérieuse du Gouvernement français*) den in der Tagsatzung versammelten Deputierten mitzuteilen.⁷⁵

Diese Weisung wäre wahrscheinlich nicht an Apponyi geschrieben worden, wenn Metternich und Werner damals bereits gewußt hätten, daß etwa eine Woche vorher Mortier ihrem Verlangen entsprach und eine böse Niederlage dadurch erntete.⁷⁶ Nicht vor dem 3. März 1841 kam die Nachricht davon zu Metternich.⁷⁷ Was Graf Apponyi gemäß der erhaltenen Weisung vom 24. Februar bei Guizot vorbrachte, gewann selbstverständlich keinen weiteren Erfolg, als daß Guizot, jede Bin-

⁷⁴ Alles Weitere siehe bei Winkler, Die Gründung des Priorates Muri-Gries. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, 1926.

⁷⁵ Uf ten, Weisungen aus Wien nach Paris, 24. Februar 1841.

⁷⁶ Siehe die Anmerkungen Nr. 29—31.

⁷⁷ Uf ten, Berichte aus Bern, 25. Februar 1841, Nr. 15 A mit Metternichs Empfangsvermerk.

dung an Österreich streng vermeidend, neuerdings in der Schweiz seine Abneigung gegen die aargauische Klösteraufhebung durch den Botschafter laut werden ließ. Was Österreich wünsche, erklärte Guizot dem Grafen Apponyi, habe Frankreich zum Teil schon erfüllt, da doch Graf Mortier die „offiziellen und ostensiblen Weisungen seines Kabinetts“ dem Präsidenten Neuhaus vorlas. Was könne Frankreich mehr tun? An eine schriftliche Intervention dürfe es nicht denken. Übrigens sind ja die beiden Mächte nicht gehindert, gleichzeitig zur Schweiz zu sprechen; sie können auch „offiziell“ sprechen, nämlich von Regierung zu Regierung. Aber mehr läßt sich nicht tun. Der Mangel einer „vollkommenen Identität“ bedeutet durchaus nicht eine „positive Trennung“. Bombelles und Mortier mögen sich nur verständigen, dann wird das beabsichtigte Ziel erreicht werden.⁷⁸ Ob Metternich merkte, daß Österreich bei Guizot keine bedeutendere Rolle spielte als bei Neuhaus? Daß Guizot nur kühler und ruhiger als Neuhaus die Wünsche Österreichs und der andern Mächte beiseite schob? Daß Frankreich nunmehr die in der großen europäischen Frage von den Mächten erlittenen Kränkungen wenigstens im kleinen zurückgab? Wenn er es merkte, ließ er das nicht erkennen; denn die unterm 18. März 1841 an Bombelles gerichtete Weisung bezeichnete jene Antwort Guizots als „befriedigend“ (satisfaisant).⁷⁹ Freilich wußte die Wiener Staatskanzlei damals nicht, was wir heute wissen: daß sie in Bezug auf die schwebende schweizerische Angelegenheit in ihrem Verhältnis zur französischen Regierung an die Grenze gelangt war, die zu überschreiten ihr nicht mehr gelingen sollte. Diese Erkenntnis wird durch das ganze vorhandene Aktenmaterial nur bestätigt.

Graf Mortier war am 25. Februar 1841 nach Paris gereist. Seine Anwesenheit dort traf sich gerade recht mit der Vorsprache Apponyis bei Guizot. Der französische Minister für Auswärtiges hatte gar keinen Anlaß, seine Meinung, daß verfassungsmäßig der Kanton Aargau den Tagsatzungsbeschluß vom 2. April 1841 befolgen müsse, in der Schweiz zu verbergen. Allerdings können wir nicht wissen, in welchem Sinne Guizot mit dem Grafen Mortier die schweizerische Frage besprach, aber wir kennen das Ergebnis. In den

⁷⁸ Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 18. März 1841.

⁷⁹ Ebenda.

ersten Apriltagen 1841 kehrte Mortier nach Bern zurück und zeigte im Vergleich mit seinem früheren Verhalten dem österreichischen Gesandten ein völlig verändertes, höchst befriedigendes Verhalten. Er war nicht mehr abweisend und verschlossen. Öffentlich und zum Präsidenten Neuhaus sprach er davon, daß Frankreich den Tagatzungsbeschuß vom Kanton Aargau in Überlegung genommen zu sehen wünsche, widrigenfalls die französische Regierung „sich später zu einer kategorischen Sprache genötigt fähe“ (se verrait plus tard forcé de parler plus catégoriquement). Graf Bombelles, der unterm 9. April 1841 darüber berichtete, fand diese Art der öffentlichen Mitteilung sehr gut, weil er aus eigener Erfahrung wußte, daß Neuhaus nur das der Öffentlichkeit übergab, was ihm paßte.⁸⁰

Aber die Freude des Grafen beruhte auf einem Irrtum. Wir haben kein einziges Anzeichen dafür, daß die aargauische Klösterangelegenheit in Paris wissenschaftlich, und zwar historisch und juristisch, gründlicher behandelt wurde als in Wien. Gewiß war Frankreich wegen seiner liberalen Strömungen weniger stark als Österreich gesonnen, für die, im konservativsten Sinne, buchstäbliche Einhaltung des schweizerischen Bundesvertrages einzutreten. Doch hatte Guizot schon im Interesse der inneren Ruhe Frankreichs dafür zu sorgen, daß in der Schweiz keine Umsturzmöglichkeiten gefördert wurden. Daß Guizot kein Recht erkannte, sich in die inneren Angelegenheiten der Schweiz zu mischen, stammte aus keinen tieferen Gründen, als für ein gleiches Verhalten in der Wiener Staatskanzlei maßgebend waren. Schließlich standen Österreich und Frankreich gleichzeitig der Schweiz gegenüber: jede von beiden Mächten wollte unverändert ihren Einfluß auf die Schweiz bewahren, ja den der Rivalin zurückdrängen. Stärker als in Österreich war dieser Wille in Frankreich ausgeprägt. Es war so, wie Freiherr von Werner in der vom 14. Februar 1843 datierten Weisung an Bombelles schrieb: „Alles für Frankreich und alles durch Frankreich.“ Von diesem Grundsatz durfte kein französischer Minister, auch Guizot nicht, abweichen; er wäre die längste Zeit Minister gewesen. Übrigens hatte auch der Franzosenkönig gar keinen Grund, den Österreichern einen Vorteil zu gönnen. Er hatte dem Fürsten Metternich heimzuzahlen, daß von diesem ihm 1836 sein Heiratsprojekt vernichtet worden.

⁸⁰ U f t e n , Berichte aus Bern 1841, Nr. 24 B.

Soweit nun etwas von Louis Philippe abhing, war in der Aargauer Angelegenheit das Geschick des politischen Werkes der Wiener Staatskanzlei zum üblen Ausgang verurteilt.⁸¹

Die Richtung also, die Guizot in seiner Politik gegenüber der Schweiz und Osterreich einhalten mußte und wollte, war gegeben; wir kennen sie. Durfte daher Mortiers Wandlung als eine Änderung des französischen Kurses gedeutet werden? Als Guizot in Paris mit Mortier die schweizerische Lage besprach, war der Tagatzungsbeschuß vom 2. April 1841 noch nicht gefaßt; er hätte auch zugunsten des Aargaus fallen können. Mortier wurde von Guizot im März 1841 sicher in keinem anderen Sinne angewiesen, als Apponyi zur Auskunft erhalten hatte. Und das war wenig. Höchstwahrscheinlich hatte obendrein Mortier seine Sprache in der Schweiz nach dem Ausfall des Tagatzungsbeschlusses zu richten. Was hätte Frankreich tun können, wenn er gegen die Klöster ausfiel? So wenig wie Osterreich. Aber da der Spruch so günstig für die aargauischen Klöster ausgefallen war, mochte Mortier sich leicht in die Brust werfen und mit einer „kategorischen Sprache“ seiner Regierung drohen. Denn entweder setzte er die Fügsamkeit der Aargauer Regierung als selbstverständlich voraus, dann riskierte er nichts. Oder er hoffte und glaubte solches nicht, dann wußte er, daß ihm auch die Radikalen es nicht übelnehmen konnten, wenn er „kategorisch“ vom Aargau die „Überlegung“ des Tagatzungsbeschlusses verlangte. Mortier, der gewiegte Diplomat, führte eine Komödie zugunsten Frankreichs auf in geschickter Ausnützung der augenblicklich gegebenen politischen Verhältnisse der Schweiz. Bombelles aber nahm die Haltung des Franzosen als bare Münze, ausgegeben zur Förderung von Osterreichs Wünschen.

Die Mehrheit der außerordentlichen Tagatzung hatte am 2. April 1841 den Spruch getan, daß die Aargauer Klösteraufhebung unvereinbar sei mit der Bundesakte und daß der Aargau, unter Androhung von sonstigen weiteren Schritten, angehalten werde zur Einstellung der Liquidationsverfügungen. Diese Tatsache und was Graf Bombelles vom Verhalten des Grafen Mortier meldete, benützten Metternich und Werner, um bei Guizot einen neuen und wohl ent-

⁸¹ Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 14. Februar 1843 (Nr. 3).
— Siehe die Anmerkung Nr. 3 zum ersten Kapitel dieser Untersuchung.

scheidenden Vorstoß zu machen. Dazu diente die von Werner verfaßte und unterm 17. April 1841 an Apponyi nach Paris gesandte Weisung,⁸² die übrigens gleich der unterm 24. Februar 1841 nach Paris gegangenen Weisung eines der wenigen von Werner verfaßten Schriftstücke ist, die von Metternich durchkorrigiert wurden. Die Wiener Staatskanzlei gab ihrer Genugtuung über den Tagsatzungsbeschuß Ausdruck und zeigte an, daß Graf Bombelles zur innigen Zusammenarbeit mit seinem französischen Kollegen angewiesen wurde. Hing doch, wie die Weisung abermals betonte, die nächste Zukunft und das Schicksal der Schweiz von der betreffenden Eintracht der beiden Höfe ab. „Wenn die schweizerischen Radikalen — nun geführt von einem, wie gesagt werden muß, ebenso geistvollen wie kühnen und dem konservativen Prinzip feindlichen Oberhaupt, nämlich Herrn Neuhaus — auch nur einen Schatten von Hoffnung haben, daß sie ihre umstürzlerischen Pläne von Frankreich beschützt oder bloß geduldet sehen könnten, dann gibt es keinen Zweifel, daß sie die Dinge bis zum äußersten treiben und, indem sie den Tagsatzungsbeschlüssen die Ausführung verweigern, die gegenwärtige Union auflösen, um dafür die helvetische Unität zu setzen, die einerseits von den Bajonetten Berns, des Aargaus und anderer gestützt und andererseits von einem großen Teil der Bevölkerungen bekämpft würde.“

Das war deutlich genug. Aber eine reine Freude über den Beschluß der außerordentlichen Tagsatzung empfand die Staatskanzlei keineswegs. Sie ließ zwar im ersten, offensiblen, Teil der vom 22. April 1841 datierten Weisung durch Bombelles ihre Befriedigung ausdrücken und die Hoffnung, daß der Beschluß auch ausgeführt werde.⁸³ Aber der zweite, geheime, Teil der Weisung ließ klar die fatale Stellung der Staatskanzlei in der Klösterfrage erkennen. Freiherr von Werner legte ohne Umschweife die Frage vor: Was soll geschehen, wenn der Kanton Aargau, „wie es den Anschein hat“, entschlossen ist, sich dem Tagsatzungsbeschuß nicht zu unterwerfen, und die Berner Regierung ihm dabei hilft? Wird dann die Tagsatzung die Entschlußkraft und die Macht finden, um ihrem Beschluß den Gehorsam zu verschaffen? Österreich wollte vorderhand schweigen und die Entwicklung abwarten.

⁸² Akten, Weisungen aus Wien nach Paris.

⁸³ Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 22. April 1841 (Nr. 1 u. 2).

Die Wiener Staatskanzlei war offenbar von Anfang an mit dem Gedanken vertraut, daß sich der Kanton Aargau dem Tagsatzungsbeschuß nicht vollkommen fügen werde. Doch stand nicht einmal fest, ob der Kanton überhaupt zu einer Nachgiebigkeit geneigt sein werde oder, den Stärkeverhältnissen entsprechend, geneigt zu sein brauche. Allein es hatte sich in gewissem Sinne eine Wandlung vollzogen: Nicht mehr die aargauische Klösterfrage stand seit dem 17. April 1841 in der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei im Vordergrund des politischen Sorgenfeldes, sondern das Schicksal der eidgenössischen Verfassung. Der Schutz, den Neuhaus und seine Partei den aargauischen Klösterstürmern zuteil werden ließen, galt in Österreich nur als ein Mittel zum Zweck, die Verfassung von 1815 zugunsten eines schweizerischen Einheitsstaates zu stürzen; der schweizerische Zentralismus aber wurde in Österreich, in Erinnerung an die Napoleonzeit, als eine Verbeugung vor Frankreich, ein Sieg des radikal-liberalen Gedankens, als eine Revolution betrachtet. Diese Anschauung war bei der österreichischen Regierung wiederholt seit 1830 laut geworden; doch nun tauchte sie seit längerem zum erstenmal als richtunggebender Grundsatz auf. Die Klösterfrage wurde durch eine europäische Frage abgelöst; die österreichische Politik gegenüber der Schweiz erhielt von da an bis zum Ausgang des Sonderbundskrieges ihren ganz bestimmten Charakter. Das ist das Bedeutende an der unterm 17. April 1841 an den Grafen Apponyi nach Paris gesandten Weisung und so will diese gelesen werden.

Bombelles lernte den Inhalt der Weisung durch eine lithographierte Abschrift kennen und machte sich die von Werner formulierte politische Idee zu eigen. Er nannte in seinem Bericht vom 7. Mai 1841 die vollkommene und absolute Übereinstimmung zwischen Österreich und Frankreich das einzige Mittel, um die radikale Partei der Schweiz in ihren „freiheitmörderischen“ (liberticides) Plänen zu hemmen. Das wahre Ziel dieser Partei bestehe darin, „eine unitarische Regierung auf den Trümmern der kantonalen Freiheiten zu errichten“ (de fonder un gouvernement unitaire sur les débris des libertés cantonales). „Der Plan ist absurd und hat fünf Sechstel der Schweiz gegen sich; doch wer mag dafür bürgen, daß nicht ein fühner Handstreich eine entsprechende Einschüchterung hervorrufe?“ Darum müsse das Selbstvertrauen der konservativen Partei sehr gestärkt werden. Unter solchem europäischen Gesichtspunkt freilich gewann auch

der Interventionsgedanke bei Bombelles, aber auch in der Staatskanzlei eine neue Begründung: „Von hoher Wichtigkeit scheint mir in der gegenwärtigen Krisis zu sein, daß die Schweiz gründlich überzeugt werde, ihre großen und mächtigen Nachbarn würden gewisse Grenzen nicht überschreiten lassen und ihre Geduld und das Prinzip der Nichteinmischung würden schließlich unter gewissen Umständen ihr Ende finden.“ Wohl täuschte sich Bombelles noch über die wahre Kraft des Radikalismus, indem er sie stark unterschätzte. Indes war er doch ebenfalls über die zwei Schicksalsfragen der Schweiz im klaren: Was wird nun der Aargau tun? Was wird die Tagsatzung unternehmen, wenn sich der Aargau ihren Beschlüssen vom 2. April nicht unterwirft? Und auch das wußte er bestimmt, daß im besten Fall der Aargau nur einige der aufgehobenen Klöster, doch sicher nicht Muri und Wettingen, wieder herstellen werde.⁸⁴

Der Interventionsgedanke verschwand in der Wiener Staatskanzlei nicht wieder; ihre Politik während der ganzen Sonderbundszeit war davon beherrscht⁸⁵ und auch Constantin Siegwart-Müller hat, wie ich seinerzeit nachwies, trotz späterer Ablehnung daran festgehalten.⁸⁶ Diese Politik also wurde durch den Hofrat Werner eingeleitet, soweit der Hinweis auf die zu bekämpfenden Einheitsbestrebungen in Frage kommt; das Mittel der Intervention, der bewaffneten natürlich auch, wurde im wesentlichen von Bombelles bezeichnet.

Bei Guizot und dem König Louis Philippe hatte die Wiener Staatskanzlei ihren Vorrat an Möglichkeiten und Gründen erschöpft. So viel sie auch während der nächsten Jahre im Pariser Außenministerium durch Apponyi unternehmen ließ, es bewegte sich alles auf derselben Linie. Den vom Franzosenkönig im März 1842 geäußerten Gedanken an eine Teilung des Aargaus konnte sie sich natürlich nicht zu eigen machen. Noch versuchte sie eine Wirkung auf die

⁸⁴ Akten, Berichte aus Bern 1841, Nr. 26 A.

⁸⁵ Vergleiche meine Arbeiten: „Die österreichische Politik und der Sonderbund“, Anzeiger f. Schweiz. Gesch., 1919 Österreichs materielle Hilfe für den Sonderbund“, Anzeiger f. Schweiz. Gesch., 1920; „Des Fürsten Friedrich zu Schwarzenberg Anteil am Sonderbundskriege“, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 1921.

⁸⁶ Siehe meine Arbeit „Siegwart-Müllers Abrechnung mit dem Sonderbund“, Schweizerische Rundschau, 1926.

französische Öffentlichkeit. Wir müssen von diesem bisher unbeachtet gebliebenen Versuch auch deshalb Kenntnis nehmen, weil dadurch eine rätselhafte Stelle in Metternichs „Nachgelassenen Papieren“ erklärt wird. Der österreichische Staatskanzler war, zum Teil infolge der politischen Aufregungen, am 11. Juli 1841 in eine schwere Krankheit verfallen und hielt sich seit Mitte Juli auf seinen Schlössern Königswart, dann Johannisberg auf. Im 6. Band der Veröffentlichung „Aus Metternichs nachgelassenen Papieren“ steht nun in einer Tagebuchaufschreibung der Fürstin Melanie Metternich, geborenen Gräfin Zichy, daß am 26. September 1841 ihr Gatte in Johannisberg von Emil Girardin besucht wurde. „Herr Emil Girardin ist ein zweideutiger Charakter, da aber Clemens dennoch an ihm Geschmack fand, so widmete ich ihm bei Tische große Aufmerksamkeit“.⁸⁷ Emile de Girardin (1802—1881) ist bekannt als einer der bedeutendsten Journalisten und Politiker Frankreichs, in dem aber die Charakterfestigkeit nicht ebenso wie die journalistische Kunst entwickelt war. Girardin war Gründer und Chefredakteur des Pariser Blattes «La Presse», durch das er eine wahre Umwälzung in der Zeitungswelt verursacht hatte, und leitete sehr stark die öffentliche Meinung in Frankreich. Was hatte gerade um diese Zeit Metternich mit Girardin zu tun, den er, wie sich aus einer späteren Aufzeichnung ergibt, als Politiker so wenig wie als Menschen achtete? Der Sachverhalt war, daß sich Girardin von der Wiener Staatskanzlei hatte gewinnen lassen, ihre Schweizerpolitik in seinem Blatte zu vertreten. Am 12. September 1841 erschien in der „Presse“, eine halbe Seite groß, der erste fulminante Aufsatz aus Girardins Feder: „Über die schweizerische Eidgenossenschaft bei Gelegenheit der aargauischen Klöster“ (De la confédération helvétique à propos des couvens d'Argovie). In blendenden Sätzen wurde der Schweiz eine Rechnung über alles vorgeschrieben, was sie den europäischen Mächten — Girardin zählte, unberechtigt, auch Frankreich mit — 1815 verdankte. Der Aufsatz klang in den Ruf aus: „Der Schweiz steht es nicht frei, ihren Bundesvertrag zu verletzen, denn die Errichtung dieses Vertrages war das Ergebnis einer Übereinkunft zwischen der Schweiz und Europa und die Verletzung dieses Vertrages wäre eine europäische Angelegenheit“. Da stand, von Girardin hingeschrieben,

⁸⁷ Aus Metternichs nachgelassenen Papieren, 6. Band, S. 505.

genau die Wandlung der Aargauer Klösterfrage in ein europäisches Problem, die ich eben kennzeichnete, begründet durch die Überzeugung von einem zwischen der Schweiz und Europa seit 1815 bestehenden Vertragsverhältnis. Unsere Untersuchung hat des öfteren dargetan, daß diese Überzeugung seit jeher einen unverbrüchlichen Satz der Wiener Staatskanzlei bildete. Freilich, verglichen mit den österreichischen Aktenstücken, lehrt Girardins Aufsatz, daß er keine Originalarbeit ist. Wir lesen: „Man sieht, die Schweiz hat sehr viel von Europa empfangen, sie schuldet aber auch Europa sehr viel; was sie empfing, war nicht bedingungslos. Das also ist die Stellung der Schweiz gegenüber Europa: Die Schweiz ist ein souveräner und unabhängiger Staat; sie ist außerdem ein neutraler und unverletzbarer Staat. Aber sie verdankt Europa einen Bundesvertrag, der ihre innere Ruhe gewährleistet und dadurch die Respektierung ihrer Neutralität ermöglicht“. Dafür verlange Europa von der Schweiz nur die Aufrechthaltung ihres inneren Friedens, ihres Bundesvertrages. Dieser Text ist uns aus den von Werner verfaßten Schriftstücken recht bekannt und in der Tat ist Girardins Aufsatz nur eine Umarbeitung der unterm 5. Juli 1838 und 27. Februar 1841 an Bombelles ergangenen Weisungen.⁸⁸ Ohne Zweifel erhielt Girardin die Richtlinien aus Wien vorgezeichnet. Für deren Befolgung holte er sich im Schloß Johannisberg von Metternich irgend welchen Lohn. Vielleicht bekam er neue Aufträge. Einen politischen Erfolg aber erzielte die Wiener Staatskanzlei auch mit Girardins Hilfe nicht.

Die Berichte aus Bern gaben nachgerade jede Hoffnung auf, daß sich Neuhaus je zu einem Zugeständnis herbeilassen werde. Nachdem die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1841 sich am 8. September vertagt hatte, schrieb Bombelles unterm 17. September in einer großen und wichtigen Situationsschilderung: „Unter den gegenwärtigen Umständen ist es ein großes Unglück, in der Person des Oberhauptes der Eidgenossenschaft nicht einen unparteiischen Richter, sondern einen heftigen Gegner zu finden“. Präsident Neuhaus sei ein gefährlicher Feind; er besitze wenig Bildung und mit Ausnahme des Berner Kantons sei er wenig vertraut mit den Schweizer Angelegenheiten, deren Einzelheiten er nur sehr oberflächlich kenne; als

⁸⁸ Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 5. Juli 1838 (Nr. 1) und 27. Februar 1841 (Nr. 2).

wütender Voltaireanhänger suche er seine Verachtung jedes positiven Glaubens gar nicht zu verbergen. „Doch neben all diesen gewiß sehr wichtigen Fehlern hat er eine Eigenschaft, die ich noch nie in einem Staatsmanne antraf, seit ich in der Schweiz bin, nämlich einen eiser-
nen Willen, unterstützt von einer unglaublichen Tätigkeit (activité prodigieuse). So ist der Mann, der zum Abgott des Radikalismus wurde, der nach Gutdünken über dessen sämtliche Mittel verfügt“. Die Freunde der guten Sache aber sind ihm nicht gewachsen, sind zaghaft und berechnen ihre Mittel schlecht.⁸⁹ Und nachdem Neuhaus am 2. November 1841 auf der Tagsatzung in der Minderheit geblieben, berichtete drei Tage später Bombelles nach Wien: „Trotz der falschen Stellung, in der sich der Schultheiß Neuhaus befindet, wird er nicht nachgeben. Sein Stolz ist zu sehr im Spiele, als daß er einen Schritt zurück machen wollte oder könnte. Besser brechen als sich biegen (melius frangi quam flecti), ist sein Wahlspruch“.⁹⁰ Daß Karl Neuhaus in seiner vollen Bedeutung von Bombelles gewürdigt wurde, ist klar; desto deutlicher trat seine Unüberwindbarkeit hervor. Für das Jahr 1842 ging die Bundespräsidentschaft zwar von Neuhaus auf den siebenzigjährigen Schultheißen Tscharner über, doch jedermann wußte, wer auch weiterhin eigentlich die Macht besaß. In seinem Bericht vom 29. Dezember 1841 erklärte Bombelles, daß nach dem 1. Jänner 1842 Neuhaus nur dem Namen nach nicht mehr das Oberhaupt der Republik Bern und der Eidgenossenschaft sein werde. In Wirklichkeit bleibe er doch „der große Führer der revolutionären Partei“ (le grand modérateur du parti révolutionnaire), der Fleisch gewordene Radikalismus mit einem geradezu imperatorischen Gehaben.⁹¹ Als endlich für 1843 der Vorort Luzern die Leitung der eidgenössischen Geschäfte übernahm, nachdem Luzern die große Reaktion im konservativsten Sinne durchgeführt hatte, da fehlten nach so langem Kampfe vollends Kräfte und Interesse, um die Erfüllung des Beschlusses vom 2. April 1841 zu erzwingen.

Diese Berichte riefen als ihr Widerspiel in der Wiener Staatskanzlei erklärlicherweise eine sich allmählich verstärkende hoffnungslose Stimmung hervor. Anlässlich der Präsidentschaftsübernahme durch Tscharner verfaßte Werner unterm 10. Jänner 1842 eine

⁸⁹ Akten, Berichte aus Bern, 17. September 1841, Nr. 44 A.

⁹⁰ Akten, Berichte aus Bern, 17. September 1841, Nr. 48 A.

⁹¹ Akten, Berichte aus Bern, 29. Dezember 1841, Nr. 51 B.

Weisung für Bombelles, deren erster Teil, eigentlich eine mächtige und ausgezeichnete Staatschrift, nochmals dem Vororte Bern die ganze Klösterangelegenheit vom österreichischen Standpunkte aus darlegte. Diese aufrecht und eindringlich geschriebene Weisung erschien in ihrem Zwecke dem Freiherrn von Werner wichtig genug, daß er zur stilistischen Feilung seinen Kollegen Hofrat Freiherrn Depont (de Pont) heranzog. Aber der zweite, reservate, Teil dieser Weisung klang ganz anders; da hieß es: „Ich konnte gewiß nicht die Absicht haben, in der vorangehenden Depesche ein Werk zu schaffen mit der Bestimmung, einen unmittelbaren und tatsächlichen Erfolg hervorzurufen. Denn wir sind zu sehr vom Gefühl des frankhaften Marasmus durchdrungen (*pénétrés du sentiment du marasme maladié*), in dem die Schweiz ihr Dasein mühselig hinschleppt, um uns einbilden zu können, daß die Heilung im Wege einer einfachen mittelbaren Warnung (*d'une simple admonition indirecte*) möglich sei.“⁹²

Die Wiener Staatskanzlei war schon im Februar 1841 durch den preußischen Gesandten in der Schweiz, Herrn von Bunsen, benachrichtigt worden, daß die Aargauer die Klöster Muri und Wettingen sicher nicht wiederherstellen würden,⁹³ und im Mai desselben Jahres hatte ihr Graf Bombelles die gleiche Überzeugung mitgeteilt.⁹⁴ War es da zweckmäßig, daß die Staatskanzlei durch eine unterm 29. Juli 1841 an Bombelles gerichtete Weisung neuerdings, aber in mittelbarer und nicht offizieller Weise, beim Vororte gegen die Aufhebung des Klosters Muri einschritt? Diese Depesche hatte es sehr eilig, sie wurde aus Königswart, dem Urlaubsaufenthalte Metternichs, durch einen Eilboten nach Bregenz zur Weiterbeförderung gebracht. Von Werner verfaßt, nahm diese Weisung Kenntnis vom aargauischen Anbot der Wiederherstellung dreier Nonnenklöster, bemängelte Form und Inhalt des Angebotes und beklagte die radikalen Angriffe gegen den Katholizismus. Doch in der Hauptsache wehrte

⁹² Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 10. Jänner 1842 (Nr. 1 u. 2). — Der erste Teil dieser Weisung wurde dem Präsidenten Tschärner durch den k. k. Legationsrat Johann Frank von Negelsfürst, statt des erkrankten Grafen Bombelles, vorgelesen. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft 1830—48, 2. Bd., S. 140, berichtet: „Der österreichische Geschäftsträger [!] Frank soll eine solche [„vertrauliche Mitteilung“] versucht [!] haben“. Siehe dazu Akten, Berichte aus Bern 1842, Nr. 3.

⁹³ Siehe die Anmerkung Nr. 41.

⁹⁴ Siehe die Anmerkung Nr. 84.

sie sich gegen den Untergang Muri. Der „dynastische Protest“ vom 8. Februar 1841 sei nicht erneuert, die aargauische Antwort nicht widerlegt worden, weil die Hoffnung bestand und noch bestehe, daß die Eidgenossenschaft dem Recht zur vollen Geltung verhelfen werde. Wenn sich aber diese Hoffnung als trügerisch erweise, wenn der Kanton Aargau die Abtei Muri ohne irgend einen Ersatz zugunsten religiöser Zwecke aufheben dürfe, dann werde der kaiserliche Hof die Erneuerung seines Protestes vom 8. Februar erwägen und die Mittel, um ihn wirksam zu machen. Die Folgen, die sich des weiteren aus solchem notgedrungenen Vorgang Österreichs für die Schweiz ergäben, könnten nur ernster Natur sein.⁹⁵

Diese Weisung hatte ihren Ursprung nicht in Wien oder Königswart, sondern in Bern; und nicht beim österreichischen Gesandten, sondern bei Schweizern. Dem Grafen Bombelles klagten nämlich der Sandammann von Schwyz, Abyberg, und Schultheiß Rüttimann von Luzern, daß sie mit ihrer Forderung nach gänzlicher Wiederherstellung aller aargauischen Klöster stark in der Minderheit bleiben müßten, wenn ihnen Österreich nicht hülfte. Abyberg sagte: „Wenn in diesem Augenblick Ihre Regierung erklären wollte, daß sie die Vernichtung von Muri und Wettingen nicht dulden werde, dann würden wir plötzlich und ohne Schwertstreich siegen“. Bombelles meldete diese Unterredung in seinem chiffrierten Berichte vom 15. Juli.⁹⁶ Wenige Tage später, am 19. Juli, wurde in Aarau beschloffen, der Tagsatzung die Wiederherstellung dreier Nonnenklöster anzubieten. Merkwürdigerweise legte nun auch Kaspar Bluntschli, neben Konrad von Muralt der zweite Züricher Gesandte, dem Grafen Bombelles nahe, daß die österreichische Regierung durch eine „ostensible Depesche“ sich klar darüber ausspreche: sie würde ihre Reklamationen erneuern, wenn Muri aufgehoben bleiben sollte. Diese Depesche könnte die endliche Abwicklung der Klösterangelegenheit aufs beste beeinflussen.⁹⁷ Der vom 21. Juli datierte Bericht über Bluntschlis Anregung kam am 28. Juli zu Metternich. Zusammengehalten mit dem vom 15. Juli stellte er sich als eine unbedingt zu respektierende Sache dar. Und so wurde ihm sofort entsprochen; am

⁹⁵ Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 29. Juli 1841 (Nr. 1 u. 2); ferner Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft 1830—1848, 2. Bd., S. 118.

⁹⁶ Akten, Berichte aus Bern 1841, Nr. 36 A.

⁹⁷ Akten, Berichte aus Bern, 21. Juli 1841, Nr. 37 A.

nächsten Tage ging die gewünschte Depesche nach Bern ab. Wie die beigegebene reservate Weisung lehrt, knüpften Metternich und Werner, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, keine besonderen Erwartungen daran.

Von Bern, diesmal von Bombelles, ging schließlich noch eine politische, von der Staatskanzlei ebenso rasch durchgeführte Unternehmung aus, die wir zu besprechen haben. In seinem Berichte vom 29. Dezember 1841 meldete Bombelles, daß die schwächlichen Proteste der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz gar keinen Erfolg hatten, und meinte: „Über ein Breve des Papstes, ein Hirtenbrief, eine Allocution sogar hätten eine ganz andere Tragweite“.⁹⁸ In der Wiener Staatskanzlei wurde diese Idee unverweilt aufgegriffen, wie der dritte, geheime, Teil der an Bombelles unterm 10. Jänner 1842 ergangenen Weisung lehrt.⁹⁹ Metternich ließ die Anregung des Grafen Bombelles dem römischen Hofe zur Entscheidung vorlegen. Der Erfolg dieses Einschreitens zeigte sich in kürzester Frist, im Breve, das Papst Gregor XVI. am 1. April 1842 an die Bischöfe der Schweiz richtete.¹⁰⁰ Der Nutzen dieses Breves? Der österreichische Geschäftsträger Herr von Philippsberg berichtete aus Bern unterm 2. August 1842: „Eine nicht zu verbergende Wahrheit ist, daß bis gegenwärtig die Masse des katholischen Volkes in den meisten Kantonen nur ein sehr kaltes Interesse am Schicksal der Klöster genommen hat und daß der durch das päpstliche Breve erzielte Erfolg nahezu Null war“.¹⁰¹ Diese Nachricht mußte in der Tat niederschmetternd wirken. Daß das Oberhaupt der katholischen Christenheit die aargauischen Beschlüsse verdammt und die Klösteraufhebungen und Verkäufe geistlicher Güter als ungültig erklärte, war ohne sonderliche Aufregung allenthalben zur Kenntnis genommen und ad acta gelegt worden!

Von der Wiener Staatskanzlei und von Bombelles wurde bereits, wie wir wissen, und zwar ausdrücklich seit dem April 1841, die aargauische Klösteraufhebung nicht allein als Bundesbruch, sondern auch als Streben nach dem schweizerischen Einheitsstaate gewertet. Maßgebend für das Austausch dieser vollkommen zutreffenden Ansicht kann recht gut eigene Erkenntnis bei Metternich und Werner

⁹⁸ Uf ten, Berichte aus Bern, 29. Dezember 1841, Nr. 51 B.

⁹⁹ Uf ten, Weisungen aus Wien nach Bern, 10. Jänner 1842 (Nr. 3).

¹⁰⁰ Tillier a. a. O., S. 140.

¹⁰¹ Uf ten, Berichte aus Bern, 2. August 1842, Nr. 21 D.

gewesen sein. Näher liegt aber, daß hier bei Hofrat Werner die Erinnerungen an Dr. Friedrich Hurter aus Schaffhausen sich geltend machten, an Hurter, mit dem Werner 1838 und 1839, in Mailand und Wien, eingehende Besprechungen gehabt hatte. Hurter gab auch durch Form und Inhalt seiner vom 12. bis 19. Oktober 1838 für Metternich über die Schweizer Zustände im allgemeinen und die Klösterfrage im besondern verfaßten Denkschrift,¹⁰² namentlich durch die Entstehungsgeschichte des Bundesvertrages von 1815, dem Hofrat Werner manche Anregungen, die von diesem in späteren Jahren benützt wurden. Einer der Grundsätze Hurters war auch: „Jede Bundesänderung ist ein Schritt zur Helvetik“, also zum Einheitsstaate. Diesen Grundsatz hat sein Sohn Heinrich schon in einem Briefe von 1836 überliefert.¹⁰³ Es ist daher sehr möglich, daß Werner diesen Gedanken seinerzeit von Hurter empfing, doch erst viel später verarbeitete.

Über Hurter dachte schon sehr früh, 1836, auch an die Gründung eines Sonderbundes — er sprach von „Erneuerung der Eidgenossenschaft“ — der katholischen Schweizerkantone.¹⁰⁴ Auf diese Idee freilich hätte die Wiener Staatskanzlei, wenn sie überhaupt von Hurter in solcher Hinsicht benachrichtigt worden, nicht eingehen können. Denn wohl oder übel mußte ein Sonderbund zum Bundesbruch im größten Maßstabe führen und gerade eine Wirkung haben, die dem Wunsch Österreichs von vornherein entgegen stand.

Die Entwicklung kam indes anders. Bereits am 11. Oktober 1841 einigten sich auf der Konferenz zu Brunnen die Kantone Luzern, Zug und die drei Urkantone zum Widerstand gegen einen möglicherweise gegen die aargauischen Klöster gerichteten Mehrheitsbeschluß der Tagsatzung. Auch die Kantone Freiburg und Wallis traten dieser Vereinigung bei. Die Tagsatzung von 1842 brachte allerdings eine solche Entscheidung noch nicht, aber die im Juni 1842 vom Luzerner Großen Rat für seinen Tagsatzungsgesandten beschlossene Instruktion stellte sich ganz als Ergebnis der Konferenz von Brunnen dar. Graf Bombelles wußte gewiß nichts von den bezüglichen Gedanken Hurters, die kaum in Wien schon laut gewesen sein

¹⁰² Akten, Hurters Denkschriften.

¹⁰³ Heinrich von Hurter, Friedrich von Hurter und seine Zeit, 1. Bd., S. 237.

¹⁰⁴ E b e n d a.

konnten. Jedenfalls hätte er alle sonderbündlerische Politik weit von sich gewiesen. Daher schrieb er, als er die luzernische Instruktion erfahren hatte, am 23. Juni 1842 nach Wien: „Die Konklusion dieser Instruktion könnte immerhin daran denken machen, daß der Kanton Luzern, falls der Antrag zur Wiederherstellung aller Klöster nicht die Mehrheit erhielte, sich nicht nur jeder Abstimmung enthalten, sondern sich auch als getrennt (séparé) von einer Eidgenossenschaft betrachten würde, die er als nicht mehr bestehend ansähe. Ich glaube, daß in diesem Augenblick ein Versuch Luzerns und der kleinen Kantone zur Wiederholung eines Benehmens, das 1833 zu Sarnen so schlechten Erfolg hatte, ein Fehler und ein Unglück wäre. Ich beabsichtige also, sobald der Schultheiß Rüttimann in Bern angekommen sein wird, mit ihm freimütig über diesen Belang zu reden; denn der Radikalismus würde mit Eifer Nutzen ziehen aus dem Irrtum, in den die konservative Partei verfiel, und ein Bürgerkrieg könnte sehr wohl das Resultat sein“.¹⁰⁵ Des Gesandten Nachfolger, Philippsberg, dachte in diesem Punkte genau so. In seinem Berichte vom 2. August 1842 gab er als seine Überzeugung, daß die Partei des Karl Neuhaus jedesmal aus vollem Herzen Beifall klatsche, wenn Luzern oder ein anderer katholischer Kanton mit seiner Trennung von der Eidgenossenschaft drohe. Die radikale Partei lauere bloß auf eine Gelegenheit, um die Rollen zu tauschen, und sie wäre entzückt, wenn sie sich auf den Boden des Rechtes stellen könnte, um die Katholiken vollständig zu unterdrücken, sowie diese sich irgend eine illegale Handlung erlaubten. Die radikale Partei kenne ihre Stärke und wisse sehr gut, daß die Katholiken, sich selbst überlassen, die Schwächeren sind. „Daher das sardonische Lachen über die diplomatischen Noten, die nur Wünsche zur Wiederherstellung der Ordnung äußern, damit kein Bürger- und Religionskrieg ausbreche“.¹⁰⁶

Also durften, wenn ein Bundesbruch, die Unterdrückung der Katholiken und ein Bürgerkrieg in der Schweiz vermieden werden sollten, die konservativen Elemente von den Mächten nicht „sich selbst überlassen“ werden? Das war eben das Problem, vor dessen Lösung damals die ganze politische Kunst und Erfahrung versagte und in dem schließlich der österreichisch-französische Kampf um die Schweiz

¹⁰⁵ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

¹⁰⁶ Akten, Berichte aus Bern, 2. August 1842, Nr. 21 D.

ein klägliches Ende fand. Noch am selben Tage korrigierte sich darum Philippsberg im nächsten Berichte selbst, indem er „dermalen“ (dans ce moment) jede fremde Intervention als unzeitgemäß bezeichnete. „Die auf das Herbeirufen dieser Intervention gerichteten Deklamationen einer gewissen Partei haben schon viel Übel angerichtet.“ Es ließe sich ja auch kaum ein Rechtsgrund für ein solches Einschreiten finden. Wo war ein Ausweg? Philippsberg wußte keinen anderen als den Vorschlag, daß der römische Hof sich nicht mehr durch ein Breve auf den bloß religiösen Standpunkt stelle, sondern unter dem Gesichtspunkt, daß durch den Bruch des XII. schweizerischen Bundesvertragsartikels das internationale Recht verletzt worden, in den Streit eingreife. Aus einem solchen öffentlichen Akt könnte sich früher oder später doch für die Mächte die Möglichkeit ergeben, ihre Rechnung mit der Schweiz abzumachen.¹⁰⁷ Gewiß aufatmend bemerkte Metternich auf diesem Berichte: „Eine sehr wichtige Frage!“

Aber die geschichtliche Entwicklung nahm doch den Verlauf, den wir kennen. Hier hatte ich nur aktenmäßig festzustellen, daß die österreichische Regierung von Anfang an dem Sonderbundsgedanken ablehnend gegenüber gestanden war.

Es ist bekannt, daß die Wiener Staatskanzlei auch Schweizer Politiker und Gelehrte als Helfer gewann. Gleich zu Beginn ihres für die aargauischen Klöster geführten Kampfes trat der St. Gallener Staatsmann Gallus Jakob Baumgartner an ihre Seite. Alle Einzelheiten der Geschichte dieser Bundesgenossenschaft sind bekannt, seitdem ich darüber meine Arbeit erscheinen ließ.¹⁰⁸ Bloß zwei Tatsachen sind noch mitzuteilen.

Den ersten Anlaß, ihre Aufmerksamkeit wieder auf Baumgartner zu lenken, empfing die Staatskanzlei aus dem vom 18. Jänner 1841 datierten Bericht des Grafen Bombelles, worin dieser beflagte, daß die 900 000 Katholiken in der Eidgenossenschaft weder Führer noch einen Vereinigungspunkt hätten.¹⁰⁹ Baumgartners Person und Wirken wurden von der österreichischen Regierung schon seit langem beobachtet und es war kein schlechter Gedanke, dem von

¹⁰⁷ E b e n d a, Nr. 21 E.

¹⁰⁸ Arnold Winkler, Gallus Jakob Baumgartners Beziehungen zu Österreich. Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 1925.

¹⁰⁹ A k t e n, Berichte aus Bern 1841, Nr. 5.

Bombelles bezeichneten Übelstände durch Gewinnung des hervorragenden staatsmännischen Talentes eines Baumgartner abzuhefen. Unverweilt, anfangs Februar 1841, wurden in Wien die nötigen Maßnahmen begonnen.¹¹⁰ Bombelles wußte noch nicht, daß seinem Gedanken so nachhaltige Wirkung beschieden war, und dachte gewiß an keine bestimmte Person, als er unterm 25. Februar wiederholte, daß allen gutdenkenden Kantonen, aber auch den zweifelhaften, nur ein „Vordermann“ (chef de file) fehle, um sich wieder zu sammeln und den Bernern eine Kampffront entgegenzustellen, an der „alle Hinterlist des Berner Radikalismus“ scheitern würde.¹¹¹ Damals hatte er nämlich die Weisung vom 15. Februar 1841 in Händen, in welcher Weisung, mit deutlichem Bezug auf jene erste Anregung des Gesandten, aber, weil die Sache wegen Baumgartners sich erst anspann, bloß allgemein bedauert wurde, daß die konservative Partei keine Führer unter den Zürichern finde. Einige Hoffnung wollte diese Weisung auf den Kanton Luzern setzen.¹¹² Nachdem Baumgartner wirklich für Österreich gewonnen worden, betrachtete ihn Bombelles als den vorzüglichen Vertrauensmann und spendete ihm in den Berichten jegliches Lob. Allerdings, dem Plane Baumgartners zur Gründung einer schweizerischen Mittelpartei setzte Bombelles berechtigte Zweifel entgegen, die mit ihm dann auch die Staatskanzlei teilte.¹¹³ Baumgartner konnte, wollte vielleicht auch nicht im weiteren Verlaufe der Klösterangelegenheit die Wünsche Österreichs erfüllen. Von beiden Seiten war das Bündnis zu sehr als Geschäftsfache behandelt worden.¹¹⁴

In dieser Hinsicht ist sehr interessant zu sehen, daß Philippsberg — und das ist die zweite hier zu bemerkende Tatsache — nicht nur alle Bedenken des Grafen Bombelles wegen Baumgartners „Mittelpartei“ durchaus billigte, sondern, anders als Bombelles, sowie er Baumgartner persönlich kennen lernte, im Juli 1842, sich kritisch und gegensätzlich zu ihm einstellte. Er hegte kein Vertrauen zu seiner Person und seiner Politik und gab in zwei Berichten, vom 15. Juli und 2. August 1842, dieser Meinung über Baumgartner

¹¹⁰ Winckler a. a. O., S. 316.

¹¹¹ Aften, Berichte aus Bern 1841, Nr. 15 A.

¹¹² Aften, Weisungen aus Wien nach Bern, 15. Februar 1841 (Nr. 1).

¹¹³ Winckler a. a. O., S. 395.

¹¹⁴ Winckler a. a. O., S. 411, 427 f.

eingehend Ausdruck. Als kennzeichnend dafür, wie Baumgartner die politische Lage der Schweiz einschätzte, meldete Philippsberg nach Wien die folgende Wendung aus einer Rede Baumgartners, die er auf der Tagsatzung von 1842 hielt: „Wir haben in den letzten Jahren sehr schwierige Fragen gehabt; wir haben die Angelegenheit von Basel, wir haben die Angelegenheit von Schwyz gehabt, wir haben noch die der Klöster. Alle diese Fragen sind verschwunden oder werden verschwinden, ohne viel Spuren in unserem politischen Leben zu hinterlassen; nach Verlauf einiger Jahre werden sie vergessen sein; man wird nicht mehr davon sprechen.“¹¹⁵ Philippsbergs Urteil machte in Wien Eindruck und half, als Philippsberg seine Schätzung Hurters und dann Siegwart-Müllers immer stärker kundgab, die Stimmung der Wiener Staatskanzlei zugunsten dieser Männer beeinflussen. Baumgartners politische Bedeutung für Österreich wurde auch durch Philippsbergs Urteil erledigt.

In der vorliegenden Untersuchung wurde schon erwähnt, daß Dr. Friedrich Hurter, bis in den März 1841 Antistes (Vorsteher der kantonalen protestantischen Geistlichkeit) in Schaffhausen, im Oktober 1841 von der Wiener Staatskanzlei zu historischen Arbeiten veranlaßt wurde, die der Widerlegung der aargauischen Antwort vom 1. März 1841 dienen sollten. Die neuerliche Verbindung mit der Staatskanzlei hatte Hurter selbst herbeigeführt durch seinen unterm 30. September 1841 an Werner gerichteten Brief, von dem wir bereits sprachen¹¹⁶ und in dem er sich für eine Unterkunft des Mürikonventes in Österreich verwendete.¹¹⁷ In seinem Antwortbrief vom 12. Oktober 1841 ersuchte Hofrat Werner um „historisch-publizistische Materialien“, denn niemand „könnte uns diese Materialien reichhaltiger, treuer, gründlicher liefern, als der vortreffliche Geschichtschreiber, der ausgezeichnete Kenner schweizerischer Begebnisse, der auch als (der unverkennbare) Verfasser der Denkschriften aargauischer Klöster sich neue Lorbeeren, und neue Ansprüche auf den Dank jedes Biedermannes erworben hat“.¹¹⁸ Hurter entsprach, mit offener Verwendung von Gedanken Werners und Reinharts, diesem

¹¹⁵ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

¹¹⁶ Siehe Anmerkung Nr. 64.

¹¹⁷ Akten, Briefwechsel zwischen Werner und Hurter.

¹¹⁸ E b e n d a.

Ersuchen zunächst unterm 18. November 1841¹¹⁹ durch eine große Denkschrift,¹²⁰ der er unterm 24. November und 19. Dezember 1841 Nachträge folgen ließ.¹²¹ Wir wissen bereits, daß Hurters Arbeiten den Kern der Sache ebenso wenig trafen wie Werners eigene Aufstellungen. Sie hatten auch keinen Erfolg, sie wurden gar nicht verwendet. Werner dankte unterm 9. Jänner 1842,¹²² schrieb aber bezeichnenderweise: „Gern will ich Ihnen übrigens gestehen, daß ich mich mit immer steigender Wehmut mit Ihren Schweizer Angelegenheiten befaße; denn ich erblicke in denselben fast nirgends Licht“.¹²³ Wir haben hier nicht einzugehen auf die von Hurter und Siegwart-Müller gegen Bombelles hinter den Kulissen geführten Kämpfe, von denen Hurters Sohn Mitteilungen machte¹²⁴ und die hauptsächlich auf den gegenseitig zwischen Bombelles und den beiden Schweizern herrschenden Antipathien beruhten. Wichtiger ist, daß Hurter, sehr im nachhinein, unterm 4. April 1843 an Werner eine neue und letzte Denkschrift über die schweizerischen Zustände schickte und nicht nur sehr deutlich von einem Schweizer Sonderbunde sprach, sondern auch aufs dringendste ein gemeinsames Einschreiten Frankreichs und Österreichs in der Schweiz durch kräftigen, übereinstimmenden und „auf Wiederherstellung des so frevelhaft verletzten Rechts“ gehenden Rat verlangte.¹²⁵ Also beweist auch diese Schrift Hurters, daß er in die politischen Vorgänge gar nicht eingeweiht war und von den zwischen Österreich und Frankreich herrschenden Schwierigkeiten keine Vorstellung hatte. Diese empfing er durch Werners bedeutende, vom 3. Mai 1843 datierte Aufklärung.¹²⁶ Werner lehnte in höflichster Weise weitere Ratschläge solcher Art ab. Er bezeichnete mit scharfen Linien die unüberwindbaren Hindernisse, die sich der praktischen, auf ausländisches Eingreifen in die Schweiz gerichteten Politik ent-

¹¹⁹ Nicht unterm 24. Oktober, wie Heinrich von Hurter a. a. O., S. 272, angibt.

¹²⁰ A k t e n, Hurters Denkschriften.

¹²¹ E b e n d a.

¹²² Nicht unterm 4. Jänner, wie H. v. Hurter a. a. O., S. 281, angibt.

¹²³ A k t e n, Briefwechsel zwischen Werner und Hurter.

¹²⁴ Heinrich von Hurter a. a. O., S. 267, 290 ff.

¹²⁵ A k t e n, Hurters Denkschriften, und Heinrich von Hurter a. a. O., S. 296.

¹²⁶ A k t e n, Briefwechsel zwischen Werner und Hurter, und H. v. Hurter a. a. O., S. 297 f.

gegenstellten. „Das Kapitel des Rates — der officiösen (nicht officiellen) Tat — ist sicher von Seite Österreichs der Schweiz gegenüber erschöpft.“ Und so setzte diese Darstellung Werners unter die österreichische Politik in der Aargauer Klösterfrage den Schlußpunkt. Hurter gewann nachher selbst in Paris die Überzeugung von der Aussichtslosigkeit jeder Bemühung, die französische Politik in diesen Belangen zu ändern.¹²⁷

Was hätte denn ein energischer Kampf um die aargauischen Klöster noch nützen können? Sagte es doch Philippsberg schon in seinem Bericht vom 2. August 1842¹²⁸ rund heraus: „Das, was auf der Tagsatzung zu gewinnen war, war nur die Rettung des Grundsatzes (c'était de sauver le principe); der Rest ist tatsächlich schon verloren — für den Augenblick wenigstens.“ Jeder praktische Politiker wisse, daß die Klöster, wenn sie allesamt wiederhergestellt würden, doch nicht unter einer Regierung wie der aargauischen weiterbestehen könnten. Und zu glauben, daß die Aargauer Regierung die aus dem Verkauf der Klostersgüter gelösten Millionen ganz oder teilweise dazu verwenden würde, damit die Klöster sich anderswo niederzulassen vermöchten, — eine solche Idee könnte nur das gutmütige Hirngespinnst (le rêve débonnaire) einer franken Phantasie sein. „Rettung des Grundsatzes.“ Damit wiederholte Philippsberg nur, was er schon unterm 30. März 1841 in einem von Werner verfaßten und von Metternich dem Kaiser erstatteten Vortrag gelesen hatte: Zwar „nicht gänzliche Wiedergutmachung des verübten Unrechtes — doch wenigstens Rettung des Grundsatzes — nämlich Aufrechterhaltung des Artikels XII des Bundesvertrages und Schutz für die katholische Kirche im Ganzen“, ist von der Tagsatzung zu hoffen!

Es ließ sich wirklich nichts weiter tun. Mochte das Versagen der österreichischen Hilfe noch so sehr in der katholischen Schweiz beklagt werden, ja dort offenkundige Wut hervorrufen:¹²⁹ die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei blieb gegenüber den Verhältnissen machtlos. Eugen von Philippsberg mußte am 31. August 1843 aus dem Vorort Luzern nach Wien melden: „Das frevelhafte Werk ist vollendet. Die aargauische Gesandtschaft ist mit dem Zugeständ-

¹²⁷ Heinrich von Hurter a. a. O., S. 299 ff.

¹²⁸ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. — Dazu Akten, Metternichs Vortrag vom 30. März 1841.

¹²⁹ Akten, Berichte aus Luzern, 30. August 1843, Nr. 52 B.

nis des vierten Klosters [Hermetzwil] zurückgekehrt und der Radikalismus hat in der heutigen Sitzung seine zwölf Stimmen zusammengebracht. Die konservativen Stände haben gegen diesen Beschluß [sich befriedigt zu erklären] protestiert, die Gegner haben Gegenprotestationen erhoben.“¹³⁰ Und am folgenden Tage, in einer ausführlichen Darstellung, erklärte er: „Die Klösterangelegenheit tritt in eine neue Phase.“¹³¹

In eine neue Phase, nämlich in die des Sonderbundskrieges! Gleichsam als Vorzeichen der weiteren Entwicklung bringt Philippsbergs Bericht vom 1. September 1843 in seinen letzten Zeilen eine kurze Betrachtung über Siegwart-Müller.¹³² Was der Schweiz bevorstehe, ahnten Philippsberg, Werner und Metternich. Unterm 8. September 1843 trug Werner dem Staatskanzler vor, daß nichts anderes übrig bleibe, als ungesäumt den Konventualen von Muri das Asyl in Gries zu öffnen.¹³³ Daß er da auch von einem „moralischen Nachteil, den uns die von Graf Bombelles etwas vorschnell bewerkstelligte, isolierte Abgabe der dynastischen Protestation in der öffentlichen Meinung zugezogen hat,“ sprach, war bloß das Haschen nach einem Grunde, der das jämmerliche Ende des gegen den Aargau gerichteten Unternehmens erklären und entschuldigen sollte. Obendrein war diese Ansicht Werners ganz neu. Seinerzeit hatte er die dem Zeitpunkt nach ganz freigestellte Abgabe der „dynastischen Protestation“ vom 8. Februar 1841 keineswegs als verfrüht angesehen, sogar den Gesandten gedrängt, auch keine Bedenken gegen ihre isolierte Abgabe erhoben. War sie doch zudem, wie wir wissen, von ihm in der (Augsburger) „Allgemeinen Zeitung“ durch ein besonderes Inserat am 20. Februar 1841 unterstützt worden! In der Tat stammte der so unberechtigt gegen den toten Grafen Bombelles erhobene Vorwurf nicht aus der Wiener Staatskanzlei, sondern aus dem vom 30. August 1843 datierten Berichte Philippsbergs, der eine Äußerung des französischen Botschafters wiedergab. Mortiers Worte waren: „Bombelles hatte die Angelegenheit von Anfang an mit seiner dynastischen Note verfahren. Selbstverständlich konnte Frankreich darin nur eine

¹³⁰ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

¹³¹ Aften, Berichte aus Luzern, 1. September 1843, Nr. 54 A.

¹³² Ebenda und Winkler, Die Gründung des Priorates Muri-Gries, S. 33 f.

¹³³ Aften, Werners Vortrag Nr. 6.

österreichische Anmaßung erkennen und gegenwärtig ist nichts mehr zu tun.“¹³⁴ Eine billige Ausrede. Es war weder gut noch klug, daß Werner daraus einen Vorwurf für Bombelles machte, um seine eigene Verlegenheit zu bemänteln.

Die förmliche Bildung eines Schweizer Sonderbundes ließ sich nicht verhindern. Der entscheidende Schritt war in Luzern am 20. Oktober 1843 durch den Beschluß getan worden, „mit den bundestreuen Ständen eine Separatkonferenz einzugehen“ gegen den Bundesbruch und die Luzerner Verteidigung zu mobilisieren. Unterm 29. Oktober 1843 verfaßte Freiherr von Werner im Zusammenhang mit der Aargauer Klösterangelegenheit seine letzte Darstellung der politischen Lage für Metternich.¹³⁵ Er zeigte sich „auf die extremsten Beschlüsse“, sogar auf die „Trennung“ der opponierenden Kantone gefaßt und erwartete von radikaler Seite entsprechende Gegenmaßnahmen. Ein kriegerischer Zusammenprall, aber auch die Niederlage des Sonderbundes werde nicht zu vermeiden sein. Die Folge dieser Niederlage werde sich „sehr schnell und unfehlbar“ als die „Konstituierung der einen und unteilbaren Schweiz“ äußern. Unheilvoll werde ein solches Ereignis für Österreich und Frankreich sein. Die begonnene Entwicklung könne ganz plötzlich zu Ende gedeihen. Sind die opponierenden Kantone einmal von den Radikalen besetzt, „keine Gewalt der Welt würde mehr, wie heutzutage die Dinge gestaltet sind, ein solches fait accompli rückgängig machen“. Die Klösterfrage könne keine Rolle mehr spielen, nun stehe viel Größeres auf dem Spiele. Österreich und Frankreich haben keine Wahl; sie müssen bereit sein, auch mit Waffengewalt den Radikalen zu drohen, um eine militärische Besetzung der konservativen Kantone durch die Radikalen hintanzuhalten. Doch leider werde wohl alles für Österreich Nützliche durch die französische Regierung unmöglich gemacht werden.

Nicht leicht ist jemals an einer politischen Stelle die Zukunft richtiger beurteilt worden. Aus einer Gefälligkeit, erwiesen dem apostolischen Nuntius in der Schweiz und dem Papste, entstand für Österreich die große politische Schwierigkeit wegen der Aargauer Klösterfrage, und wie eine Lawine erhielt die ursprünglich ganz kleine Angelegenheit die Bedeutung einer europäischen, so wie sie selbst zur

¹³⁴ Akten, Berichte aus Luzern 1843, Nr. 52 A. — Siehe auch die Anmerkungen Nr. 14 und 17.

¹³⁵ Akten, Werners Vortrag Nr. 7.

Zeit einer europäischen Verwicklung entstanden war. Zuletzt wurde der Schweizer Sonderbundskrieg, die gewaltige Folge der unscheinbaren Ursache, für die Schweiz wie für Österreich zum Wendepunkt zweier Zeitalter. Nun wissen wir aber auch, daß in der Wiener Staatskanzlei der Abschluß der Nargauer Klösterangelegenheit durch eine wahrhaftige politische Prophezeiung gekennzeichnet wurde.

Ludwig Graf von Bombelles war im September 1841 sehr schwer durch einen Gichtanfall erkrankt und wurde durch seinen Legationsrat Johann Frank von Negelsfürst vertreten, der auch, offenbar meist nach Diktat oder sonstiger Weisung des Gesandten, die Berichte nach Wien schrieb. Frank von Negelsfürst bekam schon am 10. April 1842 den Legationsrat Eugen von Philippsberg als Nachfolger. Im Bericht vom 7. Mai 1842 meldete Bombelles seine Genesung und Wiederaufnahme aller Geschäfte. Am 8. Juli 1842 trat er einen längeren Urlaub an und reiste nach Wien, nachdem er beim Vorort den Legationsrat von Philippsberg als den österreichischen Geschäftsträger beglaubigt hatte. Am 1. Oktober 1842 kehrte Bombelles nach Bern zurück und Philippsberg verließ die Schweiz, da nun auch ihm ein Urlaub bewilligt worden. Bombelles, dem in Abwesenheit Philippsbergs der Legationssekretär Franz Graf von Lützow zur Seite stand, bis dieser 1843 durch den Legationskommis Ludwig Edlen von Collin abgelöst wurde, verließ Bern, kurz nachdem Philippsberg am 4. Mai 1843 zur abermaligen Vertretung eingetroffen war. Graf Bombelles sollte in Wien seine Ernennung zum k. k. Gesandten in Florenz empfangen; er konnte diesen Posten nicht mehr antreten, da er am 7. Juli 1843 in Wien starb.¹³⁶ Philippsberg hatte gehofft, nur wieder zu kurzer Dienstleistung nach Bern gesandt worden zu sein; er hatte vorher in Schweden, Rom und Neapel, abgesehen von kleineren Missionen, gearbeitet. Sein Aufenthalt in der Schweiz als österreichischer Geschäftsträger dauerte aber bis in die Mitte des Jahres 1846.

Unsere Untersuchung ist beendet. Es bleibt nur zu erklären, weshalb der österreichische Staatskanzler Fürst Metternich darin nicht eigentlich als handelnde Person auftritt, obwohl dies von ihm, dem nur seinem Kaiser verantwortlichen Lenker der österreichischen Außenpolitik und bis zu einem gewissen Grade auch Oberhaupte der

¹³⁶ Siehe die Anmerkung Nr. 5.

ganzen österreichischen Regierung, zu erwarten gewesen wäre. Indes nenne ich, wo von Beschlüssen und Maßregeln die Rede ist, wohl die Wiener Staatskanzlei im allgemeinen, den Hofrat Freiherrn von Werner, den Gesandten Grafen Bombelles und andere, aber sehr selten den Staatskanzler Fürsten Metternich. Das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung rechtfertigt gewiß mein Verhalten. Allerdings sind die Gesandtschaftsberichte an Metternich adressiert, er unterschrieb alle Weisungen. Metternichs Name steht unter all den Vorträgen, die in der Nargauer Klösterangelegenheit dem Kaiser zur Entscheidung überreicht wurden. Werner erstattete dem Fürsten eine Reihe von Vorträgen in dieser Angelegenheit, wir haben schriftliche Zeugnisse dafür, daß er immer wieder mit ihm die betreffenden Fragen besprach und auch den erforderlichen Briefwechsel nur mit des Staatskanzlers Genehmigung führte.¹³⁷ Eine große Zahl der eingelaufenen Berichte trägt Metternichs eigenhändigen Empfangsvermerk und zwei der von Werner verfaßten Weisungen wurden vom Staatskanzler durchkorrigiert, von dessen Hand auch auf einigen Berichten ziemlich lange Anmerkungen stehen.¹³⁸

Und dennoch: unsere Untersuchung hat nirgends einen Rat, einen Befehl, eine originale Maßregel gefunden, die von Metternich stammte! Durchaus nicht auf Metternichs Anteil an der damaligen Schweizerpolitik Osterreichs war meine Forschung gerichtet, sondern nur auf das, was und warum es geschah. Doch mit Staunen sehe ich am Ende selbst, daß der Staatskanzler in jener Politik nicht tätig wirkte, nicht treibend und nicht hemmend, ja daß sein Wille gar nirgends erkennbar ist. Entgegengehalten könnte mir zwar werden, daß wir nicht wissen, wie Metternich mit Werner die Lage besprach und ob er nicht dabei diesen gehörig anwies, zumal Werners erster Vortrag dem Staatskanzler eine Reihe von Fragen vorlegte und sein vierter eine Frage als eine Sache „höherer Untersuchung“ (altioris indaginis) erklärte.¹³⁹ Ich will nicht einfach behaupten, daß es sich da lediglich um rhetorische, vielleicht der Höflichkeit entstammende

¹³⁷ U f t e n , Briefwechsel zwischen Werner und Hurter; Werner am 12. Oktober 1841.

¹³⁸ U f t e n , Berichte aus Bern, mit Metternichs Notizen: 14. November 1842, Nr. 35 B; Luzern, 30. August 1843, Nr. 52 B; Weisungen aus Wien nach Paris, 24. Februar und 17. April 1841.

¹³⁹ U f t e n , Werners Vorträge.

Fragen und um Betonungen des Dienstverhältnisses handelte. Ich möchte richtiger folgendes kurz aus der vorliegenden Untersuchung wiederholen: Im ersten Vortrag Werners war die erste Frage: was zu tun sei, wenn sich Frankreich gegenüber der Schweiz nicht vollkommen an Österreich anschlüsse. Diese Frage war bereits durch eine gleichartige Tatsache von 1838 entschieden und nur dann wirklich ein Problem, wenn in der Staatskanzlei der Mut aufgebracht wurde, Frankreich von Österreich aus vor die Kriegsfrage zu stellen. So aber wußte Werner von vornherein, daß Österreich dem Belieben Frankreichs sich fügen müsse. Die zweite Frage: welche Stellung zu England und Sardinien einzunehmen sei, hatte schon Bombelles unterm 19. Jänner 1841 mittelbar beantwortet, indem er von diesen Mächten nichts erwähnte, also ihre Haltung als minder wichtig bezeichnete. Nicht anders entschied denn auch Werner. Die dritte Frage: ob das Haus Österreich eine Verwahrung wegen der Aufhebung des Klosters Muri erheben solle, hatte Werner bereits vorher durch eine schriftliche Erwägung entschieden. In seinem vierten Vortrage gab Werner es der „höheren“ Untersuchung anheim, ob der Versuch gemacht werden sollte, die französische Regierung zu einem „kategorischen Auftreten“ neben Österreich zu gewinnen. Die dafür sprechenden Gründe hatte er selbst angeführt und tatsächlich verfaßte Werner dann sofort in diesem Sinne eine Weisung nach Paris. War es nicht ein Verdienst, daß Metternich seinen Hofrat gewähren ließ und fremde Vorschläge befolgte? So zu fragen wäre richtig, wenn diese Folgsamkeit und dies Gewährenlassen zu gutem Ende geführt hätten und etwas Vorausschauendes, Großartiges und im Zuge einer überlegenen Berechnung Liegendes gewesen wären. Doch nichts dergleichen! Die Antriebe kamen hauptsächlich aus Bern, von Bombelles, von anderen; sie kamen vom Hofrat Werner und dessen Getreuen — von Metternich merkten wir nichts dergleichen. Kein Zufall ist, daß die große Sammlung von „Metternichs nachgelassenen Papieren“ auf die Frage nach der Tätigkeit und Politik des Staatskanzlers während der Aargauer Klösterangelegenheit jede Antwort schuldig bleibt. War diese Angelegenheit zu geringfügig? Die vorliegende Untersuchung hat wohl dargetan, daß es in der damaligen Epoche keine wichtigere und schwierigere Angelegenheit außer der orientalischen für Europa gab und daß sie auch als solche erkannt war. Sie leitete — das wußte freilich erst die spätere Zeit — die

Revolutionsära von 1848 ein. Am Kernpunkt aller damaligen politischen Daseinsfragen hat der Staatsmann Metternich verfaßt.

Andere, darunter an erster Stelle Werner, der auch alles Schriftliche verfaßte, leiteten die betreffende Politik der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei. Joseph Freiherr von Werner wurde in Wien am 24. Dezember 1791 geboren als der älteste Sohn Johann Ludwig Werners, der erst kurtrierischer, dann kurkölnischer Rechtslehrer und Hofrat war und endlich 1791 wegen seiner bedeutenden juristischen Wissenschaft in das Reichshofratskollegium nach Wien berufen wurde. Auch Joseph Werner wurde ein ausgezeichnete Jurist und schon 1811 wurde der junge Dr. juris Legationskommis bei der österreichischen Gesandtschaft in Paris. Als Diplomat war er 1814 auch beim Kongreß von Châtillon tätig. Nach kurzer Dienstleistung in London arbeitete er 1815 auf dem Wiener Kongreß, 1816 wurde er k. k. Gesandtschaftssekretär in Berlin. Nach dem Tode des Hofrates von Kreyß wurde Werner 1832 zur Übernahme des deutschen Referates in die Wiener Staatskanzlei berufen. Dort überdauerte er die österreichische Revolution von 1848, wurde Unterstaatssekretär im Ministerium des Äußeren und Stellvertreter des Ministers, 1859 österreichischer Gesandter in Dresden. Werner trat 1868 in den Ruhestand und starb in Graz am 4. Juli 1871. Sein Biograph Györy¹⁴⁰ nennt ihn einen „ausgezeichneten, musterhaften Beamten, doch keinen Minister, einen Generalstabschef, doch keinen Feldherrn“. In der Verwaltung des deutschen — wir fügen hinzu: und schweizerischen — Referates habe Werner allen bezüglichlichen Missionschefs „die Richtschnur für ihre Handlungsweise“ angegeben. „Eine gewisse Starrheit, bei aller zur Schau getragenen Schmiegsamkeit, war ein besonderes Charakteristikon Werners,“ der freilich auch von Pedanterie nicht frei zu sprechen gewesen ist. „Viel, was Metternich heißt, ist Werner, doch nur wenig, was Werner heißt, ist Metternich.“

Besonders dieser Satz ist oft als Übertreibung bezeichnet worden, aber durch unsere Untersuchung wird er vollkommen bestätigt. Györy merkt außerdem an: „Senkte auch Metternichs weiche, leicht hingeworfene Handschrift da und dort den Gedankengang seines eisernen Mitarbeiters in andere Bahnen, so darf doch der Kopf und die Hand, welche des Staatskanzlers oft flüchtige Ideen erst in die

¹⁴⁰ Allgemeine Deutsche Biographie, 42. Band.

wahre Form zu gießen verstanden, nicht unterschätzt werden.“ Dafür hingegen kann die vorliegende Untersuchung nicht als Beweis gelten. Metternich hat da, soviel wir erkannten, den Gedankengang Werners durch keine schriftliche Bemerkung beeinflusst. Wo er die Texte der von Werner verfaßten Weisungen korrigierte, machte er keine sachlichen oder gedanklichen Änderungen und seine Randnotizen etwa zu den Berichten aus Bern waren bloß Umschreibungen und Wiederholungen dort mitgeteilter Ideen. Metternich hat ungeheuer viel geschrieben und an die österreichische Botschaft in Paris das Meiste eigenhändig. Doch die aargauische Klösterfrage bildete da eine große Lücke, die eben Werner ausfüllte. Es läßt sich nicht sagen, daß der österreichische Staatskanzler die Tragweite dieser Frage nicht voll würdigte. Gab er also ihre Lösung in die Hände Werners, der österreichischen Vertreter in der Schweiz und eines jeden, der sonst noch mitraten wollte, weil sie über seine eigenen Kräfte und Fähigkeiten ging?

Damit treffen wir auf das gewaltige Problem der staatsmännischen Bedeutung Metternichs. Heinrich Ritter von Srbik hat in den zwei mächtigen Bänden seines großartigen Werkes über Metternich¹⁴¹ zu beweisen versucht, daß denn doch nur ein großer Staatsmann, ein geborener Staatenlenker während eines ganzen Menschenalters ununterbrochen die Außen- und teilweise auch Innenpolitik der Habsburgermonarchie zu leiten vermochte. Dieser Satz scheint ohne weiteres klar und ich hätte ihn gerne hier unterstützt. Aber das zu tun, konnte ich zwar wünschen, doch kaum hoffen. Denn die aargauische Klösterangelegenheit war ein Teil der gesamten Schweizerpolitik Metternichs seit 1809 und diese Politik in ihrem ganzen Umfange, doch die Aargauer Sache nur nennend, habe ich bereits früher, auf einem in der Metternichforschung methodisch neuen Wege, als unoriginell, unselbständig und erfolglos erwiesen.¹⁴² Die vorliegende Untersuchung, methodisch ebenso aufgebaut, aber selbstverständlich nicht zur Hilfe für meine frühere Arbeit unternommen, zeitigte nur daselbe Ergebnis. Ich habe mich bemüht, der berechtigten Forderung Srbiks, daß die Geschichtschreibung die Staatsmänner „in ihrer zeit-

¹⁴¹ „Metternich“, München 1925.

¹⁴² Winkler, Metternich und die Schweiz. Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 1927.

lichen Bedingtheit und in dem Eigensten ihres Wesens“ verstehe,¹⁴³ durchaus zu entsprechen. Doch fanden sich in der betreffenden österreichischen Politik nur die zeitlichen Bedingtheiten, keine staatsmännischen Ideen.

Im Gange der Untersuchung vermied ich überall, von Schicksal, Verhängnis oder ähnlichem in der österreichischen Schweizerpolitik zu schreiben. Denn Schritt für Schritt ließ sich die Herkunft aller von der Wiener Staatskanzlei getroffenen Maßregeln nachweisen und immer zeigen, daß der Mißerfolg aller Unternehmungen aus dem Mangel an einer überragenden und zielsicheren staatsmännischen Führung, aber fast mehr noch aus dem Mangel an sachlicher und wissenschaftlicher Gründlichkeit stammte. Als schicksalhaft gegeben vermag ich den Verlauf dieser Politik deshalb nicht anzusehen. Ich betone, daß sich mein Urteil bloß auf die Politik bezieht, die Metternich in schweizerischen Belangen trieb, und keine andere. Denn sein Verhältnis zu anderen Staaten betrachte ich nicht, außer noch, mittelbar wegen der Schweiz, das zu Frankreich. In dem vorliegenden, schweizerischen, Falle nun stellte sich eine einzige Persönlichkeit als ein wirklicher Staatsmann dar, als einer, der genial den geschichtlichen Augenblick und die Möglichkeiten erfaßte und darum beherzt sein Vaterland in die Gefahr des schwersten Daseinskampfes trieb: das war Karl Neuhaus in Bern. Die Wiener Staatskanzlei mochte sich schließlich zu ihrem Troste sagen, daß zugleich mit ihr alle anderen europäischen Regierungen von Neuhaus besiegt wurden, weil für alle der Kampf gegen die Aargauer Klösteraufhebung gleich übel ausfiel.

Hofrat Joseph Freiherr von Werner brachte nirgends durch seine Ratschläge und Veranlassungen die österreichische Politik in Vorteil gegenüber der Schweiz. Er ließ sich von den Schweizern — unnötigerweise — zwingen, den kaum begonnenen Angriff in eine Abwehr zu verwandeln, und beherrschte, um das nur zu wiederholen, weder formaljuristisch noch historischwissenschaftlich die Lage. Niemand anderer jedoch wäre zu dieser Beherrschung berufener gewesen. Werner hat endlich auch in das Verhältnis Osterreichs zu Frankreich keinen einzigen neuen Ton gebracht; er ließ in Schweizerischen die Führung beim französischen Kabinett. Die Wirksamkeit Werners so er-

¹⁴³ Srbik, Metternich, I. Bd., S. 7.

fennen zu müssen, war ein mir gleichfalls unerwartetes Ergebnis dieser Untersuchung.

Werners Mitarbeit an und für sich war keine merkwürdige Angelegenheit. Sie war seine, des Referenten, Pflicht. Es gehört ja keineswegs zum Wesen eines führenden Staatsmannes, alles selber zu tun. Daß er vom betreffenden Referenten Vorträge, Weisungen, ja auch Reden entwerfen lasse, ist eine reine Selbstverständlichkeit, wenn diese Dinge — auf Handlungen brauchen wir gar nicht erst zu deuten — letztlich den Stempel des Führers erhalten und tragen. Das kann auf zwei Arten geschehen: Der leitende Staatsmann bespricht entweder mit dem Referenten vorher alles Nötige, so daß alle jene Entwürfe von vornherein und ursprünglich den Charakter ihres Inspirators aufweisen. Oder er ändert die fertigen Entwürfe so, daß zwar die Arbeit des Referenten sichtbar bleibt, doch im Ganzen der führende Geist spürbar wird. In beiden Fällen gibt der große Staatsmann allen von außen gekommenen Anregungen sein persönliches Gepräge, fügt sie sogar meist in einen anderen Zusammenhang, als der Anreger meinte, und erkennt vor allem an jeder politischen Unternehmung das Mögliche und Erreichbare. Er verweigert seine Initiative in der Politik allem, was in eine Sackgasse führt oder seine und seines Staates Kraft übersteigt; er bricht zumindest, wenn er zu einem unfruchtbaren Unternehmen gezwungen wurde, dieses rechtzeitig und ehrenvoll ab. Nicht daß er sich helfen läßt, sondern wie er sich helfen läßt, kennzeichnet den großen Staatsmann.

In dem aargauischen Abenteuer war das Verhältnis des Staatskanzlers zu seinem Referenten und den anderen Helfern nicht das eines Führers zu den Geführten und entsprach überhaupt in nichts den Eigenschaften eines großen Staatsmannes. Alle fremden Anregungen blieben, was und wie sie waren; nur Werners Arbeit ist sichtbar, kein führender Geist zu spüren, und — Metternich tritt als Anreger niemals auf. Das Unternehmen wurde österreichischerseits überflüssig begonnen, schlecht durchgeführt, schließlich verspätet und wenig ehrenvoll beendet. Es war in seiner ganzen Entwicklung gewiß keine Bestätigung für Serbiks Urteil, daß in Metternichs Wesen „eine große Überlegenheit über die meisten zeitgenössischen Leiter der andern Staaten gewesen sein“ müsse und daß dieser österreichische Staatskanzler „ein Staatsmann von größter Kunst der Menschenbehandlung, von ungewöhnlicher Schärfe und Feinheit des Verstandes,

von flüchtigster Vorsicht und kühler leidenschaftsloser Berechnung der Sagen und Möglichkeiten, ein geborener Staatenlenker“ war.¹⁴⁴ Andererseits ist aber auch zu betonen, daß an keinem Ergebnis der vorliegenden Untersuchung sich das zeigt, was als das „Gewundene“, das „Finassieren“ und als die Benützung von Seiten- und Hinterwegen in der Politik Metternichs bezeichnet wird. Im Gegenteil! Die ganze Politik der Wiener Staatskanzlei zur aargauischen Angelegenheit offenbart eine geradezu ungeheuerliche Ehrlichkeit und Einfachheit, um nicht gar zu sagen Plumpheit. So sehr, daß sich uns die Fragen darstellen: Wann hat denn jemals Metternich jene besonderen Qualitäten seiner Politik spielen lassen, wenn er es nicht an der von ihm wohl erkannten damaligen Kernfrage Europas tat? Wurden nicht vielleicht die genannten Eigenschaften bloß irrtümlich einer Politik zugeschrieben, deren wahres Wesen in Nichtbeherrschung der Lage, also im Fehlen einer überragenden und zilsicheren Leitung, aber auch in noch größerer Mangelhaftigkeit der Gegenseite bestand? Ungern schreibe ich diese Fragen nieder; aber was ich bisher der Öffentlichkeit über Metternichs Schweizerpolitik vorlegen durfte, und die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung ließen mir keine anderen zu.

Karl Neuhaus hat als Staatsmann über Metternich und Guizot gesiegt. Der österreichische Staatskanzler war in Bezug auf die Schweiz nicht dem französischen Außenminister, aber schon gar nicht dem schweizerischen Bundespräsidenten gewachsen. Und was noch schlimmer war: er hat ihn niemals verstanden.

Zweck dieser Untersuchung war, die österreichische Politik wegen der Aargauer Klösterfrage in allen Einzelheiten klarzumachen. Ich möchte wünschen, daß wir darüber hinaus auch einiges Neue zur Erkenntnis der damaligen großen Politik und der führenden Staatsmänner daraus gewannen.

¹⁴⁴ S r b i f, Metternich, 1. Bd., S. 319.